**15. Landschaftsversammlung 2020-2025**

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 13.09.2024
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

## Landesjugendhilfeausschuss

## Donnerstag, 26.09.2024, 10:00 Uhr

## Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **20**. Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

## T a g e s o r d n u n g

| **Öffentliche Sitzung** | | **Beratungsgrundlage** |
|---|---|---|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 19. Sitzung vom 16.05.2024 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023<br>Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek | **15/2179/1** K |
| 4. | Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im Elementarbereich<br>Berichterstattung: LVR Direktorin Frau Lubek | **15/2581** K |
| 5. | Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR"<br>Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek | **15/2345/1** K |

**Beratungsarten**: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023<br>Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Dr. Franz | **15/2309/1** K |
| 7. | Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen<br>Berichterstattung: LVR Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski | **15/2589** K |
| 8. | Arbeitshilfe Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2502** K |
| 9. | Neuauflage der Broschüre Adoption - Ein Überblick für Interessierte<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2503** K |
| 10. | Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2524** K<br>**Präsentation** |
| 11. | Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung"<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2545** K |
| 12. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **Präsentation** |
| 13. | Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII | |
| 13.1 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2482** B |
| 13.2 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2547** B |
| 13.3 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **15/2631** B |
| 14. | LVR-Beteiligung an den Gedenkveranstaltungen in Sant Anna di Stazzema und Maillé im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | **Präsentation** |
| 15. | Bericht aus der Verwaltung<br>Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat | |

| | | |
|---|---|---|
| 16. | Beschlusskontrolle | **Liste liegt bei** |
| 17. | Anfragen und Anträge | |
| 17.1 | Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas | **Anfrage 15/109 CDU, SPD** K |
| | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/109 | **liegt bei** |
| 17.2 | Prüfantrag zu sogenannten Brückenlösungen | **Antrag 15/189 Die Linke.** B |
| 18. | Verschiedenes | |

**Nichtöffentliche Sitzung**

| | | |
|---|---|---|
| 19. | Niederschrift über die 19. Sitzung vom 16.05.2024 | |
| 20. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 21. | Beschlusskontrolle | **Liste liegt bei** |
| 22. | Anfragen und Anträge | |
| 23. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

## TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

# Niederschrift
# über die 19. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
# am 16.05.2024 in Köln, Landeshaus
# - öffentlicher Teil -

## Anwesend vom Gremium:

### CDU

Ibe, Peter
Natus-Can M.A., Astrid

### SPD

| | | |
|---|---|---|
| Holtmann-Schnieder, Ursula | Vorsitzende | |
| Schnitzler, Stephan | | |
| Wilms, Nicole | | |

### Bündnis 90/DIE GRÜNEN

| | | |
|---|---|---|
| Schmitt-Promny M.A., Karin | | |
| Walendy, Dieter | für Tadema, Ulrike | |

### FDP

| | | |
|---|---|---|
| Breuer, Klaus | für Nüchter, Laura | bis 12:30 Uhr |

### AfD

| | | |
|---|---|---|
| Lenzen, Edgar | für Winkler, Michael | beratendes Mitglied |

### Die Linke.

| | |
|---|---|
| Werner, Alban | für Wagner, Barbara |

### FREIE WÄHLER

### Die FRAKTION

| | |
|---|---|
| Bamler, Thomas | beratendes Mitglied |

### Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

| | |
|---|---|
| Eigenbrod, André | |
| Holzer, Max | |
| Koch, Susanne | ab 10:20 Uhr |
| Otto, Jürgen | |

| | |
|---|---|
| Schleiden, Doris | |
| Siemens-Weibring, Helga | |
| Herweg, Dorothea | bis 12:35 Uhr |

**beratende Mitglieder**

| | |
|---|---|
| Runkel, Ferdinand | für Heimann, Daniela |
| Dr. Lange, Rudolf | bis 12:10 Uhr |
| Pabst, Barbara | |
| Weidinger, Claus | |

**Verwaltung:**

| | |
|---|---|
| LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie | Herr Dannat |
| Leiter LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung | Herr Bruchhaus |
| Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie | Frau Clauß |
| Leiter LVR-Fachbereich Jugend | Herr Jung |
| LVR-Fachbereich Jugend | Herr Palm (zu TOP 4.1) |
| LVR-Fachbereich Jugend | Frau Spanke (zu TOP 7) |
| LVR-Fachbereich Jugend | Herr Mavroudis (zu TOP 7) |
| LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung | Frau Fischer-Gehlen (Protokoll) |

**T a g e s o r d n u n g**

| **Öffentliche Sitzung** | | **Beratungsgrundlage** |
|---|---|---|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024 | |
| 3. | Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben | **15/2387** E |
| 4. | Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43 | |
| 4.1 | Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43 | **15/2329** K |
| 4.2 | Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 | **15/2367** K |
| 5. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung | |
| 6. | Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung.<br>Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot | **15/2366** K |
| 7. | Mit armutssensiblem Handeln Teilhabe ermöglichen!<br>- Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut - | **15/2287** K |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 9. | Anfragen und Anträge | |
| 10. | Verschiedenes | |
| **Nichtöffentliche Sitzung** | | |
| 11. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024 | |
| 12. | Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 14.03.2024<br>Projektförderung 2024 gemäß §85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projektförderung 2024 | **15/2321** B |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 14. | Verschiedenes | |

| | |
|---|---|
| Beginn der Sitzung: | 10:00 Uhr |
| Ende öffentlicher Teil: | 12:50 Uhr |
| Ende nichtöffentlicher Teil: | 12:55 Uhr |
| Ende der Sitzung: | 12:55 Uhr |

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Herrn Ferdinand Runkel und Herrn Alban Werner zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.
Im Anschluss verabschiedet sie Herrn Jürgen Otto in den Ruhestand und dankt ihm für die langjährige konstruktive Mitarbeit im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

## Öffentliche Sitzung

### Punkt 1
### Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### Punkt 2
### Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024

**Herr Otto** fragt zu TOP 10, wann der nächste Facharbeitskreis "Rechtsanspruch auf offenen Ganztag" einberufen werde.
**Herr Jung** antwortet, dass es derzeit keine Neuerungen gebe, verweist aber auf seinen Bericht unter TOP 8 der Tagesordnung.
**Die Vorsitzende** informiert, dass generell nach jeder Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ein Termin für einen benötigten Facharbeitskreis freigehalten werde.

Die Niederschrift wird anerkannt.

### Punkt 3
### Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben
### Vorlage Nr. 15/2387

**Die Vorsitzende** erläutert, dass es sich hierbei um die Anpassung der Richtlinien bis 2026 handle.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

**Punkt 4**
**Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43**

**Punkt 4.1**
**Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43**
**Vorlage Nr. 15/2329**

**Herr Palm** informiert in einem Vortrag über die Einrichtungsaufsicht und -beratung, die u. a. stattfindet in Internaten, Mutter-Kind-Einrichtungen und stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Er berichtet u.a. auch über den erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe. Auf der Grundlage des Fachkräftemangelpapiers, das im September 2023 vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland verabschiedet wurde, wurden die Bildungsträger und Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege über die verschiedenen Maßnahmepakete informiert.

**Herr Lenzen** fragt zu den Anlagen der Vorlage, um was für Straftaten es sich handle, da die Anzahl der Straftaten in den letzten Jahren stetig angestiegen sei. **Herr Palm** antwortet, dass es sich überwiegend um sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen handelt. Häufig stammen die jungen Menschen aus sehr belasteten Herkunftsfamilien mit Gewalterfahrung. Eine Auswirkung des Fachkräftemangels sei, dass die Passgenauigkeit und Anzahl der Plätze fehle.

**Frau Schmitt-Promny** befürwortet unangemeldete Besuche durch Aufsichtspersonal als Ansatz, Missständen nachzugehen und beratend zur Seite zu stehen. Auf ihre Frage nach den Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Platzanzahl antwortet **Herr Palm**, dass die Kinder und Jugendlichen viel zu lange in den Inobhutnahmestellen verbleiben müssten, weil Anschlussstellen fehlen würden. Das sei eine sehr schwierige Situation für alle Beteiligten.
**Herr Palm** erläutert auf Nachfrage von **Herrn Otto** die Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen und weist auf die Broschüre "Rahmenbedingungen und Inhalte der praxisintegrierten Qualifizierungsmaßnahme" hin, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.
Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 1**, das Anschreiben an die Bildungsträger/Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege als **Anlage 2** und die Qualifizierungsmaßnahmen als **Anlage 3** beigefügt.

Der Jahresbericht der Einrichtungsaufsicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Jahre 2022 und 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2329 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 4.2**
**Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42**
**Vorlage Nr. 15/2367**

Zu den Personalausfallmeldungen diskutieren die Mitglieder über den Datenschutz und Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften. **Frau Clauß** teilt mit, dass die Rückmeldungen so zu erfolgen haben, dass eine Rückverfolgung auf die einzelne Kita nicht möglich sei.
**LVR-Dezernent Herr Dannat** weist darauf hin, dass die Daten dem Sozialdatenschutz gleichgestellt seien.

Der Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 wird

gemäß Vorlage Nr. 15/2367 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 5**
**Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**Frau Clauß** berichtet über die Neuerungen zur frühkindlichen Bildung.
Auf die Frage der **Vorsitzenden** nach Geldern für neue Familienzentren, die bis zum 15.06.2024 angemeldet werden müssen, antwortet **Frau Clauß,** dass es aktuell noch keinen Kontingenterlass aus dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MJFGFI) gebe. Zum Programm "Kinderbetreuung in besonderen Fällen" (Brückenprojekte) berichtet sie, dass der Bereitstellungserlass gekommen sei, es werden nur Maßnahmen gefördert, die im Jahr 2023 schon gelaufen seien.
**Frau Schmitt-Promny** kritisiert, dass sich der Bund aus der Finanzierung zurückziehe und bittet die Mitglieder, an ihre jeweiligen Bundestagsabgeordneten für eine Weiterfinanzierung zu appellieren.
Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt.

Der Bericht von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6**
**Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung.**
**Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot**
**Vorlage Nr. 15/2366**

Die Ergänzung des 6. Kapitels - Belegung bei eingeschränktem Betreuungsangebot – der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Personelle Unterbesetzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2366 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 7**
**Mit armutssensiblem Handeln Teilhabe ermöglichen!**
**- Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut -**
**Vorlage Nr. 15/2287**

**Frau Spanke** und **Herr Mavroudis** stellen das Thema "Kinderarmut und armutssensibles Handeln" vor.
Die Ausschussmitglieder bedanken sich ausdrücklich für diese wichtige Arbeit , zumal die Situation für Kinder und Jugendliche in absehbarer Zukunft nicht besser werde. Deshalb sei es umso wichtiger, sich dieses Themas engagiert anzunehmen.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen und der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt.

Der Bericht "Mit armutssensiblem Handeln Teilhabe ermöglichen!" aus der Koordinationsstelle Kinderarmut wird gemäß Vorlage Nr. 15/2287 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 8**
**Bericht aus der Verwaltung**

**Herr Jung** berichtet auf der Grundlage des Forschungsberichtes der DJI / der TU Dortmund über die Situation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen des sozialen Dienstes, den stationären Hilfen und der Kinder- und

Jugendarbeit, den Neuerungen zum offenen Ganztag und zu den Einreisezahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
Der nächste Facharbeitskreis zum Rechtsanspruch auf offenen Ganztag werde im Anschluss an die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 26.09.2024 stattfinden.
**Frau Schmitt-Promny** regt an, einen Appell bezüglich der OGS-Situation der beiden Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe an die Landesregierung zu richten, da die Zusammenarbeit der beiden Ministerien Jugend und Schule nicht optimal laufe. Jedes Ministerium warte darauf, dass sich das andere Ministerium erkläre.
Die Mitglieder stimmen einem Appell zu, es solle darin insbesondere auch die Sichtweise auf die Kinder in diesem System in den Blick genommen werden.
Voraussichtlich nach der Sitzung am 26.09.2024 soll ein Facharbeitskreis zum Rechtsanspruch auf Offenen Ganztag terminiert werden. Sofern vorher ein wesentlicher Beratungsbedarf gesehen wird, erfolgt eine frühere Terminierung.
**Herr Jung** sagt zu, einen Entwurf in Umlauf zu geben und bittet bis Ende Mai um Rückmeldungen an folgende Mailadresse: andreas.jung@lvr.de

**Frau Schleiden** regt an, eine aktuelle Studie zur Auswertung der Fachkräftesituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in einer der nächsten Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses vorzustellen. NRW habe einen erheblichen Teil zur Datenerhebung beigetragen.

**Frau Clauß** informiert zum Appell des Landesjugendhilfeausschusses an die Landesregierung in Bezug auf den Fachkräftemangel. Es gebe bisher keine Rückmeldung dazu.

**LVR-Dezernent Herr Dannat** referiert zum Referentenentwurf der Änderung des 1., 3. und 5. Ausführungsgesetzes zum KJHG.
Diese beträfen insbesondere die künftige Jugendamtsstruktur (§ 2, 1. KJHG), die Erweiterung der beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen (§ 5, 1. KJHG), Änderungen in Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung (§ 20, 1. KJHG) und Regelungen über die Förderung von Ombudsstellen (§ 24, 1. KJHG).
Zur Großen Lösung informiert er darüber, dass der Referentenentwurf noch vor der Sommerpause erwartet werde. Derzeit sei ein einheitlicher Tatbestand für Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe nicht vorgesehen, der Wesentlichkeitsbegriff und die offenen Leistungskataloge blieben erhalten, der Behinderungsbegriff aus dem SGB IX werde übernommen.
Am 10.07.2024 finde eine Onlineveranstaltung dazu statt, in der die Eckpunkte des Referentenenentwurfs vorgestellt würden.

**LVR-Dezernent Herr Dannat** informiert den Ausschuss über die Gründe eines aktuellen Rundschreibens an die Jugend- und Sozialämter, das aufgrund des sehr hohen Anstiegs an individuellen heilpädagogischen Leistungen im Rheinland erforderlich geworden sei.

Das Rundschreiben wird der Niederschrift als **Anlage 6**, der Vortrag als **Anlage 7** und der Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW als **Anlage 8** beigefügt.

Die Berichte von Herrn Jung, Frau Clauß und Herrn Dannat werden zur Kenntnis genommen.

**Punkt 9**
**Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

**Punkt 10**
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

| | |
|---|---|
| Düsseldorf, 29.08.2024 | Köln, 04.06.2024 |
| Die Vorsitzende | Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland<br>In Vertretung |
| H o l t m a n n - S c h n i e d e r | D a n n a t |

# LJHA

# am 16.05.2024

1. Organisation und Zahlen der Einrichtungsaufsicht und -beratung
2. Infos zu den Arbeitshilfen 45 / Veränderungen
3. Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stat. Jugendhilfe

# Organisation + Mitarbeiter:innen (Stand 16.05.2024)

| Abteilung | 43.30 |
|---|---|
| Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen | |
| Leitung: Stephan Palm | ✆-6309 |

| 43.30 | |
|---|---|
| Inga Abels | ✆ -6387 |
| Simone Patrin | ✆ -4336 |
| Heinz Harzheim | ✆ -6167 |
| Marcus Schönberger | ✆ -6280 |
| Birgit Vierbuchen | ✆ -6174 |

| 43.31 | |
|---|---|
| Teamleitung: Markus Wulff | ✆ -4180 |
| Laura Danner | ✆ -4372 |
| Axel Keßler | ✆ -6346 |
| Sarah Lange | ✆ -6144 |
| Sandra Schenkel | ✆ -6340 |
| Guido Schweers | ✆ -4383 |
| Martin Schwertner | ✆ -6767 |
| Katja Sommer | ✆ -6741 |
| Delia Tebbe | ✆ -4377 |
| Sandra Terodde | ✆ -6745 |

| 43.32 | |
|---|---|
| Teamleitung: Yvonne Henk | ✆ -4119 |
| Peter Florin | ✆ -6766 |
| Simone Jost | ✆ -4367 |
| Georges-Oliver Krug | ✆ -6318 |
| Stephan Klein | ✆ -6306 |
| Stephanie Meißner | ✆ -4484 |
| Stephanie Quirbach | ✆ -4346 |
| Silke Reckenfelderbäumer | ✆ -4162 |
| Ingmar Roth | ✆ -4335 |
| Thomas Schepers | ✆ -4351 |
| Nadine Weiß | ✆ -4332 |

## Zahlen der „Heimaufsicht“

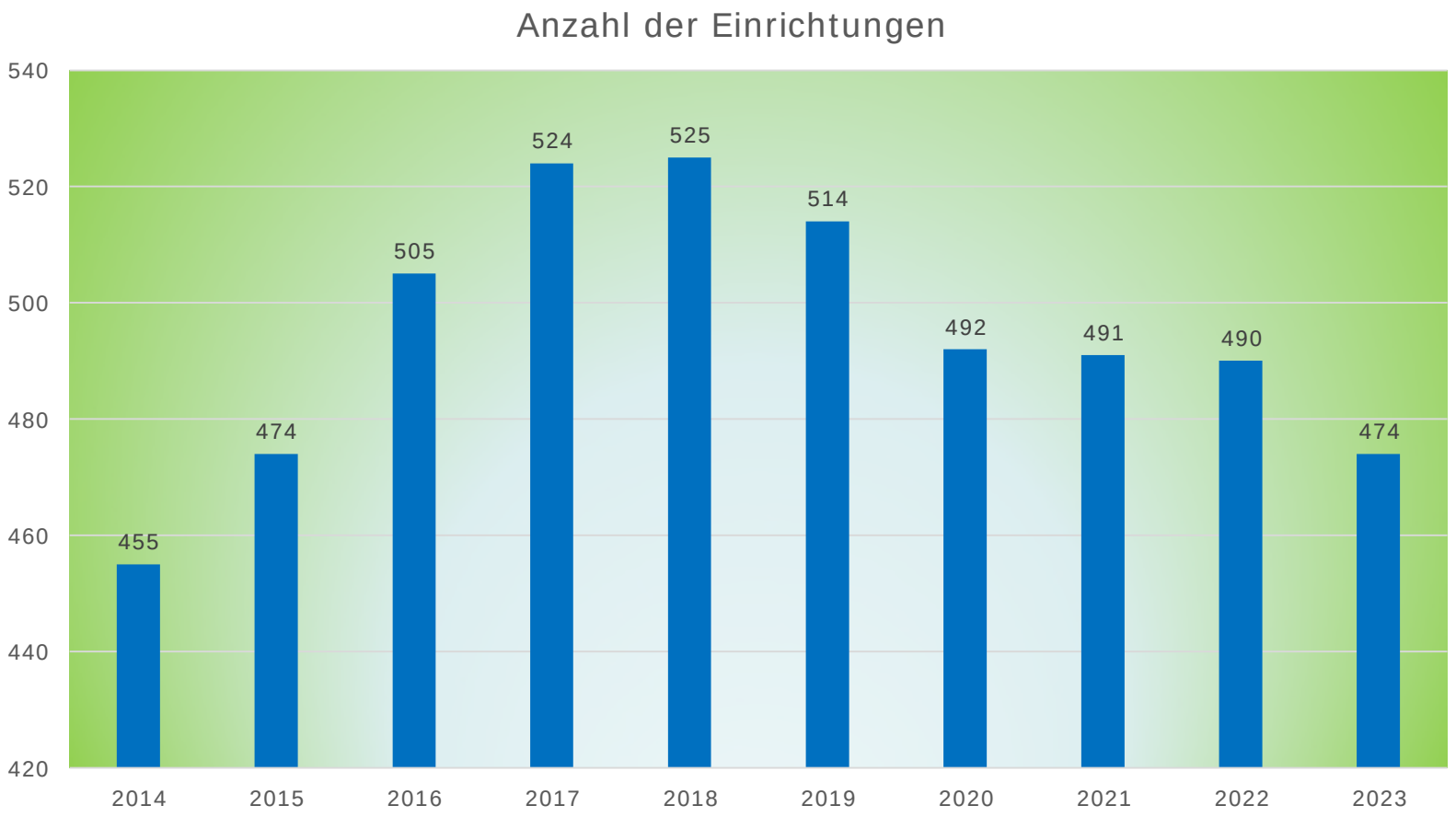


Auftrag Kindeswohl

## Zahlen der „Heimaufsicht“

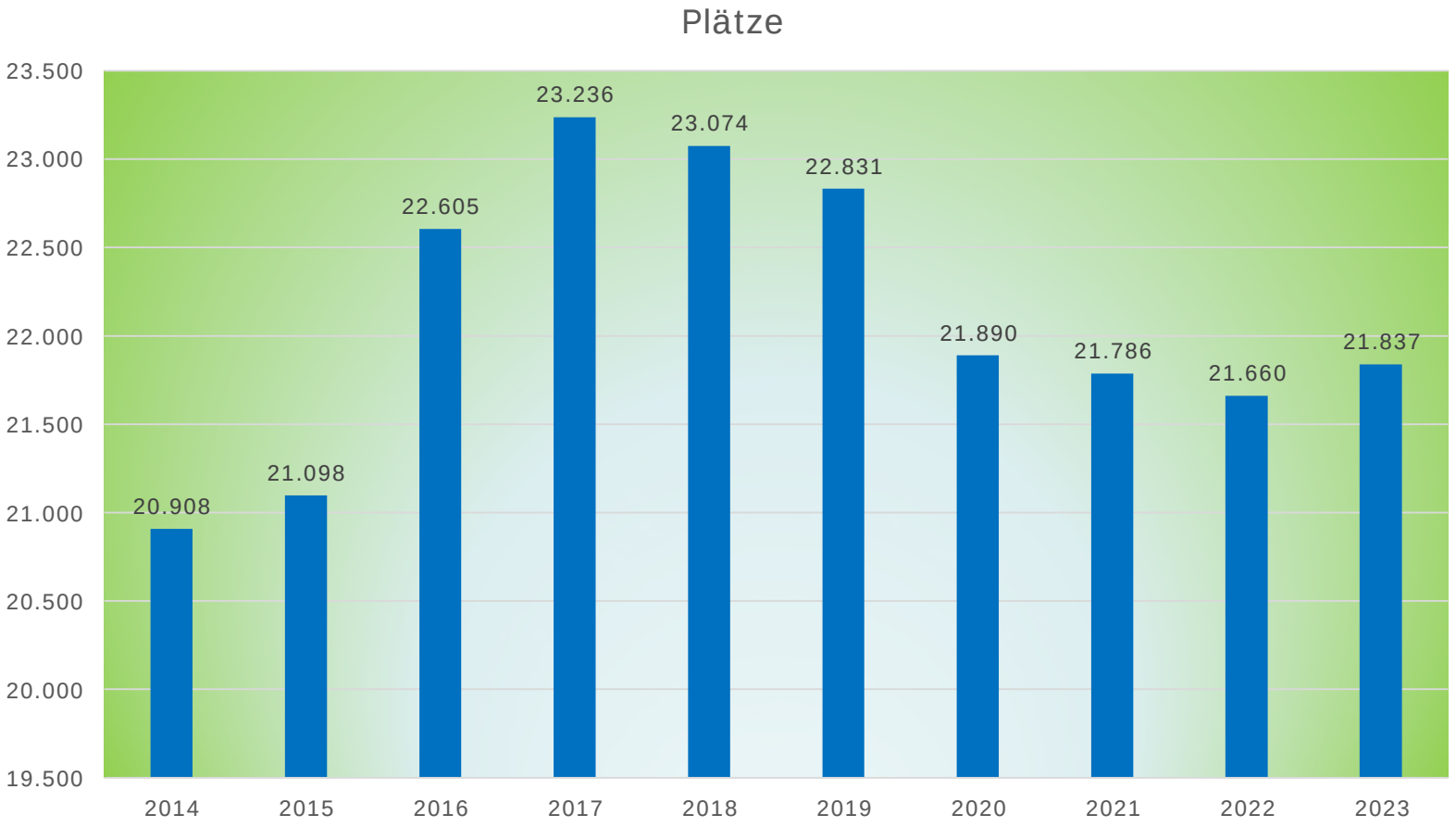

# Zahlen der „Heimaufsicht“

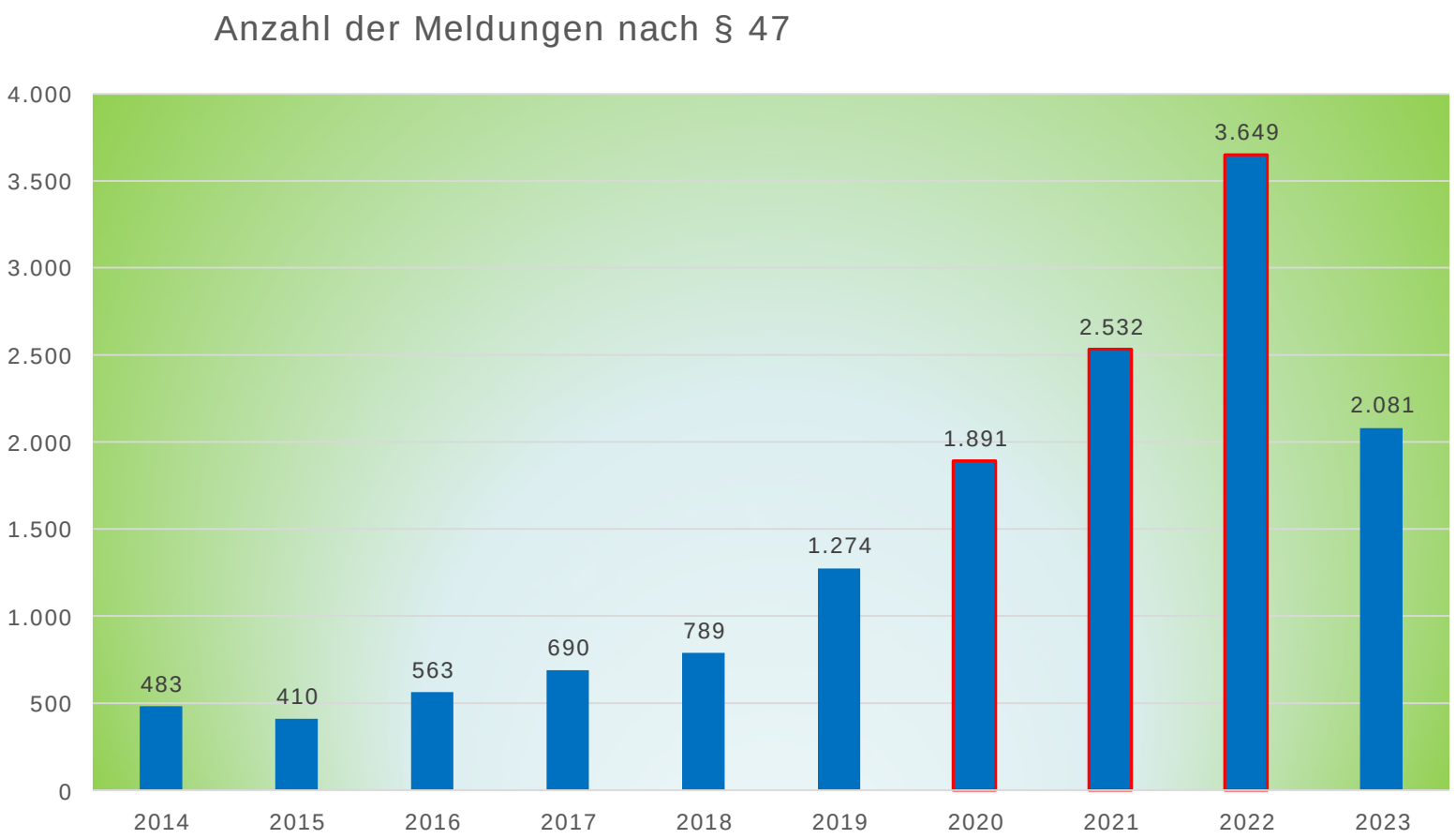


In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona Meldungen berücksichtigt=rot umrandet

## Zahlen der „Heimaufsicht“

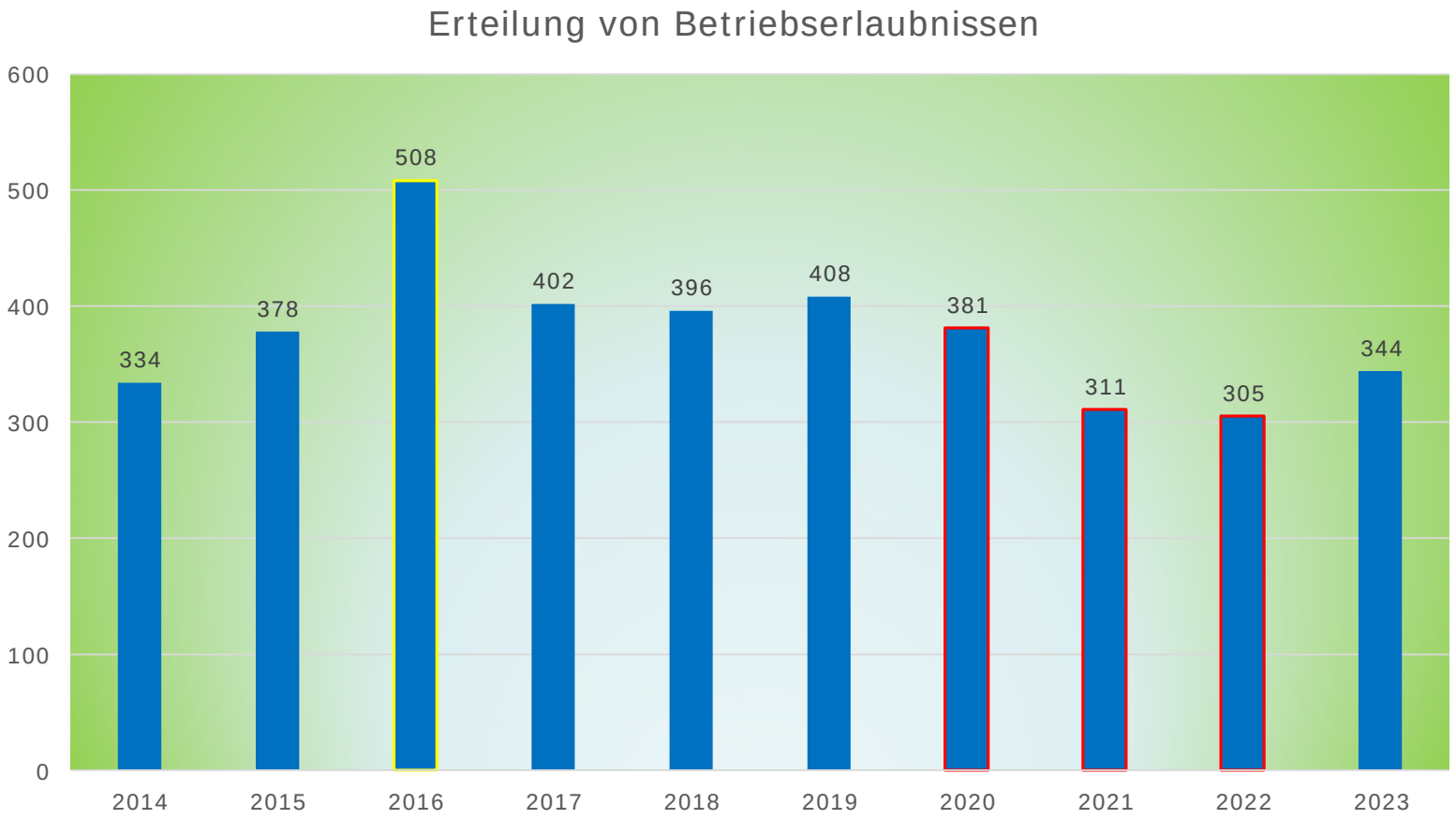


Im Jahr 2016 Berücksichtigung UMA = gelb umrandet
In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona berücksichtigt = rot umrandet

# Zahlen der „Heimaufsicht“

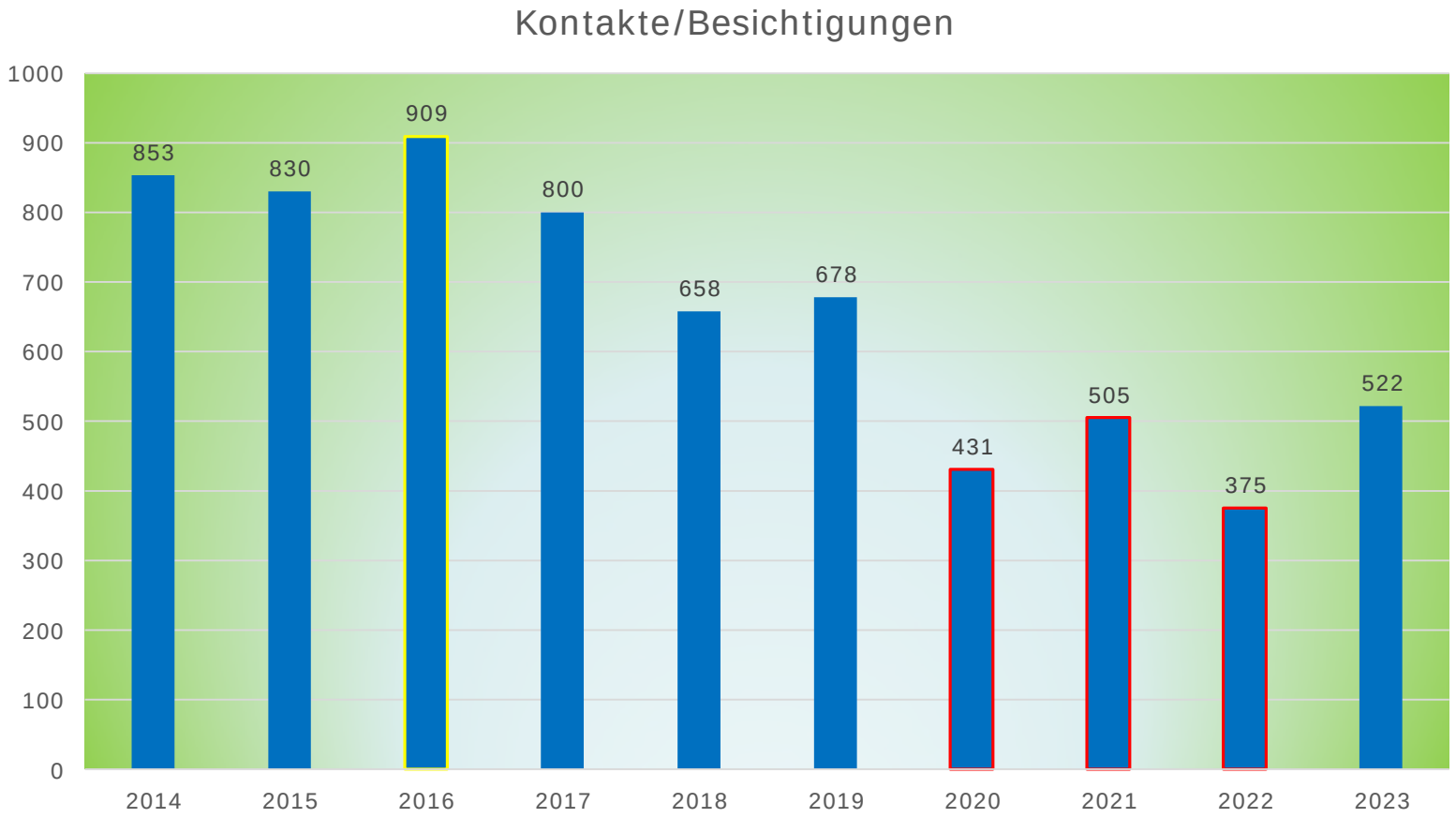


Im Jahr 2016 Berücksichtigung UMA = gelb umrandet
In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona berücksichtigt = rot umrandet

## Infos zu den Arbeitshilfen § § 45 ff SGB VIII / Veränderungen

**Die „Arbeitshilfen 45“ werden weiter aktualisiert.**

Hintergrund sind die Änderungen durch das KJSG vom 10.06.2021 und weitere normative Veränderungen.

Folgende Papiere sind hierbei besonders zu beachten:

- Aufsichtsrechtliche Grundlage „**Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte**“ (März 2024)
- Aufsichtsrechtliche Grundlage „**Fachkräftemangel**“ (September 2023)
- Aufsichtsrechtliche Grundlage „**Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII**“ (Juli 2023)

# Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage „**Fachkräftemangelpapier**“ ist im September 2023 vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet worden und wurde veröffentlicht.

Folgende Überlegungen zum **erweiterten Personaleinsatz** in der stat. Jugendhilfe wurden von den NRW-Landesjugendämtern erarbeitet:

- **Maßnahmepaket A** (pädagogische Fachkräfte für den direkten Einsatz in den Betreuungsangeboten ohne weitere Bedingungen)
  z.B. bereits erfolgte Zustimmung in anderen Bundesländern, vereinfachte Zustimmung bei pädagogischen Ausbildungen im Ausland, Reduzierung der Credit Points

- **Maßnahmepaket A+** (Quereinsteiger mit 3-jähriger Berufsausbildung, Ausbildungsinhalt: Arbeit mit Menschen, mit verpflichtender Qualifikation, zum direkten Einsatz bei bestätigter Anmeldung in einem festgelegten Curriculum)
  z.B. Ergotherapeut*innen, Kulturpädagog*innen

# Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe

- **Maßnahmepaket B** (Zusatzkräfte, Einsatz in Delegation der diensthabenden sozialpäd. Fachkraft für bestimmte Aufgaben)
  - konzeptionelle Beschreibung der möglichen Aufgaben (Freizeit, Hausaufgaben, Fahrten etc.)

- Einsatz von Nicht-Fachkräften in der **Nachtbereitschaft** im Gruppenkontext unter bestimmten Voraussetzungen

- Erweiterte **Regelungen für Auszubildende und Studierende** im Gruppenkontext

# Information und Austausch

- Die **Rahmenbedingungen der Qualifizierungsmaßnahme der Personengruppe A+** wurden erarbeitet und Anfang 2024 an verschiedene Bildungsträger versandt.
- Aktuell haben ca. **30 Bildungsträger** mit den NRW-Landesjugendämtern Kontakt aufgenommen und ihr Interesse an einer Durchführung signalisiert.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist **einem Träger** die Zustimmung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erteilt worden.
- Die Träger und Einrichtungen werden von beiden Landesjugendämtern über den **Start der ersten Qualifizierungsmaßnahme** per Rundschreiben informiert.
- Das Rundschreiben enthält einen Link auf die jeweilige Homepage der Landschaftsverbände. Dort kann dann eine **aktuelle Liste der Anbieter** eingesehen werden.
- **Die Evaluation des Fachkräftemangelpapiers** erfolgt im Herbst 2024.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

An die
Bildungsträger mit Interesse an der Durchführung
der Qualifizierung von Quereinsteiger:innen in
Erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

**Rahmenbedingungen für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme im Zusammenhang der „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September 2023 veröffentlichten die NRW-Landesjugendämter die "Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII". Seither ist ein erweiterter Personaleinsatz um die in der Kategorie A benannten Kräfte im Gruppendienst möglich. Ferner greifen seit diesem Zeitpunkt neue und erweiterte Regelungen für den Einsatz von Auszubildenden und Kräften der Kategorie B, die in Delegation bestimmte Aufgaben übernehmen können.

Um die in diesem Maßnahmenpaket beschriebenen Betreuungskräfte des Maßnahmenpaketes A+ im Betreuungsdienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen im Gruppendienst einzusetzen, bedarf er einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme. Hierzu haben die beiden Landesjugendämter eine Rahmung erstellt, die Ihnen nach Abschluss der zunächst erforderlichen Ausarbeitungs- und Abstimmungsverfahren als Vertreter:innen der interessebekundenden Bildungsträger heute übermittelt und zur Verfügung gestellt werden kann.
Die Qualifizierung soll Personen mit bereits vorliegenden und in dem o.g. Papier gelisteten Berufsabschlüssen den Zugang in die (teil-)stationären Handlungsfelder erlaubnispflichtiger Einrichtungen ermöglichen und ihnen für die Bewältigung der

**LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe**
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

Aufgaben im Rahmen der Betreuung, Erziehung, Unterstützung und Versorgung von jungen Menschen einen weiteren und fachlichen Hintergrund geben.

Die Basis, und damit die Mindestanforderung an die Qualifizierung, umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (folgend UE) a´ 45 Minuten. Die Inhalte sind sowohl in Form von Blended learning, als auch mit mindestens 40% Präsensanteilen zu vermitteln. Eine enge Vernetzung mit den dienstgebenden Trägern der Teilnehmenden ist für die Verzahnung von Theoriewissen und Praxis und der dazugehörigen Anleitung und Reflexion unabdingbar. Die Qualifizierung schließt mit einer Bescheinigung (z.B. Zertifikat) und dem Nachweis einer Lernergebniskontrolle ab.

Die Ihnen nun vorliegende Rahmung ermöglicht bei verpflichtender Umsetzung der vorgegebenen Inhalte die Ausarbeitung differenzierter Curricula in Ihren Fachbereichen. Diese sind den NRW-Landesjugendämtern nach Fertigstellung zusammen mit einem Nachweis über die bestehende Anerkennung Ihrer Bildungseinrichtung im Rahmen des WbG (Weiterbildungsgesetz NRW) zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Verfahren ist sichergestellt, dass die erfolgreich abgeschlossenen Teilnehmenden Ihrer Qualifizierungen, welche die Voraussetzungen nach den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen erfüllen, eine Zustimmung für die Tätigkeitsaufnahme durch die NRW-Landesjugendämter erhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne im Bereich des LWL an Herrn Atalay (Tel.: 0251-591 3606) und im Bereich des LVR an Herrn Palm (Tel.: 0221 809-6309).

Vielen Dank für Ihr Engagement, Ihre Bereitschaft und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ali Atalay

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stephan Palm

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

# Rahmenbedingungen & Inhalte

## der praxisintegrierten Qualifizierungsmaßnahme „Quereinstieg in die stationäre Jugendhilfe gem. SGB VIII und Eingliederungshilfe gem. SGB IX“

Stand: Dezember 2023

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

## Impressum

**Herausgegeben vom:**
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

**Redaktion:**
Katja Sommer, Sarah Lange, Henrik Wegener, Andreas Ohmen, Markus Wulff, Stephan Palm, Ali Atalay

**Layout:**
LWL, Andreas Gleis
Münster/Köln, Dezember 2023

## Rahmenbedingungen & Inhalte

Aufgrund des Fachkräfte- und Arbeitskraftmangels soll Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung (sogenannte Betreuungskräfte A+) die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe eines Qualifizierungskurses in Einrichtungen der teil.-/stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe tätig zu werden. Die Absolvent:innen/ Teilnehmende sollen mit Hilfe von aufgabenspezifischen Lerninhalten und einem Transfer von Theorie und Praxis befähigt werden als Betreuungskräfte, die Fachkräfte in o.a. Einrichtungen im pädagogischen Alltag zu ergänzen und in multiprofessionellen Teams tätig zu werden. Dies auch im Kontext ihrer spezifischen Fähigkeiten, die bereits in der Erstausbildung erworben wurden.

Es soll Trägern die Möglichkeit geben, diese Betreuungskräfte schlüsselrelevant einzusetzen.

**Voraussetzungen zur Teilnahme:**

- Abgeschlossene Erstausbildung entsprechend des Personenkreis A+ (siehe aufsichtsrechtliche Grundlage - Fachkräftemängel)
- Anstellung bei einem Träger der stat. Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, um den Transfer zwischen Praxis und Theorie zu gewährleisten.

Eine Zustimmung zum Einsatz durch die Landesjugendämter NRW erfolgt ausschließlich, wenn die Maßnahme von einem anerkannte Bildungsträger nach WbG NRW mit Zertifizierung erfolgt und entsprechend vom Landesjugendamt anerkannt wird.

**Format und Dauer:**

Die Maßnahme wird praxisintegriert im Blended Learning Format durchgeführt, wobei der Präsenzanteil mindestens 40% beträgt.
Der Umfang der Qualifizierung umfasst mindestens 300 UE á 45 Minuten. Die Dauer beträgt bis zu 18 Monaten.
Der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wird mit einem Dokument (z.B. Zertifikat) des Bildungsträgers bescheinigt.

## 1) Arbeitsfeld teil- und stationäre Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige

Die Einrichtungen der (teil-) stat. Jugendhilfe/Eingliederungshilfe bieten Minderjährigen, die nicht in ihrem Herkunftssystem leben können -auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet- (päd.) Unterstützung, Pflege und Versorgung im Alltag an. Sie ergänzen und ersetzen Herkunftsfamilien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.
Die Teilnehmenden der Qualifizierung sollen Kenntnisse erhalten über:

a. Auftrag der erzieherischen Hilfen (Grundlagen und Historie)
b. Die Rolle und das Selbstverständnis von Einrichtungen insbesondere deren pädagogische Grundhaltung und Leitbilder
c. Die unterschiedlichen Akteure (Jugendämter, Ergänzungspfleger*innen, Gerichte, Spitzenverbände, betriebserlaubniserteilende Behörde, usw.)
d. Die Qualitätsentwicklung und –Bewertung (Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Qualitätsvereinbarungen)
e. Das Thema Inklusion
f. Die Strukturen des deutschen Jugend-, Eingliederungshilfe- und Bildungssystems

## 2) Rechtliche Grundlagen

Träger von Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, gültige Gesetzesvorgaben und geltende Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
Geregelt wird dies vorrangig im SGB VIII und SGB IX und SGB XII.
Die Teilnehmenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Paragraphen des SGB VIII und SGB IX erhalten, um Handlungssicherheit im Alltag zu erlangen. Insbesondere zu den Themen Hilfeplanung § 36 SGB VIII, Angebotsformen (Inobhutnahme, MuVaKi, Individualformen, Eingliederungshilfe) und Kindesschutz.

Außerdem über:

a. Jugendschutzgesetz
b. Arbeitsrechtliche Grundlagen (Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflicht, Weisungsrecht, Haftung, Gesundheitsschutz, Datenschutz, usw.)
c. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB / Freiheitsbeschränkung

### 3) Adressatenbezogenes Wissen / Kontextwissen

Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, analog pädagogischer Fachkräfte, die Adressat:innen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Hierbei ist es erforderlich, die Diversität der Lebenswelten der Adressat:innen zu berücksichtigen und anzuerkennen, die Bedeutung von Herkunft zu verstehen, Bindung- und Identitätsbildungsprozesse zu kennen, Kenntnisse über Entwicklungspsychologie und Sozialisation zu erlangen und diese in den Kontext zu setzen.

Themen könnten hierbei sein:

a. Diversität der Lebenswelten anerkennen (Kinderarmut, Trennung/Scheidung, soziale Ausgrenzung, Stigmata, Sozialräume, Behinderungen, Bedeutung der Herkunftssysteme usw.)
b. Entwicklungspsychologie/ Sozialisation (Bindung, Entwicklungsprozesse und –aufgaben im Kindes- und Jugendalter, Gruppendynamik allgemein, Lernprozesse)
c. Sozialmedizin/Psychiatrie/Komplexe Hilfebedarfe (Klassifikationen nach ICD, Trauma, ASS, KJP, …)
d. Gesundheit, Körper, Ernährung (körperlicher Entwicklungsstand durch Mangelversorgung, Sucht, Medienkonsum, …)
e. Gruppendynamik in den Wohnformen
f. Bedeutung von Aufnahme- und Entlassungsmanagement für die Adressat:innen und deren Herkunftssystem.

### 4) Professionelles Handeln

Im Modul professionelles Handeln sollen die Teilnehmenden Beratungsansätze, Methoden und Techniken der sozialen Arbeit kennenlernen und in der Gruppe erproben.
Insbesondere die Themen Ressourcenorientierung, positive Grundhaltung, Beteiligung der Adressat:innen, Clearing und Fallverstehen, individuelle Zielerarbeitung und Dokumentation sind in den Fokus zu nehmen.
Folgende Techniken könnten Anwendung finden, um den Teilnehmenden einen Methodenkoffer an die Hand zu geben, Hilfeverläufe professionell zu begleiten sowie transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

a. Grundlagen zu Gesprächstechniken/ Beratungsansätzen
b. Biographiearbeit
c. Sozialpädagogische Diagnostik
d. Pädagogische Interaktion
e. Techniken zur Deeskalation/ zum Konfliktmanagement/ zur Gewaltprävention

## 5) Schutz von Minderjährigen in (teil-) stationären Einrichtungen

Dem Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen wird seit der Aufarbeitung der Vorfälle in ehemaligen Heimen und Anstalten durch den „Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren", dem Kindesschutz besonders Rechnung getragen.
Der Gesetzgeber hat daraufhin rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, die den präventiven Kinderschutz sicherstellen sollen (2012 Bundeskinderschutzgesetz, Beteiligungsverfahren zum KJHG, 2021 folgte im KJSG die gesetzliche Verpflichtung zu organisationalen Schutzkonzepten).
Die Teilnehmenden setzen sich mit folgenden Themen auseinander und erlangen Kenntnisse darüber, wie Kindesschutz in Einrichtungen sichergestellt werden muss und kann.

a. Kinderrechte/ Kindeswohl/ Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte
b. Betriebserlaubnis (Rahmenbedingungen, Personal, usw.)
c. Organisationale Schutzkonzepte
d. Interne/ externe Beschwerdemöglichkeiten
e. Selbstvertretung von Minderjährigen in Einrichtungen (Jugend vertritt Jugend NRW)
f. Prävention/ Einbezug von Fachstellen

## 6) Reflexion

Reflexion findet in unterschiedlichen Formaten und ggf. mit wechselnden Teilnehmer:innen statt (z.B. in der Einrichtung, innerhalb des Kurses, in Präsenz oder online). Ziel des Moduls ist ein reflexiver Umgang mit professionellem Handeln, Machtstrukturen, Blick auf Resilienzen und des Selbstmanagements.

Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Lernergebniskontrolle, die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Bildungsträger.

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

**LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe**
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

# Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**
**16.05.2024**

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

# Themen

1. Bund: Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung
2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz
3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz
4. Land: QiK - Quereinstieg in die Kinderpflegeausbildung
5. LVR: Digitale Veranstaltung: Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

## 1. Bund: Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung

„Seit 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt eine Mrd. Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt, die noch bis Ende Juni 2024 abgerufen werden können. Vor diesem Hintergrund sind für ein weiteres Programm in der Haushalts- und Finanzplanung des Bundes keine Mittel eingestellt. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Kindertagesbetreuung nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung Aufgabe der Länder und von diesen zu finanzieren ist.“

Drucksache 20/10572 Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage 20/10307 vom 06.03.2024 Nr. 11

## 2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz

Unterstützung des Bundes für die Länder zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

**Gute Kita-Gesetz**
Laufzeit 01.01.2019 bis 31.12.2022
Finanzierungsumfang: 5,5 Milliarden Euro (davon NRW: 1,2 Milliarden Euro)

**Kita-Qualitätsgesetz**
Laufzeit 01.01.2023 bis 31.12.2024
Finanzumfang: rund 4 Milliarden Euro (davon NRW: 860 Millionen Euro)

Diese Bundesmittel sind in NRW überwiegend gesetzlich verankert:
Übersicht auf der Seite des Bundesjugendministeriums

Der Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Legislaturperiode sieht vor, das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen.

Bundesweite Petition
Jedes Kind zählt – Kitas retten

## 2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz

AG Frühe Bildung:
Auftrag: Erarbeitung von Vorschlägen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz

Veröffentlichung des Berichtes der AG Frühe Bildung am 27.03.2024

‚Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung‘.

AG Frühe Bildung:
- Vertreter*innen des BMFSFJ und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien der 16 Bundesländer.
- Wissenschaftliche Begleitung durch Deutsche Jugendinstitut e.V. und den Forschungsverbund DJI/ TU Dortmund
- Expertendialog mit Vertreter*innen der Träger, der Fachpraxis und Praxisberatung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Eltern, von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften begleitet.

‚Letter of Intent‘ vom 27.03.2024
Zwischen Bundesjugendministerium und Jugend- und Familienministerkonferenz zur Fortsetzung des gemeinsamen Qualitätsprozesses.

## 3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz

Vorlage des Berichts der Landesregierung gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz im Familienausschuss am 18.04.2024

**Fazit des beauftragten Institutes Prognos zur Kindertagespflege:**

„Die meisten Jugendämter in NRW
- haben ihre Satzung / Richtlinie bereits an das novellierte KiBiz angepasst,
- verlangen eine QHB-Qualifizierung – teils auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen,
- finanzieren die Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die höchste Qualifizierungsstufe,
- gehen bei den Fortbildungsstunden über das Mindestmaß deutlich hinaus.

Zwischen den Jugendamtsbezirken zeigt sich dabei jedoch auch, dass verschiedene Schwerpunkte bei der Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW gesetzt werden und dies auf verschiedene Weise umgesetzt wird.

Ein differenzierter Blick hat gezeigt, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Eltern auf eine qualitativ gute Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagespflege einem „Flickenteppich“ an Regelungen, Umsetzung dieser und genereller Verbindlichkeiten gleicht. […]

Grundsätzlich zeigt sich im Zeitverlauf jedoch, dass sich der erhöhte Anspruch auf eine bessere pädagogische Qualität in der Kindertagespflege, wie sie im neuen KiBiz rechtlich geregelt wird, auch in einem flächendeckend gestiegenen Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen zeigt.“

## 3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz

**Ziel der Untersuchung**
Auskömmlichkeit der Kindpauschalen lt. Anlage zu § 33 KiBiz

**Kein Fazit durch das beauftragte Institut Prognos zu den Kindertageseinrichtungen, hingegen:**
Empfehlungen für ein dauerhaftes Monitoring der Kindertagesbetreuung in NRW

**Herausforderungen der Evaluation:**
- Rücklaufquote von 31 und 21 %
- Beeinflussung durch die Corona-Pandemie und den Angriffskrieg auf die Ukraine
- Personalkosten: Rechnerischer oder empirischer Personaleinsatz?
- Fehlende Definition von Sachkosten

-> Unterschiedliche Sichtweisen auf die Ergebnisse der Evaluation.

# 4. Land: QiK - Quereinstieg in die Kinderpflegeausbildung

**Interessenbekundungen:**

**Rheinland**

Stadt Aachen

Stadt Köln

Stadt Krefeld

Stadt Mönchengladbach

Kreis Wesel

Ggf. Stadt Bergisch Gladbach

**Westfalen-Lippe**

Stadt Hamm

Kreis Steinfurt

Weitere Infos: PPP vom 01.02.24

**Tatsächliche Teilnahme:**

**Rheinland**

Stadt Aachen

Stadt Mönchengladbach

Rheinisch Bergischer Kreis

**Westfalen-Lippe**

Kreis Steinfurt

## 5. LVR: Digitale Veranstaltung: Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Studie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW“

Vorstellung für die Kindertagesbetreuung ausgewählter Ergebnisse

Link zur Studie
Link zur Anmeldung
(Anmeldeschluss: 22.5.2024)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Mit armutssensiblem Handeln Teilhabe ermöglichen!

## Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

**von Corinna Spanke und Alexander Mavroudis**

**Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 16.05.2024 in Köln**

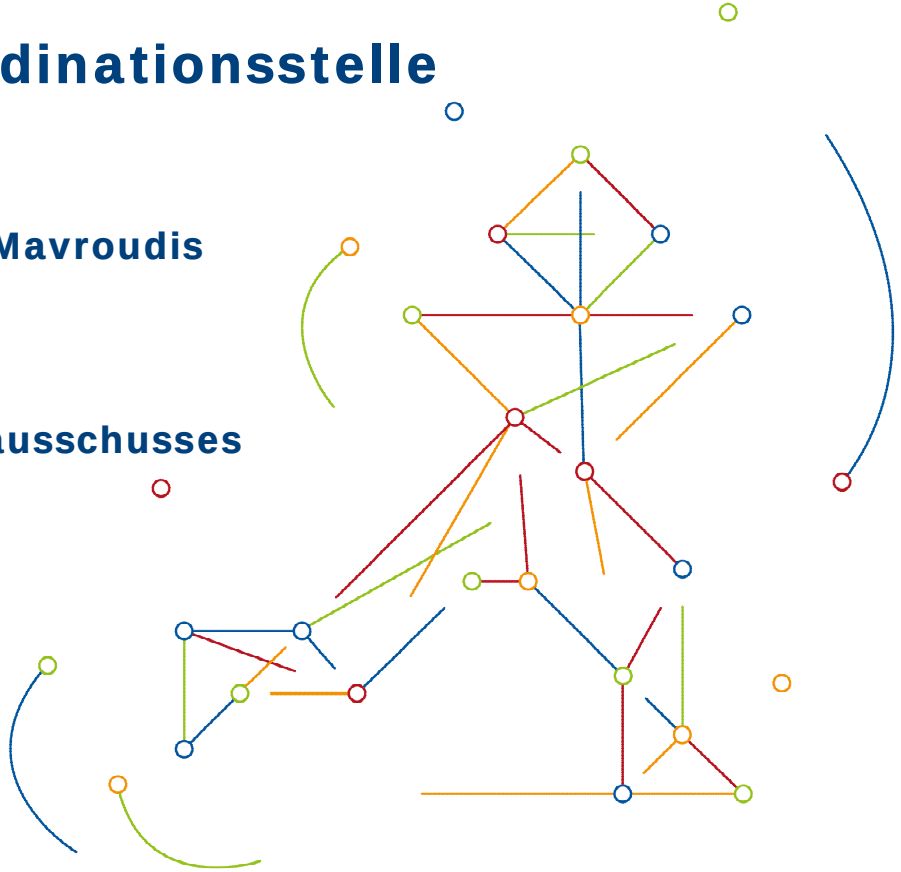

# Aufwachsen in Armut

„Der Alltag ist durchzogen vom **Mangel** – **Mangel an Geld** und **Besitz, Mangel** an **Fürsorge, Aufmerksamkeit und Anerkennung**, Mangeln an **Zeit**, Mangel an **Entwicklungsimpulsen** und **Optionen zur Freizeitgestaltung**, Mangel an **Perspektiven**. […] Es (das Kind) wird zum **Insolvenzverwalter des Alltags** und von Monat zu Monat wird es darin besser, wodurch sich Denk- und Handlungsmuster verfestigen."

Quelle: Aladin El-Mafaalani (2021): Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft, Kiepenheuer & Witsch, Köln, S. 133 f.

Foto: Vielen Dank an pixabay.com

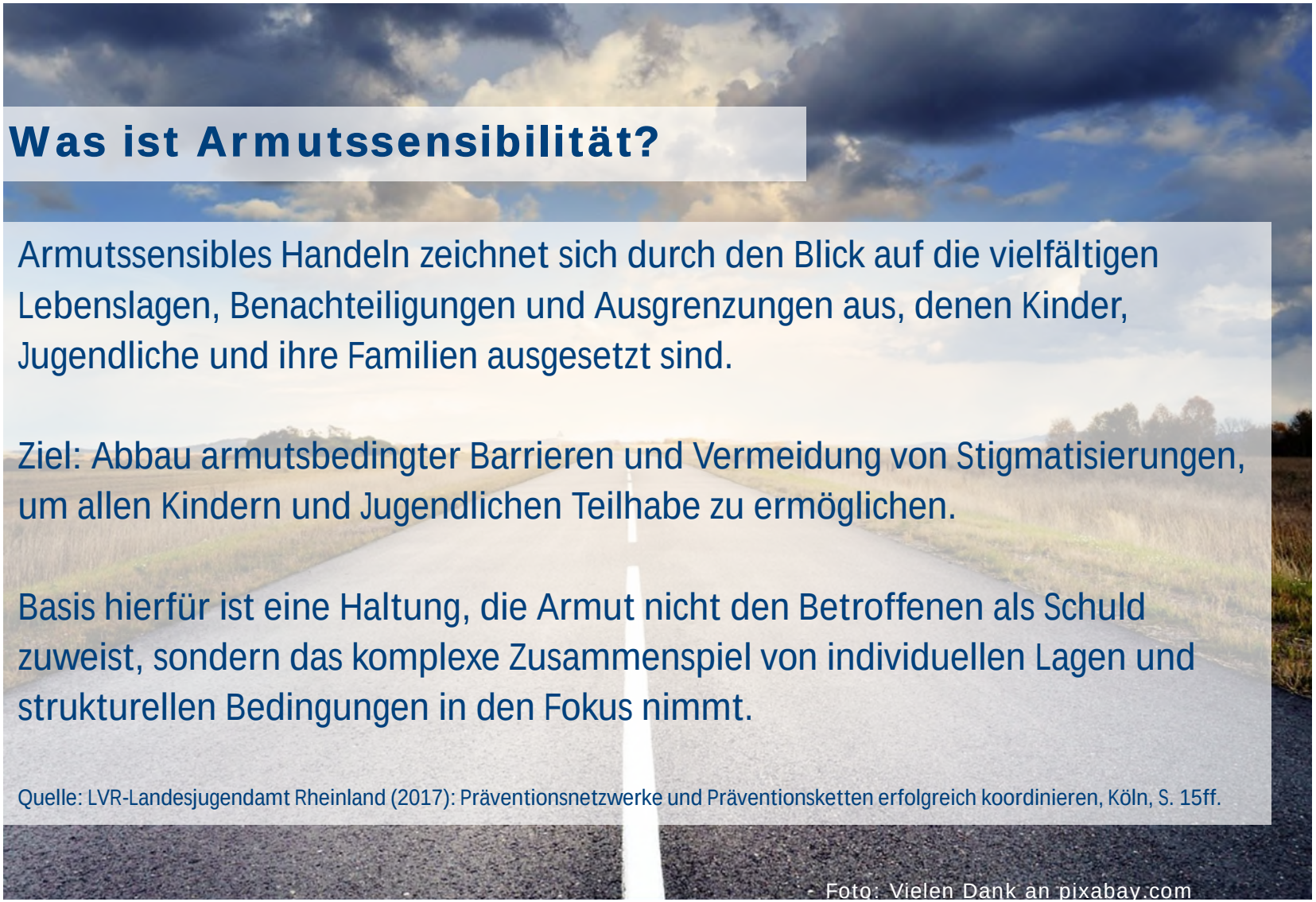

# Was ist Armutssensibilität?

Armutssensibles Handeln zeichnet sich durch den Blick auf die vielfältigen Lebenslagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen aus, denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien ausgesetzt sind.

Ziel: Abbau armutsbedingter Barrieren und Vermeidung von Stigmatisierungen, um allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe zu ermöglichen.

Basis hierfür ist eine Haltung, die Armut nicht den Betroffenen als Schuld zuweist, sondern das komplexe Zusammenspiel von individuellen Lagen und strukturellen Bedingungen in den Fokus nimmt.

Quelle: LVR-Landesjugendamt Rheinland (2017): Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren, Köln, S. 15ff.

Foto: Vielen Dank an pixabay.com

# Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche ermöglichen!

LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut – Alexander Mavroudis und Corinna Spanke, 16.05.2024

# Armutssensibilität vor Ort

„Kindbezogene Armutsprävention muss dort wirken, wo die jungen Menschen und ihre Familien leben, also vor Ort, d.h. im Bezirk, im Stadtteil und im Quartier.“

Gerda Holz (2021): Stärkung von Armutssensibilität. Ein Basiselement individueller und struktureller Armutsprävention für junge Menschen, Herausgeberin: Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin.

Beispiele…

- Strukturelle Verankerung des Themas in Einrichtungs- und Handlungskonzepten, kommunalen Leitbildern etc.
- Sensibilisierung für das Themenfeld bei Fachtagungen, Netzwerktreffen
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte
- Entwicklung einer sensiblen Sprachweise, die alle mitnimmt

Foto: Vielen Dank an pixabay.com

# Dialogveranstaltung „Über Armut sprechen“

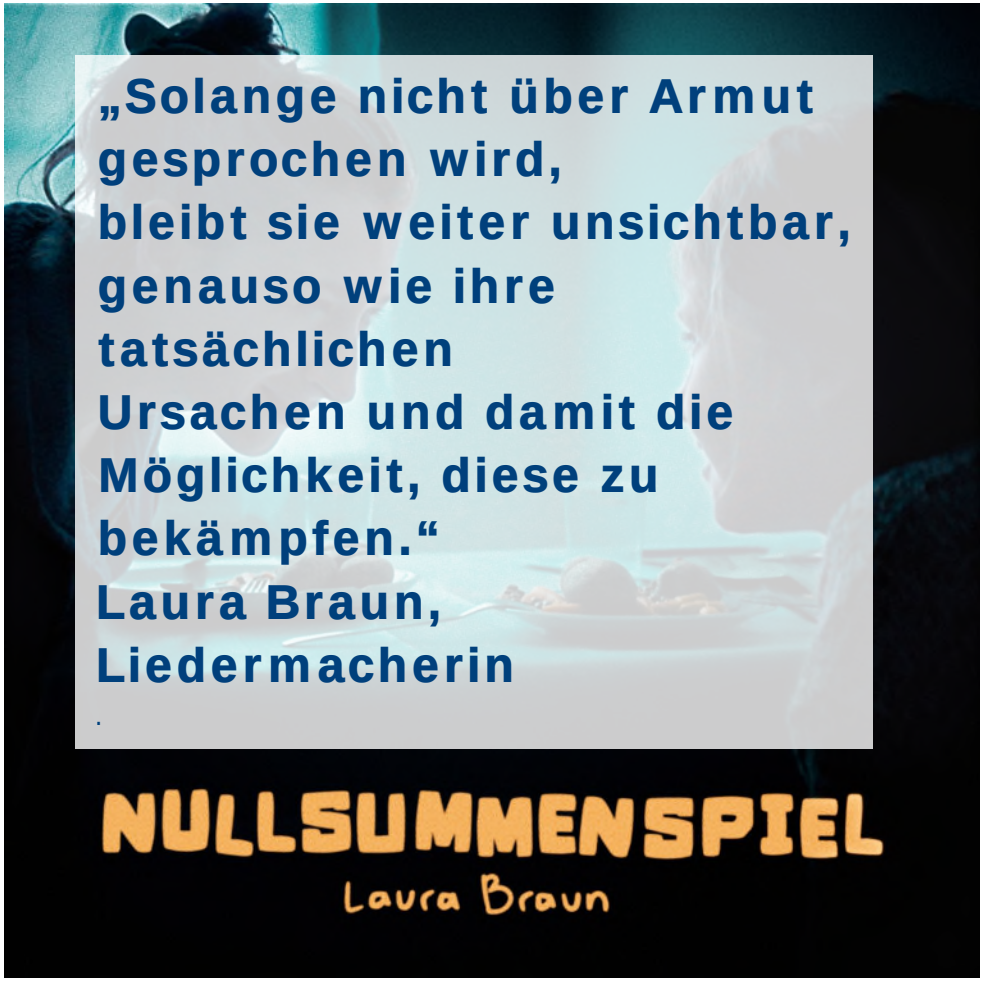

# Armutssensibles Handeln ist ein „Baustein“ von Kinderarmutsprävention

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Koordinationsstelle Kinderarmut

## Doppelstrategie:

1. **Die Prävention der möglichen Folgen von finanzieller Familienarmut**

   **Verantwortlich: Kommunen und dort tätige Träger und Akteur*innen aus allen relevanten Praxisfeldern**

1. **Die Ursachen von finanzieller Armut bekämpfen**

   **Verantwortlich: Sozialpolitisches Handeln vo Land und vor allem dem Bund**

# Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

## Unterstützung der Kommunen beim Auf- und Ausbau von Kommunalen Präventionsketten und der Armutsprävention

*Das multiprofessionelle Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (v.l.): Leandra Herder, Christoph Gilles (a.D.), Natalie Deissler-Hesse, Corinna Spanke, Christina Muscutt, Alexander Mavroudis, Annette Berger, Christine Schoelen – nicht im Bild: Isabel Krämer, Bettina Altdorf*

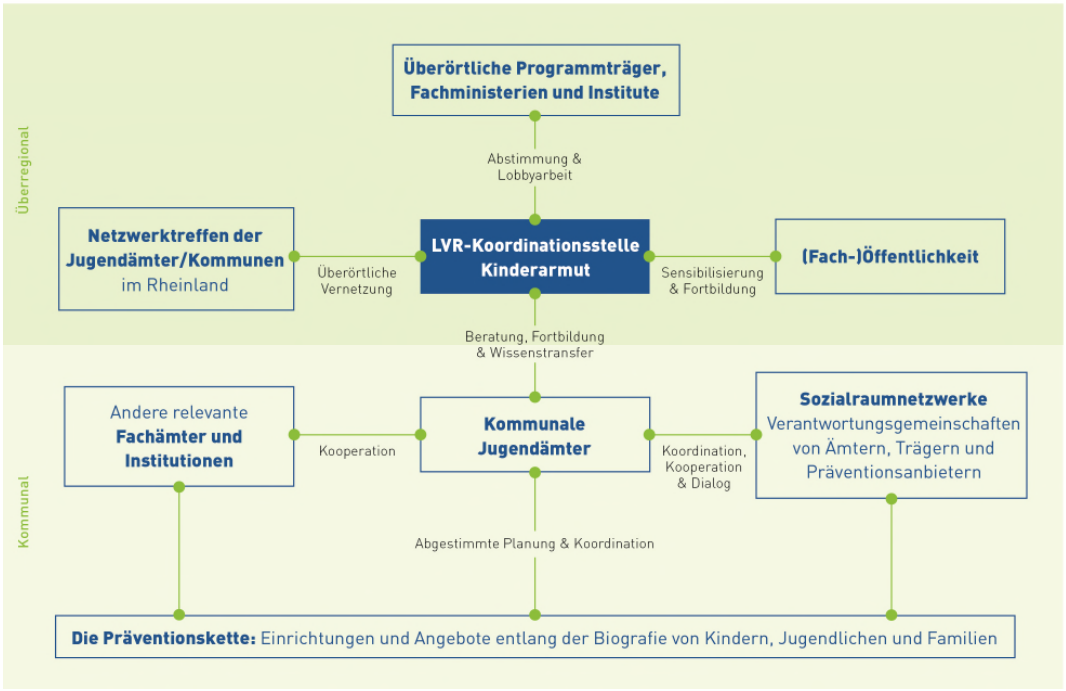

**LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Jugendämter
Sozialämter

*Nachrichtlich:*
*Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege*
*Kommunale Spitzenverbände*

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.05.2024
41.30

Frau Lang
Tel 0221 809-4156
Fax 0221 8284-4393
Susanne.Lang@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

**Rundschreiben Nr. 41/3/2024**

**Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung – individuelle heilpädagogische Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 41/05/2022 vom 11.04.2022 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bereits über den aktuellen Umsetzungsstand der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertageseinrichtungen berichtet. Anlass war die sehr hohe Fallzahlentwicklung im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022.

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

Insbesondere wurde die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Angebotsstruktur der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I), der erhöhten KiBiz-Mittel und der ihpL (KiTa-Assistenzen) im Verhältnis zueinander erläutert. Dabei wurde der Leistungsumfang der Basisleistung I bei seiner Entwicklung so ausgestaltet, dass diese grundsätzlich den Anspruch von Kindern mit Teilhabebedarf in Regel-Kitas deckt.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079

IhpL kommen daher nur für Kinder mit hohem Teilhabebedarf als ergänzende Ausnahmeleistung in Betracht.

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



**LVR – Landschaftsverband Rheinland**
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Da vor Übernahme der Aufgabe (01.01.2020) durch die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen –Lippe im Rheinland eine ausgeprägte Angebotsstruktur von KiTa-Assistenzen bestand, wurden die laufenden Leistungen im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt. Ziel war es, Leistungsabbrüche zu vermeiden.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz-Pauschale werden in Kindertageseinrichtungen weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollten die ihpL sich auf diesem Weg wieder zu der im Landesrahmenvertrag erläuterten Ausnahmeleistung entwickeln.

Dies setzt voraus, dass in den Kindertageseinrichtungen die erforderlichen inklusionspädagogischen Konzepte gelebt und strukturell umgesetzt werden.

Im Rundschreiben 41/05/2022 habe ich auf die Verantwortung des Trägers hingewiesen, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und zeitnah anzupassen, damit künftig der Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Leistungen ein Einzelfall wird.

Mir ist bewusst, dass die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen nach wie vor äußerst angespannt ist. Auch waren die vergangenen Jahre von Krisen geprägt, die noch nicht bewältigt sind. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder mit als auch solche ohne Beeinträchtigung. Dennoch haben Sie in den letzten vier Jahren aus KiBiz-Mitteln und der Basisleistung I einen großen Beitrag zum Aufbau von inklusiven Strukturen geleistet. Ich bin daher davon ausgegangen, dass diese Strukturen den Bedarf an ihpL reduzieren würden.

Die Fallzahlentwicklung des Kindergartenjahres 2022/2023 im Rheinland zeichnet jedoch ein anderes Bild:
Nach wie vor besteht ein sehr hoher Anteil an ihpL im Verhältnis zur Basisleistung I. Mehr als ein Drittel der Kinder mit (drohender) Behinderung im Rheinland, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurden im Kindergartenjahr 2022/2023 zusätzlich (stundenweise oder vollumfänglich) von einer KiTa- Assistenz begleitet.

Damit ist die im Landesrahmenvertrag erwartete Ausnahme der Bewilligung einer ihpL nahezu zu einer Regelleistung geworden. Die damit verbundene hohe Anzahl von Assistent*innen für einzelne Kinder mit Teilhabebedarf in den Kindertageseinrichtungen ist aber nicht geeignet, das Ziel eines inklusiv gestalteten „Sozialraums Kita" zu verwirklichen.

Ich bitte Sie daher dringend die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Schrittreihenfolge zu beachten und die Mittel aus der Basisleistung I in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Die aktuelle Personalverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die zum 01.08.2024 geplante Anpassung der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A/Punkt 8 (Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation) des Landesrahmenvertrages lassen mehr Möglichkeiten zu, Fachkraftstunden für die inklusive Betreuung aufzubauen.

Der Einsatz von ihpL muss in Zukunft eine Ausnahme im Sinne des Landesrahmenvertrages bleiben und passgenau auf die Bedarfe des jeweiligen Kindes zugeschnitten sein. Dies gilt gerade auch, wenn **vor** der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird.

Grundsätzlich ist die Gewährung einer zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistung vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen vorgesehen, da zunächst die Basisleistung I als inklusivste aller Leistungen ihre Wirkung entfalten soll.

Ob über die Basisleistung I hinaus ein Teilhabebedarf in Form einer ihpL besteht, kann in der Regel erst **nach** der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden.

Um einen möglichen Teilhabebedarf über die Basisleistung I hinaus zu prüfen, ist die Mitwirkung des Trägers der Kindertageseinrichtung erforderlich. Die notwendigen Informationen über die pädagogische und organisatorische Umsetzung der Basisleistung I werden bei Anträgen auf ihpL in einem Standard-Schreiben abgefragt. Im Falle eines solchen Schreibens, bitte ich Sie um umfassende Beantwortung. Rückmeldungen der Kindertageseinrichtungen ohne Mitzeichnung des Trägers sind nicht ausreichend.

Die Umsetzung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen ist nicht denkbar ohne die pädagogischen Regelleistungen nach dem SGB VIII und den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW, die für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen erbracht werden.

Die (personelle) Stärkung des Fallmanagements erlaubt es nunmehr passgenau die für das jeweilige Kind erforderlichen Leistungen zu bestimmen und Überkompensationen zu vermeiden. In der Folge wird die Konzeption der ihpL als Ausnahmeleistung künftig konsequent umgesetzt werden.

Das LVR-Fallmanagement ist daher gehalten, sämtliche Ressourcen, die eine inklusive Teilhabe ermöglichen, vorrangig zu den ihpL zu bewerten. Dazu zählen neben den bereits aufgeführten Regelleistungen nach dem SGB VIII und KiBiz auch weitere Eingliederungshilfeleistungen, wie z.B. die Frühe Förderung.

Alle Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landschaftsverband Rheinland finden Sie unter www.bthg.lvr.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gez.

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

# Bericht der Verwaltung

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**
**16.05.2024**

# Themen

1. **Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW**
   (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)
   - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
   - stationäre Hilfen
   - Jugendförderung mit Blick auf die NRW-Strukturdatenerhebung der **Offenen** Kinder- und Jugendarbeit
2. **OGS**
3. **UMA**
4. **Fachkräftemangel**
5. **Referentenentwurf Änderung AG´s KJHG**
6. **Große Lösung / Eingliederungshilfe**

## 1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Link zur Studie

Im Folgenden: ausgewählte Ergebnisse aus der Studie

# Entwicklungen im ASD in NRW

- Personelle Ressourcen/Vollzeitstellenäquivalente
- Altersstruktur
- Geschlechterquote
- Beschäftigungsumfang
- Anteil befristeter Stellen
- Qualifikation

# Entwicklung der Anzahl des pädagogischen Personals und der Vollzeitäquivalente im ASD

Die **personellen Ressourcen** haben sich **zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt**, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Das ASD-Personal hat sich **im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert** (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente).

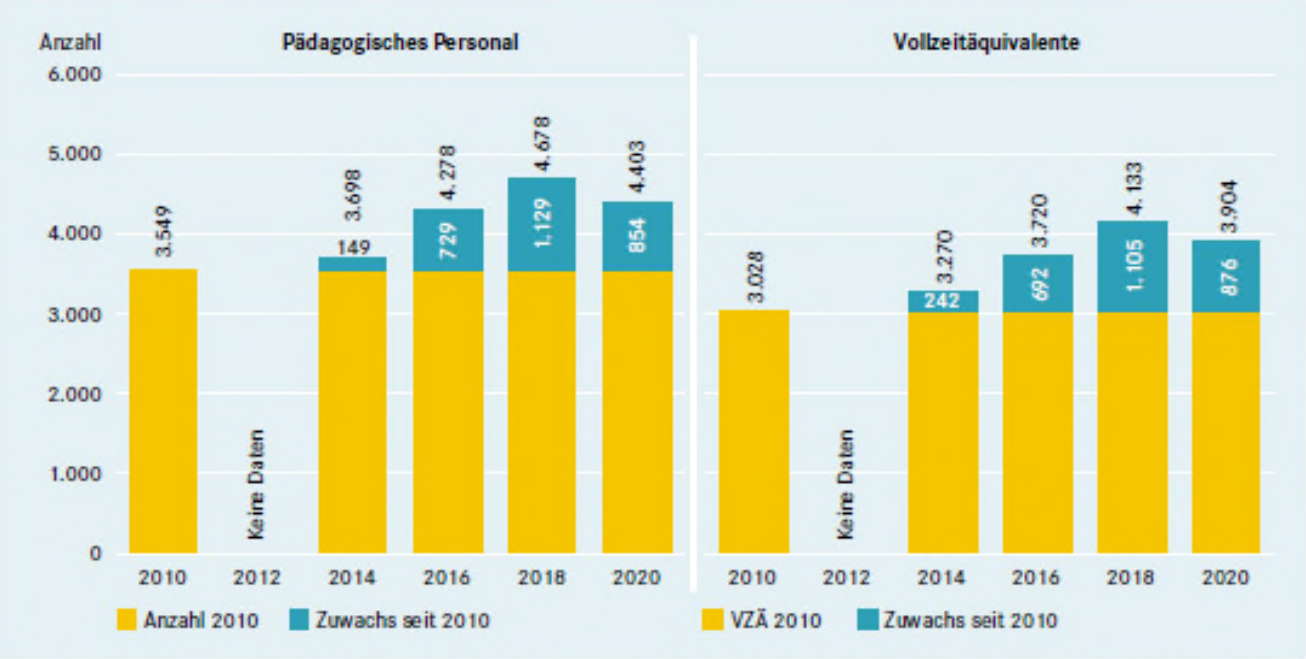


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/ TU Dortmund

# Entwicklung der Altersstruktur im ASD

Im Jahr 2020 waren **24 %** der Fachkräfte jünger als 30 Jahre; 2010 waren es nur 17 %.

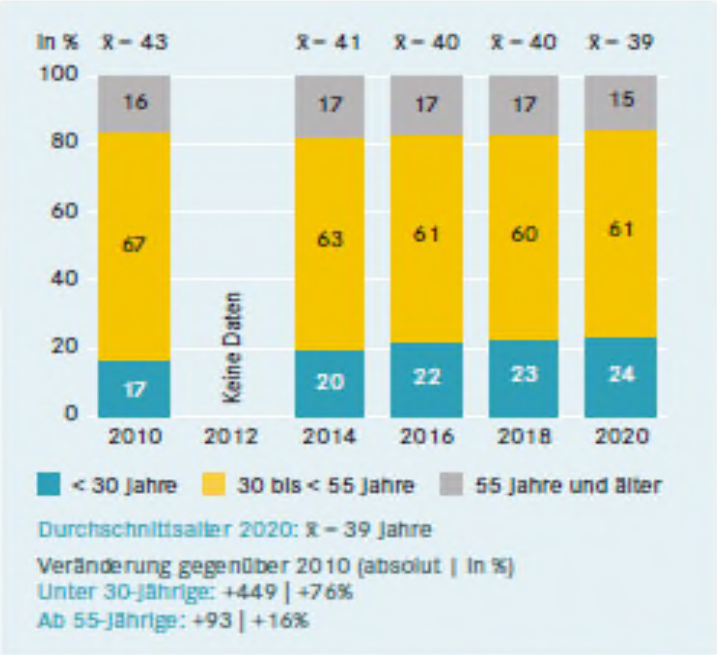


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# Entwicklung der Geschlechterquote im ASD

Im Jahr 2020 waren **82 %** der Beschäftigten **Frauen**, **18 % Männer.**

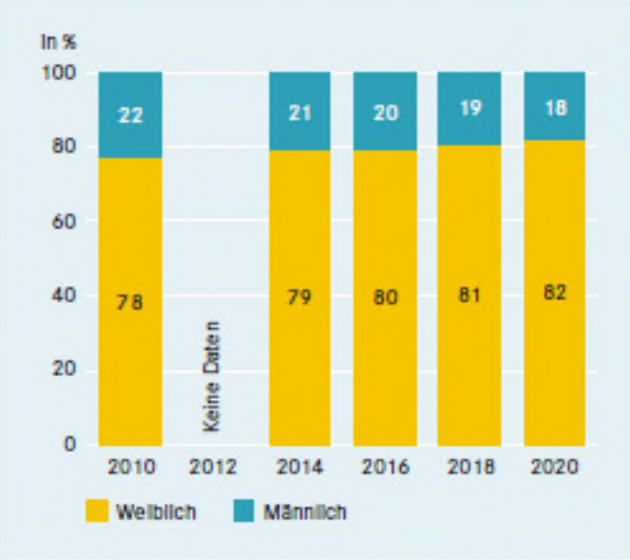


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tagseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Entwicklung des Beschäftigungsumfangs im ASD

Im ASD arbeiten ziemlich konstant mehr als **zwei Drittel** der Fachkräfte in **Vollzeit**; das ist für die Kinder- und Jugendhilfe eine auffällig hohe Quote.

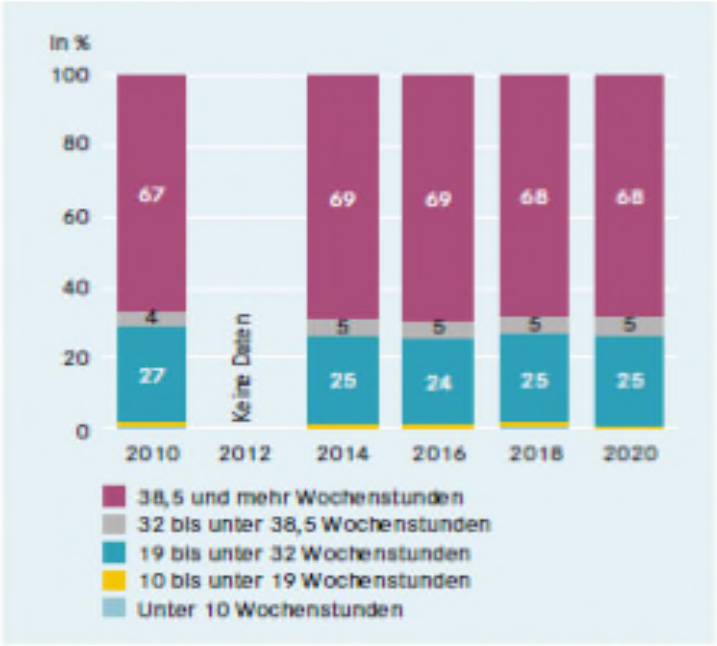


Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tages-einrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# Entwicklung des Anteils befristeter Stellen im ASD

Im Jahr 2020 waren **9 %** der Fachkräfte **befristet angestellt**.

1 Personal in ohnehin befristeten Beschäftigungsverhältnissen bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt (Praktikant:innen etc.).

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21342/22542.2010.00.00.1.1.0 – 10.21342/22542.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Entwicklung der Qualifikationsanteile im ASD

Der ASD ist das Arbeitsfeld mit dem **höchsten Anteil an hochschulausgebildeten Fachkräften** in der Kinder- und Jugendhilfe.

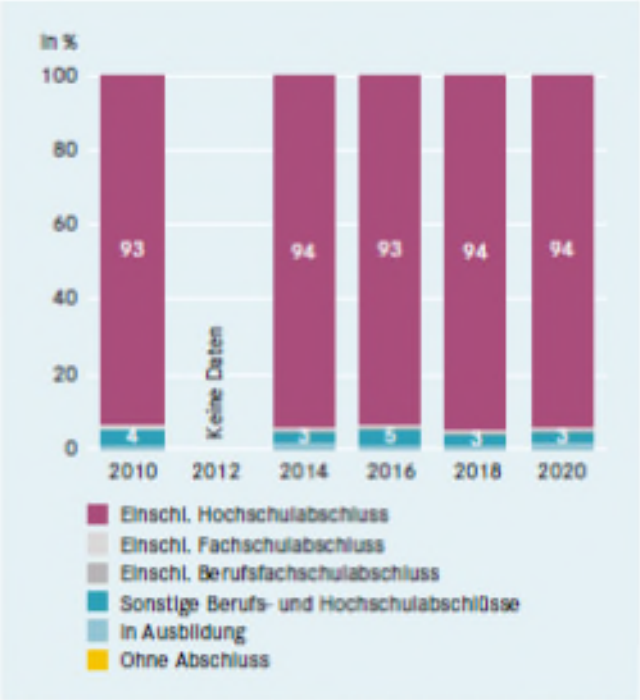


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Entwicklungen + Szenarien in den stationären Hilfen in NRW

Das **Personalvolumen** in den stationären Hilfen zur Erziehung hat den zweithöchsten Anstieg nach den Kitas:

| Anzahl | | Vollzeitäquivalente | |
|---|---|---|---|
| 2020/2021 | **+/- zu 2010/2011** | 2020/2021 | **+/- zu 2010/2011** |
| 17.593 | +40% | 13.842 | +36% |

Das **Durchschnittsalter** der Beschäftigten in den stationären Hilfen liegt bei 37 Jahren und ist damit im Vergleich etwas jünger (ASD und Kita 39 Jahre; Jugendsozialarbeit 43 Jahre).

Der **Beschäftigungsumfang** in den stationären Hilfen ist mit 31 Stunden/ Woche vergleichsweise reduziert (ASD 35; Kita 32; Jugendsozialarbeit 28 Stunden).

*s. Zwischenbilanz/Kennzahlen (S. 65; 3.7)*

# stationäre Hilfen

## Anteil befristeter Beschäftigungen

Der Anteil **befristeter Beschäftigungen** in den stationären Hilfen beträgt **13 %** (ASD 9%; Kita 18%; Jugendsozialarbeit 18%) und ist geringer als in den Jahren zuvor.

## Akademisierungsquote

Die **Akademisierungsquote** der Beschäftigten in den stationären Hilfen liegt bei **32 %**
(ASD 94%; Kita 5%; Jugendsozialarbeit 65%).

# stationäre Hilfen

Die **Anzahl der Hilfen** hat insgesamt **zugenommen**:

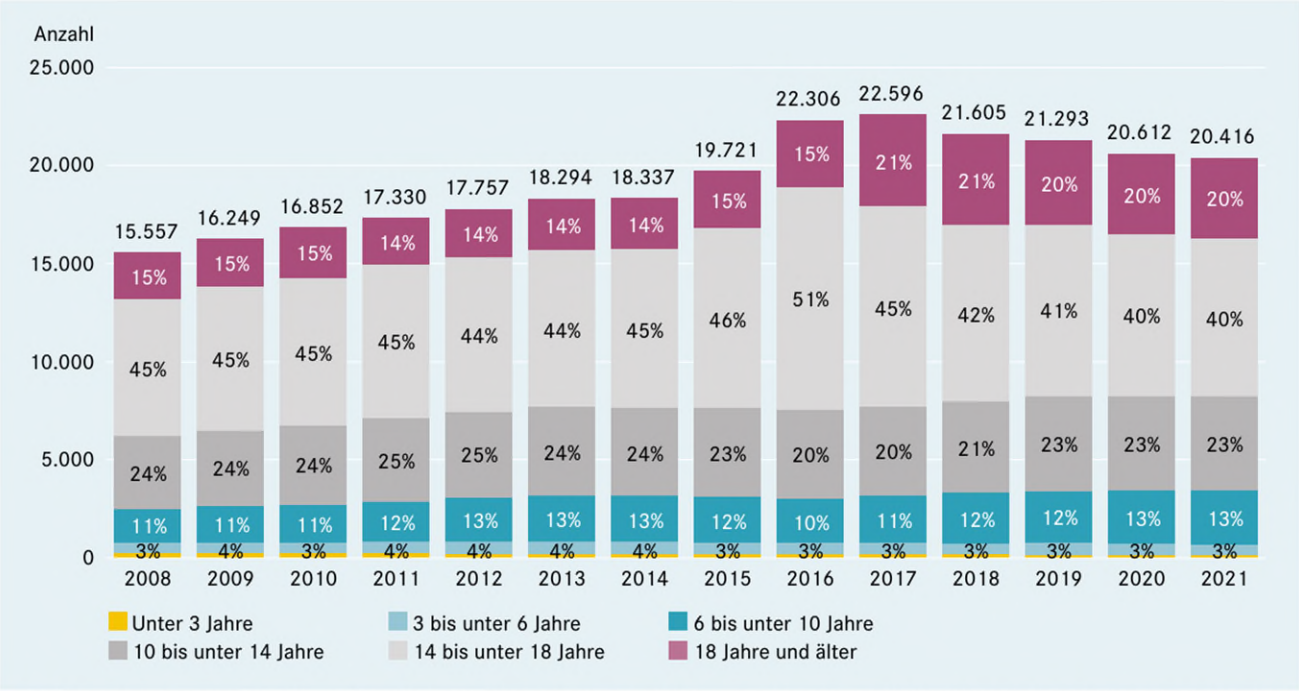


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# stationären Hilfen

Die **Personal-Fallzahl-Relation** hat sich hat sich verändert:

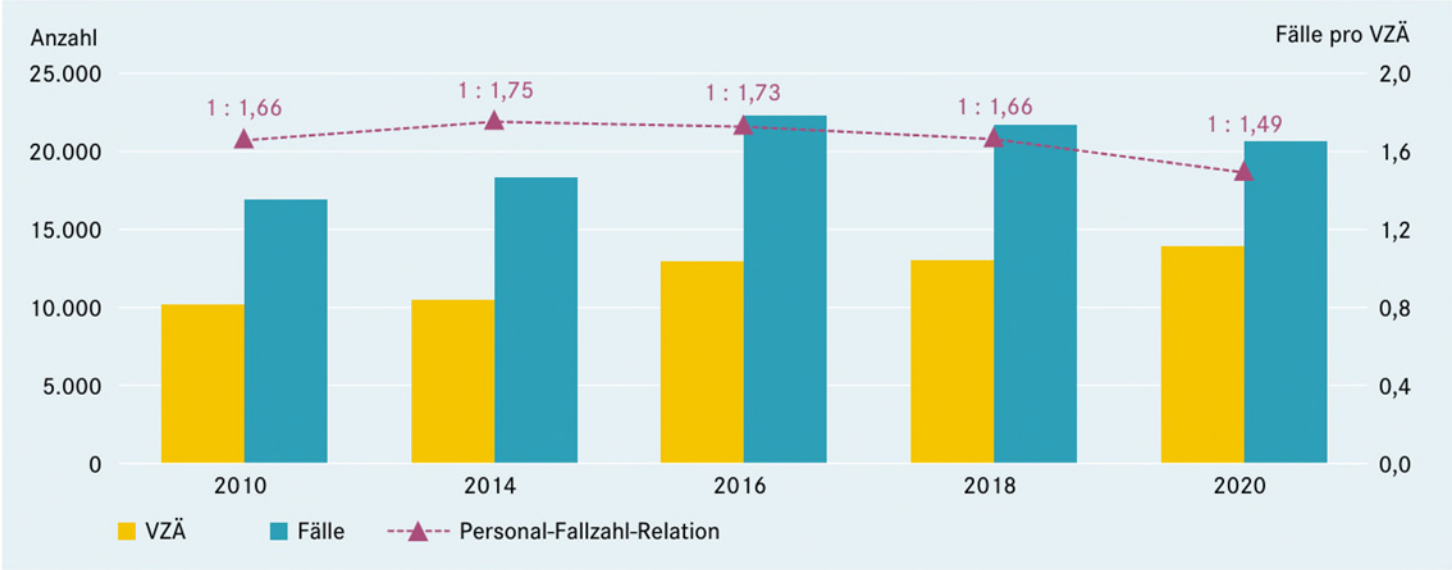


Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

Unter Berücksichtigung von

- Annahmen zum **künftigen Hilfebedarf**,
- Hypothesen zur **Personal-Fallzahl Relation**,
- vermuteter **vorzeitiger Abwanderung von Fachkräften** aus dem Tätigkeitsfeld,
- der **Demographie** und
- der Entwicklung der **UMA-Zahlen**

wurde eine Vorausberechnung zum Personalbedarf in den **stationären Hilfen NRW** entwickelt:

# Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

| Zeile | | | Ausgangsjahr | 2025 | 2030 | 2035 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Berechenbare Personalbedarfe** | | | | | |
| 1a | Aufgrund Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung | Szenario 1 – V2 (Sz1 V2) „Demografie“ | 2020 | -600 | -600 | -300 |
| 1b | | Szenario 2 – V3 (Sz2 V3) „Steigerung“ | | +1.300 | +3.200 | +5.500 |
| 2 | Ersatzbedarf aufgrund altersbedingter Ausstiege | | | +1.000 | +2.200 | +3.600 |
| 3a | **Zwischensumme I:** | Szenario 1 – V2 (Zeilen 1a + 2) | | **+400** | **+1.600** | **+3.300** |
| 3b | **Berechenbarer Personalbedarf** | Szenario 2 – V3 (Zeilen 1b + 2) | | **+2.300** | **+5.400** | **+9.100** |
| | **Nicht berechenbare Personalbedarfe** | | | | | |
| 4 | Ersatzbedarf aufgrund vorzeitiger Ausstiege | | 2020 | | unklar | |
| 5 | Zusätzlicher UMA-bedingter Personalbedarf | | | | unklar | |
| 6 | **Zwischensumme II: Personalgesamtbedarf** (Zeilen 3a/3b + 4 + 5) | | | | **unklar** | |
| | **Berechenbare Neuzugänge** | | | | | |
| 7 | Aus beruflicher Ausbildung | Erzieher:innen[1] | 2020 | +4.300 | +8.300 | +12.300 |
| | **Nicht berechenbare Neuzugänge** | | | | | |
| 8 | Aus hochschulischer Ausbildung | Sozialpädagogische Hochschulausbildungen | | | unklar | |
| 9 | Seiten- und Quereinstiege | | | | unklar | |
| 10 | **Zwischensumme III: Neuzugänge** (Zeilen 7 + 8 + 9) | | | | **unklar** | |
| 11 | **Personalgesamtbilanz** (Zeile 6 minus 10) | | | | **unklar** | |

1 Die Neuzugänge aus Ausbildung (Erzieher:innen) sind nicht ohne Weiteres mit den Bedarfen aus den weiteren Teilschritten zu verrechnen, da sich die stationären Hilfen durch einen nicht unerheblichen Anteil an Personal mit einschlägigem Hochschulabschluss auszeichnen, der nicht über Erzieher:innen abzudecken ist.

Anmerkung: Da zwischen 2020 und 2035 eine unbekannte Zahl von Fachkräften das Arbeitsfeld vorzeitig verlassen wird und weitere Faktoren, wie der durch UMA bedingte zusätzliche Bedarf oder Zugänge aus Studiengängen, ebenfalls unbekannt sind, kann vorerst keine Personalgesamtbilanz des Personalbedarfs berechnet werden.

Lesebeispiel: Gemäß dem Maximalszenario (Sz2 V3) hinsichtlich Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung, würden 2035 5.500 zusätzliche Fachkräfte aufgrund steigender Bedarfe im Vergleich zum Ist-Stand 2020 benötigt. Weitere 3.600 Personen müssen ersetzt werden, die altersbedingt bis 2035 ausscheiden. In der (Zwischen-)Summe ergäbe sich – im Vergleich zum Personalstand in 2020 – ein zusätzlicher Personalbedarf von 9.100 Beschäftigten.

Quelle: Zusammenstellung auf Basis eigener Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

Nach dem Maximalszenario hinsichtlich der Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung würden **2035**

insgesamt 5.500 zusätzliche Fachkräfte
aufgrund steigender Bedarfe im Vergleich zum Ist-Stand 2020 benötigt.

Weitere 3.600 Personen müssen ersetzt werden, die altersbedingt bis 2035 ausscheiden.

In Summe ergäbe sich -im Vergleich zum Personalstand in 2020- ein **zusätzlicher Personalbedarf von 9.100 Beschäftigten.**

# Kennzahlen zum Personal in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (S. 65)

**Tab. 3.1 Kennzahlen zum Personal in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern in NRW 2020/22 | absolut und in %**

| | Anzahl | | VZÄ | | Alter (Jahre) | Arbeitszeit (Std.) | Befristung[4] | Akadem. Anteil |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2020/22[2] | +/- zu 2010/11 | 2020/22 | +/- zu 2010/11 | Durchschnitt | | Anteil | |
| ASD[1] | 4.403 | +24% | 3.904 | +29% | 39 | 35 | 9% | 94% |
| Kita | 135.114 | +59% | 112.922 | +59% | 39 | 32 | 14% | 5% |
| HzE | 24.726 | +23% | 18.516 | +23% | 39 | 28 | 12% | 40% |
| KJA | 8.383 | -12% | 4.606 | +3% | 38 | 21 | 17% | 48% |
| JSA[3] | 1.920 | +25% | 1.355 | +19% | 43 | 28 | 18% | 65% |
| Sonst.[5] | 18.433 | - | - | - | - | - | - | - |

1 ASD außerhalb Jugendamt; in 2010 einschließl. „Förderung der Erziehung in der Familie"

2 2020/22: Das letzte verfügbare Jahr ist für die Kindertageseinrichtungen 2022, für alle anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe 2020.

3 Dies umfasst die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit.

4 Personal in generell befristeten Beschäftigungsverhältnissen bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt (Praktikant:innen etc.).

5 Sonstige setzen sich aus vielen verschiedenen Gruppen zusammen und umfassten im Jahr 2020 15.313 Personen, die im Jugendamt einschließlich ASD tätig waren, sowie weiteres Personal im Kinder- und Jugendschutz, in der Jugendgerichtshilfe oder -hilfeplanung etc.

Quelle: Zusammenfassung von Daten aus Kapitel 2 und 3. Zur besseren Übersichtlichkeit: gerundete Werte ohne Nachkommastellen; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

# Personalsituation in der Jugendförderung

## Blick auf die OKJA & Mobile Jugendarbeit und die landesgeförderte Jugendsozialarbeit

# Ausgewählte Befunde: Kinder- und Jugendarbeit

- 2020: 8.383 Beschäftigte bei insgesamt 4.606 Vollzeitäquivalenten
- Hohe Anzahl an Beschäftigten in **Teilzeit**
- **12 % Rückgang** der Beschäftigten im Vergleich 2010 und 2020
- Aber: „nur“ 3 % Rückgang bei den Vollzeitäquivalenten
- Bei den Befristungen: leichter Rückgang von 20 % in 2014 auf 17 % in 2020
- Zur Altersprognose: Altersbedingt zu erwarten ist der Ausstieg von ca. 1.400 Personen (da 55 Jahre alt oder älter)

# Ausgewählte Befunde: Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

**Anstieg der Stellen und Beschäftigtenzahlen**:

2010: 1.531 Beschäftigte bei insgesamt 1.137 Vollzeitäquivalenten

2020: 1.920 Beschäftigte bei insgesamt 1.355 Vollzeitäquivalenten

Hoher Anteil an **befristeten (Projekt-)Stellen**, aber: leichter Rückgang von 25 % in 2014 auf 18 % in 2020

**Altersbedingt** zu erwarten ist der Ausstieg von ca. 450 Personen (da 55 Jahre alt oder älter)

**Achtung**:

Zahlen sind nicht aussagekräftig, da es keine umfassende Statistik zur Schulsozialarbeit in NRW gibt!

Grund: Vielfalt der Finanzierungen durch Land (Schulministerium), Kommunen (Jugendämter, Schulverwaltungsämter) und freie Träger.

# Ausgewählte Daten der 9. Strukturdatenerhebung

## der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum

## Berichtsjahr 2021 für NRW (2023)

# Personal OKJA

**Qualifikation** der Angestellten in der OKJA (NRW; 2021; Anteil in %)

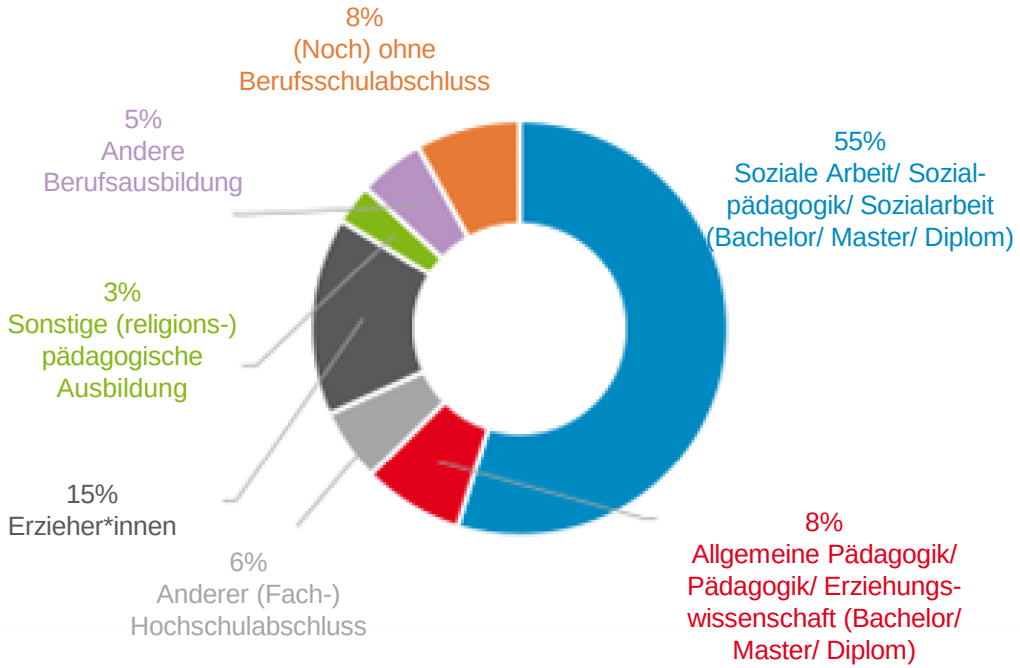


N = 168 Jugendämter, 4.176 Angestellte

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2021

# Personal OKJA

**Beschäftigungsumfang**
in der OKJA
(NRW; 2002 bis 2021;
Anteil in %)

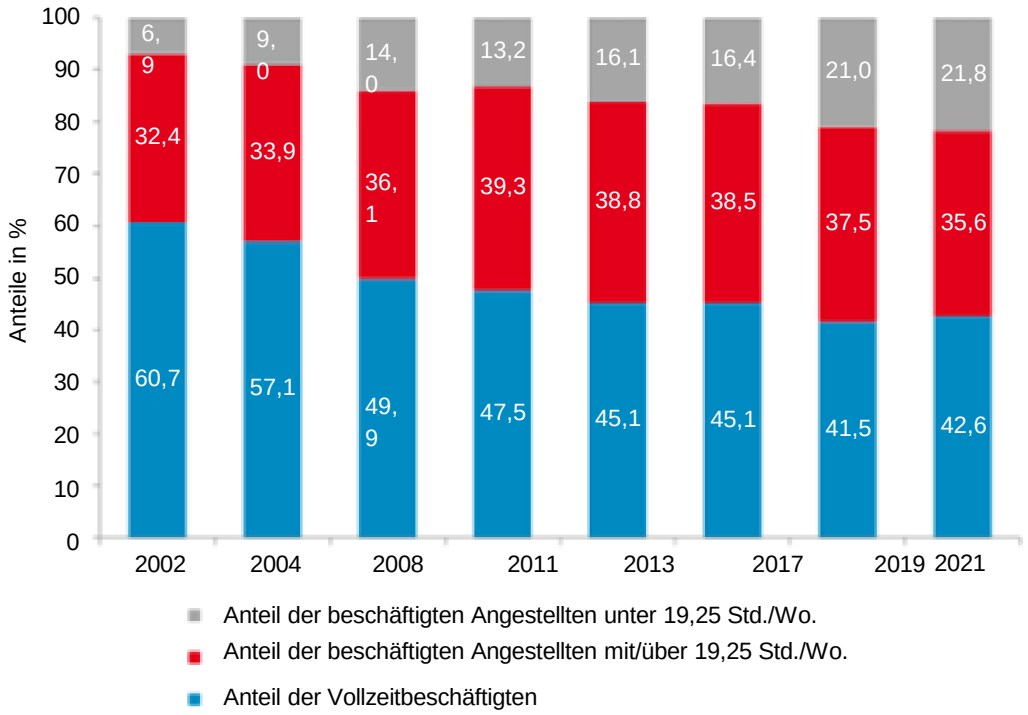

# Zitate aus „Ersatzbedarfe und Fluktuationen“ (Seite 155; 7.3.5)

*„Dass es eine „Flucht“ aus dem ASD in Anbetracht der nicht endenden Debatten um die überforderten Jugendämter sowie den damit verbundenen Anhörungen und Gerichtsverfahren nach meist öffentlich breit erörterten, dramatischen Kinderschutzkatastrophen gegeben hat, war immer wieder beispielhaft zu hören und zu lesen. Die hier vorgelegten Daten zeigen nun anschaulich, dass es sich hier nicht nur um ganz wenige Einzelfälle handelte, sondern dass im ASD und den Jugendämtern aus dem Verdikt „Aus Fehlern lernen“ eher eine individuell risikominimierende Strategie des Arbeitsplatzwechsels entstanden ist.“*

*„In den Hilfen zur Erziehung gibt es […] schon seit vielen Jahrzehnten Hinweise darauf, dass es sich um ein typisches Berufseinstiegsfeld für soziale Berufe handelt, dass aber zugleich die gesamten Rahmenbedingungen und die damit einhergehenden Belastungen nicht unbedingt dazu beitragen, dass die damit einhergehenden Tätigkeiten zu einem lebenslangen Beruf werden. Jedenfalls wäre auch für diese beiden Arbeitsfelder der ambulanten wie der stationären Erziehungshilfen zu klären, was gegen ein Burnout und gegen ein Aussteigen aus diesem Arbeitsfeld getan werden könnte. Möglicherweise sind aber auch hier weitere Gratifikationen ein nicht zu unterschätzender Faktor.*

## „Debatte intensivieren“ / Entwicklungsaufgabe (S. 175):

***„Dabei gälte es auch zu fragen, wie das System der Kinder- und Jugendhilfe so verändert und weiterentwickelt werden, dass bei im Kern vergleichbarer „Produktqualität“ im Ergebnis Dienste und Hilfen zielgenauer, ressourcenschonender und nachhaltiger weiterentwickelt werden können und so Personalwachstum nicht mehr die einzige Antwort auf steigende Herausforderungen wäre.“***

## 2. OGS: aktueller Sachstand -I-

- **Keine wesentlichen Neuigkeiten** seit der Veröffentlichung der „Fachlichen Grundlagen“
- **Bericht der Ministerien (Schule und Jugend)** zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganztag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024. (Anlage zur Niederschrift)
- **StGB NRW-Statement** vom 06.05.2024 (Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt)
  *"Dass wir in NRW fast drei Jahre nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs immer noch kein Ausführungsgesetz haben, ist für die Kommunen nicht akzeptabel. Mehrfach hat die Landesregierung uns versichert, dass es bald kommt, nun ist völlig offen, ob es überhaupt ein Gesetz geben wird. Und gleichzeitig wird von den Kommunen erwartet, dass sie ohne Kenntnis der Rahmenbedingungen weiter ausbauen und Plätze schaffen. Das wird viel Geld kosten und die ohnehin prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden drastisch verschärfen. Die seit Jahren unterfinanzierten Kommunen wissen schon heute nicht mehr, wie sie ihren Aufgaben gerecht werden sollen. Ganz offensichtlich sucht die Landesregierung nach einem Weg, das schmerzhafte Thema Konnexität zu umgehen. Mit einem Ausführungsgesetz würde es sich dazu verpflichten, die Kosten zu übernehmen. Wenn es die Kommunen nun mit dem Ausbau allein lässt, wird das bei allen am Ganztag Beteiligten viel Ärger hervorrufen."*

# 2. OGS: aktueller Sachstand -II-

**Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2024 in Neuss**

1. Der Vorstand stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen finanziell ausreichend und angemessen durch das Land NRW ausgestattet werden muss. Er erwartet dazu kurzfristig entsprechende Aussagen des Landes. Für den Fall, dass keine Zusagen des Landes getroffen werden, werden die Städte die Einleitung rechtlicher Schritte prüfen.

2. Der Vorstand fordert die Landesregierung auf, kurzfristig einen klarstellenden Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Aufgabe an die Kommunen übertragen wird. Die Verankerung im Schulgesetz ist hierfür der richtige Weg. Die vom Landeskabinett beschlossenen „Fachlichen Grundlagen“ sind nicht ausreichend und klären wesentliche Fragen nicht.

3. Der Vorstand lehnt eine Betriebserlaubnispflicht für Einrichtungen des Ganztages ab. Er fordert das Land auf, den Ganztag in NRW weiter der Schulaufsicht zu unterstellen, wie es geübte und rechtlich gesicherte Praxis in NRW ist.

# 3. Situation UMA

- **Weiterhin angespannte Betreuungssituation:**
- **Übersicht Einreisezahlen**
  - 2023
    - **September: 645**
    - Oktober: 625
    - Dezember: 337
  - 2024
    - Januar: 389
    - **Februar: 232**
    - März: 258
    - April: 267

# 4. Fachkräfte: aktueller Sachstand

- **LJHA-Appell: bisher keine Rückmeldung** der Landesregierung
- Das Land NRW fördert die Qualifizierung von Studierenden für eine Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter in drei Modellregionen (Münster, Bochum und Aachen); **„ASD-Vertiefungsspur“** https://www.mkjfgfi.nrw/land-foerdert-qualifizierung-von-studierenden-fuer-eine-taetigkeit-im-allgemeinen-sozialen-dienst
- **Nationaler Kinderschutzgipfel** am 09.04.2024 https://www.bag-asd.de/bag-blog/nationaler-kinderschutzgipfel---save-the-date
- **Stellungnahme** der Geschäftsstelle des **Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.** zu den Empfehlungen der AG **„Gesamtstrategie Fachkräfte“** im Rahmen der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag vom 9. April 2024 (Anlage zur Niederschrift)
- **Landesdekan*innenkonferenz** am 03.05.2024 https://katho-nrw.de/news/detailansicht/landesdekan-innenkonferenz-soziale-arbeit-nrw-tagt-am-standort-koeln
- **2. Fachkräftetag (MKJFGFI)** am 27.05.2024
- **Rückmeldungen aus der Praxis** (Spitzenverbände, Jugendämter…)
- …

## 5. Referentenentwurf Änderung AG´s KJHG

## 6. Große Lösung / Eingliederungshilfe

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2481**

A04, A15



MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:

MSB
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
pia.hegener@msb.nrw.de

MKJFGFI
Uwe Schulz
Telefon 0211 837-3116
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

**Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganztag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“**
Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganztag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganztag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI *„Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“* vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganztag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganztag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfänglich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztag entsprochen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagsschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztag zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagsschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Ergänzungsvorlage Nr. 15/2179/1

**öffentlich**

**Datum:** 07.05.2024
**Dienststelle:** LVR-Direktorin
**Bearbeitung:** Frau Wierum/Herr Woltmann

| | | |
|---|---|---|
| **Krankenhausausschuss 3** | **03.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 2** | **04.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 4** | **05.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 1** | **06.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Gesundheitsausschuss** | **07.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung** | **17.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität** | **19.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** | **21.06.2024** | **Kenntnis** |
| **Kommission Gleichstellung** | **05.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Schulausschuss** | **09.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Sozialausschuss** | **10.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Umweltausschuss** | **11.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** | **13.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Kulturausschuss** | **23.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland** | **24.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Bau- und Vergabeausschuss** | **25.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2023 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/2179/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | ja |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| |
|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.

Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:

So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR:

So hat sich der LVR im Jahr **2023** besonders

für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

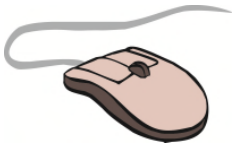

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Jahresberichtes zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im **Berichtsjahr 2023**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

Wie im Vorjahr wurde der Berichtsentwurf zunächst im **LVR-Ausschuss für Inklusion** vorberaten. Darauffolgend wird der Bericht nun in Form einer Ergänzungsvorlage – ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren **LVR-Fachausschüssen** zur Kenntnis gebracht.

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den LVR-Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht.

## Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2179/1:

Der Ausschuss für Inklusion hat den Entwurf des Jahresberichtes 2023 in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 18. April 2024 ausführlich beraten. Der Ausschuss für Inklusion bittet als Querschnittsausschuss die Fachausschüsse darum, im Zuge ihrer Beratung der nun vorliegenden Ergänzungsvorlage insbesondere die folgenden Hinweise und Anregungen in eigener Zuständigkeit in den Blick zu nehmen:

**Sozialausschuss, Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

Unter Verweis auf die Ausführungen in Vorlage Nr. 15/2311 werden die angesprochenen Fachausschüsse um weitere Befassung mit der Frage gebeten, inwiefern der LVR in seinen verschiedenen Rollen (insb. als Träger der Eingliederungshilfe, als Inklusionsamt, als Arbeitgeber) das Thema der theoriereduzierten Ausbildung (sog. Fachpraktiker*innen-Ausbildung) noch weiter voranbringen könne.

**Schulausschluss**

Es wird angeregt zu prüfen, inwiefern das LVR-Berufskolleg selbst als Anbieter von theoriereduzierten Ausbildungsgängen auftreten könne.

**Sozialausschuss**

Mit Blick auf Zielrichtung 3 des Aktionsplans wird angeregt zu prüfen, ob das Antragsverfahren zum Persönlichen Budget weiter vereinfacht werden könne.

Es wird kritisch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtslage (§ 223 SGB IX) beschäftigungspflichtige Arbeitgeber ihre Ausgleichsabgabe reduzieren können, wenn sie Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vergeben, obwohl diese nicht Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes seien.

**Gesundheitsausschuss**

Mit Blick auf Zielrichtung 2 des Aktionsplans wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das Modellprojekt „DynaLIVE“ (Dynamische, lebensnahe, integrative Versorgung) in der LVR-Klinik Bonn auf weitere Kliniken ausgeweitet werden könne.

Es wird angeregt, mit Blick auf Maßnahme Z5.4. im Entwurf des Jahresberichts zur Darstellung zu bringen, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes in den LVR-Klinikgebäuden, insbesondere im Maßregevollzug geplant seien.

L u b e k

# Begründung der Vorlage Nr. 15/2179

## LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR.

In der **Anlage** zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2023 zur Kenntnis gegeben.

Wie im Vorjahr wird der Berichtsentwurf zunächst im LVR-Ausschuss für Inklusion vorberaten, in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Der Ausschuss hat sodann die Gelegenheit, den Berichtsentwurf – ggf. ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren LVR-Fachausschüssen zur Kenntnis zu bringen (in Form einer Ergänzungsvorlage). Schließlich liegt und bleibt die Umsetzung des LVR-Aktionsplans auch weiterhin in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Die Gliederung des Berichts folgt wie gewohnt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten dabei jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf auch in diesem Jahr mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Leitungen der LVR-Dezernate wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.

- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.

- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2023 im LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2023 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z. B. LVR-Newsletter Soziales).

3. Inhaltliche Fortschreibung des Jahresberichtes

Die Dezernate wurden in diesem Jahr darum gebeten, in ihren Beschreibungen für das aktuelle Berichtsjahr 2023 – sofern fachlich möglich – auch auf die in Vorlage Nr. 15/1470/1 formulierten Fragestellungen aus der Beratung des Vorjahres-Berichtes einzugehen.

Im Ergebnis wurden verschiedene Ergänzungen vorgenommen. So enthält der Entwurf des diesjährigen Jahresberichtes nun u. a. eine ausführliche Darstellung über die bauliche Barrierefreiheit in den LVR-Kliniken (s. Z5.3 – Z5.5). Zudem wurden z. B. Angaben zur Barrierefreiheit der LVR-Beratungsangebote vor Ort ergänzt (s. Z4.1).

In Vorlage Nr. 15/1470/1 wurde auch danach gefragt, inwiefern weitere Gebäude des LVR im Rheinland im Rahmen ähnlicher Projekte wie „Edelgard schützt“ zu Schutzorten werden könnten. Hierzu teilt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit, dass dem gut vernetzten Träger von „Edelgard schützt“ keine weiteren Projekte im Rheinland bekannt seien und „Edelgard schützt“ ausschließlich in Köln aktiv sei, weil das Angebot mit der Kölner Beratungsinfrastruktur verknüpft sei.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden überarbeitet. Abschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch den LVR-Ausschuss für Inklusion (voraussichtlich im September 2024).

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht. Alle bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage
Entwurf Jahresbericht 2023

Anlage zu Vorlage Nr. 15/2179/1

# LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

# Entwurf LVR-Jahresbericht über die Aktivitäten im Berichtsjahr 2023

**Gliederung**


Einleitung ..... 2

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern ..... 2

ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten ..... 3

ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln ..... 6

ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .....11

ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten .....14

ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....19

ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen .....23

ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln .....28

ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden.....31

ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben.....32

ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen .....39

ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln .....43

ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....45

In Zahlen .....48

## Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im **Berichtsjahr 2023** unternommen hat, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann erneut aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2023 vorlag. Der Jahresbericht folgt, wie in den Vorjahren, in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Der Jahresbericht fungiert zugleich als **Follow-up Vorlage** zur zweiten Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf Themen, die direkt Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK berühren.

## Schlagwortverzeichnis nach LVR-Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder und sind daher mehrfach genannt.

| Kompetenzfeld | Aktivitäten |
|---|---|
| 1. Leben und Arbeit | Z1.2, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.5, Z2.6, Z2.7, Z2.8, Z3.1, Z3.2, Z3.3, Z3.4, Z4.1, Z4.3, Z5.2, Z5.3, Z5.4, Z5.5, Z6.2, Z6.9, Z8.1, Z8.2, Z9.9 |
| 2. Bildung und Erziehung | Z2.3, Z2.4, Z4.1, Z4.2, Z6.7, Z6.8, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.7, Z12.2 |
| 3. Seelische Gesundheit | Z1.2, Z1.3, Z4.4, Z9.3, Z9.4, Z11.3 |
| 4. Kultur | Z4.6, Z4.7, Z5.6, Z6.10, Z7.3, Z7.4, Z7.5, Z10.6 |
| 5. Der LVR (übergreifend) | Z1.1, Z4.5, Z5.1, Z6.1, Z6.3, Z6.4, Z6.5, Z6.6, Z7.1, Z7.2, Z9.1, Z9.2, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z11.1, Z11.2, Z12.1, Z12.3 |

## ZIELRICHTUNG 1
## Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK wurde durch den zuständigen UN-Fachausschuss erneut angemahnt, institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen. Gefordert werden geeignete Partizipationsstandards, die unter anderem gewährleisten, dass die Selbstvertretungsorganisationen ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben und ihnen alle einschlägigen Dokumente in zugänglicher Form bereitgestellt werden (vgl. Ziffer 8 d der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung

Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden

Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

### Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Bereits seit Mai 2015 gibt es im LVR einen Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Mit dem Beirat folgt der LVR dem menschenrechtlichen Grundsatz, Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (Artikel 4, Absatz 3 BRK).

Die Geschäftsordnung sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behindertenselbstvertretung“ eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Sitzungstermine im Jahr 2023 waren:

| | |
|---|---|
| 09.02.2023 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 03.03.2023 | Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss) |
| 23.03.2023 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 01.06.2023 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 07.09.2023 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 30.10.2023 | Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss) |
| 21.11.2023 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |

Der Ausschuss für Inklusion hat gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Zeit vom 25. September bis zum 27. September 2023 eine **Studien- und Informationsreise nach Berlin** unternommen. Im Rahmen der Reise wurden zahlreiche Gespräche mit Vertretungen der Bundespolitik geführt.

➔ Mehr Informationen zum Beirat für Inklusion und Menschenrechte
➔ Link zur Dokumentation der Studien- und Informationsreise 2023

### Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung

Im LVR wurde das Angebot der Peer-Beratung bei der **KoKoBe** seit dem Jahr 2022 fortgeführt und weiter ausgebaut. Dabei wurde deutlich, dass die Peer-Beratung wesentlich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment erleben. Dies ist unabhängig davon, ob sie als Ratsuchende oder als Peer-Beratende beteiligt sind.

Im Februar 2023 hat der Landschaftsausschuss daher dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 zugestimmt.

Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgt dabei nach einheitlichen Fördergrundsätzen, die für das Jahr 2023 präzisiert wurden. Der weitere Ausbau der Peer-Beratung ist im Laufe des Jahres 2023 gestartet und soll in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden. Es ist geplant, bis Ende 2025 die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage einheitlicher Grundsätze zu fördern.

Neben der Peer-Beratung in den KoKoBe wurde auch der Einsatz von Peer-Beratenden in den 71 **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** im Rheinland im Berichtsjahr 2023 weiter fortgeführt.

➔ Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1394

### Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden

In den LVR-Psychiatrien ist der Einsatz von Genesungsbegleitenden in unterschiedlichen Behandlungskontexten bereits seit 2015 erfolgreich erprobt worden. Mit Stand vom 17. April 2023 waren insgesamt 43 Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken tätig.

Im Mai/Juni 2023 wurde der politischen Vertretung im LVR ein Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden vorgestellt. In dem Rahmenkonzept werden die klinischen Erfahrungen aus dem Projektzeitraum gebündelt dargestellt, um zukünftig eine Verstetigung des durchgehend als sinnvoll erachteten Angebotes zu erreichen und um das Angebot weiter auszubauen.

➔ Mehr Informationen zum Rahmenkonzept finden sich in Vorlage Nr. 15/1658

### Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Seit April 2022 besteht die AG Partizipation des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH), welche selbst partizipativ besetzt ist: Neben fünf Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH aus verschiedenen Bereichen und Hierarchien und einer Vertreterin der Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund HPH, nehmen zehn Kund*innen aus dem gesamten Verbund als feste Mitglieder an der AG teil. Benanntes Ziel der AG Partizipation ist es, Partizipation und mehr Mitbestimmung der Kund*innen im LVR-Verbund HPH zu ermöglichen und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu hatte die AG mehrere Themen identifiziert und priorisiert, mit denen sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beschäftigten wird.

Im Jahr 2023 wurde das Themenfeld „Umgang der Mitarbeitenden mit Kund*innen in mehreren Workshops und Arbeitstreffen bearbeitet. Es wurden Vorschläge zur Verbesserung und für mehr Mitbestimmung entwickelt mit der Absicht, diese mit dem Vorstand des LVR-Verbund HPH zu besprechen und möglichst in die Umsetzung zu bringen. Auch die Themen, welche es im Jahr 2024 und in den Folgejahren zu bearbeiten gilt, stehen bereits fest.

Bereits in den ersten Sitzungen der AG wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das Finden eines gemeinsamen Arbeitstempos und das Entstehen von Vertrauen innerhalb der AG unerlässlich für eine ernsthafte, partizipative Zusammenarbeit sind. Im Jahr 2023 gab es diesbezüglich eine deutliche Annäherung. Verlässlichkeit und barrierefreie Kommunikation wurden als weitere Gelingensfaktoren erkannt.

Zudem fand im Jahr 2023 ein Besuch des Landtags statt und es wurden Gespräche mit politischen Vertretung geführt. Als besonders positiv wurde wahrgenommen, dass diese sich viel Zeit für die AG Partizipation genommen haben.

Über die AG Partizipation wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH am 17. März 2023 berichtet.

## ZIELRICHTUNG 2
## Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die ihre persönlichen Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“

Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale

Z2.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW

Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"

Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben

Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

### Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundlegend verändert worden. Neben dem Grundsatz der Personenzentrierung von Leistungen sowie der Erwartung des Abbremsens des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe, sind auch neue Leistungen normiert worden: mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung sind zwei Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingeführt worden. Zudem können bei den sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen auch außerhalb einer WfbM in Anspruch genommen werden.

Trotz der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Teil schon über fünf Jahre zurückliegen, muss festgestellt werden, dass das Potenzial in der Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Hier sind alle Beteiligten gefragt, sich noch stärker als bislang für die Herstellung inklusiver Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse zu engagieren. Auch die „Erfurter Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 4. November 2022 mit dem Titel „Für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ formuliert klare Erwartungen zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe hat daher im September 2023 ein Konzept vorgestellt, wie er die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland weiterentwickeln wird. Es wird der Rahmen gesteckt, innerhalb dessen in den nächsten Jahren verschiedene Ansatzpunkte aufgegriffen werden können, um das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern.

Dabei richtet sich der Blick zum einen in die WfbM und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Grundsätze der Personenzentrierung von Leistungen und des Abbremsens des Kostenanstiegs in die Gestaltung von lernförderlichen Arbeitsprozessen einfließen können. Zum anderen wird die immer noch nicht ausreichende Übergangsquote von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgegriffen. Des Weiteren werden die Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM einer kritischen Analyse unterzogen und erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungen dargestellt.

➔ Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1826

### Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 ein Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“ herausgegeben, in dem die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an den Leistungsbereich des ambulant betreuten Wohnens dargestellt werden.

Das Qualitätshandbuch soll den Leistungserbringern für die tägliche Praxis – und auch vor dem Hintergrund möglicher Qualitätsprüfungen gemäß Paragraf 128 SGB IX in Verbindung mit Paragraf 8 Absatz 1 AG SGB IX NRW (s. auch „Informationspapier Prüfungen § 128 SGB IX“) – mehr Handlungssicherheit geben. Ziel ist es, im Interesse der Leistungsberechtigten eine einheitlich hohe Qualität der Leistungserbringung im Rheinland zu gewährleisten.

Ebenfalls abrufbar ist ein „Prüferfassungsbogen BeWo“, der in den Qualitätsprüfungen genutzt wird. Ähnliche Dokumente für die besonderen Wohnformen sind derzeit in Arbeit.

➔ Link zum Qualitätshandbuch Betreutes Wohnen
➔ Link zum Prüferfassungsbogen für den Bereich Ambulant Betreutes Wohnen
➔ Link zum Informationspapier zu Prüfungen nach § 128 SGB IX (Januar 2023)

### Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale

Im September 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern (Vorlage Nr. 15/1741). Mit der Förderung unterstützt der LVR seit dem Schuljahr 2009/2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der LVR stellt in jedem Jahr bis zu 450.000 Euro für die Unterstützung von individueller schulischer Inklusion zur Verfügung. Nachdem die Anzahl der Anträge und das Fördervolumen in den Schuljahren während der Corona-Pandemie zurückgegangen war, sind für das Schuljahr 2023/2024 bereits 170 Anträge eingegangen. Mindestens 150 dieser Anträge mit einer Fördersumme von 405.000 Euro sind für die LVR-Inklusionspauschale förderfähig.

Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und ist eine freiwillige Leistung des LVR. Sie bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu unterstützen. Die Anträge müssen im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem muss eine besondere Ausstattung oder es müssen Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

➔ Mehr Informationen zur LVR-Inklusionspauschale

### Z2.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Dezember 2021 eine „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Auftrag geben.

Die Bestandsaufnahme sollte der Identifizierung von Handlungsfeldern für die Regionalplanung der Landschaftsverbände mit dem Ziel dienen, auch zukünftig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot in den Regionen vorhalten zu können. Insbesondere ging es um die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und damit einhergehend um die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Das ISG hat im Mai 2023 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/1964 haben die Landschaftsverbände zu den zentralen Erkenntnissen und den Handlungsempfehlungen ausführlich Stellung genommen.

Um die Handlungsempfehlung zu den Zielgruppen mit besonderen Bedarfen direkt umzusetzen, beabsichtigen die Landschaftsverbände gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe/Fachkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ einzurichten, mit dem Ziel Rahmenbedingungen für die Gewaltprävention zu empfehlen.

In einer digitalen Infoveranstaltung am 4. Dezember 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem ISG die Ergebnisse der Erhebung sowie die daraus ableitbaren Handlungsempfehlungen interessierten Leistungserbringern vorgestellt. Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, sich auszutauschen und Fragen zu stellen.

### Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"

Das LVR-Inklusionsamt hat unter anderem die Aufgabe, im Rahmen der sogenannten Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu informieren, zu beraten und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu sensibilisieren. Diese Aufgaben werden durch ein differenziertes Netzwerk an Beratungsangeboten wahrgenommen.

Trotz dieses breiten Beratungsangebotes muss festgestellt werden, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die über diese Beratungsangebote nicht erreicht werden können. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere junge Unternehmen mit großen Wachstumspotentialen, sogenannte Start-up-Unternehmen, werden durch die bisherigen Zugangswege häufig nicht erreicht, da diese (noch) nicht institutionell mit Ämtern, Behörden, Kammern vernetzt sind und die Unternehmen (noch) nicht über die personellen und strukturellen Ressourcen im Personalbereich verfügen. Gleichwohl zeigen aber Befragungen dieser Unternehmen, dass viele die Themen Inklusion, Diversity, Vielfalt und Gleichstellung für wichtige Unternehmenswerte halten.

Das Modellprojekt „Inklupreneur“ des Projetträgers Hilfswerft gGmbH hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen. Die Durchführung erfolgt durch Projektteams aus Beratenden und Mentor*innen mit und ohne Behinderungen.

Der LVR-Sozialausschuss hat im September 2023 beschlossen, gemäß Vorlage Nr. 15/1803 das dreijährige Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern. Ähnliche Projekte werden bereits in Bremen und Berlin mit Förderungen der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiteren öffentlichen Förderungen erfolgreich durchgeführt.

➔ Mehr Informationen zum Programm Inklupreneur

### Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben

Aufgrund einer verstärkten Nachfrage von Menschen mit erworbener Hirnschädigung und deren Arbeitgebern, hat der LVR mit dem Modellprojekt „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ begonnen, Fachexpertise in den Integrationsfachdiensten zu platzieren und das Beratungsangebot für diese Zielgruppe zu professionalisieren und auszubauen (Vorlage Nr. 14/2289).

Seit dem 1. Mai 2018 beraten zwei neurokompetente Fachkräfte, die im IFD Köln und Düsseldorf angesiedelt sind, Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MeH) und deren Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 2019 begleiten diese Fachkräfte zusätzlich Beratungsprozesse im Sinne einer Co-Beratung im ganzen Rheinland.

Mit Abschluss der zweiten Modellphase wurde im September 2023 beschlossen, die beiden 0,5 Personalstellen des Modells „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu übernehmen (Vorlage Nr. 15/1813).

### Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Das LVR-Inklusionsamt finanziert seit März 2023 das Forschungsprojekt „EvaEfA“, welches das Potenzial der neu eingerichteten „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX aus der Perspektive sozialer Innovation im Mixed-Method-Design evaluiert.

Untersucht wird die Wirkung und Funktion der EAA im System vorhandener Instrumente im Kontext der beruflichen Rehabilitation. Das Forschungsprojekt wird für zwei Jahre durch die TU Dortmund durchgeführt.

➔ Mehr Informationen zum Projekt finden sich im Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes (Kapitel 13)

### Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderungen. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote gem. § 71 Abs. 1 SGB IX wie folgt ausgewiesen:

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 9,3 Prozent. Die seit 2017 leicht sinkende Tendenz setzt sich daher fort.

In Bezug auf die LVR-Dezernate lag die Schwerbehindertenquote zum Stichtag bei 12,3 Prozent. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (Vorlage Nr. 15/1582).

In den LVR-Dezernaten wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt (Vorjahr 57 Prozent). Man kann allerdings davon ausgehen, dass nicht alle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung diese zum Zeitpunkt der Einstellung mitgeteilt haben.

Der LVR betont in seiner Außendarstellung auf der neuen Karriereseite prominent sein Engagement und Bekenntnis für Vielfalt: „Als Arbeitgeber sehen wir uns als Wegebereiter, Unterstützer und Möglichmacher für unsere Mitarbeitenden. Für Sie sind wir richtungsweisend und verbindlich, leistungsstark und innovativ, vielfältig und inklusiv sowie effektiv und effizient. Uns liegt dabei besonders ein sicherer Arbeitsplatz, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, die Entwicklungsmöglichkeit und die Vielfalt unserer Mitarbeitenden am Herzen.“

In jeder Stellenausschreibung wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem wird aus den neuen Bewerbermanagementsystem jede Stellenausschreibung digital an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet, und zwar mit dem Zusatz, dass die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen ausdrücklich gewünscht ist.

➔ Warum der LVR? - Karriere beim LVR

**ZIELRICHTUNG 3**
**Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget

Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt

Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

**Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland**

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist – zuletzt mit Vorlage Nr. 15/1745 zur Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022:

2.198 Personen nutzten 2022 das Persönliche Budget. Im vergangenen 3-Jahreszeitraum 2020 bis 2022 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets um insgesamt 13 Prozent gestiegen, im Zeitraum 2015 bis 2022 sogar um 149 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

Das Persönliche Budget wird überdurchschnittlich stark von jüngeren Leistungsberechtigten genutzt. Differenziert nach Behinderungsformen ist die Gruppe der Menschen mit primär körperlicher Beeinträchtigung deutlich überrepräsentiert. In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist die Verteilung bei den Nutzenden ausgewogen: 50 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 50 Prozent sind Männer.

### Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

Für das LVR-Dezernat Soziales als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel. Daher wurde eine umfassende Befragung initiiert, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen.

Dazu wurden im Herbst/Winter 2022/2023 zufällig ausgewählte Nutzende des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen sowie Fachpersonen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte Interviews. Darüber hinaus wurde eine Online-Befragung des Fallmanagements sowie der Führungskräfte der zuständigen Fachbereiche durchgeführt.

Vorlage Nr. 15/1745 stellt die wichtigsten Ergebnisse der Befragung vor und nennt erste Handlungsvorschläge, die sich daraus aus Sicht des Dezernates ergeben.

Das Dezernat Soziales hat die Befragung und ihre Ergebnisse proaktiv nach innen und außen kommuniziert. So wurden Anfang Mai 2023 die Ergebnisse des Befragungsprojekts und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze allen interessierten Mitarbeitenden des Dezernates vorgestellt. Erste Umsetzungsschritte sind bereits in Bearbeitung, weitere in konkreter Planung.

➔ Der Abschlussbericht zum Befragungsprojekt ist unter folgendem Link abrufbar

### Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 die Broschüre „Das Persönliche Budget“ in neuer Auflage veröffentlicht. Sie enthält neben aktualisierten Zahlen neue Fallbeispiele von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die das Persönliche Budget für ganz verschiedene Unterstützungsbedarfe nutzen. Die 36-seitige Publikation liefert zudem ausführliche Informationen rund um die Antragsstellung und organisatorische Rahmenbedingungen. Sie enthält auch eine ausführliche Zusammenfassung in Leichter Sprache. Die Broschüre kann in Print bestellt oder als PDF herunterladen werden.

Darüber hinaus hat das Dezernat den Flyer „10 interessante Dinge über das Persönliche Budget“ entwickelt und veröffentlicht. Dieser liefert kurz und knapp in einfacher Sprache 10 interessante Fakten über das Persönliche Budget. Dazu zählen zum Beispiel mögliche Vor- und Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget verbunden sein können, und zudem werden allgemeine Begrifflichkeiten wie „Trägerübergreifendes Budget“ oder „Teilbudget“ erläutert. Die Leserschaft findet dort auch nützliche Links und kann mithilfe eines QR-Codes direkt ihre Ansprechperson beim LVR finden, die bei der Beantragung und Beratung zum Persönlichen Budget unterstützen kann.

Um mehr Menschen mit Behinderungen auf die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets aufmerksam zu machen, hat das LVR-Dezernat Soziales zudem einen neuen Erklärfilm erstellt. Im Fokus des Films steht der 45-jährige Adriano Mancini, der aufgrund seiner Lernschwierigkeiten Unterstützung im Alltag benötigt und deswegen seit über zehn Jahren in einer besonderen Wohnform lebt. Weil er jedoch mehr selbst entscheiden möchte, überlegt er, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Der Film zeigt, wie dabei das Persönliche Budget helfen kann.

➔ Link zur Broschüre, zum Flyer und zum Erklärfilm

### Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt

Im Rahmen der Instagram-Serie Meetwoch-Interviews gab der LVR im Mai 2023 Einblicke in das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen. Eine Mitarbeiterin des Dezernat Soziales erklärte, wie dieses Instrument Betroffenen ermöglicht, ihre Unterstützung eigenständig zu organisieren. Ein besonderer Fokus des Gesprächs lag darauf, wo und wie man sich über das Persönliche Budget informieren und beraten lassen kann.

➔ Link auf den Instagram-Beitrag

### Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Die Durchführung der Praxisdialoge der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW) in Kooperation mit dem LVR wurden auch in 2023 weitergeführt. In den Treffen waren Teilnehmende der KSL, Budgetnehmende, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung vertreten. Themenschwerpunkt war die Vernetzung der Beratungsstrukturen vor Ort.

Auch die Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement des Dezernat Soziales wurde als Teil des BTHG-Fortbildungscurriculums 2023 weiter fortgeführt (vgl. Jahresbericht 2022). Die Fortbildungsveranstaltung soll für die Belange der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen (wollen).

**ZIELRICHTUNG 4**
**Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen

Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR

Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote

Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine

Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

### Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen

Im Berichtsjahr 2023 hat der LVR drei weitere Beratungsstellen vor Ort eröffnet, in Wesel, Euskirchen und Wuppertal.

Die Beratungsstellen bieten Menschen mit Behinderung und Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rheinland eine individuelle, kompetente und umfassende Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen als Träger der Eingliederungshilfe an. Neben der neuen LVR-Beratung vor Ort stehen auch weiterhin die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) für eine Beratung zur Verfügung.

Inzwischen stehen in allen Regionen Beratungsräume für die Beratung vor Ort durch den LVR zur Verfügung und je nach ihrer divergierenden Ausgestaltung erfolgt die Nutzung in Absprache mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Die Beratungsstellen vor Ort sind grundsätzlich sozialräumlich eingebunden und in der Regel barrierefrei zugänglich. Mietvertragsbedingte Neuorientierungen von Räumlichkeiten werden genutzt, um Optimierungen bezüglich der Barrierefreiheit oder der Ausgestaltung der Beratungsräume durchzuführen.

Um einen weiten Personenkreis zu erreichen und individuelle persönliche Barrieren zu berücksichtigen, wird ratsuchenden Personen in der Regel auch ein Gesprächsangebot in bekannten Räumlichkeiten oder Beratungsstellen unterbreitet, z.B. der KoKoBe, dem SPZ

sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen. Dem Wunsch der ratsuchenden Person zu einem Gespräch in der häuslichen Umgebung wird ebenfalls gerne entsprochen.

Im Wege des Ausbaues der LVR-Beratung vor Ort wird die Kooperation insbesondere mit den KoKoBe, aber auch mit anderen bestehenden Beratungsangeboten, intensiviert und das Beratungsangebot des LVR wird dort entsprechend bekannt gemacht.

### Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Im Rahmen der Beratung wurde 2023 auch das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) im Rheinland durch den LVR-Fachbereich Schulen weiter umgesetzt und die Vernetzung sowohl intern als auch extern weiter ausgebaut.

SUSI ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zum individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot führt. Es hilft dabei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion zu vernetzen und Multiplikator*innen bedarfsgerecht zu informieren. Das Angebot SUSI verfolgt drei Hauptziele: „Lotsen“, „Vernetzen“ und „Informieren“.

➔ Weitere Informationen sind in den Vorlagen Nr. 14/2973, 14/4149 und 15/1063 zu finden.

### Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderungen durch Zuschuss beschlossen. Dadurch sollen mehr inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Insgesamt stellt der LVR pro Jahr zwei Millionen Euro an Zuschüssen für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Pro Projekt können bis zu zehn Prozent der anerkennungsfähigen Baukosten gefördert werden, maximal 200.000 Euro pro Projekt. Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der zukünftigen Bewohnerschaft Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Im Jahr 2023 konnten zuletzt drei inklusive Bauvorhaben gefördert werden:

- Die Lebenshilfe Aachen e.V. errichtet ein Wohnhaus in Aachen mit insgesamt 13 Wohnungen wovon 7 Wohneinheiten für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind. 2 der 13 Wohnungen sollen explizit als Angebote der begleiteten Elternschaft für (alleinerziehende) Eltern mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern verwirklicht werden. Zur Zielgruppe des Bauvorhabens gehören u.a. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit geistigen Behinderungen oder Personen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bzw. einem punktuellen Unterstützungsbedarf (z.B. Personen mit Angststörungen, junge Menschen mit Behinderung direkt nach Auszug aus dem Elternhaus, Personen mit Epilepsie, Personen mit punktuellen grundpflegerischen Bedarfen). Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

- Die Lebenshilfe gGmbH in Kleve errichtet im Rahmen des Projekts „Inklusives Quartier Wagnerstraße“ ein neues inklusives Wohn- und Unterstützungsangebot für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dieses Angebot umfasst u.a. ein Gebäude mit drei Wohngemeinschaften für je 6 Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderungen und weitere neun Appartements und sieben Mietwohnungen. Zudem wird ein zentraler Quartiersstützpunkt mit insgesamt 7 Zimmern (ein großer Multifunktionsraum, zwei kleinere multifunktional nutzbare Räume, zwei Arbeits- und Büroräume, Küche, Abstellraum) und ein Gemeinschaftsraum für alle Mietparteien zur Verfügung gestellt. Insgesamt ist konzeptionell vorgesehen, dass 44 Menschen im Gebäude leben können. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

- Die RODA Beteiligungs-GmbH errichtet ein 3-geschossiges Wohngebäude mit insgesamt 16 Nutzungseinheiten inklusive zweier Wohngemeinschaften mit je 4 Zimmern für Menschen mit wesentlicher Behinderung (Zielgruppe sind in Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, Menschen mit hohem Integrationsbedarf). Insgesamt wird Wohnraum für 32 Menschen geschaffen – davon 12 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

Darüber hinaus hat der LVR im August 2023 gemeinsam mit Familie Arns aus Mechernich ein inklusives Wohnprojekt im Stadtteil Weyer eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 176.300 Euro gefördert hat, bietet auf 600 Quadratmetern Wohnfläche mit sechs Nutzungseinheiten unter anderem eine 200 Quadratmeter große Gruppenwohnung für vier Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die übrigen fünf Wohnungen des Wohnhauses stehen acht bis neun Menschen ohne eine wesentliche Behinderung zur Verfügung.

Im September 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem Gemeinnützigen Bauverein Wermelskirchen eG ein inklusives Wohnprojekt in Wermelskirchen eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 170.000 Euro gefördert hat, umfasst insgesamt zehn Apartments. Acht der insgesamt zehn Apartments vermietet der Bauverein gemeinsam mit dem Leistungserbringer Evangelische Stiftung Hephata Wohnen GmbH an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Das Wohnhaus ist Teil eines barrierearmen Wohnquartiers des Bauvereins, das insgesamt drei Mehrfamilienhäuser umfasst. Auch in den angrenzenden Häusern werden teilweise Menschen mit Unterstützungsbedarf leben. Darüber hinaus bieten ein Gemeinschaftsraum und eine angrenzende Terrasse wie auch die anschließende Grünfläche viel Platz für Begegnungen zwischen allen im Quartier lebenden Menschen.

Zum Jahresende 2023 wurden die Förderrichtlinien und die Satzung der LVR inklusiven Bauprojektförderung konzeptionell weiterentwickelt, um den sich verändernden Marktbedingungen Rechnung zu tragen und Herausforderungen in der Anschubfinanzierung besser gerecht zu werden, und der kommunalpolitischen Vertretung zum Beschluss vorgelegt.

➔ Mehr Informationen zur Inklusiven Bauprojektförderung

### Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote

Alle LVR-Psychiatrien sind aktuell dabei, aufsuchende Behandlungsangebote (z.B. stationsäquivalente Behandlung/„StäB“) auf- oder auszubauen. Auftakt bildete hierfür eine Verbundstrategie mit Strategiekonferenz des LVR-Klinikverbundes am 18. April 2023.

Eine verbundweite „StäB-Vereinbarung“ wurde geschlossen. Weitere Vereinbarungen über nicht-stationäre Leistungsangebote sind in konkreter Verhandlung mit den Kostenträgern.

### Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine

Im Dezember 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, dass die Schulsportstätten der LVR-Schulen den jeweiligen rheinischen Kommunen wieder für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden sollen – bevorzugt für Menschen mit Behinderungen.

Die Zeiten außerhalb der LVR-eigenen Nutzung können damit ohne Nutzungsentgelt an den LVR belegt werden. Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem LVR und der jeweiligen Kommune wird die für die Nutzung erforderliche Personalausstattung und Haftung sowie die Vergabe an Vereine in Verantwortung der Kommunen erfolgen.

➔ Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/2107/1

### Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

2023 wurde die Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus Berlin e. V.) fortgesetzt. Menschen mit Behinderungen bekommen so eine wichtige Orientierung für einen möglichst selbstbestimmten Besuch.

Bis auf das LVR-Niederrheinmuseum (im Aufbau), die Gedenkstätte Brauweiler/Kulturzentrum Abtei Brauweiler (Umbau(Neueröffnung) und das LVR-Industriemuseum Alte Dombach (Umplanung) sind alle LVR-Museen zertifiziert.

### Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

Im **LVR-Archäologischer Park Xanten** wurde September 2023 ein neuer Ausstellungsbereich zum Thema „Die Herkunft der Steine“ eingerichtet und inklusiv gestaltet. Um die Inhalte möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, bezieht das inklusive Design der neugestalteten Beschriftungstafeln mehrere Sinne ein: Die taktilen Grafiken entsprechen modernen Sehgewohnheiten. Mit Hilfe von Tastproben können Besuchende die Oberflächenstruktur der verschiedenen Steine taktil erfassen. Eine besucherorientierte, für Personen im Rollstuhl unterfahrbare Tischpräsentation bietet einen unmittelbaren Zugang, um die Baustoffe der Römer haptisch zu entdecken.

In der **Gedenkstätte Brauweiler** wurde 2023 ein Konzept für Führungen und Workshops für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen entwickelt. Die erarbeiteten Materialien und Methoden können zudem sehr gut in der Vermittlungsarbeit für blinde und sehbehinderte Menschen eingesetzt werden. Auf der Basis des Konzeptes wird 2024 im Rahmen der Neueröffnung der Gedenkstätte Mitte 2024 ein Mediaguide-Rundgang in Leichter Sprache entwickelt.

Das **MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln** erarbeitete im Rahmen der aufsuchenden Kulturarbeit/den outreach-Angeboten von „MiQua…op Jöck!“ für das in Arbeit befindliche dritte Angebot „„MiQua…op Jöck!“ Lebenswelten am Limes“ einen inklusiven Tastplan zur römischen Provinz Niedergermanien, der mit vielen Hands-on-, Duft-, Fühl- und Hörstationen die antike Geschichte mehrsinnlich erlebbar macht.

Im **Max Ernst Museum Brühl des LVR** fand November 2023 das tanzpädagogische Projekt „surREAL“ statt: Schüler*innen mit und ohne Behinderungen führten gemeinsam mit der *DIN A 13 tanzcompany* mit Tänzer*innen mit und ohne körperliche Behinderungen ein tanzpädagogisches Education-Projekt im Museum durch. In einem 5-tägigen

Workshop erkundeten zwei Schulklassen der LVR-Schule am Königsforst (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung) und der benachbarten Freiherr-vom-Stein-Schule Gymnasium Rösrath die Ausstellung „Surreal Futures“. Zum Abschluss des Projekts wurde mit allen 9-Klässler*innen eine bewegende Performance auf der Bühne im Dorothea Tanning Saal des Museums öffentlich aufgeführt.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** konnte 2023 ein weiterer, großer Teil der neu gestalteten Dauerausstellung unter dem Titel „Welt im Wandel. Das Rheinland vom Mittelalter bis Morgen“ eröffnet werden. Die Dauerausstellung ist so barrierearm wie möglich gestaltet und bietet Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verschiedene Zugänge, beispielsweise durch ein taktiles und visuelles Leitsystem, kontrastreiche Gestaltung und rollstuhlgerechte Architektur. Zahlreiche inklusive Taststationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sowie ein inklusiver Mediaguide mit Texten in Leichter Sprache und DGS-Videos vermitteln die Inhalte der Ausstellung, sodass die Geschichte des Rheinlands nun von allen Interessierten erlebt werden kann.

**ZIELRICHTUNG 5**
**Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland u.a. empfohlen, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. Ziffer 68 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken

Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund

Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken

Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

### Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Die seinerzeit vereinbarten Maßnahmen in den Gebäuden der Zentralverwaltung wurden umgesetzt, lediglich die Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses sollten in einem Zuge mit der Erneuerung der Plattenbeläge ausgeführt werden. Diese Maßnahme wurde

aufgrund unwirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse zunächst verschoben und muss erneut geplant und ausgeschrieben werden. Aufgrund der ansonsten unveränderten baulichen Situation der Gebäude in der Zentralverwaltung ist eine Aktualisierung der Maßnahmen heute noch nicht angezeigt.

Die Zielvereinbarung für die Zentralverwaltung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen bilden den Schwerpunkt der Aktivitäten in den Liegenschaften des LVR im letzten Jahr:

Im Mai 2023 hat der LVR den **Ersatzneubau des Kindergartens „Gronewaldzwerge“** in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ nach knapp dreijähriger Bauzeit in Köln-Lindenthal eröffnet. Das Gebäude bietet in zwei Geschossen Platz für sechs Gruppen mit je acht bis zehn Kindern, darunter eine Gruppe mit speziellem Förderschwerpunkt für taubblinde Kinder.

Im Juni 2023 ist auf dem Campusgelände Halfeshof der LVR-Jugendhilfe Rheinland Solingen nach einer längeren Sanierungszeit ein **Gruppenhaus** fertig gestellt worden. Das Haus bietet Raum für zwei Wohngruppen mit jeweils acht Kindern oder Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 14 Jahren in der Intensivbetreuung. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit defizitärem Entwicklungsstand und daraus resultierenden Problemlagen und Störungsbildern.

Im Laufe der Jahre 2023/2024 konnten die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der **Abtei Brauweiler** weitestgehend abgeschlossen werden. Dazu gehörte auch die verbesserte Zugänglichkeit der Gedenkstätte sowie die Errichtung eines Aufzuges zu Überwindung des Höhenunterschieds zwischen Marienhof und Prälaturhof und eine neue barrierefreie Beschilderung. Diese Maßnahmen tragen entscheidend zur besucherfreundlichen, inklusiven Erschließung der Liegenschaft und deren touristischen Angebote bei.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** wurde im September 2023 der erste Abschnitt einer neugestalteten inklusiven, barrierefreien Dauerausstellung eröffnet.

An fünf Schauplätzen des **LVR-Industriemuseums** wurden die Barrierefrei-Konzepte erstellt und den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen vorgestellt. Rückfragen und Anregungen werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen des Förderpakets „Gute Schule 2020“ wurden an den **LVR-Förderschulen** die Barrierefrei-Konzepte umgesetzt.

### Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund HPH wurden 2023 alle der für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien neu analysiert und bewertet (vgl. Vorlage Nr. 15/2116). Neben dem normierten Kriterium der Barrierefreiheit wurde dabei erstmals auch systematisch untersucht, ob die Immobilien geeignet sind für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und hohem bis sehr hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, überwiegend aufgrund zusätzlicher psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen. Dafür wurden in einem ersten Schritt entsprechende Bewertungskriterien abgeleitet. Die Empfehlungen der sogenannten „Garbrecht-Kommission“ wurden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden 26 Liegenschaften identifiziert, in denen Standardverbesserungen angezeigt wären. Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation des Immobilienmarkts und Baugewerbes wurde eine nähere Priorisierung der zu ersetzenden Liegenschaften als wenig zielführend betrachtet. Ein Prozess zur Klärung einer auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften des LVR-Verbund HPH wurde gemeinsam zwischen dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) und dem Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8) initiiert. Auf dieser Grundlage wird Dezernat 8 eine am Bedarf der subsidiären Zielgruppe orientierte Ziel- und Liegenschaftsplanung unter Berücksichtigung der umfassenden Anforderungen an die Barrierefreiheit und weiterer Anforderungen vorlegen. Auf dieser Basis soll eine Konkretisierung einzelner Maßnahmen erfolgen.

### Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken

Auf der Grundlage ihrer institutionellen Zielvereinbarungen von 2016 zur Erreichung der Barrierefreiheit haben die 10 LVR-Kliniken bis Mitte 2017 Bestandsaufnahmen durchgeführt und Maßnahmenkataloge einschließlich Kostenschätzungen vorgelegt. Das Gesamtvolumen der konzipierten Umsetzungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit wurde seinerzeit mit rd. 30 Mio. € beziffert.

Um eine sukzessive und wirtschaftlich verträgliche Bearbeitung der Maßnahmenkataloge zu ermöglichen, erfolgte die Priorisierung von Einzelmaßnahmen aus den Barrierefrei-Konzepten der LVR-Kliniken anhand eines in der Verbundzentrale erarbeiteten „Leitfadens Barrierefreiheit“ mit beratender Unterstützung durch eine Fachplanerin für barrierefreies Bauen der Verbundzentrale. Über den Sachstand der Umsetzung wurde von den LVR-Kliniken in den Krankenhausausschüssen sowie im Gesundheitsausschuss im März 2024 berichtet.

### Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) gemeinsam mit relevanten Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegewesen Arbeitshilfen für die Erstellung von Hitzeschutzplänen entwickelt. Hieran haben die LVR-Dezernate Soziales und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen durch zwei dort tätige Architektinnen mitgewirkt. Eine Arbeitshilfe wurde für Krankenhäuser entwickelt und eine Arbeitshilfe für stationäre Pflege- und Wohneinrichtungen. Die Arbeitshilfen sind am 28. November 2023 veröffentlicht worden (vgl. Vorlage Nr. 15/2190).

Die Arbeitshilfen stellen keine verbindlichen Richtlinien dar. Sie sollen für das Thema Hitze sensibilisieren und zum Handeln anregen. Dabei lassen sie jeder Gesundheits- und Pflegeeinrichtung den erforderlichen Spielraum zur individuellen Gestaltung des Vorgehens im Bereich des Hitzeschutzes. Jede Einrichtung soll auf Grundlage ihrer spezifischen Strukturen und Prozessabläufe sowie entsprechend ihrer eigenen Bedarfe und Ressourcen Maßnahmen planen und umsetzen können. Die Anerkennung notwendiger individueller Gestaltungsfreiheiten stellt dabei nicht infrage, dass es sich bei der Maßnahmenentwicklung zum Hitzeschutz um eine dringend empfohlene Aufgabe handelt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Maßnahmen, die nicht zwingend eines baulichen Eingriffes bedürfen und daher von den LVR-Kliniken in Orientierung an den Belangen der Patient*innen und Mitarbeitenden umgesetzt werden können.

### Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken

Bei sämtlichen Stations- und Tagesklinikeneubauten der LVR-Kliniken, die im Rahmen des 491,5 Mio. Investitionsprogramms seit 2011 geplant und errichtet worden sind, wurde die DIN 18040 berücksichtigt und fand die „Arbeitshilfe DIN 18040 T1“ des LVR-Fachbereiches „Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben“ (Fachbereich 31) Anwendung. Ein „Barrierefrei-Konzept“ für ein Neubauvorhaben ist grundsätzlich Teil der Haushaltsunterlage BAU.

Dies gilt für die zwischenzeitlich über Rückdelegationen an die Kliniken abgeschlossenen Baumaßnahmen wie z. B. Haus 6 der LVR-Klinik Düren oder Haus 2 des LVR-Klinikums Düsseldorf genauso wie für die kurzfristig geplante Sanierung von Haus 44 der LVR-Klinik Bedburg-Hau und die geplante Sanierung durch An-und Umbau der Produktionsküche der LVR-Klinik Langenfeld.

Planungen zu Sanierungen bzw. Umbauten werden derzeit für die LVR-Klinik Düren, Haus 14 – altes Standardbettenhaus-, die LVR-Kliniken Viersen und Mönchengladbach – Umwandlung des Paolo-Freire-Hauses zu einem modernen Bildungscampus durch Um-und Anbau-, die LVR-Klinik Bonn – Neubau des Sozialpädiatrischen Zentrums auf dem Gelände des ehemaligen Haus 17 – federführend von Fachbereich 31 umgesetzt, auch bei diesen Planungen findet die DIN 18040 T1 Anwendung.

Auf dem Gelände der LVR-Klinik in Bedburg-Hau hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW im Auftrag des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums ein neues Stationsgebäude mit 69 **Plätzen zur Behandlung von forensischen Patientinnen** errichtet. NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat im April 2023 LVR-Direktorin Ulrike Lubek bei einer feierlichen Übergabe den Schlüssel für das neue Klinikgebäude übergeben. Mit der Baumaßnahme sind in Bedburg-Hau dringend benötigte, neue und zeitgemäße Behandlungsplätze entstanden, die sowohl für die Patientinnen als auch für die Beschäftigten vor Ort Behandlungs- beziehungsweise Arbeitsbedingungen schaffen, die den Anforderungen an eine moderne forensische Psychiatrie entsprechen.

### Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

Ende 2023 wurde politisch beschlossen, dass eine Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Familien mit Kindern beschafft und in Betrieb genommen werden soll. Die Bahn steht voraussichtlich ab 2025 zur Verfügung.

**ZIELRICHTUNG 6**
**Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht.

Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind zudem Anforderungen an die Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat sich der zuständige UN-Fachausschuss erneut besorgt gezeigt über die fehlende Zugänglichkeit von an die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen, insbesondere in Krisensituationen. Zudem wurde empfohlen, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen öffentlicher Einrichtungen barrierefrei zu gestalten (vgl. Ziffer 48 und Ziffer 20 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z6.1 Digitale Agenda des LVR

Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR

Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass

Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS

Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen

Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen

Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“

Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

### Z6.1 Digitale Agenda des LVR

Der LVR hat sich in den letzten Jahren zunehmend den Themen der Digitalisierung und Digitalität gestellt. Um insbesondere den Mitarbeitenden ein Leitwerk zur Orientierung an die Hand zu geben, hat die Verwaltung beschlossen, eine Digitale Agenda zu erstellen. Diese wurde der politische Vertretung im LVR Anfang 2023 zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorlage Nr. 15/1390/1). Entstanden ist die Digitale Agenda mithilfe eines breit angelegten, partizipativen Prozesses, welcher alle LVR-Dezernate umfasste.

In der Digitalen Agenda des LVR wird die „Digitale Inklusion“ als zentrale Haltung betont und die Barrierefreiheit als Ziel hervorgehoben: „Deshalb sollen unsere digitalen Informationsangebote und Leistungen bereits während der Entstehung konsequent am Maßstab der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit können zudem durch die Digitalisierung in den Dienststellen und Einrichtungen des LVR geschaffen werden.“

➔ Zur Internetseite der Digitalen Agenda

### Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach intensiver Vorarbeit im Berichtsjahr 2023 können Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, seit Februar 2024 digital einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Der Antrag findet sich auf www.beratungskompass.lvr.de unter dem Menüpunkt „Anträge“. Eine Formularnavigation erleichtert das Ausfüllen und gibt Hilfestellungen für jeden Schritt des Antrags, wie zum Beispiel bei der elektronischen Identifizierung mittels des neuen Personalausweises.

Auch Sorgeberechtigte von Kindern mit (drohender) Behinderung finden dort den Antrag auf heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung bis zum Schuleintritt. Mit diesem Online-Antrag setzt der LVR ein Ziel des bundesweiten Onlinezugangsgesetzes um.

Weitere Leistungen des LVR wie zum Beispiel der digitale Antrag auf Blinden- und Gehörlosenhilfe, sind ebenfalls bereits auf www.beratungskompass.lvr.de zu finden.

➔ Link zum Antrag

### Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR

Der LVR entwickelt das Corporate Design, d.h. das visuelle Erscheinungsbild des LVR, gerade konzeptionell weiter. Dabei werden unter anderem Corporate Design Elemente wie Logo, Schrift, Farbwelt und weitere Gestaltungselemente betrachtet sowie Gestaltungsrichtlinien für digitale und Print-Medien überarbeitet. Die Umsetzung des neuen Corporate Designs startet voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024.

Ein wichtiges Ziel ist dabei, die Anforderungen an eine barrierefreie Kommunikation zu berücksichtigen sowie Corporate Design-Vorlagen barriereärmer zu gestalten. Richtlinien zur Barrierefreiheit sollen in den Corporate Design-Vorgaben des Verbandes vorkommen. Darüber hinaus soll auf der künftigen Corporate Design-Website das Thema barrierefreie Gestaltung Raum finden.

### Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der digitale LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden. Im September 2022 wurde der Regelbetrieb des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung der integrierten Beratung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen (vgl. Maßnahme Z6.1 im Jahresbericht 2022).

Die Inhalte des Beratungskompasses sollen so umfänglich wie möglich für alle Zielgruppen barrierefrei zur Verfügung stehen. Daher sollen viele Informationen aus dem Beratungskompass in Zukunft auch in Form von Gebärdensprach-Videos zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird aktuell eine innovative Gebärdensprachlösung vom LVR gemeinsam mit der Kölner Charamel GmbH, einem Software-Unternehmen für Digitale Avatare, entwickelt. Das Projekt des LVR nutzt hierzu Forschungsergebnisse aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekt AVASAG (= Avatar-basierter Sprachassistent zur automatisierten Gebärdenübersetzung), das die Charamel GmbH gemeinsam mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, der Universität Augsburg, der Technischen Hochschule Köln, Ergosign 1 und den Gebärdensprach-Fachkräften der yomma GmbH umsetzt.

Der LVR-Beratungskompass wird zur Pilotierung dieser Technik genutzt. Als erste sichtbare Veränderung wurden im 2. Quartal 2023 Gebärdensprachvideos aus dem Entwicklungsprozess (also noch klassisch offline erstellt) auf die Seiten des Beratungskompasses eingebaut. Langfristiges Ziel ist es, diese Technologie für alle relevanten Webinhalte des LVR einzusetzen.

Die Zugriffszahlen zum Beratungskompass haben in 2023 stetig zugenommen und sich im 12-Monatsvergleich zu 2022 in etwa auf 5.000 Zugriffe/Monat eingepegelt. Ursächlich dafür waren gezielte Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung und daraus resultierende Textveränderungen.

➔ Mehr über das Projekt erfahren

### Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS

Als besonders Angebot für Mitarbeitende im LVR, die sich die Deutscher Gebärdensprache verständigen, haben LVR-Direktorin Lubek und der Erste Landesrat Limbach vereinbart, im Jahr 2023 eine „LVR-Service-Zeit in Deutscher Gebärdensprache“ (DGS) zu erproben. Damit war für die Mitarbeitenden die Möglichkeit verbunden, sich in der online stattfindenden Service-Zeit über aktuelle Themen ihres Arbeitgebers LVR zu informieren und Fragen zu stellen. Die Service-Zeit hat 2023 einmal pro Quartal stattgefunden. Organisiert wurde die Veranstaltung von der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

### Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Im LVR arbeiten Menschen, die viele unterschiedliche Sprachen sprechen und aus verschiedenen Kulturen kommen. Ein Ausdruck dieser kulturellen Vielfalt ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS). Sie ist nicht nur „Hilfsmittel“ zur Verständigung. Sie ist eine vollwertige, eigenständige Sprache mit eigener Gehörlosenkultur.

Viele hörende Mitarbeitende im LVR haben kaum Kenntnisse in DGS. Das erschwert die Zusammenarbeit. Gemeinsam mit zwei Kolleginnen aus dem LVR-Botendienst in der Zentralverwaltung haben die LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden und der LVR-Fachbereich Kommunikation daher einen „Crashkurs" mit grundlegenden Gebärden entwickelt. Er wurde in einer Reihe von Meldungen im LVR-Intranet veröffentlicht und steht dort dauerhaft zur Verfügung.

### Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen

Über den DigitalPakt und ergänzende Förderprogramme des Landes wurde 2023 durch das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung jeweils ein iPad für alle Schüler*innen der LVR-Förderschulen beschafft. Für stark sehbehinderte Schüler*innen wurden Laptops zur Verfügung gestellt. Über den Schulsupport von LVR-Infokom konnten 70 Prozent der iPads in 2023 ausgeliefert werden. Die restlichen Geräte sollen bis Ostern 2024 ausgeliefert werden.

Gleichzeitig wurde mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln) begonnen. Konkret werden für alle Klassen- und Fachräume digitale Präsentationstechnik beschafft. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem DigitalPakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen.

Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule – Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc. – entsprechend digital ausgestatten – teilweise mit eigenen LVR-Mitteln.

### Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen

Medienbildung gehört nach Auffassung der Kultusministerkonferenz zum Bildungsauftrag der Schule, denn Medienkompetenz ist neben Lesen, Rechnen und Schreiben eine weitere wichtige Kulturtechnik geworden. Dennoch finden sich in Konzepten und Publikationen zum digitalen Lernen nur äußerst selten Bezüge zu Förderschulen.

Daher wurde in enger Abstimmung zwischen dem LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und in Abstimmung mit relevanten Beteiligten der LVR-Förderschulen das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ entwickelt.

Im Projekt sollen Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und optimale pädagogisch-didaktische Nutzung dieser als Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen erarbeitet werden.

Das Projekt ist im November 2023 gestartet und soll voraussichtlich 2025 enden. Zu den Themen soll im Jahr 2025 im Rahmen einer Fachtagung berichtet und diskutiert werden.

➔ Mehr Informationen zum Projekt finden sich in Vorlage Nr. 15/2000 und unter Lernen mit Digitalen Medien – Förderschule der Zukunft (eveeno.com)

### Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“

Die verbundinterne AG „Digitale Teilhabe“ im LVR-Verbund HPH hat im Berichtsjahr 2023 ein Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ erstellt (Vorlage Nr. 15/2133). Das Konzept fasst die Ergebnisse der heilpädagogisch-fachlichen Überlegungen zur systematischen Erschließung dieses Themenfeldes zusammen. Ausgehend von den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Kund*innen des LVR-Verbund HPH werden geeignete Lösungen für digitale Teilhabemöglichkeiten abgeleitet, die an ihren individuellen Lebenswelten anknüpfen und zu einer Steigerung ihrer Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beitragen.

Für das erste Quartal 2024 ist eine Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation vereinbart, mit dem Ziel, dass sich die digitale Teilhabe der Kund*innen des LVR-Verbund HPH in der IT-Strategie des LVR als Gesamtorganisation wiederfindet. Geplant sind zudem weitere Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um Kund*innen bei dem Erwerb und Ausbau der eigenen Medienkompetenz zu unterstützen.

### Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

Anlässlich des Tages der Begegnung 2023 erarbeitete das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eine neue Informationsbroschüre „Kultur für Alle“ inkl. einer neuen Messepräsentation und der Aktualisierung der Internetseite.

➔ Link zu Internetseite „Kultur für alle“

**ZIELRICHTUNG 7**
**Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt".

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z7.1 Tag der Begegnung

Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit" beim Tag der Begegnung

Z7.3 Karneval für alle

Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023" in der Eifel

Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

### Z7.1 Tag der Begegnung

21.000 Gäste haben am 17. Juni 2023 den ersten „Tag der Begegnung" auf den LVR-Flächen in Köln-Deutz am Rheinufer gefeiert – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Gäste erlebten ein Musik-Festival mit kölschen Bands wie den Bläck Fööss und Planschemalöör und inklusiven Acts wie dem Tanzorchester Paschulke und dem Rapper Graf Fidi. Ergänzt wurde das bunte Bühnenprogramm durch eine große Mitmach-Ausstellung mit über 120 Ausstellenden!

Die Wiesen um das LVR-Landesaus am Kennedy-Ufer in Köln-Deutz wurden zu diesem Zweck vom LVR barrierearm ausgebaut, sodass die Ausstellung von über 120 Vereinen, Verbänden, Initiativen, sozialen Trägern und Unternehmen für alle zugänglich war. Auch ein digitales Leitsystem kam zum Einsatz, das auch blinden Menschen Zusatzinformationen bot und treppenlose Wege über das Gelände anzeigte. Ergänzt wurde das Angebot für blinde Menschen durch eine Blindenreportage und eine Audiodeskription des Bühnenprogramms. Auch gehörlose Menschen konnten das Bühnenprogramm und die Talkrunden in der Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit" dank Gebärdensprachdolmetschung verfolgen.

### Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim Tag der Begegnung

Beim Tag der Begegnung am 17. Juni 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals eine eigene Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ ausgerichtet.

Institutionen und Projekte aus dem LVR und aus ganz NRW, die sich für Vielfalt und Gerechtigkeit einsetzen, stellten sich mit Informationen und Mitmachtaktionen vor. Mit dabei waren unter anderem das Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln, das NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW, das Projekt LSBTIQ* inklusiv NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V., Amnesty International, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW und viele mehr. Auch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sowie die Fachberatung Kinderrechte im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie stellten ihre Arbeit in der Themenwelt vor.

In verschiedenen Gesprächsrunden tauschte sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit ihren Gästen zu aktuellen Themen wie Partizipation, dem neuen Betreuungsrecht, Rassismus und Antisemitismus im Alltag, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit für alle sowie dem Schutz der Menschenrechte aus.

### Z7.3 Karneval für alle

Über die LVR-Initiative „Karneval für alle“ konnten Jecken mit und ohne Behinderungen bei zahlreichen inklusiven Angeboten im Sitzungs- und Straßenkarneval im gesamten Rheinland in der Session 2022/2023 endlich wieder gemeinsam feiern.

So wurde die Zugmoderation der Kölner Schull- un Veedelszöch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen auf der RheinEnergie-Tribüne am Heumarkt in Gebärdensprache übersetzt. Auf der benachbarten LVR-Tribüne schunkelten an diesem Tag wie auch beim Kölner Rosenmontagszug Menschen mit und ohne Rollstuhl. Montags gab es dazu eine Blindenreportage vom Stadionsprecher des 1. FC Köln, Michael Trippel, gemeinsam mit dem FC-Blindenreporter Wolfgang Gommersbach.

Auch Düsseldorfer Jecken im Rollstuhl und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen konnten den Rosenmontagszug auf der LVR-Provinzial-Tribüne am Graf-Adolf-Platz mitverfolgen. Der LVR finanzierte hier sowie beim Veilchendienstagszug in Mönchengladbach und bei der Prinzenproklamation in Bonn weitere Blindenreportagen.

Weitere Angebote waren eine Vielzahl von Karnevalssitzungen, die in Gebärdensprache übersetzt wurden.

➔ Mehr erfahren: die LVR-Initiative „Karneval für alle“

### Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023“ in der Eifel

Vom 16. September bis 8. Oktober 2023 hieß es wieder „Stadt Land Fluss“. Alle zwei Jahre lädt der LVR unter diesem Motto zur Erkundung einer Kulturlandschaft im Rheinland ein. In diesem Jahr gastierte „Stadt Land Fluss“ in der Eifel.

Gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in der Eifel bot der LVR über drei Wochen ein abwechslungsreiches Programm rund um prägnante Landschaftselemente und kulturhistorische Besonderheiten an. Durch über 100 Veranstaltungen, darunter Wanderungen, Vorträge und Besichtigungen konnten auf vielfältige und unterhaltsame Art und Weise

bekannte und unentdeckte Ziele vor der Haustüre erkundet werden. Interessierte konnten Spannendes und Ungewöhnliches entdecken. Soweit möglich, wurden die Angebote so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich waren.

➔ Mehr erfahren über Stadt Land Fluss

### Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

Das zweiwöchige Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn im Oktober 2023 bot zahlreiche inklusive Veranstaltungen an, so Führungen mit DGS-Dolmetschung, Führungen für blinde und sehbehinderte Besuchende sowie Führungen in einfacher Sprache. Um eine zusätzliche Barriere abzubauen, war der Eintritt für zwei Wochen kostenlos. Erstmals wurden die Eröffnungsreden in DGS gedolmetscht. Dies soll nun neuer Standard bei allen Ausstellungseröffnungen im LandesMuseum sein.

**ZIELRICHTUNG 8**
**Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können.

Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

### Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Das Persönliche Budget ist eine Form der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, die insbesondere auch für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen mehr Selbstbestimmung ermöglichen kann. Daher ist es wichtig, dass dieser Zielgruppe Informationen zum Persönlichen Budget zugänglich gemacht werden.

Für die Darstellung der neuen Informationsangebote, die insbesondere die Kommunikationsbedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Blick nehmen, sei auf Maßnahme Z3.2 in diesem Jahresbericht verwiesen.

### Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

Wer Eingliederungshilfe beantragt, muss viele Informationen über sich preisgeben. Aber selbstverständlich gelten hier auch strenge Datenschutz-Bestimmungen. Damit Menschen mit Behinderungen wissen, welche Rechte sie haben und wie ihre Daten bei der Bedarfsermittlung für Eingliederungshilfe-Unterstützung geschützt werden, hat das LVR-Dezernat Soziales die Datenschutzhinweise in Leichte Sprache übersetzt.

Diese Informationen werden in 2024 dem Fallmanagement des LVR und den Leistungserbringern im Rheinland zur Verfügung gestellt.

**ZIELRICHTUNG 9**
**Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut angemahnt, eine umfassende Strategie zur Sensibilisierung für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systematischen Wandel der Einstellung zu fördern (vgl. Ziffer 18 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK

Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration

Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"

### Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK

Die Umsetzung der BRK braucht einen offenen Austausch auf Augenhöhe. Genau dazu ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte da. Er steht ganz bewusst am Ende des jährlichen Berichtswesens zur Umsetzung der BRK im LVR. Er wird jährlich durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden organisiert.

Der 6. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte fand am 14. November 2023 statt, erstmals in einem hybriden Format. Über 140 Teilnehmende diskutierten gemeinsam vor Ort und digital engagiert über die Frage „Genf 2023: Was macht der LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung?“.

Der Dialog bildete den Auftakt für den neuen Prozess der Befassung mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung. Für 2024 sind verschiedene thematische Online-Workshops geplant. Diese bilden die Grundlage für „Follow-up Vorlagen“, in denen sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit den zuständigen Fachdezernaten mit den in der Staatenprüfung aufgeworfenen Problemanzeigen und Schlussfolgerungen für den LVR befassen wird. Wo thematisch passend, wurden Problemanzeigen auch im vorliegenden Jahresbericht aufgegriffen.

➔ Mehr über den Dialog Inklusion und Menschenrechte erfahren: dialog.lvr.de

### Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (Vorlage Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Dabei wird auch das Thema Zwang im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen mitberücksichtigt.

Im Frühjahr 2023 wurde in den Fachausschüssen des LVR der erste interne Monitoring-Bericht über alle Aktivitäten seit Verabschiedung des Grundsatzpapiers beraten (Vorlage Nr. 15/1044, vgl. Aktivität Z9.2 im Jahresbericht 2022).

Auch im Laufe des Jahres 2023 wurden LVR-übergreifend zahlreiche Schritte zur Stärkung des Gewaltschutzes unternommen. Über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten wird der für das Jahr 2024 geplante zweite Monitoring-Bericht umfassend informieren. Auf die umfassende Darstellung dieser Aktivitäten wird daher in diesem Jahresbericht verzichtet.

### Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration

Mit der Etablierung des LVR-Kompetenzzentrums Migration wurde 2018 eine übergreifende fachliche Bündelungs- und Servicestruktur für die trans- und interkulturelle Arbeit innerhalb des LVR-Klinikverbunds geschaffen. Diese hat sich für unterschiedlichste Beteiligte in den LVR-Kliniken wie auch in der außerklinischen Versorgung als äußerst wertvoll

erwiesen. Allerdings stellte sich die jeweils jährlich erfolgende Bewilligung zunehmend als Problemlage dar.

Daher hat der LVR-Gesundheitsausschuss im September 2023 beschlossen, das LVR-Kompetenzzentrum Migration ab 2024 für drei Jahre aus dem LVR-Förderprogramm „Verbesserung der Versorgung von Patient*innen mit Migrationshintergrund in den LVR-Kliniken“ zu fördern, um eine langfristige Planung, Ressourcenallokation und vor allem die Möglichkeit zur Gestaltung der zukünftigen Einbindung und strategischen Ausrichtung des Kompetenzzentrums zu ermöglichen.

➔ Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1862

### Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Noch nie erreichten so viele Menschen ein so hohes Alter wie heute. Gesund zu bleiben, vor allem auch psychisch, ist der größte Wunsch vieler und stellt unser Gesundheitssystem vor neue Herausforderungen. Der im April 2023 erschiene LVR-Psychiatrie-Report widmet sich daher genau diesem Thema. In verschiedenen Artikeln werden die gerontopsychiatrischen Angebote des LVR-Klinikverbundes beschrieben und Herausforderungen in der Versorgung aufgezeigt.

➔ Link zum LVR-Psychiatrie-Report 2023

### Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. Maßnahme Z9.3 im Jahresbericht 2021). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des Diversity-Konzeptes im Verband.

Im Berichtsjahr 2023 wurde unter anderem weiter an der Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR gearbeitet.

Im LVR-Klinikverbund wurde im Kontext der Diversity-Ziele des LVR ein Konzept zur Weiterentwicklung und Erweiterung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten (IB) im LVR-Klinikverbund erarbeitet und im November 2023 durch den Gesundheitsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 15/2012).

Zudem wurde in der LVR-Verbundzentrale bis März 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Vielfalt im Arbeitskontext leben – Eine empirische Erhebung und Maßnahmenableitung zur Förderung von Diversitätssensibilität für alle Mitarbeitenden des Dezernats 8“ durchgeführt. Auf Grundlage des Abschlussberichts sollen nun konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

In der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wurde zwischen April und September 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Wo und wie sind die Kernanliegen des LVR-Diversity-Konzeptes bereits im Arbeitsalltag des LVR verankert? Analyse des Status Quo und Entwicklung von Ideen für die zukünftige Umsetzung“ durchgeführt. Ziel war, Erkenntnis darüber zu gewinnen, wie die Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes weiter strategisch verbessert werden kann.

➔ Mehr zum Thema Diversity im LVR

### Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity

Auch 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation wieder weltweite und nationale Aktions- und Gedenktage dazu genutzt, um für Diskriminierungsrisiken zu sensibilisieren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Aktivitäten, die sich insbesondere an die Mitarbeitendenschaft im LVR richteten:

| Datum | Tag / Anlass | LVR-Aktionen |
|---|---|---|
| 21. März 2023 | Internationaler Tag gegen Rassismus | o Intranetmeldung: Bewerbung einer Online-Toolbox zur antirassistischen Bewusstseinsbildung der Charta der Vielfalt e.V. |
| 17. Mai 2023 | IDAHOBIT (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit) | o Intranetmeldung zu Queerfeindlichkeit im LVR |
| 23. Mai 2023 | Deutschen Diversity-Tag | o Diversity-Seminar mit dem aktuellen LVR-Trainee-Jahrgang<br>o Beflaggung der LVR-Dienstgebäude in Köln-Deutz |
| 7. Juli 2023 | CSD-Straßenfest in Köln | o LVR-Get Together<br>o Teilnahme einer LVR-Fußgruppe an der CSD-Demo |
| 3. Dezember 2023 | Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen | o Intranetmeldung zum LVR-Jahresbericht BRK<br>o Social Media Statement von Frau Lubek |

### Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. Im Berichtsjahr 2023 wurden folgende Seminare angeboten:

**Im Führungskräfte-Curriculum:**

- „Diversity im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Haltung“
- „Inklusion und Menschenrechte: Die Umsetzung der BRK im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Wissen“

**Im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden:**

- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“
- „Diversity im LVR – ein Praxisseminar“
- „Barrierefreie Veranstaltungen planen“

**Für spezielle Zielgruppen:**

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- „Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult" für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73
- „Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte“ für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe
- „Beratung in Vielfalt – Ein Diversity-Seminar für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe“ (neu in 2023)

### Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2023 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand März 2024):

| Gremium | LVR-Mitglied | LVR-Vertretung |
|---|---|---|
| **Inklusionsbeirat** | LVR-Direktorin<br>Ulrike Lubek | Bernd Woltmann |
| **Arbeit und Qualifizierung** | Christoph Beyer<br><br>Dr. Dieter Schartmann | |
| **Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen** | Melanie Wierum | Barbara Kaulhausen<br><br>Markus Schulzen |
| **Gesundheit** | LVR-Dezernentin<br>Martina Wenzel-Jankowski | Monika Schröder |
| **Kinder und Jugendliche mit Behinderung** | LVR-Dezernent<br>Knut Dannat | Andreas Jung |
| **Partizipation** | Bernd Woltmann | Melanie Wierum |
| **Inklusive schulische Bildung** | LVR-Dezernentin<br>Dr. Alexandra Schwarz | Wilfried Kölzer |

### Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Berichtsjahr 2023 wurde beschlossen, den professionellen Austausch und fachlichen Dialog zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki fortzuführen (Vorlage Nr. 15/1366).

Zudem hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023 der Durchführung einer Studien- und Informationsreise der Kommission Europa vom 22.-24. Mai 2024 nach Thessaloniki/Nordgriechenland (Vorlage Nr. 15/2097) zugestimmt.

Bei der Reiseplanung soll neben dem fachlichen Austausch mit den Projektpartnern und dem Kennenlernen der Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen vor Ort in Nord-Griechenland, auch der Dialog mit Entscheidungstragenden im Bereich der Behindertenhilfe auf den unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Ebenen Griechenlands zentraler Bestandteil sein. Über die Gewinnung eines Einblicks in die Zuständigkeitssystematik der griechischen Behindertenhilfe hinaus kann von den Delegationsteilnehmenden für den in Deutschland und insbesondere im Rheinland bewährten Ansatz der überkommunal verantworteten Aufgabenerfüllung in diesem Bereich ebenso geworben werden wie für die Dezentralisierung stationärer Angebote und eine Erweiterung der ambulanten Hilfen.

Gleichzeitig kann im Rahmen der geplanten Reise ein besseres Verständnis dafür entwickelt werden, inwieweit über das – bereits für sich gesehen wichtige – LVR-Engagement

auf Projektebene hinaus, auch eine stärkere Unterstützung durch den LVR bei dem anspruchsvollen Transformationsprozess seitens der griechischen Seite gewünscht ist und zweckmäßig sein könnte. Eine Unterstützung könnte z. B. in der Prüfung einer offiziellen Kooperation im regionalen Maßstab analog zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens oder dem Selbstverwaltungsbezirk Košice bestehen, um mittel- und langfristig bei den die Partizipation und soziale Teilhabe fördernden Dezentralisierungsbemühungen vor Ort in Griechenland beratend zu unterstützen.

Der LVR seinerseits kann über eine formalisierte Partnerschaft ebenfalls vom fachlichen Erfahrungsaustausch sowie darüber hinaus von der Etablierung von Erasmus-Auslandsmobilitäten griechischer Pflegefachkräfte im Rheinland profitieren. Darüber hinaus trägt die Möglichkeit des verstetigten Know-How-Transfers auf LVR-Mitarbeitenden-Ebene zur weiteren Aufwertung der LVR-Arbeitgebermarke bei. Zudem können aus dem in Griechenland - in Ermangelung kommunaler bzw. öffentlicher Strukturen - naturgemäß stark ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement auf Ebene von Elterninitiativen innovative Impulse für das Rheinland gewonnen werden.

## ZIELRICHTUNG 10
## Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor.

Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung betrifft damit alle Kompetenzfelder des LVR.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss auf das Erfordernis aufmerksam gemacht, das pädagogische Fachpersonal zu den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen zu schulen (vgl. Ziffer 16 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

### Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Im Rheinland besteht mittlerweile eine nahezu flächendeckende Versorgung mit interdisziplinärer Frühförderung. Während Familien im Jahr 2019 noch in fünf der 26 kreisfreien Städten oder Landkreisen im Rheinland keinerlei entsprechende Leistungen zur Verfügung standen, sind heute in 25 der LVR-Mitgliedskörperschaften rund 60 Standorte von interdisziplinären Frühförderstellen angesiedelt. So verfügen mittlerweile auch die Kreise Euskirchen und Mettmann sowie der Oberbergische Kreis und die Stadt Solingen über

Angebote zur interdisziplinären Frühförderung. Der letzte „weiße Fleck“ auf der Rheinlandkarte ist aktuell noch die Stadt Remscheid.

In interdisziplinären Frühförderstellen bieten multiprofessionelle Teams Kindern bis zum Schuleintritt diese Unterstützung durch eine Kombination aus heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Angeboten wie Physio-, Sprach- und Ergotherapie.

Zum 1. Januar 2020 haben die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LWL) im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von den kreisfreien Städten und Landkreisen in NRW, neben der Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung, auch die Zuständigkeit für die Leistungen der Frühförderung übernommen. Seitdem unterstützen die Verbände Träger von Frühförderstellen beim Ausbau der Angebote und führen Interessensbekundungsverfahren durch.

➔ Mehr Informationen im LVR-Beratungskompass

### Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Im November 2023 hat das LVR-Landesjugendamt das Rundschreiben Nr. 42/21/2023 veröffentlicht. Damit reagierte das LVR-Landesjugendamt auf den Umstand, dass die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in NRW zunehmend Anfragen und Beschwerden erreichten, die im Zusammenhang standen mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Das Rundschreiben stellt klar, dass Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden dürfen, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist: „Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. (…) Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.“

Dem Rundschreiben zuvor gegangen war eine Anfrage im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte, die durch eine gemeinsame Anfrage der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion im LVR-Ausschuss für Inklusion aufgegriffen wurde.

➔ Link zum Rundschreiben
➔ Link zur Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“

### Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Familie, unabhängig von einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Immer wieder entscheiden sich Pflegeeltern bewusst dafür, ein Kind mit einer Behinderung und deutlichen Einschränkungen im Bereich der Teilhabe in ihrer Familie aufzunehmen. In der Familie kann das Kind enge Beziehungen aufbauen, die in einer Einrichtung mit wechselnden Bezugspersonen so häufig nicht möglich sind. Die festen Sozialbindungen sind für die Kinder und ihre Entwicklung erwiesenermaßen wichtig – unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. Deshalb ist eine Pflegefamilie für die Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen die gegenüber einer stationären Einrichtung bessere Lebensform.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien geworden.

Am 1. Dezember 2023 hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie eine Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung veranstaltet. Die Fachtagung richtete sich an Pflegefamilien, die im Rheinland leben und deren Pflegekinder Leistungen nach Paragraph 80 SGB IX vom LVR erhalten sowie an Interessierte, die sich vorstellen können, als Pflegefamilie ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung zu betreuen. Die Online-Veranstaltung führte in die Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie ein und bot Gelegenheit, eigene Fragen zu stellen.

➔ Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1967

### Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Am 26.10.2023 richtete das LVR-Landesjugendamt ein Online-Seminar zum Thema Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD) aus. Ausgeschrieben war die Veranstaltung für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und Adoptiveltern sowie Fachkräfte und Pflegeeltern/Erziehungsstelleneltern aus dem Bereich § 33 SGB VIII.

Die Veranstaltung erreichte eine hohe Nachfrage. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Vortrag der Referentin Frau Christiane Schute, einer ausgewiesenen FASD-Expertin. Sie leitet zudem das baden-württembergischen Modellprojekts „FASD-Hilfe“. Anschließend konnten sich die Teilnehmenden in moderierten Kleingruppen auszutauschen. Abschließend wurden Beratungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten in NRW bzw. dem Rheinland aufgezeigt.

### Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsausschüsse Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder der Freien Wohlfahrtspflege und den Landesjugendämtern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe wurde seit 2021 ein „Kompetenzprofil Inklusion“ als Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Das finale Kompetenzprofil wurde im März 2023 dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es,

Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, Fortbildungsangebote flächendeckend – auch im ländlichen Raum – auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstandard in NRW zu schaffen.

➔ Mehr Informationen zum Kompetenzprofil finden sich in Vorlage Nr. 15/1558

### Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Im Dezember 2023 wurde durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen, dass der „LVR-Mobilitätsfonds“ im Jahr 2024 nicht nur fortgesetzt, sondern auch das Budget von bisher 300.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht wird.

Über den „LVR-Mobilitätsfonds“ können Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im LVR-Verbandsgebiet beim LVR einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu den LVR-Museen und den Partnermuseen im LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe stellen – einschließlich Offene Ganztagsschulen (OGS).

Allein in 2023 wurden insgesamt knapp 400 Anträge gestellt und bewilligt. Dabei ist das Interesse breit gestreut: Neben Kindertageseinrichtungen haben mit Grund-, Haupt-, Real, Berufs-, Förderschulen bis hin zu Gymnasien alle Schulformen im zurückliegenden Jahr die Museen besucht. In den letzten Jahren sind die Antragszahlen deutlich gewachsen und zeigen, dass der LVR mit dem Fond Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wirksam den Zugang zu Kultur im Sinne von Teilhabe erleichtert.

➔ Mehr Informationen: www.mobilitaetsfonds.lvr.de

### Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

Ende 2023 ist das zweites Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule gestartet.

Was gehört zu der Gründung eines (Sozial-) Unternehmens dazu? Welche Talente habe ich und wie kann ich mich beruflich selbstständig machen? Das neue Programm „Entrepreneurship Inklusiv“, das 2023 an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule durchgeführt wurde, eröffnet jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, die Möglichkeit, den Lebensweg der beruflichen Selbstständigkeit für sich zu entdecken und zu wählen.

Die Inhalte des Programms Entrepreneurship Inklusiv wurden im Oktober 2019 gemeinsam von der HypoVereinsbank in Kooperation mit der Stiftung Pfennigparade München für Schüler ab der 10. Klasse entwickelt und dreimal pilotiert.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist die erste Schule, die sich bundesweit angeschlossen hat und das Programm nun bereits zum zweiten Mal durchführt. Die Geschäftsideen, die im Laufe der vergangenen Wochen entwickelt wurden, wurden nun an der Kölner Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ vorgestellt: Vier Schüler*innen haben zum Beispiel mehrere Grundschulen besucht, um Kinder und Jugendliche für das Thema „Behinderung“ zu sensibilisieren. Im Fokus stand dabei der selbstverständliche Umgang mit Menschen mit Behinderung im Alltag. Dazu haben die Schüler*innen der LVR-Förderschule von ihrem Alltag mit Behinderung berichtet und erklärt, wie sich ihre Behinderung bemerkbar macht und auf welche Barrieren sie stoßen. An mehreren Stationen wie einem Blindenparcours erhielten die Grundschüler*innen zudem einen kleinen Eindruck, wie sich eine Behinderung anfühlen kann.

**ZIELRICHTUNG 11**
**Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention (FKR) weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Kompetenzfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland empfohlen, sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Politik umfassend berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 14 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

**Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

### Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Am 17. Juni 2023 fand der Tag der Begegnung auf dem LVR Gelände in Köln-Deutz statt. Zu diesem Anlass hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming ein klischeefreies und barrierearmes Berufe-Memory an ihrem Stand vorgehalten, welches rege durch die Gäste angenommen wurde. Ebenso standen Interessierten Flyer und Broschüren in Leichter Sprache zur Verfügung, wie zu Beispiel „Nein, das will ich nicht“ mit Informationen und internen und externen Kontaktdressen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

### Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Im April 2022 hat der Landschaftsausschuss des LVR den neuen LVR-Gleichstellungsplan 2025 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/850/1). Mit den im LVR-Gleichstellungsplan 2025 festgelegten Zielen und damit verbundenen Handlungsfeldern wird der Fokus auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit von Frauen und Männern gelegt. Ergänzt werden die beiden Themenschwerpunkte mit dem Handlungsfeld „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“. Zur Realisierung der Ziele weist der LVR-Gleichstellungsplan Maßnahmen auf, die aus den im Gleichstellungsbericht 2017 - 2020 festgestellten Handlungsbedarfen resultieren.

Dieser Gleichstellungsplan wurde 2023 in Leichter Sprache übersetzt und wird seither, zum Beispiel am Tag der Begegnung, an interessierte Mitarbeitende herausgegeben.

### Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

Um zum Thema Brustkrebs aufzuklären, hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Jahr 2023 zu einem hybriden „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Brustkrebs erkennen, Behandlungsmaßnahmen kennen“ am 24. April 2023 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von interessierten Mitarbeitenden und Führungskräften im LVR. Die Möglichkeit der Teilnahme einer hörbeeinträchtigten Kollegin wurde durch die Beauftragung einer Gebärdendolmetscherin sichergestellt.

## ZIELRICHTUNG 12
## Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

**Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands**

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut empfohlen, systematisch zu überprüfen, dass Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen aus der BRK übereinstimmen (vgl. Ziffer 8 b der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

### Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

### Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Am 29. September 2023 haben die Mitglieder des Landschaftsausschusses mehrheitlich beschlossen, dass der LVR seine Nachhaltigkeitsbemühungen im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" weiterentwickelt.

Dabei ist dem LVR vor allem die Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit („für alle, mit allen, überall“) wichtig, da die gemeinsame politische Wertegrundlage für Nachhaltigkeit und Inklusion im universellen Menschenrechtsansatz der Vereinten Nationen liegt.

Mit Unterstützung einer externen Prozessbegleitung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG 21 NRW) soll über eine systematische interne Bestandsaufnahme ein erster umfassender LVR-Nachhaltigkeitsbericht und eine weiterführende Nachhaltigkeitsstrategie mit Maßnahmen als Querschnittsthema für den gesam-

ten Verband entwickelt werden. Die Projektleitung liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Die Projektergebnisse müssen einen breiten Konsens in der politischen Vertretung finden, um nachhaltig Wirkung für den LVR und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Mitgliedskörperschaften des LVR entfalten zu können. Hierfür wird unter partizipativer Einbindung auch zivilgesellschaftlicher Expertise ein prozessbegleitender LVR-Projektrat Nachhaltigkeit eingerichtet.

➔ Mehr Informationen zur Weiterentwicklung finden sich in Vorlage Nr. 15/1743

### Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Im Juli 2023 haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten (bzw. additiven) Kitas getroffen.

Darin halten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände an dem Ziel fest, eine Basisleistung II einschließlich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas zu vereinbaren.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, wurde jedoch vereinbart, dass die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31. Juli 2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden können.

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege betonten in der Vereinbarung zudem, dass die Einbeziehungen der örtlichen Jugendämter, der Selbsthilfe und der Interessenvertretungen der Kinder mit Behinderung für den weiteren Prozess sehr bedeutend seien. Hierfür würden entsprechende Formate entwickelt.

### Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen. In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. In der dezernatsübergreifenden Vorlage (Vorlage Nr. 15/1061) wurden daher bereits 2022 wesentliche Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform skizziert und Anknüpfungspunkte im LVR beleuchtet.

Viele Mitarbeitende im LVR sind auch privat mit dem Thema rechtliche Betreuung befasst, z.B., weil sie selbst als rechtliche Betreuung für ein Familienmitglied bestellt wurden. Zugleich können alle Menschen, z.B. aufgrund von Unfall oder Erkrankung, in die Situation kommen, dass eine rechtliche Betreuung zu unserer Unterstützung erforderlich wird.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden und die LVR-Sozialberatung haben daher am 19. September 2023 gemeinsam zu einer digitalen Mittagspausenveranstaltung eingeladen. Es referierte Benedikt Merten, Geschäftsführer des Betreuungsvereins Lebenshilfe NRW e.V.

➔ Häufig gestellte Fragen (FAQ): BMJ - Vorsorge und Betreuungsrecht - Betreuungsrecht

**In Zahlen**

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2023 insgesamt **68 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Erstmals lassen sich besonders viele Aktivitäten der Zielrichtung 6 („Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“) zuordnen.

**Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren**

| Zielrichtung | Berichtsjahr 2023 | Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre) | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Berichtsjahr 2022 | Berichtsjahr 2021 | Berichtsjahr 2020 | Berichtsjahr 2019 |
| **Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung** | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 1 | 4 | 6 | 6 | 6 | 8 |
| ZIELRICHTUNG 2 | 8 | 12 | 6 | 8 | 10 |
| ZIELRICHTUNG 3 | 4 | 4 | 2 | 2 | 1 |
| **Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit** | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 4 | 7 | 8 | 8 | 9 | 7 |
| ZIELRICHTUNG 5 | 6 | 3 | 2 | 1 | 2 |
| ZIELRICHTUNG 6 | 10 | 5 | 3 | 6 | 4 |
| ZIELRICHTUNG 7 | 5 | 4 | 1 | 2 | |
| ZIELRICHTUNG 8 | 2 | 2 | 3 | 3 | 1 |
| **Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung** | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 9 | 9 | 12 | 12 | 11 | 15 |
| ZIELRICHTUNG 10 | 7 | 5 | 8 | 8 | 9 |
| ZIELRICHTUNG 11 | 3 | 5 | 5 | 2 | 3 |
| **Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln** | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 12 | 3 | 3 | 4 | 6 | 10 |
| Insgesamt | **68** | **69** | **60** | **64** | **70** |

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2581

**öffentlich**

**Datum:** 27.08.2024
**Dienststelle:** LVR-Direktorin
**Bearbeitung:** Herr Ramcke

| | | |
|---|---|---|
| **Landschaftsausschuss** | **03.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** | **02.10.2024** | **Kenntnis** |
| **Landschaftsausschuss** | **08.10.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im Elementarbereich**

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 15/2581 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

## Zusammenfassung

| |
|---|
| Es wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen. |

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2581:

Am 19.02.2024 wurde durch die Direktorin des Landschaftsverbandes die Task Force Dez.4 (TF4) eingerichtet.

Der Auftrag an die TF4 lautete zusammengefasst,

- das festgestellte Defizit für den Jahresabschluss 2023 und die Planung für das Haushaltsjahr 2024 zu analysieren,

- ggf. Steuerungsdefizite aufzuklären und Vorschläge für organisatorische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere die Etablierung eines Finanz-und Fachcontrollings, zu erarbeiten.

Der Abschlussbericht der Task Force ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

R a m c k e

# Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich

## Inhaltsverzeichnis


1. Ausgangslage und Auftrag ..... 2
2. Mitglieder der TF4 und Vorgehensweise ..... 2
2.1 Mitglieder der TF4 ..... 2
2.2 Vorgehensweise ..... 3
3. Fehlentwicklungsanalyse ..... 4
3.1 Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen ..... 4
3.2 Basisleistung I ..... 4
3.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL) ..... 5
3.4 Leistungen der Frühförderung (IFF/FF) ..... 5
3.5 Abweichungen in der PG 074 ..... 5
3.5.1 Organisation des Haushalts-/Abrechnungs- und Controllingbereichs ..... 5
3.5.2 Ist-Aufnahme Haushaltsprognose ..... 6
3.5.3 Feststellungen zum Haushalt ..... 7
3.5.3.1 Haushaltsjahr 2023 ..... 8
3.5.3.2 Haushaltsplanung 2024 ..... 9
3.6 Maßnahmen der Task Force ..... 9
3.6.1 Prognoseverfahren Basisleistung I ..... 9
3.6.2 Prognoseverfahren hinsichtlich der ihpL ..... 10
4. Maßnahmen des LVR Dezernats 4 ..... 11
5. Exkurs: Keine Anzeichen für doloses Handeln ..... 13
6. Fazit ..... 14

Leitung Task Force Dez.4
Daniel Ramcke

Juli 2024

# Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich

## 1. Ausgangslage und Auftrag

Seit der erfolgten Aufgabenübertragung im Rahmen des BTHG zum 01.08.2020 ist das LVR-Dezernat 4 auch zuständig für Maßnahmen der Eingliederungshilfe an Kindern im Elementarbereich.
In 2023 wurde zum Jahresabschluss ein erhebliches Defizit ausgewiesen, das auf ansteigende Aufwendungen für diese Eingliederungshilfeleistungen zurückzuführen ist. Zugleich wurde zum Jahresanfang 2024 deutlich, dass es auch in diesem Jahr erneut zu erheblichen Planabweichungen im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, dort insbesondere bei den sogenannten individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL), kommen wird.

Am 19.02.2024 wurde durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, die Task Force Dez.4 (TF4) eingerichtet.

Der Auftrag an die TF4 lautete zusammengefasst,

- das festgestellte Defizit für den Jahresabschluss 2023 und die Planung für das Haushaltsjahr 2024 zu analysieren,

- ggf. Steuerungsdefizite aufzuklären und Vorschläge für organisatorische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere die Etablierung eines Finanz-und Fachcontrollings, zu erarbeiten.

Zum Leiter der TF4 wurde Herr Daniel Ramcke, zu diesem Zeitpunkt Leiter der Abteilung 12.60, berufen.

## 2. Mitglieder der TF4 und Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund des erteilten Auftrags wurden als Mitglieder der TF4 Expert*innen aus Fach- und Querschnittsdezernaten berufen, die insbesondere in den Bereichen Finanzen, Haushalt, Organisation und Controlling über entsprechende Fachkenntnis verfügen. Die fachliche Expertise hinsichtlich der materiellen Eingliederungshilfe wurde durch eine Beteiligung des LVR-FB 41 gewährleistet.

### 2.1 Mitglieder der TF4

Die LVR-Dezernate 1, 2, 4 und 7 benannten nachfolgende Personen als Mitglieder der TF4:

- Herr Daniel Ramcke, Abteilungsleitung 12.60 (Abteilung Organisation, Stellenplan, PK-Budgets, IT-Management),

- Herr René Koch Teamleitung 12.63 (Organisation und Controlling),

- Frau Lolita Kaiser Teamleitung 21.11 (Haushalt; tatsächliche Einbindung in die Task Force und die Berichtserstellung begrenzt auf Teilnahme an Terminen am 06.03.2024 und 12.03.2024 sowie auf die Bereitstellung von Informationen auf Anforderung der Task Force-Leitung, konkret: Entwicklung der Rückstellungen in dem betroffenen Bereich),

- Herr Jürgen Bruchhaus LVR Fachbereichsleitung 41 (Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen),

- Frau Bärbel Merten Abteilungsleitung 41.40 (Fallmanagement, Reg.Bezirk Düsseldorf),

- Herr Pascal Bräuning Abteilungsleitung 71.30 (Haushalt, Altenpflegeausgleichsverfahren).

## 2.2 Vorgehensweise

Der Prüfungszeitraum belief sich vom 19.02.24 bis zum 31.05.24. Als Grundlage für die weiteren Prüfverfahren der TF4 wurden zunächst nachfolgende Berichte und Daten durch das LVR-Dezernat 4 erhoben und der TF4 zur Verfügung gestellt[1]. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Untersuchung der ihpL:

- Bericht/Auswertung zu allen Kindern, denen individuelle heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Assistenzleistungen) bewilligt wurden, bezogen auf das einzelne Kind, Höhe der jeweils bewilligten Stundenleistungen, Zeitraum des Leistungsbezugs,

- Weitere Auswertungen zur Leistungserbringung durch Drittanbieter oder trägereigenes Personal, welches Modell der Basisleistung I (Zusatzkraft oder Gruppenstärkenabsenkung) erhält das Kind?

- Bericht /Auswertung von Stundenzumessungen, Anzahl der bewilligten Stunden pro Kind pro Region, Feststellung des regionalen Medianwertes (breite Mitte) / Erläuterung von Ausreißern nach oben und unten, Regionalvergleich,

- Schlussfolgerungen hinsichtlich Bedarfszumessungen und/oder Anzeichen für doloses Handeln.

Soweit möglich:

- Ermittlung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Assistenzleistungen (SAP-Buchungen) in den Kindergartenjahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022,

[1] Aufgrund der Datenmenge können nicht alle Berichte und Auswertungen dem Abschlussbericht beigefügt werden

2022/2023 und 2023/2024, in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022, 2023. Darstellung der Entwicklung bezogen auf die Kindergartenjahre und die Haushaltsjahre,

- Ermittlung der periodenfremden Aufwendungen, die den Kindergartenjahren bzw. den Haushaltsjahren zugeordnet werden können (= Buchungen in den Folgejahren auf Vorjahre),

- Berichte zu Kindertageseinrichtungen, den Modellen der Basisleistung I, den Belegungssituationen und den Auswirkungen auf den Haushalt (Hinterlegung mit den aktuellen Pauschalen),

- Die Darstellung des Bewilligungs- und Abrechnungsprozesses; die Prozessbeschreibungen sind als Anlagen beigefügt.

All diese Auswertungen wurden mit bestehenden SAP-Berichten gemacht, teilweise mussten allerdings neue Berichte programmiert werden, um zu den geforderten Auswertungen kommen zu können. Es wurden darüber hinaus Fachgespräche mit den Leitungen der Abteilungen im LVR-FB 41, der FBL 41 und LR 4 geführt.

Die Ergebnisse der Berichte und Prüfungen wurden von der TF4 im Hinblick auf ein funktionierendes Finanz- und Fachcontrolling analysiert und bewertet. Dabei war es von Anfang an Ziel der TF4 nicht nur Schwachstellen festzustellen, sondern zugleich Lösungen für deren Behebung zu erarbeiten.

## 3. Fehlentwicklungsanalyse

Seitens des LVR-Dezernats 4 werden nachfolgende Eingliederungshilfeleistungen für Kinder im Elementarbereich mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung erbracht.

### 3.1 Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

Umfasst sind sämtliche heilpädagogischen und komplementären Betreuungsleistungen für leistungsberechtigte Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen (reine bzw. kombinierte Einrichtungen).

### 3.2 Basisleistung I

Diese umfasst die nach dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX vereinbarten Heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kitas, die - aufsetzend auf die Leistungen nach dem KiBiz [2]- als originäre Eingliederungshilfeleistung durch das LVR-Dezernat 4 bewilligt und finanziert werden. Die Basisleistung I erfolgt über zwei mögliche Modelle: die Gruppenstärkenabsenkung oder die Finanzierung von zusätzlichen Fachkraftstunden (Modell Zusatzkraft).

[2] Nach der Anlage zu den Kindpauschalen KiBiz NRW (§33) erhalten Kitas für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen folgende erhöhte Pauschalen zum Ausgleich des Mehrbedarfs:
Ü3 rd. 22.000 €, U3 rd. 23.000 €, U3 IIC rd. 25.000 € pro Kind pro Jahr.

Bei dem Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke bestehen und es kommen zusätzliche Stunden für die einzelnen Kinder mit (drohender) Behinderung ins System.
Bei der Gruppenstärkungsabsenkung wird die im KiBiz festgelegte Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der nach KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt hingegen unverändert. Dadurch verbessert sich der Betreuungsschlüssel für das einzelne Kind. Die Finanzierung der sich ergebenden Differenz zu dem erforderlichen Personalschlüssel für eine volle Gruppe erfolgt durch die Basisleistung I der Landschaftsverbände.

### 3.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL)

Ist die Basisleistung I nicht ausreichend, den festgestellten individuellen Teilhabebedarf des leistungsberechtigten Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen" (Assistenzleistungen) für diese Kinder erbracht werden (Ziffer A.2.1 Nr.6 Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX).

### 3.4 Leistungen der Frühförderung (IFF/FF)

Leistungen der Frühförderung nach der Frühförderverordnung werden erbracht als

- Interdisziplinäre Leistungen in der Frühförderung, als Kombination von heilpädagogischen Leistungen und medizinisch therapeutischer Leistungen Rehabilitation (Komplexleistung),

- Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung.

### 3.5 Abweichungen in der PG 074

Die Task Force betrachtete den Haushalt des Dez.4. Die Planabweichungen sind insbesondere in der PG 074 entstanden. Hier werden folgende Leistungen der Eingliederungshilfe verbucht:

- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen inkl. individueller heilpädagogischer Leistungen (ihpL),

- Basisleistung I,

- Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL) in Regelkindertageseinrichtungen.

Die Planabweichungen sind im Wesentlichen bei der Basisleistung I und den ihpL in den Regelkindertageseinrichtungen entstanden, so dass die dortigen Entwicklungen sowie die zugrundeliegenden Verfahren der Haushaltsprognose intensiv betrachtet wurden.

#### 3.5.1 Organisation des Haushalts-/Abrechnungs- und Controllingbereichs

Die Haushaltsbewirtschaftung, das Controlling und die Abrechnungen für Leistungen der Eingliederungshilfe finden im LVR-Fachbereich 41, „Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit drohender Behinderung" statt. Sie erfolgen in zwei Abteilungen:

- Abteilung 41.10, „Querschnittsaufgaben". Der Abteilung sind folgende Aufgabenfelder zugewiesen: Geschäftsleitung, Haushalt und Controlling, Registratur, IT-KO Dez.4,

- Abteilung 41.20, Fachthemen, Verwaltung und Abrechnung. Der Abteilung sind folgende Aufgabenfelder zugewiesen: Fachthemen, Fachcontrolling, Abrechnung, Vertragsangelegenheiten, Sachbearbeitung.

Als Anlage ist das Organigramm des FB 41 beigefügt.

### 3.5.2 Ist-Aufnahme Haushaltsprognose

Bei der Darstellung des Ist-Aufnahme wird nur der Ist-Zustand wiedergegeben, der sich bei der Einrichtung der TF 4 zeigte. Weitere Analysen und Optimierungen werden im Weiteren dargestellt.

Die Leitung der Task Force führte die erforderlichen Gespräche, um sich einen Überblick zu verschaffen, wie bisher die Prognosen für die o.a. Leistungen erstellt wurden.

Nach den Feststellungen der TF4 ergab sich zur Aufstellung der Planzahlen und bei der Erstellung der Prognosen folgendes Bild:

Die Prognosen zu den Leistungen der PG 074 wurden zu den vom LVR-Fachbereich 21 vorgegebenen Terminen der Finanzprognose erstellt (30.04., 31.07. und 30.11 sowie Jahresabschluss). Zum Stichtag 30.04.2023 wurde noch ein Überschuss von 9,1 Mio. € prognostiziert. Während in der 2. Prognose (Stichtag 31.07.2023) ein Fehlbetrag von 11,8 Mio. € mitgeteilt wurde, belief sich der Fehlbetrag in der 3. Prognose zum Stichtag 30.11.2023 bereits auf 78,1 Mio. €. Diese Entwicklung in der Prognostizierung zeigt eine außergewöhnliche Dynamik in der unterjährigen Bewirtschaftung der Aufwendungen, deren ganzes Ausmaß sich erst im späteren Verlauf des Jahres offenbarte.

Grundsätzlich war daher anhand der Prognosen die Entwicklung der Aufwände transparent und dem LVR-Fachbereich 21 bekannt. Der LVR-Fachbereich 21 hat daher mehrfach das Fachdezernat aufgefordert, die Aufwandsentwicklungen eingehend zu analysieren, um geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln sowie ein aussagekräftiges Controllingsystem zu implementieren. Über die Aufwandsentwicklungen wurde regelmäßig im Finanz- und Wirtschaftsausschuss berichtet.
Als wesentliches Defizit muss der mangelnde Austausch und die unzureichende Abstimmung im Dezernat 4 zwischen Haushaltsbereich und Fachcontrolling konstatiert werden. Der Haushaltsbereich war nicht in der Lage, die gemeldeten Werte nachzuvollziehen oder zu interpretieren. Es wurden diese Werte ins NKF-System eingegeben, verbunden mit dem Erfordernis der möglichen Auflösung von Rückstellungen für periodenfremden Aufwand, der für die Vorjahre im aktuellen Haushaltsjahr gebucht wurde und für den nach dem Vorsichtsprinzip beim Jahresabschluss des Vorjahres die entsprechenden Rückstellungen gebildet wurden.

Abweichende ex post Entwicklungen wurden zwar nachvollzogen, um zu begründen, warum es zu wesentlichen Steigerungen des Aufwands in den einzelnen Leistungsbereichen gekommen war. Allerdings gab es keinen Ansatz, die Entwicklung der einzelnen Leistungsbereiche im Hinblick auf die Implementierung einer ggf. erforderlichen Gegensteuerung kritisch zu hinterfragen.

### 3.5.3 Feststellungen zum Haushalt

Vorab müssen einige Besonderheiten für den Haushalt der PG074 dargestellt werden, insbesondere da ein Kindergartenjahr und ein Haushaltsjahr nicht kongruent sind. Dies erschwert die Planung und Bewirtschaftung sowie den Jahresabschluss.

Im Einzelnen: das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07 des Folgejahres. Stichtag für die Meldung – durch die örtliche Ebene – für die Kinder mit einem Teilhabebedarf, die neu ins System kommen, also für die Basisleistung I gemeldet werden, ist der 15.03. eines Jahres. Die Planung für den Haushalt hat aber bereits im Mai des Vorjahres stattgefunden. Somit liegt die Schwierigkeit vor, zu prognostizieren, wie sich die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder der Höhe nach entwickeln wird. Da die Aufgabe erst zum 01.08.2020 auf den Landschaftsverband Rheinland übertragen wurde und auch die Basisleistung I als neue Leistung definiert wurde, lagen kaum Erfahrungswerte vor.

Die Gesamtsituation wird noch dadurch erschwert, dass für die örtliche Ebene die Möglichkeit besteht, die leistungsberechtigten Kinder an zwei weiteren Terminen nachzumelden, am 01.02. des Folgejahres und zum 01.07. des Folgejahres. Nachmeldungen sind also noch bis kurz vor dem Ende des Kindergartenjahres möglich.

Weiterhin scheiden zum 31.07. eines Jahres eine bestimmte Anzahl an Kindern aus dem Leistungsbezug des LVR aus, da sie in die Schule wechseln. Ein bestimmter Anteil der an sich schulpflichtigen Kinder wird allerdings vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt noch ein weiteres Jahr in der Kita. Somit ist es ersichtlich, dass die Planung und auch die unterjährige Prognose sehr differenziert betrachtet werden müssen.

Kinder, denen eine ihpL bewilligt wird, können jederzeit unterjährig ins System kommen, zu dem Zeitpunkt, an dem der Bedarf festgestellt wurde.

Schließlich hat dieses ebenfalls Auswirkungen auf den Jahresabschluss. Für den Aufwand, der in dem jeweiligen Haushaltsjahr für Kinder, die nachgemeldet werden, entsteht, aber erst im Folgejahr ins System kommen, besteht die Verpflichtung, Rückstellungen zu bilden. Auch hierfür lagen wenig Erfahrungswerte vor.

Eine weitere Problematik entsteht dadurch, dass erst abgerechnet werden kann, wenn der Träger oder der Drittanbieter seine Leistungen dem LVR tatsächlich in Rechnung stellt. Auch hier vergeht oft viel Zeit bis die Rechnungen eingehen, so dass hierfür ebenfalls Rückstellungen gebildet werden müssen. Bekannt ist, welche Kinder bestimmte Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt bewilligt bekommen haben (ihpL), die Abrechnung kann aber erst nach erbrachter Leistung erfolgen.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist es weiterhin erforderlich, das Defizit des Haushaltsjahres 2023 und den Planansatz des Jahres 2024 differenziert zu betrachten.

### 3.5.3.1 Haushaltsjahr 2023

Das Budget für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mai 2021 für den Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 angemeldet (32,655 Mio./nur ihpL). Zu diesem Zeitpunkt war die zuvor erfolgte Aufgabenübertragung der Eingliederungshilfe im Elementarbereich von der kommunalem Ebene auf den Landschaftsverband seit 10 Monaten in Kraft. Bis zur Aufgabenübernahme gab es für Kinder mit Teilhabebedarf in Kita die Leistungen des KiBiz, zuzüglich der individuellen Assistenzleistungen der örtlichen Eingliederungshilfeträger und die freiwillige FInK-Pauschale des LVR. Diese bisherige Leistungsstruktur wurde in das gesetzliche Leistungssystem des BTHG überführt, konkretisiert durch die Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag. Das neu übernommene Leistungssystem wurde dabei wie folgt ausgestaltet:

- Wie bereits zuvor setzen die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin auf denen des KiBiz auf,

- die bisherigen Förderinhalte der freiwilligen LVR FInK-Richtlinien gingen in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen als landeseinheitliche Basisleistung I auf. Kern ist dabei ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung und
- sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, konnten bzw. können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

Hinzu kam, dass seinerzeit politisch entschieden wurde, die Überführung des alten in das neue System so zu gestalten, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen erfolgen sollte. Das bedeutete, dass der LVR in die bestehenden Verträge der örtlichen Träger zur Erbringung der Assistenzleistungen eintrat und diese fortführte. Es wurde davon ausgegangen, dass durch den Aufbau der Basisleistung I und die damit verbundene Erhöhung der Fachleistungsstunden in den Regelkindergärten die Bewilligungen der ihpL rückläufig sein werden.

Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Bei der Ermittlung des Bedarfs für Leistungen, die über die Basisleistung I hinausgehen, konnte kein Rückgang festgestellt werden. Vielmehr stieg zum einen die Anzahl der Kinder, denen diese Leistung bewilligt wurde. Zum anderen erhöhte sich auch die Stundenzahl je Leistungssatz. Es wurden also nicht weniger, sondern mehr ihpL trotz aufbauender Basisleistung I bewilligt.

Durch die Möglichkeit des Nachtragshaushalts 2023 wurde zwar weiteres Budget (17,5 Mio./nur ihpL) zur Verfügung gestellt, aber auch dieses konnte den zusätzlichen Aufwand nicht kompensieren.

Aus Sicht der Task Force ist es hier schwierig, von Planverfehlungen zu sprechen, weil die erforderlichen Erfahrungswerte fehlten. Es wäre jedoch angezeigt gewesen, mit Hilfe zusätzlicher Kennzahlen die o. g. Annahme rückläufiger ihpL durch Aufbau der Basisleistung I stetig zu überwachen, Abweichungen früher zu erkennen und nach Analyse geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu initiieren. Inwieweit diese zügig hätten greifen können, bleibt dahingestellt, da die Reaktionszeit sich über das Kindergartenjahr und so über mehrere Haushaltsjahre erstreckt.

### 3.5.3.2 Haushaltsplanung 2024

Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2024 ist anders zu betrachten. Die Anmeldung für den Plan 2024 erfolgte im Mai 2023. Wenn zu diesem Zeitpunkt ein differenziertes Finanz-und Fachcontrolling installiert gewesen wäre, so hätte man ein höheres Budget anmelden müssen, aber es wurde der Wert gemeldet, der dem Gesamtnachtragsansatz 2023 entsprach.

Aus Sicht der Task Force Dez.4 gibt es einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt. Nach der Finanzprognose DP 2 zum 31.07.2023 hätte man die Möglichkeit gehabt, die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse mit der vorher aufgestellten Planung für 2024 zu vergleichen und diese entsprechend für den Veränderungsnachweis anzupassen. Dieses ist unterlassen worden. Für den Haushalt 2024 hätte man die möglichen Probleme zumindest teilweise rechtzeitig erkennen und thematisieren können.

## 3.6 Maßnahmen der Task Force

Für das Finanzcontrolling wurden die Prognoseverfahren kritisch bewertet. Für die Basisleistung I wurde die Prognose neu aufgestellt, die erforderliche Kennzahlen werden nun monatlich erhoben und zur Prognose zusammengefasst. Für die ihpL wurden ebenfalls neue Kriterien zur Prognoseerstellung entwickelt. Beide Verfahren wurden vom LVR-Dezernat 4 übernommen und in Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich 21 für die Zwecke der Haushaltsplanung 2025/26 weiterentwickelt und vereinbart.

### 3.6.1 Prognoseverfahren Basisleistung I

Für die Basisleistung I wurde die Prognose neu aufgestellt, die erforderliche Kennzahlen werden nun monatlich erhoben und zur Prognose zusammengefasst.
Die Prognose wird aufgrund der Auswertung des bisher gebuchten Aufwands und des letzten bereinigten Zahllaufs erstellt. Der Zahllauf wird deswegen bereinigt, da er Zahlungen beinhalten kann, die nur einmal berücksichtigt werden dürfen, z.B. Nachzahlungen für vorherige Monate, wenn für ein Kind die Leistung ab Zeitpunkt der Bewilligung abgerechnet wird, das Kind aber erst später ins System aufgenommen wurde. Hierbei ist insbesondere auf den periodenfremden Aufwand für Vorjahre zu achten, um Rückstellungen aufwandsmindernd auflösen zu können. Der Zahllauf wird nun auf das Jahr hochgerechnet und mit dem bisher verbuchten Aufwand addiert. Somit erhält man den voraussichtlichen Gesamtaufwand für das Jahr bei gleichbleibender Kinderanzahl.

Weiterhin müssen mögliche noch anstehende Tariferhöhungen berücksichtigt werden und Prämissen zur Kinderanzahl ab dem neuen Kindergartenjahr (01.08.) gesetzt werden.

Aufgrund der weiter steigenden Anzahl an Gesamtkitaplätzen ist auch mit einer steigenden Anzahl an Kindern für die Basisleistung I zu rechnen. Hier findet eine enge Abstimmung mit dem Fachcontrolling statt.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung der Kinderanzahl wird sich auf die Studie der TU Dortmund bezogen: Die TU Dortmund geht davon aus, dass von den bestehenden Regelplätzen in den Kindertageseinrichtungen 4,5% Ü3-Kinder und 0,9% U3-Kinder einen Teilhabebedarf haben. Diese Steigerung wird analog in der Prognose verwendet, eine Steigerung von 4% der Anzahl der Kinder wird in der Prognose berücksichtigt.

**Darstellung Prognose Basisleistung I**
**Beispiel: Monat Juli**

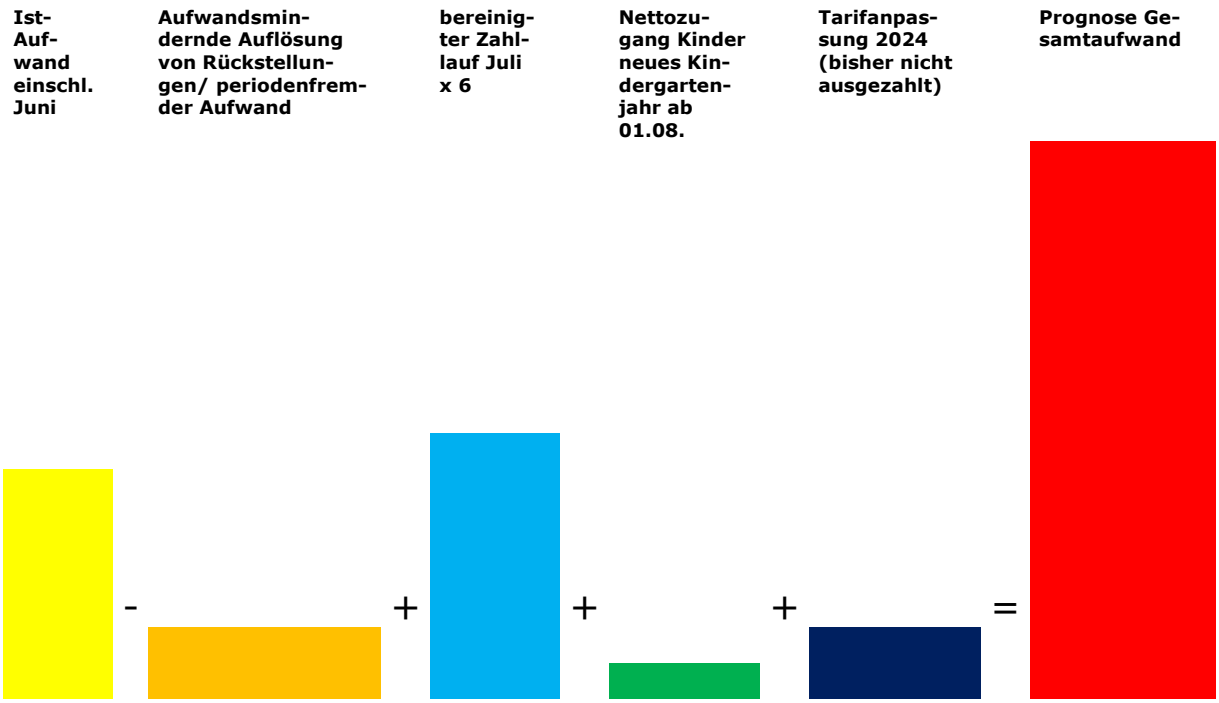


### 3.6.2 Prognoseverfahren hinsichtlich der ihpL

Die Prognose für die ihpL ist komplexer. Sie hängt von mehreren Variablen ab, es ist wesentlich schwieriger hier einen genauen Wert zu ermitteln. Insbesondere die Anzahl der Kinder, die einen Bedarf in einer bestimmten Höhe haben, führt zu Werten, die monatlich im Finanzcontrolling genau betrachtet werden müssen, ergänzt durch weitere neue Kennzahlen des Fachcontrollings.

Als Kennzahlen werden nun monatlich ausgewertet und für die Prognose zusammengeführt:

- Anzahl der Kinder im Ist,
- Anzahl Leistungssätze, da Kinder Folgebewilligungen erhalten können,

- durchschnittliche Stunden pro Leistungssatz,
- durchschnittliche Kosten pro Stunde,
- Anzahl der Kinder, die zum 31.07., Ende des Kindergartenjahres, ausscheiden,
- Schulrückstellungen,
- Prognose der Anzahl der Kinder, die zum 01.08., neues Kindergartenjahr, eine erstmalige Bewilligung erhalten,
- mögliche Tarifanpassungen.

Diese Kennzahlen ergeben miteinander kombiniert eine Prognose für den weiteren Bedarf des Jahres, addiert mit dem schon gebuchten Aufwand. Auch hier muss der perioden-fremde Aufwand betrachtet werden, um Rückstellungen aufwandsmindernd buchen zu können (siehe Punkt 3.4.3).

Erforderlich ist daher die Kombination von Kennzahlen aus dem Fachcontrolling, die mit den Werten aus dem Finanzcontrolling zusammengeführt werden, um einen umfassenden Gesamtblick erhalten zu können.

Auch hier ist die verzögerte Abrechnung der Stunden durch verspätete Einreichung der Rechnungen durch die Träger/Anbieter eine weitere Schwierigkeit, insbesondere für die Rückstellungsbildung zum Jahresabschluss.

Aus organisatorischer Sicht wurde die Zusammenarbeit des Finanz-und Fachcontrollings verändert. Federführend ist das Finanzcontrolling, welches mit Hilfe der Daten aus dem Fachcontrolling und den eigenen Auswertungen aus dem Finanzcontrolling die neuen Prognosen erstellt und mit dem LVR-FB 21 rückkoppelt. Dies geschieht nun monatlich, um mögliche Veränderungen unmittelbar feststellen zu können und um die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen.

Auch für die zu bildenden Rückstellungen werden die Daten und die Annahmen aus den neuen Prognoseverfahren übernommen.  Grundvoraussetzung ist hierfür allerdings die passgenaue Bedarfsermittlung

## 4. Maßnahmen des LVR Dezernats 4

Parallel zu den Prüfungen der TF 4 wurden durch das LVR-Dezernat 4 mit dem Aufbau eines ausreichenden Fach- und Finanzcontrollings begonnen und Maßnahmen der Gegensteuerung entwickelt, die mit dem LVR-Fachbereich 21 sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands abgestimmt wurden. Die Maßnahmen betreffen sowohl Herangehensweisen im Bedarfs- und Bewilligungsverfahren als auch zugangsregelnde Kriterien. Der Vollständigkeit halber erfolgt hier eine knappe Darstellung der bereits in Kraft gesetzten Maßnahmen:

Die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Angebotsstruktur und Schrittfolge der

- erhöhten KiBiz-Mittel [3],
- anschließend der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) und
- anschließend der Einzelfallleistung der ihpL (KiTa-Assistenzen).

ist durch das Fallmanagement konsequent einzuhalten. Der Leistungsumfang der Basisleistung I wurde bei seiner Entwicklung so ausgestaltet, dass diese grundsätzlich den Anspruch von Kindern mit Teilhabebedarf in Regel-Kitas decken soll. Die Mittel aus der Basisleistung I sind daher in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

- IhpL: Der Einsatz von ihpL muss in Zukunft eine Ausnahme im Sinne des Landesrahmenvertrages bleiben und passgenau auf die Bedarfe des jeweiligen Kindes zugeschnitten sein. Dies gilt gerade auch, wenn vor der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird. Grundsätzlich ist die Gewährung einer zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistung vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen vorgesehen, da zunächst die Basisleistung I als inklusivste aller Leistungen ihre Wirkung entfalten soll. Ob über die Basisleistung I hinaus ein Teilhabebedarf in Form einer ihpL besteht, wird in der Regel erst nach der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden können.

  Die (personelle) Stärkung des Fallmanagements erlaubt es jetzt, passgenau die für das jeweilige Kind erforderlichen Leistungen zu bestimmen und Überkompensationen zu vermeiden. In der Folge wird die Konzeption der ihpL als Ausnahmeleistung künftig konsequent umgesetzt werden. Dies gilt auch im Bereich der Folgebewilligungen.

- Kombinierte Leistungen: Das Fallmanagement ist gehalten, sämtliche Ressourcen, die eine inklusive Teilhabe ermöglichen, vorrangig zu den ihpL zu bewerten. Dazu zählen neben den bereits aufgeführten Regelleistungen nach dem SGB VIII und KiBiz auch weitere Eingliederungshilfeleistungen, wie z.B. die frühe Förderung. Die Leistungen der Frühförderung haben immer heilpädagogische Leistungen in sich, die auch die soziale Teilhabe in der Kindertageseinrichtung verbessern. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der solitären oder interdisziplinären Frühförderung und Basisleistung I ist daher von einer grundsätzlichen Deckung des Teilhabebedarfs auszugehen.

Die örtlichen Jugendämter, die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt wurden mit Rundschreiben 41/3/2024 über diese Vorgehensweisen unterrichtet.

[3] Vgl. Fußnote 2

## 5. Exkurs: Keine Anzeichen für doloses Handeln

Anzeichen für doloses Handeln von Leistungserbringern oder Leistungsberechtigten, aufgrund dessen es zu einem Anstieg von bewilligten ihpL gekommen wäre, konnten nicht festgestellt werden. Anhand der ermittelten Mediane der Assistenzleistungsstunden im Rahmen der bewilligten ihpL für die einzelnen Regionen ergab sich folgendes Bild:

| | **Median für das Jahr 2023 je Region** |
|---|---|
| **Region** | **Stundenanzahl** |
| Kreis Düren | 27,08 |
| Kreis Euskirchen | 23,14 |
| Kreis Heinsberg | **30,00** |
| Kreis Kleve | 22,00 |
| Kreis Mettmann | 29,92 |
| Kreis Viersen | 24,93 |
| Kreis Wesel | 25,00 |
| Oberbergischer Kreis | 21,47 |
| Rhein-Erft-Kreis | 25,00 |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 27,01 |
| Rhein-Kreis-Neuss | 29,79 |
| Rhein-Sieg-Kreis | 27,42 |
| Stadt Bonn | **30,54** |
| Stadt Duisburg | 24,95 |
| Stadt Düsseldorf | 28,00 |
| Stadt Essen | 25,00 |
| Stadt Köln | 24,98 |
| Stadt Krefeld | 25,00 |
| Stadt Leverkusen | 26,97 |
| Stadt Mönchengladbach | **19,95** |
| Stadt Mülheim an der Ruhr | 25,00 |
| Stadt Oberhausen | 25,00 |
| Stadt Remscheid | 27,08 |
| Stadt Solingen | 24,93 |
| Stadt Wuppertal | 24,93 |
| StädteRegion Aachen | 27,08 |
| **Außerrheinisch** | 25,00 |
| | |
| insgesamt | 25,00 |

Zwischen der Region mit dem geringsten Median und den beiden Regionen mit dem höchsten Medianen ergaben sich zwar durchaus Abweichungen. Diese Abweichungen wurden daraufhin durch Stichpropen näher betrachtet und auf Plausibilität geprüft und ließen sich erklären (Anzahl Kinder mit erhöhtem Bedarf bei Stundenzahl 30, geringerem Bedarf bei Stundenzahl 20). In der Tabelle ist durchweg ersichtlich, dass alle sonstigen Werte nah am Median von 25 liegen, so dass von einer Einheitlichkeit der bisherigen Bewilligungspraxis gesprochen werden kann.

Weiterhin wurde die Gesamtsumme an Anbietern für ihpL als Kennzahl zur Überprüfung möglicher Verfehlungen ausgewertet. Insgesamt wurden 941 Anbieter ermittelt, 75 % der Anbieter sind trägereigenes Personal.

Aufgrund der Analyse beider Auswertungen konnte doloses Handeln als Rückschluss ausgeschlossen werden.

## 6. Fazit

Durch die neuen Prognoseverfahren einschließlich der neuen Kennzahlen aus dem Fachcontrolling sind nun unter den angenommenen Prämissen genauere Prognosen möglich. Auch durch das monatliche Prognoseintervall ist eine direkte Erkennbarkeit von möglichen Abweichungen ersichtlich, um Gegensteuermaßnahmen ergreifen zu können. Die fachlichen Maßnahmen unter Punkt 4 werden verzögert greifen können und so Auswirkungen auf den entstehenden Aufwand haben. Mit ersten Effekten ist im Kindergartenjahr 2024/2025 zu rechnen, die tatsächlichen Auswirkungen wird man ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sehen.

Im Auftrag

R a m c k e

# Rechnungssachbarbeitung (RSB)

| Ebene | lfd. Nr. | Beschreibung |
|---|---|---|
| | | |
| 1 | **1** | **Abrechnung von EGH Leistungen in Zuständigkeit von Abt. 41.20 (Ind. heilp. Leistungen, Leistungen der solitären oder interdisziplinären Frühförderung, sonstige heilpädagogische Leistungen, außerrheinische Fälle, Beförderungen zu Kindertagseinrichtungen)** |
| 2 | 1.1 | Vorbereitung zur Abrechnung der Leistungen |
| | 1 | Formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Rechnungen in Bezug auf die Zuordnung der oben genannten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX |
| | 2 | Formale Prüfung des vorliegenden Bewilligungsbescheides und Abgleich mit der Rechnungsstellung (Zeitraum und Umfang) |
| | 3 | Kontrolle der Stammdaten und Kontonummer in Anlei/SAP |
| | 4 | Kontrolle grds. Vorliegen eines Vertrages |
| | 5 | Rücksprache mit SB bei fehlenden Bescheiden |
| | 6 | Kontrolle des zugrundeliegenden Bescheides |
| | 7 | Nachforderung fehlender Unterlagen |
| | | |
| 2 | 1.2 | Prüfung der vertraglichen Grundlagen |
| | 1 | Prüfung der Struktur des Leistungserbringers |
| | 2 | Abgleich der Geschäftspartnerdaten zwischen Konditionentool und SAP |
| | 3 | Abgleich zwischen den vertraglich vereinbarten Konditionen und den erfassten Konditionen |
| | 4 | Differenzierung zwischen Neu- und Altkonditionen |
| | 5 | Veranlassung von Korrekturen der bekannten Konditionen |
| | 6 | Vergleich Bescheide mit Konditionen |
| | 7 | Sichtung von Verträgen bei Auffälligkeiten |
| | 8 | Rückmeldung an das Vertragsmanagement |
| | | |
| 2 | 1.3 | Abrechnung in Anlei mit/ohne Hilfe der Abrechnungswerkzeuge |

| | | |
|---|---|---|
| | 1 | Leistungsart prüfen (Enscheidung Auszahlung ü. AbrW oder Anlei) |
| | 2 | Kontrolle der GP Daten in den Abrechnungswerkzeugen |
| | 3 | Kontrolle der durch die SB angelegten Leistungssätze (LS) |
| | 4 | Anlage der Abrechung in AbrW oder LS in Anlei |
| | 5 | Freigabe und Überprüfung zur Sicherstellung des 4- Augen Prinzips in Bezug auf die Auszahlung |
| | 6 | Zuführung zur elektronischen Akte |
| | | |
| 2 | 1.4 | Abrechnung Spitzkosten Beförderung und Wegstreckenbeförderung |
| | 1 | Kontrolle der Akte und der Rechnungslegung |
| | 2 | Abrechnen in Anlei |
| | 3 | Freigabe und Überprüfung zur Sicherstellung des 4- Augen Prinzips in Bezug auf die Auszahlung |
| | 4 | Zuführung zur elektronischen Akte |
| | | |
| 1 | **2** | **Kommunikation und Beschwerdemanagement** |
| 2 | 2.1 | Beschwerdemanagement in Bezug auf die Leistungserbringer |
| | | Beschwerdemanagement in Bezug auf die Leistungserbringer |
| | | |
| 2 | 2.2 | Austausch zu Vertragssituation mit dem Vertragsmanagement |
| | | Anfrage des Vertrages |
| | | |
| 2 | 2.3 | Austausch zu Sachbearbeitung (Klärung der Abrechnungsproblematik) |
| | | Klärung des Sachverhaltens bei fehlendem LS mit Sachbearbeitung |

# Einzelfallübergreifende Tätigkeiten

| lfd. Nr. | Beschreibung |
|---|---|
| 1 | Einzelfallübergreifende Tätigkeiten |
| 1.1 | Auskunftserteilung |
| | Telefonate/Auskünfte/Publikumsverkehr ohne Einzelfallbezug |
| | Hotline und telefonische Rückfragen intern/extern |
| | Kollegiale Beratung/Dienstlicher Austausch mit Kollegen |
| | Autausch mit GPM und Mahnwesen |
| | Anleitung der elektronischen Unterlageneinreichung (Portal) |
| 1.2 | Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, sonstige Tätigkeiten |
| | Eingänge, Umläufe lesen |
| | Allgemeines Fachliteraturstudium |
| | Sonstiger Schriftwechsel |
| | Allgemeine Weiterbildung (städt. Fortbildungsprogramm) |
| | Recherche Fachliteratur (auch Umläufe) |
| | Fortbildung (auch: Dienstreisen, die nicht als Fortbildung gelten und keinen Einzelfallbezug haben) |
| | IKS- und RPA-Prüfungen begleiten |
| | |
| 1.3 | Ausbildung/Einarbeitung (wenn Aufwand regelmäßig anfällt; z.B. auch Prüfungsabnahme gD; auch: Praktikanten) |
| | Nachwuchskräfte |
| | neue Kolleg*innen |
| 1.4 | Dienstbesprechungen |
| | Regelmäßige Sitzungen, z.B. Teamrunden etc. |

# Leistungsfeststellung

| Ebene | lfd. Nr. | Beschreibung |
|---|---|---|
| 1 | **1** | **Dokumentation Zuständigkeit** |
| 2 | 1.1 | Dokumentation der Zuständigkeitsprüfung |
| 1 | **2** | **Leistungsfeststellung** |
| 2 | 2.1 | Inhaltliche Qualitätssicherung |
| 2 | 2.2 | Fachdaten in den 20er GP pflegen |
| 2 | 2.3 | Antragssachbearbeitung in ANLEI und Bescheiderstellung |
| 1 | **3** | **Erstellung Gesamtplan** |
| 2 | 3.1 | Erstellung Gesamtplan §121 SGB IX |
| 1 | **4** | **Ende der Leistungsgewährung (Tod des LB, Wechsel des Leistungsanbieters, Wechsel der Leistung, etc.)** |
| 2 | 4.1 | besondere Ereignisse |
| 1 | **5** | **Unterstützung bei Widersprüchen und Erstattungsfällen** |
| 2 | 5.1 | Widersprüche |
| 2 | 5.2 | Erstattung |
| 1 | **6** | **Verwendungsnachweisprüfung** |
| 2 | 6.1 | Bearbeitung der Verwendungsnachweise |
| 1 | **7** | **Austausch zu Vertragssituation mit dem Vertragsmanagement** |
| 2 | 7.1 | Klärung der vertraglichen Situation |
| | | Bei unklarer Vertragslage Rückfrage an das Vertragsmanagement zum aktuellen Verhandlungsstand stellen. |
| 1 | **8** | **Austausch zu Rechnungsbüro** |

**BTHG4**
**Tätigkeitslisten**

| Ebene | lfd. Nr. | Beschreibung |
|---|---|---|
| 1 | **1** | **Dokumentation Zuständigkeit** |
| 2 | 8.1 | Klärung der Abrechnungsproblematik |
| | | Rückfragen zur Rechnungsstellung beantworten (falsche / fehlende Bankverbindung, fehlende LS, fehlende Beziehungen, falsche Konditionen) |

## Einzelfallübergreifende Tätigkeiten

| lfd. Nr. | Beschreibung |
|---|---|
| 1 | Einzelfallübergreifende Tätigkeiten |
| 1.1 | Auskunftserteilung |
| | Telefonate/Auskünfte/Publikumsverkehr ohne Einzelfallbezug |
| | Hotline und telefonische Rückfragen intern/extern |
| | Kollegiale Beratung/Dienstlicher Austausch mit Kollegen |
| | besondere Vorkommnisse nach LRV - Austausch mit FB 42 |
| | |
| 1.2 | Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, sonstige Tätigkeiten |
| | Eingänge, Umläufe lesen |
| | Allgemeines Fachliteraturstudium |
| | Sonstiger Schriftwechsel |
| | Allgemeine Weiterbildung (städt. Fortbildungsprogramm) |
| | Recherche Fachliteratur (auch Umläufe) |
| | Fortbildung (auch: Dienstreisen, die nicht als Fortbildung gelten und keinen Einzelfallbezug haben) |
| | IKS- und RPA-Prüfungen begleiten |
| | |
| 1.3 | Ausbildung/Einarbeitung (wenn Aufwand regelmäßig anfällt; z.B. auch Prüfungsabnahme gD; auch: Praktikanten) |
| | Nachwuchskräfte |
| | neue Kolleg*innen |
| 1.4 | Dienstbesprechungen/ Gremienbegleitung |
| | Regelmäßige Sitzungen, z.B. Teamrunden etc. |
| | |

**Personalrat Dezernat 4**

Vorsitz:
David Wiegmans -6203

Sekretariat:
Monika Druckhammer / Laura Schröder -4027

# LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung 41

| | | |
|---|---|---|
| Leitung: | Jürgen Bruchhaus<br>Daniel Ramcke | 0221-809-6211<br>0221-809-7379 |
| Sekretariat: | Bernadette Ruffert | 0221-809-6209 |

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

## Abteilung 41.10

Querschnittsaufgaben

Leitung: Helmut Schmitz -3576

### 41.10
IT-Angelegenheiten

### 41.10
Registratur

### Team 41.11
Geschäftsleitung

### Team 41.12
Haushalt und Controlling

Leitung: Christina Grebe -6173

## Abteilung 41.20

Fachthemen, Verwaltung und Abrechnung

Leitung: Sabine Kaltenbach -6742

### 41.20
Juristische Sachbearbeitung Eingliederungshilfe f. Kinder mit Behinderung, Leistungsentgeltrecht, Vertragsrecht

### 41.20
Aushilfen

### Team 41.21
Fachthemen

Leitung: Kai Marquardt -6142

### Team 41.22
Sachbearbeitung Regierungsbezirk Düsseldorf

Leitung: Irina Harings -4748

### Team 41.23
Sachbearbeitung Regierungsbezirk Köln

Leitung: Judith Siebenmorgen -2144

### Team 41.24
Abrechnung Regierungsbezirk Köln

Leitung: Janine Weidenbrück -6255

### Team 41.25
Abrechnung Regierungsbezirk Düsseldorf

Leitung: Sabine Giegler -4796

## Abteilung 41.30

Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln

Leitung: Susanne Lang -4156

### Team 41.31
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln I

Leitung: Julia Ulrich -4459

### Team 41.32
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln II

Leitung: Ingeborg Pütz -4107

### Team 41.33
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln III

Leitung: Frank Leisering -4083

### Team 41.34
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln IV

Leitung: Alina Helf -4034

### Team 41.35
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln V

Leitung: Kirsten Hagedorn -4160

## Abteilung 41.40

Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf

Leitung: Bärbel Merten -4401

### Team 41.41
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf I

Leitung: Elke Pfeiffer -4142

### Team 41.42
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf II

Leitung: Alina Gravelaar -4129

### Team 41.43
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf III

Leitung: N.N. -4157

### Team 41.44
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf IV

Leitung: Niclas Nowacka -4094

### Team 41.45
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf V

Leitung: Janine Grunewald -4106

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

# Ergänzungsvorlage Nr. 15/2345/1

**öffentlich**

**Datum:** 12.07.2024
**Dienststelle:** OE 0
**Bearbeitung:** Frau Wierum/Herr Woltmann

| | | |
|---|---|---|
| **Kommission Gleichstellung** | **05.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Schulausschuss** | **09.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Sozialausschuss** | **10.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** | **13.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 3** | **16.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 2** | **17.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 4** | **18.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Krankenhausausschuss 1** | **19.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Gesundheitsausschuss** | **20.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland** | **24.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung** | **30.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität** | **01.10.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR"**

Kenntnisnahme:

Der zweite interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2345/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | ja |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | ja |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.
Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.
Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR zum **zweiten Mal**:
Das haben wir unternommen.
Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung


Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR" vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier). Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Gemäß Vorlage Nr. 15/1044 informierte die LVR-Verwaltung ab Frühjahr 2023 zum ersten Mal seit Vorlage des Grundsatzpapiers über den Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2345 wird der Monitoring-Bericht nun fortgeschrieben. Der Monitoring-Bericht fungiert zugleich als Follow-up Vorlage zur zweiten Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf das Thema Gewaltschutz.

Der zweite Monitoring-Bericht beschreibt aktuelle Entwicklungen im LVR seit Februar 2023 differenziert für die folgenden drei Aufgabenbereiche:

- Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen
- LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen
- Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen.

In der **Zusammenschau aller Ergebnisse** zeigt sich bei den LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen gegenwärtig viel „work in progress". Viele Erstellungsprozesse der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte sollen im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen werden (vgl. ausführliche Zusammenfassung in Gliederungsziffer 2.7).

Hinsichtlich der LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen zeigt sich eine Verstetigung und Qualifizierung der eingeleiteten Prozesse zur Prüfung der eingereichten Konzepte und der Beratung der Leistungserbringer. Es wurden jedoch auch neue Themen deutlich, die konzeptionell weiterer Bearbeitung bedürfen (vgl. ausführliche Zusammenfassung in Gliederungsziffer 3.7).

In Bezug auf die weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR lässt sich eine erhöhte Aufmerksamkeit für den Schutz der Mitarbeitenden des LVR vor Gewalt, Belästigung und Diskriminierung erkennen (vgl. ausführliche Zusammenfassung in Gliederungsziffer 4.11).

Der zweite Monitoring-Bericht wird zunächst im Ausschuss für Inklusion beraten und geht dann – ergänzt um konkrete Fragen – in Form einer **Ergänzungsvorlage** an die anderen Fachausschüsse und die Kommission Gleichstellung.

Angesichts der anstehenden Finalisierung vieler Konzepte ist der **nächste Monitoring-Bericht** in 2025 angedacht. Danach wird vorgeschlagen, den Berichtszeitraum zu verlängern.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung"), Zielrichtung 10 („Kindeswohl") und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit") des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2345/1:

Der zweite Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR" wurde gemäß Vorlage Nr. 15/2345 vom Ausschusses für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 20.06.2024 ausführlich beraten.

Analog zu den Jahresberichten zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (zuletzt Vorlage Nr. 15/2179/1) ist vorgesehen, dass der Monitoring-Bericht nach dieser ersten Beratung nun in Form einer um Fragen erweiterten Ergänzungsvorlage an die zuständigen Fachausschüsse und die Kommission Gleichstellung übermittelt wird. Abschließend ist die Verwaltung gebeten, nochmals im Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte über die Ergebnisse der Beratungen in den weiteren Gremien zu berichten.

Der Ausschuss für Inklusion bittet als Querschnittsausschuss im Zuge der Beratung der hiermit vorliegenden Ergänzungsvorlage insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in eigener Zuständigkeit in den Blick zu nehmen:

LVR-Jugendhilfe Rheinland (vgl. Gliederungsziffer 2.1 der Vorlage)

Mit Blick auf die Gewaltschutzkonzepte in der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde im Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte festgestellt, dass Angehörige nicht am Erstellungsprozess beteiligt sind/waren und dass das Thema „Strukturelle Gewalt" nicht explizit einbezogen sei.

LVR-Förderschulen (vgl. Gliederungsziffer 2.2 der Vorlage)

Im Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte wurde die Frage aufgeworfen, ob die noch ausstehenden Rückmeldungen der Förderschulen inzwischen vorliegen würden.

LVR-Max-Ernst Internat (vgl. Gliederungsziffer 2.4 der Vorlage)

Mit Blick auf das Gewaltschutzkonzept des LVR-Max-Ernst Internat wurde festgestellt, dass Nutzende der Einrichtung nicht am Erstellungsprozess beteiligt sind/waren.

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (vgl. Gliederungsziffer 2.5 der Vorlage)

Mit Blick auf die Gewaltschutzkonzepte im LVR-Verbund HPH wurde im Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte festgestellt, dass Angehörige nicht am Erstellungsprozess beteiligt sind/waren.

In der Sitzung wurde die Bedeutung von Schulungen zur Gewaltprävention in Leichter Sprache für alle Kund*innen sowie Angehörige in den einzelnen Einrichtungen und Dienste hervorgehoben.

Es wurde betont, dass die Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auch Kontakte zum externen Hilfe- und Beratungssystem im Sozialraum in ihren einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten benennen und in der Praxis pflegen sollten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Gewaltschutzkonzepte auch auf die besondere Situation von Menschen eingehen sollten, die sich sprachlich nicht äußern können oder alternative Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache oder Unterstützte Kommunikation benötigen.

Es wurde angemerkt, dass in den Einrichtungen ein transparenter "Wegweiser Gewaltschutz" für die Nutzenden wünschenswert wäre.

LVR-Kliniken (vgl. Gliederungsziffer 2.6 der Vorlage)

Zu den im Monitoring-Bericht beschriebenen Beratungs- und Fortbildungsangeboten für betroffene Angehörige im Rahmen der "familialen Pflege" (S. 18) wurde angemerkt, dass es nicht reiche, nur zu beraten. Erforderlich seien auch Trainings, wie Angehörige in bestimmten Situationen agieren könnten. Insgesamt sei zu berücksichtigen, dass das Thema Gewalt in der Familie sehr schambehaftet sei.

Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Gliederungsziffer 3.2 der Vorlage)

In den Beratungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte wurden verschiedene Aspekte benannt, die bei der Prüfung der Gewaltschutzkonzepte der einzelnen Anbieter durch den Träger der Eingliederungshilfe von Interesse seien könnten:

- Vorhandensein geeigneter Schulungen zur Gewaltprävention auch speziell für die Nutzenden der Einrichtungen und Dienste,

- Wirksamkeit der Gewaltschutzkonzepte der Anbieter im Alltag,

- Kontakte der Einrichtungen zum externen Hilfe- und Beratungssystem im Sozialraum,

- Transparente Kommunikation von Ansprechpersonen und Verfahren zum Thema Gewaltschutz für die Nutzenden der Einrichtungen und Dienste.

LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Gliederungsziffer 3.6 der Vorlage)

In den Beratungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte wurde hervorgehoben, dass Möglichkeiten der Krisenberatung sehr wichtig seien, um Gewalteskalation zu vermeiden oder nach akuten Vorfällen kompetent handeln zu können. Es wurde die Einschätzung geäußert, dass das Institut Kompass aktuell nicht ausreichend ausgestattet sei. Um allen Beratungsanfragen nachkommen zu können, wurde daher ein Ausbau landesweiter Kapazitäten als wichtig erachtet.

Überdies wurde bemerkt, dass sich die Angebote von Kompass aktuell an die Mitarbeitenden der Einrichtungen richten würden. Ebenso wichtig seien jedoch auch Beratungsangebote für nutzende Menschen, Beiräte in den Wohnformen und Angehörige.

Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen (vgl. Gliederungsziffer 4 der Vorlage)

Es wurde angemerkt, dass das Thema Gewaltschutz aktuell nicht auf der Webseite des LVR thematisiert werde.

Landesinitiative Gewaltschutz NRW (vgl. Gliederungsziffer 5 der Vorlage)

Mit Blick auf die Landesinitiative Gewaltschutz NRW wurde dafür plädiert, dass der LVR und die Selbstvertretungsorganisationen gemeinsam für ihre Anliegen in der Landesinitiative Gewaltschutz NRW eintreten. Als ein solches Anliegen wurde der Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen benannt.

# Begründung der Vorlage Nr. 15/2345

# Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR"

**Gliederung**


**1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR ..... 9**

1.1 Monitoring im LVR ..... 9

1.2 Follow-up zweite Staatenprüfung UN-BRK ..... 10

**2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen ..... 12**

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland ..... 12

2.2 LVR-Förderschulen ..... 14

2.3 LVR-Klinikschulen ..... 15

2.4 LVR-Max-Ernst Internat ..... 15

2.5 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ..... 16

2.6 LVR-Kliniken ..... 20

2.6.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten ..... 20

2.6.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) ..... 23

2.6.3 Abteilungen für Soziale Rehabilitation ..... 23

2.6.4 Leben in Gastfamilien (LiGa) ..... 23

2.6.5 LVR-Institut für Forschung und Bildung ..... 24

2.7 Zusammenfassung ..... 24

**3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen ..... 26**

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes ..... 26

3.1.1 Aufsicht und Beratung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen ..... 26

3.1.2 Gewaltschutz in weiteren Aufgabenfeldern ..... 29

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe ..... 31

3.2.1 Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen .....32

3.2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche .....34

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren .....36

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen .....36

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren .....36

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes .....37

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung .....37

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass" im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen .....37

3.7 Zusammenfassung .....37

**4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen ..... 39**

4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle .....39

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming .....40

4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR .....40

4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung .....41

4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung .....41

4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung .....42

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen ...42

4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen .....43

4.10 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR .....43

4.11 Zusammenfassung .....43

**5. Ausblick ..... 44**

# 1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

## 1.1 Monitoring im LVR

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR" vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell). Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Gemäß Vorlage Nr. 15/1044 informierte die LVR-Verwaltung zum ersten Mal seit Vorlage des Grundsatzpapiers ausführlich über den Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen. Bezugspunkt war der Zeitpunkt seit Vorlage des Grundsatzpapieres im September 2021. Beschrieben wurden Aktivitäten im LVR bis Januar 2023.

Der **erste Monitoring-Bericht** wurde den nachfolgenden Fachausschüssen und der Kommission Gleichstellung zwischen März 2023 und August 2023 zur Kenntnis gebracht:

| | |
|---|---|
| Ausschuss für Inklusion | 23.03.2023 |
| Schulausschuss | 24.04.2023 |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 |
| Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 28.04.2023 |
| Krankenhausausschuss 3 | 08.05.2023 |
| Krankenhausausschuss 2 | 09.05.2023 |
| Krankenhausausschuss 4 | 10.05.2023 |
| Krankenhausausschuss 1 | 11.05.2023 |
| Gesundheitsausschuss | 12.05.2023 |
| Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 17.05.2023 |
| Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland | 23.05.2023 |
| Landesjugendhilfeausschuss | 25.05.2023 |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 05.06.2023 |
| Landschaftsausschuss | 13.06.2023 |
| Kommission Gleichstellung | 22.08.2023 |

Der nun vorliegende **zweite Monitoring-Bericht** schreibt die Entwicklungen im LVR nun fort. Der Umsetzungsstand bezieht sich auf aktuelle Entwicklungen im LVR **seit Februar 2023**.

Im Sinne einer komprimierten Darstellung beschränkt sich der zweite Monitoring-Bericht auf die Dokumentation von aktuellen Entwicklungen. Für eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Organisationseinheiten, ihrer Ausgangslage und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Kontext Gewaltschutz sei auf die jeweiligen Gliederungsziffern im ersten Monitoring-Bericht (Vorlage Nr. 15/1044) verwiesen.

**Ziel** dieses zweiten Berichtes ist es vor allem, einen aktuellen Einblick zu geben, wie weit die Abdeckung mit einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im Sinne des Grundsatzpapiers quantitativ vorangeschritten ist. In qualitativer Hinsicht wird ein besonderes Augenmerk auf den Erstellungsprozess der Gewaltschutzkonzepte gerichtet, insbesondere ob ein partizipativer Beteiligungsprozess umgesetzt wurde.

Bei der Fortschreibung werden – soweit fachlich möglich – auch neue Aspekte aufgegriffen, die bei der Beratung des ersten Monitoring-Berichts in den Fachausschüssen (s.o.) benannt wurden.

Der Monitoring-Bericht ist erneut in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden entstanden.

Der Monitoring-Bericht wird zunächst im Ausschuss für Inklusion beraten und wir geht dann – ggf. ergänzt um konkrete Fragen – in Form einer Ergänzungsvorlage an die anderen Fachausschüsse und die Kommission Gleichstellung.

## 1.2 Follow-up zweite Staatenprüfung UN-BRK

Der zweite Monitoring-Bericht fungiert zugleich als **Follow-up Vorlage** zur zweiten Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf das Thema Gewaltschutz. So wurde in den Abschließenden Bemerkungen vom Herbst 2023, die zum Ende der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht wurden, das Thema Gewaltschutz und Schutz vor Zwangsmaßnahmen – wie bereits 2015 – erneut angesprochen. Der UN-Fachausschuss zeigte sich besorgt über

- die hohen Raten aller **Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen**, insbesondere gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, (Ziffer 35 und 36),

- das Fehlen einer umfassenden und wirksamen **Strategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Bereichen** (Ziffer 35 und 36) und

- den mangelnden Geltungsbereich des **Gesetzes zum Schutz vor Gewalt**, welches nicht alle Formen von Gewalt abdecke, die Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Bereichen erfahren würden (Ziffer 35 und 36).

- die **Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung** von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und der forensischen Psychiatrie (Ziffer 29 und 30),

- die Anwendung von körperlichen und chemischen **Zwangsmaßnahmen**, Isolation und anderen schädlichen Praktiken in Einrichtungen (Ziffer 33 und 34),

- die ermöglichte **unbefristete Inhaftierung** von Menschen mit Behinderungen in der forensischen Psychiatrie (Ziffer 31 und 32),

In den Abschließenden Bemerkungen zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands fordert der UN-Fachausschuss (erneut) ein absolutes Verbot von Zwang auf Grundlage einer Behinderung.

Im Rahmen der gemeinsamen Konferenz „Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?" des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte am 27. Februar 2024 wurden ausgehend von den Abschließenden Bemerkungen verschiedene Handlungsempfehlungen zum Themenfeld Gewaltschutz sowie Verhinderung von Zwang abgeleitet. Zum Thema Gewaltschutz:

- Gesetzlicher Reformbedarf zur Verbesserung des Gewaltschutzes (GewSchG, § 37a SGB IX)
- Erarbeitung einer ressortübergreifenden Gewaltschutzstrategie in Einklang mit der Istanbul-Konvention und UN-Behindertenrechtskonvention
- Barrierefreier Zugang zu Schutz und Hilfen
- Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment
- Sexuellen Kindesmissbrauch von Menschen mit Behinderungen verhindern; Aufarbeitung und Anerkennung erlittenen Unrechts vorantreiben
- Verbesserung der Datenlage
- Stärkung der Mitbestimmung in Einrichtungen (Werkstatträte, Frauenbeauftragte in Einrichtungen und Bewohnerräte)
- Abbau von Zwang in Einrichtungen.

Zum Thema Zwang:

- Gesetzliche Änderungen zum gleichberechtigten Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Zwang und Freiheitsentziehung
- Ausbau menschenrechtsbasierter, auf Freiwilligkeit beruhender Unterstützungsangebote
- Ausweitung von Zwang durch Einführung ambulanter Zwangsbehandlungen (sog. Ambulante Behandlungsweisungen) verhindern
- Einführung eines umfassenden, bundesweiten Monitorings zur Anwendung von Zwang und Freiheitsentziehung

# 2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist.

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und -Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im **Dezernat Kinder, Jugend und Familie**
    - die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im **Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung**
    - die 38 LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren),
    - die 2 LVR-Klinikschulen (in Viersen und Bedburg-Hau) und
    - das LVR-Internat in Euskirchen.
- Im **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen**
    - die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH)
    - die LVR-Kliniken für Psychiatrie.

## 2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. ausführlich Kapitel 2.1 im ersten Monitoring-Bericht).

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe in § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 3.1).

Wie im ersten Monitoring-Bericht dargestellt, haben die Geschäftsführung und die Einrichtungsleitungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Standorte Euskirchen, Solingen, Tönisvorst und Remscheid 2022 mit der Erstellung der einrichtungsbezogenen Konzepte zum Gewaltschutz begonnen. Derzeit ist davon auszugehen, dass bis Ende 2024 die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen erstellt sind. In den Einrichtungen wurden, teilweise mit externer Begleitung, eine Potenzialanalyse („Was haben wir schon, was brauchen wir noch?“) und Fragebögen für Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche im Rahmen der Risikoanalyse erstellt. Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende

sind intensiv in den Gesamtprozess eingebunden. Im Rahmen der Erstellung der Gewaltschutzkonzepte fand ein intensiver Austausch mit den Mitarbeitenden zum Thema Haltung statt. Im weiteren Verlauf werden die Gewaltschutzkonzepte zusammengefasst und können veröffentlicht werden.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: April 2024):

| | |
|---|---|
| Status der (aktualisierten) **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte**: | Von den insgesamt 4 Einrichtungen des Trägers<br>- ist in 4 Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept in Arbeit. Die Fertigstellung ist geplant bis Ende 2024. |
| Am **Erstellungsprozess** der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte waren die folgenden Gruppen **beteiligt**: | ☒ Leitung(en)<br>☒ Mitarbeitende der Einrichtungen<br>☒ Kinder und Jugendliche, die die Einrichtungen nutzen („Nutzende“)<br>☐ Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden<br>☒ Externe Begleitung<br>☐ Andere Gruppen |
| Berücksichtigte **Tatkonstellationen** in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier) | ☒ Mitarbeitende gegenüber Nutzenden<br>☒ Nutzende gegenüber anderen Nutzenden<br>☒ Nutzende gegenüber Mitarbeitenden<br>☐ Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden<br>☐ Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden |
| Thematisierte **Formen von Gewalt** in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier) | ☒ Körperliche Gewalt<br>☒ Psychische Gewalt<br>☒ Sexualisierte Gewalt<br>☐ Strukturelle Gewalt<br>☒ „Digitale“ Gewalt |

## 2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung", „Hören und Kommunikation", „Sehen" sowie „Sprache – Sekundarstufe I". Der LVR betreibt aktuell **38 Förderschulen**.

Als Schulträger ist der LVR mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen fungieren zugleich als Dienststellenleitungen für den LVR. Zudem arbeiten das LVR-Schulträgerpersonal (z.B. in den Bereichen Sekretariat, Gebäudemanagement, Pflege und Therapie) und das Landespersonal in den Förderschulen immer eng zusammen. Sie sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ist **schulgesetzlich geregelt** und somit für jede Schule obligatorisch, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: April 2024)[1]:

| | |
|---|---|
| Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept bereits vorliegt: | 19 Schulen |
| Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept aktuell in Arbeit ist: | 16 Schulen |

Bei dem Thema Gewaltschutz handelt es sich primär um eine innerschulische Angelegenheit, für die der LVR als Schulträger nicht zuständig ist. Nach Wissen des LVR binden die LVR-Förderschulen die Schülerschaft häufig im Rahmen der Schülerschaftsvertretung oder durch Parlamente in die Entwicklung der Gewaltschutzkonzepte mit ein. Zudem werden Unterrichtsmaterialien entwickelt, um die Inhalte mit den Schüler*innen zu besprechen und ggf. anzupassen. Die Schutzkonzepte in den Schulen werden i.d.R. von allen Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet, unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn, also in Zusammenarbeit zwischen Landespersonal, Trägerpersonal des LVR sowie ggf. externen Dienstleistern (insb. Schulbegleitungen).

Als Schulträger unterstützt der LVR das Thema Gewaltschutz selbst insbesondere im Rahmen des Fortbildungsangebotes für das Schulträgerpersonal im Bereich Gewaltschutz/Prävention sexualisierte Gewalt (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.2. im ersten Monitoring-Bericht).

[1] Bei drei Förderschulen ist die Rückmeldung zum Berichtszeitpunkt noch ausstehend.

## 2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen in Viersen und Bedburg-Hau werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können. Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.2). Die Gewaltschutzkonzepte befinden sich in beiden Schulen in Bearbeitung.

## 2.4 LVR-Max-Ernst Internat

Im LVR-Internat in Euskirchen[2] wohnen – unter der Woche und außerhalb der Schulferien – Kinder und Jugendliche, die den Kindergarten oder die Schule der „LVR-Max-Ernst-Schule" besuchen, einer Förderschule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation". Neben Beeinträchtigungen im Bereich Hören und Kommunikation haben die im Internat lebenden Kinder zusätzliche Unterstützungsbedarfe wie chronische Erkrankungen, autistische Störungsbilder, besonderen psychosozialen Bedarf und/oder körperliche Beeinträchtigungen und pflegerischen Bedarf.

Als einzige Einrichtung dieser Art im Rheinland umfasst das Einzugsgebiet ganz NRW. Die Kosten der Internatsüberbringung werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe oder aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) übernommen.

Das LVR-Internat ist eine nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und unterliegt der Aufsicht des LVR-Landesjugendamtes.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: April 2024):

| | |
|---|---|
| Status des **einrichtungsbezogenen Konzeptes** zum Gewaltschutz: | In Arbeit. Die Fertigstellung ist geplant bis Juli 2024. |
| Am **Erstellungsprozess** des Konzeptes waren die folgenden Gruppen **beteiligt**: | ☒ Leitung(en)<br>☒ Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste<br>☐ Nutzende der Einrichtungen/Dienste<br>☒ Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden<br>☒ Externe Fachberatung, und zwar: Juristische und sonderpädagogische Fachkräfte im Rahmen einer Fachtagung. |

[2] Das Internat war im ersten Monitoring-Bericht noch nicht miterfasst. Aufgrund seiner besonderen Stellung wird ihm hier nun ein eigener Abschnitt gewidmet.

| | |
|---|---|
| | ☒ Andere Gruppen, und zwar: Heimaufsicht (LVR-Landesjugendamt im beratender Funktion) |
| Berücksichtigte **Tatkonstellationen** im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier) | ☒ Mitarbeitende gegenüber Nutzenden<br>☒ Nutzende gegenüber anderen Nutzenden<br>☒ Nutzende gegenüber Mitarbeitenden<br>☒ Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden<br>☐ Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden |
| Thematisierte **Formen von Gewalt** im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier) | ☒ Körperliche Gewalt<br>☒ Psychische Gewalt<br>☒ Sexualisierte Gewalt<br>☒ Strukturelle Gewalt<br>☒ „Digitale" Gewalt |

## 2.5 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund HPH bietet zahlreiche Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung bzw. kognitiver Beeinträchtigung (z.B. besondere Wohnformen, betreutes Wohnen in eigener Wohnung, betreute Wohngemeinschaften, Kurzzeitwohnen, Heilpädagogische Zentren, ambulante Pflege).

Wie im ersten Monitoring-Bericht dargestellt, wurde seit 2022 im LVR-Verbund HPH ein sog. verbundweites „**Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt**" entwickelt. Dieses entspricht im Sinne des Grundsatzpapiers einem einrichtungsübergreifenden Träger-Konzept[3]. Dieses Rahmenkonzept wurde für alle leistungserbringenden Organisationseinheiten konkretisiert und wird fortwährend angepasst.

Die erforderliche Freigabe des Rahmenkonzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt im LVR-Verbund HPH durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist dabei noch nicht erfolgt. Erstmalig wurde die Erstversion des Rahmenkonzeptes am 22. Dezember 2022 dem Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt. Da bei dieser sowie bei Folgeversionen Anpassungsbedarfe festgestellt wurden, ist der Abstimmungsprozess mit dem Leistungsträger noch nicht abgeschlossen. Die kontinuierliche Konzeptentwicklung wird somit auch aufgrund der konstruktiv kritischen Rückmeldungen des Leistungsträgers fortgeführt.

[3] Nicht gemeint ist ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers.

Zeitgleich zu diesem Prozess trat zum 1. Januar 2023 die **Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW** in Kraft. Gemäß § 8 haben Leistungsanbieter ein Gewaltschutzkonzept mit definierten Inhalten vorzuhalten und dieses ihren Mitarbeitenden regelmäßig zu vermitteln. Da die WTG-Behörden die Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen in ihren wiederkehrenden Prüfungen kontrollieren, werden die wesentlichen Inhalte des Rahmenkonzepts auch ohne Freigabe durch den Träger der Eingliederungshilfe geschult und umgesetzt. 2023 haben daher umfangreiche Schulungen stattgefunden, um die Mitarbeitenden im LVR-Verbund HPH in die neue verbundübergreifende Vorgehensweise einzuführen. Inzwischen wurde eine weitere Überarbeitung des WTG angekündigt.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: Mai 2024):

| | |
|---|---|
| Status des **einrichtungsübergreifenden Träger-Konzeptes** zum Gewaltschutz: | Liegt vor seit dem 15.08.2023 (erste Version).<br><br>Zwischenzeitlich gibt es aktuellere Versionen. Als lebendiges Konzept wird es fortwährend evaluiert und angepasst. |
| Status der (aktualisierten) **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte**: | Von den insgesamt 146 Einrichtungen und Diensten des Trägers<br><br>- liegt in den 102 besonderen Wohnformen ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept bereits vor.<br><br>- ist in allen Einrichtungen und Diensten ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept dauerhaft in Arbeit. |
| Am **Erstellungsprozess** des Träger-Konzeptes waren die folgenden Gruppen **beteiligt**: | ☒ Leitung(en)<br><br>☒ Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste<br><br>☒ Nutzende der Einrichtungen/Dienste<br><br>☐ Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden<br><br>☒ Externe Fachberatung, und zwar: durch Ellen Romberg, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Köln (KSL)<br><br>☒ Andere Gruppen, und zwar: Fachaufsicht des Trägers LVR-Abteilung 84.30, einzelne WTG-Behörden, Leistungsträger, kooperierende Leistungsanbieter der EGH |

| | |
|---|---|
| Berücksichtigte **Tatkonstellationen** im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier) | ☒ Mitarbeitende gegenüber Nutzenden<br><br>☒ Nutzende gegenüber anderen Nutzenden<br><br>☒ Nutzende gegenüber Mitarbeitenden<br><br>☒ Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden<br><br>☒ Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden<br><br>Insgesamt wurden alle denkbaren Tatkonstellationen konzeptionell berücksichtigt, jedoch nicht explizit aufgezählt. |
| Thematisierte **Formen von Gewalt** im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier) | ☒ Körperliche Gewalt<br><br>☒ Psychische Gewalt<br><br>☒ Sexualisierte Gewalt<br><br>☒ Strukturelle Gewalt<br><br>☒ „Digitale" Gewalt: Diese ist nicht explizit erwähnt, jedoch anhand konkreter, nachvollziehbarerer Beispiele verdeutlicht. |

Gemäß Rahmenkonzept „erfahren Kund*innen in und nach Gewaltereignissen die nötige Unterstützung und Nachsorge. Bei Wunsch und Bedarf erhalten die Kund*innen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und dem Aufsuchen externer Unterstützungsangebote. Diese sind in den jeweiligen Standorten bekannt, soweit sie schon benannt sind, bspw. wenn es um regionale Ombudspersonen geht, sowie in den standortbezogen konkretisierten Gewaltschutzkonzepten benannt. Zudem enthält das Gewaltschutzkonzept einen Handlungsplan bei akuten Gewaltvorfällen, der Mitarbeitenden in solchen Situationen Orientierung bietet. Die Frage der Nachsorge wird auf den Einzelfall bezogen geregelt. Im Rahmen dessen erfolgt u.a. eine Information an die zuständigen rechtlichen Vertretungen, mit denen die Situation und das weitere Vorgehen ebenfalls besprochen werden. Das Hinzuziehen der Polizei bzw. das Stellen einer Strafanzeige wird dabei ebenfalls thematisiert, um die Kund*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen" (vgl. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/59 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Einrichtungen nach sexualisierter Gewalt").

Bei der Erstellung des Rahmenkonzeptes und der Arbeit mit dem Konzept wurde und wird weiterhin ein **partizipativer Ansatz** angestrebt, der die aktive Einbindung der Kund*innen vorsieht. Die explizite Beteiligung von Kund*innen geschieht zurzeit in der „AG DAGEGEN", einer Unterarbeitsgruppe der „AG Prävention und Schutz vor Gewalt". Diese ist so angelegt, dass in themenspezifischen Workshops Kunden*innen einbezogen und Inhalte sukzessive erarbeitet werden. Dies bedingt dabei einen langanhaltenden,

kontinuierlichen und aufwändigen, eben einen partizipativen Arbeitsprozess und das Aushalten von Widersprüchen und Dissonanzen. Die bisherigen Erfahrungen mit partizipativen Prozessen zeigen deutlich, dass Ergebnisse nicht in der Geschwindigkeit erzielt werden, wie diese bspw. von den WTG-Behörden, aber auch vom Leistungsträger eingefordert werden. Insofern werden fortlaufend so viele partizipative Anteile in den Gesamtprozess eingebracht, wie es die vorgegebenen Fristen zulassen.

Auch die jährlichen Workshops für die **Beiräte der Wohneinrichtungen** werden sich 2024 speziell mit dem Thema Gewaltschutz befassen. Als Referentin ist Prof. Dr. Zinsmeister angefragt.

Im LVR-Verbund HPH wurden 2023 alle der für **den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien** neu analysiert und bewertet (vgl. Vorlage Nr. 15/2116). Neben dem normierten Kriterium der Barrierefreiheit wurde dabei erstmals auch systematisch untersucht, ob die Immobilien geeignet sind für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und hohem bis sehr hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, überwiegend aufgrund zusätzlicher psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen. Dafür wurden in einem ersten Schritt entsprechende Bewertungskriterien abgeleitet. Die Empfehlungen der sogenannten „Garbrecht-Kommission" wurden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden Liegenschaften identifiziert, in denen Standardverbesserungen angezeigt wären. Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation des Immobilienmarkts und Baugewerbes wurde eine nähere Priorisierung der zu ersetzenden Liegenschaften als wenig zielführend betrachtet. Ein Prozess zur Klärung einer auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften des LVR-Verbundes HPH wurde gemeinsam zwischen dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) und dem Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8) initiiert. Auf dieser Grundlage wird Dezernat 8 eine am Bedarf der subsidiären Zielgruppe orientierte Ziel- und Liegenschaftsplanung unter Berücksichtigung der umfassenden Anforderungen an die Barrierefreiheit und weiterer Anforderungen vorlegen. Auf dieser Basis soll eine Konkretisierung einzelner Maßnahmen erfolgen (vgl. Entwurf Jahresbericht 2023 zur Umsetzung der BRK im LVR).

Bereits seit vielen Jahren ist der rechtskonforme Umgang mit und die Anwendung von **freiheitsentziehenden Maßnahmen im LVR-Verbund HPH** durch die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates 8 geregelt. Im Zuge der bereits genannten Novellierung des WTG-NRW wurden, neben der Konkretisierung und Erweiterung der gesetzlichen Anforderungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, ebenfalls rechtliche Anforderungen an die Umsetzung freiheitsentziehender Unterbringungen (sog. „geschlossene Unterbringungen") ergänzt. In der Folge wurden Anpassungen in der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 14 vorgenommen und die fachaufsichtlichen Tätigkeiten des Dezernates 8 entsprechend erweitert.

Darüber hinaus sieht das novellierte WTG vor, dass Kund*innen adressatengerecht in Informationsveranstaltungen zu dem Themenfeld der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sensibilisiert werden. Hierzu wurden bereits erste Methoden entwickelt, welche durch den LVR-Verbund HPH entsprechend genutzt werden können.

Basierend auf den guten Erfahrungen mit dem Dilemmata Katalog zur sexualisierten Gewalt wurde im Jahr 2023 begonnen, einen **Dilemmata Katalog Gewalt bzw. Gewaltschutz** zu erarbeiten. Geplant ist, dass dieser gegen Ende des Jahres 2024 im Entwurf vorliegt.

## 2.6 LVR-Kliniken

In den neun psychiatrischen LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen behandelt.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die psychiatrischen LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten, einschließlich derer im Rahmen der Eingliederungshilfe (insb. Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

Gewaltschutz im Bereich der Psychiatrie umfasst die Bemühungen zur Prävention von Gewalt sowie im Umgang mit Gewaltvorkommnissen in allen Erscheinungsformen und Tatkonstellationen, insbesondere:

- Gewalt von Patient*innen gegenüber Mitarbeitenden,
- Gewalt von Patient*innen untereinander (oder gegen sich selbst),
- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Patient*innen,

Ein rechtlich und ethisch komplexes Thema ist im Kontext der psychiatrischen Kliniken zudem der Einsatz **freiheitsentziehender Maßnahmen** und **Zwangsbehandlungen** als „staatlich legitimierter Formen von Gewalt" bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Solche Maßnahmen unterliegen strengen Regelungen und müssen durch ein Gericht genehmigt werden.

### 2.6.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

In den LVR-Kliniken findet eine intensive Befassung mit dem Thema **„Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen"** statt. Eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Aktivitäten findet sich im LVR-Psychiatrie-Report 2023 (S. 38/39). Zentrale Ansatzpunkte sind:

- Kontinuierlicher fachlicher und berufsgruppenübergreifender Austausch in verschiedenen Gremien wie dem „Arbeitskreis Gewalt-, Zwang- und Suizidprävention" sowie in unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Fachforen, auch vor dem Hintergrund der Evaluation relevanter Kennzahlen.
- Vermeidung der Anwendung von Zwang und freiheitsentziehenden Maßnahmen beispielsweise durch deeskalierende Maßnahmen wie eine bedarfsgerechte Milieugestaltung und durch die Beziehungsgestaltung zu den Patient*innen.
- Berücksichtigung von Suizid- und Gewaltprävention bei der Raumgestaltung (z.B. Schaffung eines Umfelds, das Sicherheit gibt).
- Fundiertes und breites Fort- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende.

- Wo eine Vermeidung von Zwang und freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht möglich ist, soll deren Durchführung möglichst kurz, sicher und so wenig belastend wie möglich erfolgen. Derartige Ereignisse sind zeitnah nachzubesprechen, um dies zukünftig – auch unter Berücksichtigung individueller Bedarfe – zu vermeiden.

- Möglichkeit für multiprofessionelle Behandlungsteams im Rahmen einer ethischen Fallberatung zielgerichtet und individuell Lösungsansätze gemeinsam zu erarbeiten.

Dabei prüfen die LVR-Kliniken „immer wieder kritisch, ob die verfolgten Herangehensweisen und Konzepte geeignet sind, die gesteckten Ziele zu erreichen, auch im Hinblick auf Handlungsweisen und Einstellungen der Mitarbeitenden. Gegebenenfalls werden das Vorgehen oder die Auswahl von Behandlungsansätzen angepasst (vgl. LVR-Psychiatrie-Report).

In der Behandlung der Patient*innen werden zunehmend **Genesungsbegleitende** eingesetzt. Ihre Arbeit unterscheidet sich durch ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen deutlich von anderen medizinischen und therapeutischen Fachkräften. Dadurch bieten sie ein wertvolles zusätzliches Angebot für Menschen in psychischen Krisen. Ihre Integration in multiprofessionelle Teams fördert einen Perspektivwechsel, der dazu beitragen kann, die Bedürfnisse der Patient*innen besser zu verstehen und in der Versorgung zu berücksichtigen. Das Handeln der Genesungsbegleitenden hat ebenfalls Auswirkungen auf das Stationsmilieu und kann damit als Beitrag zur (sekundären) Gewaltprävention betrachtet werden.

Bisher erfolgt die gezielte Einbindung von Genesungsbegleitenden in Maßnahmen der Gewaltprävention auf geschützten Stationen nur in begrenztem Umfang. Die Kliniken setzen sich jedoch dafür ein, Genesungsbegleitende in diesen Behandlungssettings verstärkt einzubinden. Diese Ausführung bezieht sich neben der Erwachsenenpsychiatrie auch auf die aufsuchende Versorgung sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Im Rahmen der „familialen Pflege" werden im LVR-Klinikverbund aus verschiedenen Fachabteilungen heraus auch **Beratungs- und Fortbildungsangebote für betroffene Angehörige** bereitgestellt. Diese Formate können je nach Schwerpunkt der Erkrankung und den damit verbundenen Symptomen auch den Umgang mit möglicher (häuslicher) Gewalt thematisieren.

Zu den **freiheitsentziehenden Maßnahmen** ist vorgesehen, dass Studierende der Pflegewissenschaften sich in qualitativen Untersuchungen mit Gründen und Möglichkeiten der Vermeidung bzw. einer Reduktion der Dauer beschäftigen. Die Möglichkeit eines Forschungsansatzes für den Pflegedienst soll im Austausch mit den Pflegedirektionen unterstützt werden.

Der Umgang mit der **Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen** war im Jahr 2022 Inhalt der Zielvereinbarungen mit den Kliniken. Die Kliniken haben ihre diesbezüglichen Konzepte zum Teil neu strukturiert, die Teams wurden sensibilisiert und für die praktische Durchführung wurden Gesprächsleitfäden erstellt. Eine quantitative Auswertung ist bislang schwierig, da eine auswertbare Dokumentation im

Krankenhausinformationssystem (KIS) noch nicht zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Formular ist in Vorbereitung.

Zum verbesserten **Monitoring von Aggressionsereignissen** wurde ein Instrument zur Erfassung (Staff Observation Aggression Scale – SOAS) in einer einheitlichen Version für den Klinikverbund überarbeitet. Hiermit können Gewaltereignisse gegenüber Patient*innen und Mitarbeitenden erfasst werden und Maßnahmen zur Nachsorge und zur Prävention abgeleitet werden.

Im Nachgang der Strategiekonferenz aus dem Jahr 2022 („**Sicherheit im LVR-Klinikverbund: Die Perspektive der Mitarbeitenden**") wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen priorisiert. Zu den fünf Maßnahmen, die mit hoher Priorität eingestuft wurden, kann Folgendes berichtet werden:

- Austausch der Führungskräfte zu den Erfahrungen der Mitarbeitenden auf den geschützten Stationen: Diskussion im Fachforum der Pflegedirektor*innen, Fortsetzung des Austauschs mit dem Fachforum der Ärztlichen Direktor*innen geplant.

- Kritische Betrachtung der Aufnahmeprozesse in den Kliniken: Dies erfolgte klinikbezogen nach einem vom AK Gewaltprävention des Klinikverbunds erstellten Prüfkriterienkatalog.

- Fortbildungsmaßnahmen: Es erfolgten Anpassungen des Führungskräftecurriculums, der Weiterbildung zur Fachkrankenpflege in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug.

- Austausch mit kommunalen Partnern bei schwierigen Einzelfällen: In einem gemeinsamen Projekt mit dem Dezernat Soziales wurde exemplarisch die Zusammenarbeit zwischen einer LVR-Klinik (Bonn) und der zuständigen Regionalabteilung in Dezernat Soziales analysiert und Verbesserungspotentiale erarbeitet. Die Ergebnisse sollen sowohl für die Zusammenarbeit und Vermittlung im Einzelfall als auch für die Entwicklung struktureller Verbesserung genutzt werden (Projektbericht liegt vor).

- Schaffung weiterer Kapazitäten im Maßregelvollzug (MRV): Der Fachbereich Maßregelvollzug (FB 82) ist hierzu im kontinuierlichen Gespräch mit dem zuständigen Landesministerium. Außerdem sind Konzepte für eine Präventionsstelle zur Verhinderung von Forensifizierung allgemeinpsychiatrischen Patient*innen und zur Überleitung von MRV-Patient*innen in die Eingliederungshilfe in Arbeit.

Einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte im Sinne des Grundsatzpapiers liegen in den Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie aktuell nicht vor und sind auch nicht in Arbeit.

### 2.6.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)

In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) im LVR-Klinikverbund werden Kinder und Jugendliche mit psychischen, psychosomatischen und neurologischen Problemen behandelt. Die Kliniken nehmen Patient*innen bis zu einem Alter von 17 Jahren auf, in Ausnahmefällen auch bis zum 21. Lebensjahr.

Für die Abteilungen der KJPPP liegen **einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte** vor, die sich vor allem mit dem Thema der sexualisierten Gewalt befassen. In einigen Abteilungen ist die Erstellung eines aktualisierten Konzepts, das weitere Dimensionen von Gewalt abdeckt, bereits erfolgt bzw. die Erarbeitung weit fortgeschritten. Es ist geplant, diese Prozesse aus der Verbundzentrale heraus im Herbst 2024 weiter abzustimmen und wo möglich zu evaluieren. Die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte verbleibt dabei in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung und wird partizipativ gestaltet. Mit der Vorlage einer ersten Version eines übergreifenden „Rahmenkonzeptes" ist frühestens Mitte 2025 zu rechnen.In den vorliegenden Kinderschutzkonzepten gibt es auch klare Anweisungen dazu, wie bei Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt vorzugehen ist. „Nach sexuellen Übergriffen auf Minderjährige müssen die Sorgeberechtigten informiert werden. Die Spurensicherung erfolgt nach Einbeziehung der Kripo/Polizei und ggf. des Jugendamtes" (vgl. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/59 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Einrichtungen nach sexualisierter Gewalt").

### 2.6.3 Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Die Abteilungen für Soziale Rehabilitation im LVR-Klinikverbund bieten als Einrichtungen der Eingliederungshilfe besondere Wohnformen sowie (ambulante) Assistenzleistungen für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen an.

Für die Abteilungen für Soziale Rehabilitation wurde bereits im Dezember 2017 ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention"[4] (Kahl/Mertens) verabschiedet. Im Kontext der Gesetzesänderungen (WTG, SGB IX) sowie des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR" wurde eine Weiterentwicklung der in allen Abteilungen für Soziale Rehabilitation vorliegenden **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte** angestoßen. Die einrichtungsbezogenen Konzepte wurden bereits aktualisiert bzw. wird die Aktualisierung bis Mitte 2024 erfolgt sein.

### 2.6.4 Leben in Gastfamilien (LiGa)

Das „Leben in Gastfamilien" ist eine besondere Form des ambulanten betreuten Wohnens, die von vier LVR-Kliniken angeboten wird (Bedburg-Hau, Viersen, Bonn, Langenfeld). Es handelt sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung erhalten die Leistungsberechtigten ein Persönliches Budget, aus welchem die Hilfeleistungen der Gastfamilie sowie des begleitenden LiGa-Teams finanziert werden.

[4] Vgl. Fußnote 6.

Im Sinne des Gewaltschutzes gibt es klare Ausschlusskriterien für eine Vermittlung in ein Angebot der LiGA. Dazu zählen: hohes Gewaltpotential, andere Gefährdungen der Gastfamilien, Selbstgefährdung und akute Suchtproblematik.[5]

### 2.6.5 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) (im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) – Sparte Bildung – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei freiwillige Seminare, die (auch) explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen (vgl. hierzu ausführlich Gliederungsziffer 2.5.3 im ersten Monitoring-Bericht).

Auf Basis des im LVR-Verbund HPH entwickelten „Dilemmata-Katalogs" wurde für die LVR-Kliniken ein Katalog mit Fallbeispielen entwickelt. Der **Dilemmata-Katalog** ist ein Instrument, das Teams für die Themen Sexualität von Patient*innen und sexuelle Grenzverletzungen sensibilisieren soll. In Kooperation zwischen den Sparten Bildung und Forschung des IFuB wird die Einführung des Dilemmata-Katalogs in einer wissenschaftlichen Untersuchung begleitet. Dazu werden in einem Seminar der Sparte Bildung Multiplikator*innen geschult; anschließend erfolgen Befragungen und Auswertungen durch die Sparte Forschung.

Zusätzlich werden auch weiterhin in den psychiatrischen LVR-Kliniken im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung **Pflichtfortbildungen** zur Gewaltprävention durchgeführt (vgl. hierzu Gliederungsziffer 2.5.3 im ersten Monitoring-Bericht).

## 2.7 Zusammenfassung

Mit dem zweiten Monitoring-Bericht wird vor allem das Ziel verfolgt, eine aktuelle Einschätzung darüber zu gewinnen, wie weit die Abdeckung mit einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten in den LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen inzwischen, d.h. seit Februar 2023, **quantitativ** vorangeschritten ist.

Zusammenfassend stellt sich für die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden das folgende Bild dar:

Die vorhergehenden Ausführungen lassen erkennen, dass die konzeptionelle Arbeit an den Gewaltschutzkonzepten die LVR-Einrichtungen weiter intensiv beschäftigt. Viele Prozesse zur Finalisierung der einrichtungsbezogenen Konzepte sind noch nicht abgeschlossen. Dieses Zwischenergebnis überrascht nicht, da die Erstellung und Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, anspruchsvoll und zeitintensiv ist – sowohl innerhalb der Einrichtungen sowie ggf. auch in Abstimmung mit den zuständigen behördlichen Stellen (wie dem LVR-Landesjugendamt, dem Träger der Eingliederungshilfe oder den WTG-Behörden).

[5] Leben in Gastfamilien (LiGa) für Erwachsene, Jugendliche und Kinder - LVR-Klinik Bedburg-Hau

Die Einrichtungen der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** sowie das **LVR-Internat Euskirchen** planen ihre Konzepte bis Ende 2024 bzw. bis Mitte 2024 zu finalisieren. Auch knapp die Hälfte der **LVR-Förderschulen** und die beiden **LVR-Klinikschulen** sind konzeptionell noch „unterwegs".

Im **LVR-Verbund HPH** steht das verbundweite „Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt" vor der Finalisierung, allerdings steht nach mehreren Überarbeitungsschleifen die Freigabe durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe noch aus.

Die **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken haben ihre einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte zum Teil bereits aktualisiert bzw. wollen die Aktualisierung bis Mitte 2024 abschließen.

Auch einige **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)** haben sich auf den Weg gemacht, um die vorliegenden Gewaltschutzkonzepte über das Thema der sexualisierten Gewalt hinaus zu öffnen. Aus der LVR-Verbundzentrale wird ein übergreifendes „Rahmenkonzeptes" angestrebt, mit dessen Verabschiedung allerdings frühestens Mitte 2025 zu rechnen ist.

Im Bereich der **Erwachsenenpsychiatrie** lässt sich weiterhin eine intensive fachliche Befassung mit dem Thema Gewalt und Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen feststellen. Hierzu wird an verschiedenen Stellen und mit verschiedenen Ansätzen in den einzelnen Kliniken und verbundübergreifend gearbeitet.

**Qualitativ** fällt auf, dass die einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte im Sinne des Grundsatzpapieres viele Tatkonstellationen und Formen von Gewalt explizit oder implizit berücksichtigen. Das ist positiv und deutet auf ein erweitertes Verständnis von Gewaltrisiken hin.

Am Erstellungsprozess werden viele verschiedene Gruppen beteiligt, oft auch Nutzende der Einrichtungen (z.B. LVR-Jugendhilfe Rheinland, LVR-Förderschulen). Besonders intensiv ist dieser **partizipative Arbeitsprozess** im **LVR-Verbund HPH** verankert. Hier zeigen die Erfahrungen, dass sich Nutzende der Einrichtungen und Dienste allerdings nicht einfach „nebenbei" beteiligen lassen, sondern dass es hierfür besonderer, kleinschrittiger Methoden und Zeitläufe bedarf. Nicht immer lässt sich dies mit den behördlich gesetzten Fristen zur Vorlage von Gewaltschutzkonzepten vereinbaren. Auch mehrstufige Abstimmungsschleifen zwischen Leistungserbringer und Träger führen dazu, dass letztlich nicht der gesamte Prozess zur Erstellung und Finalisierung der Gewaltschutzkonzepte partizipativ erfolgen kann. Als „lernende Konzepte" besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, Erkenntnisse aus partizipativen Prozessen ggf. zu späteren Zeitpunkten wieder einfließen zu lassen.

Damit die Aufmerksamkeit für das Thema Gewaltschutz über die Verabschiedung der Konzepte hinaus dauerhaft in den Einrichtungen erhalten bleibt, ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden besonders wichtig. Hier wurde im **LVR-Verbund HPH** bereits vor einigen Jahren mit dem „Dilemmata-Katalog zur sexualisierten Gewalt" ein innovativer Weg eingeschlagen. Daher ist zu begrüßen, dass hier aktuell ein erweiterter Dilemmata-Katalog in Arbeit ist. Zudem wird das Instrument des Dilemmata-Katalogs nun auch im Klinikverbund in einer Kooperation zwischen den Sparten „Bildung" und „Forschung" des

LVR-Instituts für Forschung und Bildung erprobt. Es bleibt abzuwarten, welche Erfahrungen hiermit gemacht werden.

Bemerkenswert ist auch, dass im **LVR-Verbund HPH** u.a. aus den Empfehlungen der „Garbrecht-Kommission" Kriterien abgeleitet wurden, um die Eignung der Liegenschaften zu überprüfen, die als besondere Wohnformen für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen genutzt werden. Die Bestandsaufnahme bietet wichtige Ansatzpunkte, wo Standardverbesserungen im Sinne des Gewaltschutzes und der Vermeidung von institutionellem Zwang im Kontext herausfordernder Verhaltensweisen angezeigt wären.

Denn für den LVR-Verbund HPH ebenso wie für alle LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerablen Zielgruppen gilt: So gut und ausdifferenziert die einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte im Einzelnen auch sein mögen, wie gut der Gewaltschutz in der Umsetzung gelingt und institutioneller Zwang vermieden werden kann, entscheidet sich auch an den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten (z.B. bauliche und architektonische Gestaltung des Wohnraums, Wohn- oder Verkehrslage).

Entscheidend sind zudem die personellen Rahmenbedingungen. In der gemeinsamen Fachtagung des LVR-Dezernates Soziales und des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen zum Thema „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" zog sich der Fachkräftemangel als Thema und flankierender Faktor durch fast alle Beiträge. „Die grundsätzliche Annahme ist dabei, dass Gewalt und herausfordernde Verhaltensweisen dort vermehrt auftreten, wo kein ausreichendes Fachpersonal vorgehalten werden kann. Die Forderung nach dezentralen und kleiner strukturierten Wohnangeboten verschärft dabei den Fachkräftemangel zusätzlich. Es wird deutlich, dass an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf besteht" (vgl. Vorlage Nr. 15/1602).

# 3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

## 3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

### 3.1.1 Aufsicht und Beratung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe dazu, bei der **Erteilung einer Betriebserlaubnis**[6] für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden, nunmehr als Voraussetzung auch zu überprüfen, ob ein „Konzept zum Schutz

[6] Unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen).

vor Gewalt" entwickelt wurde, zur Anwendung kommt und überprüft wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII).

In einem Rundschreiben vom 4. August 2021 wurden die Träger über die Neuregelungen informiert und aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, mit der Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu beginnen (vgl. Vorlage Nr. 15/1905, „Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung").

Sofern die anlassbezogene Prüfung (z.B. bei einem Antrag auf Betriebserlaubnis oder bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII) ergeben hat, dass kein oder nur ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, werden die Träger seit dem zweiten Quartal 2022 im Rahmen einer Auflage zur Betriebserlaubnis zur verbindlichen Erstellung eines Schutzkonzeptes aufgefordert (vgl. Vorlage Nr. 15/1905).

Parallel werden die Träger durch das LVR-Landesjugendamt dazu beraten, wie die Erstellung der Schutzkonzepte gelingen kann. Hierzu führen die Mitarbeitenden des Team „Fachthemen und Fortbildungen" Websprechstunden mit Unterstützung der Teams „Aufsicht und Beratung" durch. Darüber hinaus wurden verschiedene Veröffentlichungen wie die Arbeitshilfe „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit" und die „Aufsichtsrechtliche Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" entwickelt, um die Einrichtungsträger und die pädagogischen Mitarbeitenden bei der Erstellung der Konzepte zu unterstützen. Die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung" beraten überdies sowohl einzelfallbezogen als auch grundsätzlich in den Gremien vor Ort zur Erstellung der Schutzkonzepte (vgl. Vorlage Nr. 15/1905).

In 2023 wurden laut Jahresbericht 82 Betriebserlaubnisse für Inbetriebnahmen und 517 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen erteilt (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Kontext Gewaltschutz sind zudem die Bearbeitung von **Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**. Demnach sind Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, dem Landesjugendamt „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" unverzüglich zu melden.[7] Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. 2023 sind insgesamt 203 Meldungen wegen sexueller Übergriffe/Gewalt eingegangen, darunter 159 zwischen Kindern. Eingegangen sind zudem 435 Meldungen wegen Körperlicher Übergriffe/Gewalt, darunter 327 zwischen Kindern (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

„Ein möglicher Grund für die insgesamt steigenden Meldungen kann eine erhöhte Sensibilisierung bei Trägern in Folge der diversen öffentlich gewordenen Kinderschutzfälle sein. Darüber hinaus haben die Landesjugendämter in NRW in den letzten Jahren im Rahmen gezielter Info-Kampagnen noch einmal auf die bestehenden Meldepflichten

[7] „Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern." (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

hingewiesen. Dies könnte auch dazu beigetragen haben, dass Träger mehr Meldungen an die Landesjugendämter richten. Daneben sind natürlich auch steigende Fallzahlen möglich. Festzuhalten ist, dass der Anstieg der Meldezahlen multikausal ist" (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

Die Begleitung von Einzelfällen kann dabei zu teilweise hohen Belastungssituationen bei den Teammitgliedern führen. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit Hilfe des LVR-Instituts für Training, Beratung und Fortbildung eine Möglichkeit des Fallcoachings ins Leben gerufen, das bis Dezember 2023 zur Reflexion komplexer Situationen von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung" genutzt werden konnte. Inzwischen wurde eine Möglichkeit des Teamcoachings entwickelt, die 2024 das Einzelfallcoaching ablöst (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

Durch die Neuregelung des Kinder-, und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 können (gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII) auch **örtliche Prüfungen der Einrichtungen** jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Seit Mitte des Jahres 2023 finden regelhaft örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durch die Teams der „Aufsicht und Beratung" statt. Geprüft wird, „ob die realen Verhältnisse in der Einrichtung den dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorgelegten Konzepten und Qualifikationsnachweisen entsprechen. (…) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Träger anschließend im Prüfbericht schriftlich mitgeteilt und die Behebung der Mängel nach Fristablauf überprüft" (vgl. Vorlage Nr. 15/2367).

Am 22. Februar 2024 haben das Land NRW und der LVR eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das Land stellt den Landschaftsverbänden Finanzmittel zur weiteren Qualitätsverbesserung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des institutionellen Kinderschutzes nach den Maßgaben der gesetzlichen Anforderungen (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß den §§ 45 - 48a SGB VIII) zur Verfügung.

Danach refinanziert das Land NRW in der „Abteilung 42.20 - Wahrnehmung der betriebserlaubniserteilende Behörde für Kindertageseinrichtungen" und in der „Abteilung 43.30 – Wahrnehmung der Aufgaben der betriebserlaubniserteilenden Behörde über (teil-) stationäre Einrichtungen" die Arbeitgebergesamtausgaben für 19,6 Vollzeitäquivalente. Mit dem zusätzlichen Personal soll der Schutz von Kindern in Einrichtungen durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- Prüfung der Trägerzuverlässigkeit und der Konzepte zum Schutz vor Gewalt im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII;

- Prüfung und Fachberatung der Träger, insbesondere bei der Abgrenzung von Einrichtung und Pflegestelle nach § 44 SGB VIII im Kontext des Einrichtungsbegriffes im Sinne von § 45a SGB VIII;

- örtliche Prüfungen nach Prüfkriterien, die für das jeweilige Arbeitsfeld zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium abgestimmt werden gemäß § 46 SGB VIII;

- Meldepflichten bzw. die Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern im Rahmen der gegenseitigen Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII sowie

- nur für den Bereich der Aufsicht über stationäre Einrichtungen: Tätigkeiten im Zusammenhang mit Auslandsmaßnahmen nach § 38 Abs. 5 SGB VIII.

Das Personal wird aktuell rekrutiert.

### 3.1.2 Gewaltschutz in weiteren Aufgabenfeldern

Neue Aufgaben im Kontext des Gewaltschutzes sind für das LVR-Landesjugendamt zudem mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (**Landeskinderschutzgesetz NRW**) verbunden, das überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft getreten ist.

Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW gilt die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten auch für weitere Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe – also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus. Demnach ist grundsätzlich in „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen" oder zumindest auf die Erstellung eines solchen Konzeptes hinzuwirken (§ 11 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW).[8] Bezugspunkt sind dabei die Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention. Neben dem Schutz geht es immer auch um die Förderung und vor allem altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, u.a. an der Entwicklung von Schutzkonzepten.

Dies betrifft z.B. Einrichtungen oder Angebote, die auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans NRW Förderung beantragen oder bereits erhalten (§ 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW). Hier wird das Thema durch die LVR-Fachberatung mit der verantwortlichen Jugendpflege in den Jugendämtern beraten. Im Bereich des Freiwilligen ökologischen Jahres werden die Themen Kinderschutz(-konzepte) sowohl in den Seminaren mit den Jugendlichen als auch bei den Einsatzstellen thematisiert.

Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sollen auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hinwirken und dabei eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt anstreben (§ 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz NRW). Zur Unterstützung der Kommunen und hier vor allem der Jugendämter wurde 2024 eine neue Fachberatung Kinderschutz in außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich im LVR-Team Jugendförderung eingerichtet.

Die beiden Landesjugendämter in NRW sind darüber hinaus zuständige Stelle für die **Qualitätsberatung** gemäß § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW. Diese bezieht sich auf die Beratung der Jugendämter zur Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz. Derzeit erfolgt eine Pilotphase mit dem Ziel, die Bedarfe der öffentlichen Träger bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags abzubilden, um sukzessive eine passgenaue

[8] Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

Ausgestaltung der Qualitätsberatung für die heterogene Jugendamtslandschaft in NRW zu entwickeln und für die Praxis zu etablieren.

Im Landeskinderschutzgesetz wurde zudem der landesweite Aufbau von Kinderschutznetzwerken festgeschrieben (§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW). Das örtliche Netzwerk Kinderschutz soll „die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen". Die **Fachberatung Netzwerkkoordination Kinderschutz** im LVR-Landesjugendamt unterstützt zuvorderst die Jugendämter beim Auf- und Ausbau dieser Netzwerke. Ein gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem LWL-Landesjugendamt im Dezember 2023 durchgeführter **Fachtag „Netzwerke Kinderschutz - Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft"** als Auftaktveranstaltung wurde von 200 Fach- und Leitungskräften der Jugendämter besucht.

Diese neuen Aufgaben haben – wie erwartet (s. erster Monitoring-Bericht, S. 17) – zu einem weiteren deutlichen **Ausbau der Fortbildung und Beratung des Landesjugendamtes** zu diesem Themenfeld geführt.

Darüber hinaus sieht das Landeskinderschutzgesetz NRW vor, dass die beiden Landesjugendämter in NRW regelmäßig – spätestens aber alle fünf Jahre – die fachliche Empfehlung „**Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII**" überprüfen und weiterentwickeln (§ 5 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW).[9] Vor der ausstehenden Weiterentwicklung wurde aufgrund mehrerer Gesetzesänderungen für den erfolgten Nachdruck dem unveränderten Text einleitend eine Erläuterung der gesetzlichen Neuregelungen vorangestellt.

Ergänzt wurde diese Empfehlung um eine weitere, speziell für die Konstellation, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorliegen. Aufgrund der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt bedarf es spezifischer Kenntnisse und eines in Teilen anderen Vorgehens als bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. Die gemeinsam von beiden Landesjugendämtern entwickelte **Empfehlung** „**Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**" wurde vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss im November 2023 beschlossen. Die Empfehlung führt in die Grundlagen ein und beschreibt die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität des Verfahrens des Jugendamtes sowie die Rahmenbedingungen der gerichtlichen Verfahren, die im Kontext sexualisierter Gewalt eine Rolle spielen können.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sollen die Landesjugendämter zudem Empfehlungen gemäß § 79a SGB VIII für die Jugendämter entwickeln und fortschreiben (§ 10 Landeskinderschutzgesetz NRW). Im November 2023 hat der LVR-Landesjugendhilfeausschuss eine von den beiden Landesjugendämtern in NRW entwickelte „**Empfehlung für die Pflegekinderhilfe – Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen**" verabschiedet.[10] Ziel ist es, die Rechte

[9] Die örtlichen Jugendämter sind verpflichtet, diese Empfehlungen als Mindeststandard ihrer Arbeit im Kinderschutz zu berücksichtigen (§ 5 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW).
[10] Im Januar 2023 hat der Landesjugendhilfeausschuss des LVR-Landesjugendamtes bereits eine „Empfehlung für die Pflegekinderhilfe – Anerkennung, Gestaltung, Beteiligung – Verwandtenpflege und Netzwerkpflege" verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 15/1434).

junger Menschen in Pflegeverhältnissen zu stärken und deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sicherzustellen. Die Empfehlung geht dabei darauf ein, dass die Pflegekinderhilfe „aufgrund ihrer spezifischen Konstellation im familiären Umfeld besondere Anforderungen an Schutzprozesse" mitbringt, „die mit bisherigen Erkenntnissen zur Sicherung von Kinderrechten in institutionellen Kontexten nicht ausreichend abgedeckt sind" (S.9).

Seitens der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter sind in diesem Kontext zwei Unterstützungsmaßnahmen initiiert worden: Zum einen sichert das Projekt »**SafeFosterCare**« die nachhaltige Anwendung der Forschungsergebnisse aus »FosterCare« in den Praxisstrukturen durch einen Multiplikator*innen-Ansatz. Es ist eine Plattform mit Lern- und Lehrmaterialien entstanden, die die Fachkräfte in die Lage versetzt, die nötigen Voraussetzung zur Implementierung von Schutzkonzepten vor Ort zu schaffen. Zum anderen werden im Rahmen der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten »**Qualitätsoffensive für die Pflegekinderhilfe in NRW**« die Träger der Pflegekinderhilfe bei der Umsetzung der beschriebenen Aufgaben aus § 10 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW mithilfe von verschiedenen (Online-) Formaten und Vernetzungsangeboten, einer Servicestelle und Beteiligungswerkstätten begleitet.

Wichtige Aufgaben der Beratung und Fortbildung sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen und Empfehlungen im Kontext Gewaltschutz übernimmt auch weiterhin die im Jahr 2021 eingerichtete „**Fachberatung Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt**" beim LVR-Landesjugendamt. Sie richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachberatung arbeitet u.a. eng mit der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt" zusammen, die im Bereich der Prävention Ansprechpartnerin für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Im März 2023 richteten die beiden Landesjugendämter die **1. Jahrestagung „Gegen sexualisierte Gewalt!"** aus. Vor rund 150 Teilnehmenden eröffneten NRW-Familienministerin Josefine Paul und LVR-Jugenddezernent Knut Dannat stellvertretend für die Landesjugendämter bei LVR und LWL im Essener Haus der Technik die Veranstaltung mit dem Titel „Familie – (k)ein sicherer Ort".

Seit 2024 wird pro Quartal neu eine Websprechstunde zum Thema **„Kinderschutz in der Kita - Sexuelle Bildung als wichtiger Baustein der Prävention"** angeboten.

## 3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe steht mit der „Hinwirkungspflicht" gemäß **§ 37a SGB IX** ein rechtliches Instrument zur Verfügung, um externe Leistungserbringer zu Gewaltschutzkonzepten zu bewegen.

Unter Mitwirkung der beiden Landschaftsverbände (LWL/LVR) wurde inzwischen eine **Orientierungshilfe zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX** (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz) erarbeitet und im Juli 2023 veröffentlicht. Sie beschreibt Besonderheiten des Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe, gibt Empfehlungen zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe, benennt zentrale Elemente von Gewaltschutzkonzepten und beschreibt Möglichkeiten der Leistungsträger auf eine Umsetzung des Gewaltschutzes hinzuwirken.

Demnach ist es gesetzlicher Auftrag der Leistungsträger, „im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit auf die Umsetzung von Anforderungen des Gewaltschutzes in der Leistungserbringung hinzuwirken."[11] „Als Rahmen gilt für die Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben das Vertragsrecht nach dem Achten Kapitel SGB IX. Das heißt, die Ausgestaltung des Auftrages aus § 37a Absatz 2 SGB IX und damit die Hinwirkung auf die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes durch die Leistungserbringer spielt sich im Vertragsrecht nach §§ 123 ff. SGB IX ab, in der örtlichen Sozial- und Angebotsplanung sowie im Rahmen des Gesamtverfahrens."[12]

Zudem kann das in **§ 128 SGB IX** normierte Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe im Kontext der **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung** dafür genutzt werden, um u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vorzunehmen und dabei auch den Umgang mit dem Thema Gewaltschutz zu beleuchten. „Hierbei kann sich dann eine detaillierte Befassung mit den Inhalten des jeweiligen Gewaltschutzkonzeptes je nach Prüfungssachverhalt ergeben. Aus den Ergebnissen einer solchen Prüfung wiederum kann sich das Erfordernis zur Anpassung des bisherigen Gewaltschutzkonzeptes durch den jeweiligen Leistungserbringer ergeben."[13]

LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski hat hierzu u.a. im November 2023 bei einem Fachgespräch des Deutschen Instituts für Menschenrechte und dem Bundesbehindertenbeauftragten in Berlin referiert.

### 3.2.1 Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen

Wie im ersten Monitoring-Bericht dargestellt, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe/**Sozialen Teilhabe** im Rheinland dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Zur Überprüfung der eingereichten Gewaltschutzkonzepte wurde ein einheitlicher Prüfprozess in den Fachbereichen 72 und 73 implementiert.

Übergreifend zeigte sich, dass zunächst kaum Konzepte eingereicht wurden, die ohne weitere Anmerkung entsprechend der konzeptionellen Vorgaben des Dezernates als qualitätsgesichert angenommen werden konnten. Häufigste Herausforderungen bzw. Mängel waren eine fehlende oder unzureichende Risikoanalyse, ein unklarer Bezugsrahmen, eine unkonkrete Darstellung in den vorliegenden Konzepten und die mangelhafte Anwendungsfähigkeit der Gewaltschutzkonzepte.

Gleichermaßen zeigte sich auch, dass die bisherige Prüfsystematik der Gewaltschutzkonzepte mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist (teilweise wurden bis zu acht Überarbeitungsschleifen pro Konzept veranlasst) und dabei lediglich die Gewaltschutzkonzepte selbst abgenommen. Die tatsächliche Umsetzung der

[11] Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 18.
[12] Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 3.
[13] Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S.4.

Gewaltschutzkonzepte in der jeweiligen Einrichtung bzw. der jeweiligen Dienstleistung konnte auf diese Weise nicht ausreichend verifiziert werden.

Die benannten inhaltlichen Aspekte und organisatorischen Herausforderungen führten zu einer Überarbeitung der geltenden Vorgaben und des Qualitätssicherungsprozesses mit dem Ziel, Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe passgenauere Qualitätshinweise zur Verfügung zu stellen und ein effizienteres Prüfverfahren in die Wege zu leiten.

Die geltenden Unterlagen zum LVR-Eckpunktepapier und dem **Qualitätssicherungsprozess** wurden dahingehend geschärft und überarbeitet, dass diese zukünftig keine mehrfachen Überarbeitungsschleifen notwendig machen und der LVR als Träger der Eingliederungshilfe in seiner Rückmeldung mittels der Qualitätshinweise auf eine zukünftige Anpassung und Umsetzung durch die Leistungserbringer hinwirkt. Die aktualisierten Unterlagen werden von den Fachbereichen 72 und 73 im Jahr 2024 in Kraft gesetzt.

Sollten sich in der Sichtung der Gewaltschutzkonzepte oder in örtlichen Begehungen gravierendere qualitative Mängel der Konzepte offenbaren, sind die Regionalabteilungen darüber hinaus dazu angehalten, die örtlichen WTG-Behörden systematisch darüber in Kenntnis zu setzen.

Gemäß der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen **Werkstätten für behinderte Menschen** (WfbM) zum Stand 31. Dezember 2022 liegt in allen WfbM inzwischen ein Gewaltschutzkonzept vor. Für das Berichtsjahr verweisen die WfbM beispielsweise auf folgenden Aktivitäten für einen verbesserten Gewaltschutz (vgl. Vorlage Nr. 15/2140):

- Überarbeitung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes,
- Aktualisierung der Risikoanalyse,
- Erarbeitung einer Konzeption zu freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Schulungen/Sensibilisierung des Fachpersonals,
- Einführung von Vertrauenspersonen in den Standorten bzw. einer/eines Gewaltschutzbeauftragten für die gesamte WfbM,
- Übertragung des Konzeptes in Leichte Sprache.

Das LVR-Dezernat Soziales arbeitet beim Gewaltschutz eng mit den ordnungsrechtlich zuständigen kommunalen **WTG-Behörden** zusammen. Ein regelhafter Austausch findet z.B. in der „Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung" nach § 17 WTG NRW statt. Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem beteiligt werden „bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung und des Gewaltschutzes" (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 WTG). Zudem erfolgt eine engmaschige gegenseitige Zusammenarbeit und Informationspflicht nach § 44 WTG NRW.

In den Prüfungen durch das Dezernat Soziales nach § 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG SGB IX NRW der Dienste des Betreuten Wohnens, der besonderen Wohnformen und der WfbM ist der Gewaltschutz ein Prüfbereich, der beispielsweise im Bereich „Ambulant Betreutes

Wohnen" mit bis zu 25 Fragen geprüft wird.[14] Die zugehörigen Qualitätsanforderungen sind in einem Qualitätshandbuch als Unterstützung für die Leistungserbringer veröffentlicht.[15]

### 3.2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände auch zum Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geworden. Die Zuständigkeit liegt im Rheinland beim **LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**.

Zusätzlich ist der LVR Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche,

- die in Pflegefamilien (nach dem SGB IX) betreut werden,
- die in Einrichtungen „über Tag und Nacht" betreut werden (besondere Wohnformen nach dem SGB IX),
- die „über Tag und Nacht" in besonderen Ausbildungsstätten (schulische Internatsunterbringung) betreut werden und
- die Angebote des Kurzzeitwohnens nutzen.

Zuständig ist hier die Abteilung Kinder und Jugendliche im **LVR-Dezernat Soziales**.

Alle Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** sowie von **Leistungen über Tag und Nacht** für Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Aufsicht durch das LVR-Landesjugendamt Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (s.o.). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

An den Schnittstellen beider gesetzlichen Aufträge findet eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Teams „Aufsicht und Beratung" (verantwortlich für die Aufgaben nach dem SGB VIII) und dem Team „Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfung" (verantwortlich für die Aufgaben nach dem SGB IX) statt (vgl. Vorlage Nr. 15/1905).

Eine thematische Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen nach **§ 128 SGB IX** bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen wurde den Teilnehmenden der Regelkommunikation zur Inklusion von Kindern mit Teilhabebedarf in der Kindertageseinrichtung am 7. März 2024 vorgestellt. Fehlende einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte nach § 37a SGB IX waren im Jahr 2023 der häufigste Mangel. Der fachliche Austausch innerhalb der Regelkommunikation zielt auf die Sicherung des Wohls

[14] Siehe Prüfbereich 6 des Prüferfassungsbogens für den Bereich Ambulant Betreutes Wohnen (ab S. 20): https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/1_dokumente/qualitaetspruefung/20231025_74.60_Prueferfassungsbogen_BeWo_bf.pdf

[15] Qualitätshandbuch Betreutes Wohnen https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/1_dokumente/qualitaetspruefung/20240429_74.60_Leitfaden_Qualitaetsanforderungen_BeWo_bf.pdf

aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die Qualitätssicherung und somit auf die Umsetzung und fortwährende Weiterentwicklung des gesetzlichen Auftrags der inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung zur Sicherung der Teilhabe aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Teilnehmende sind Vertretungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und einzelner Jugendämter.

Wie im ersten Monitoring-Bericht beschrieben, haben die zuständigen Stellen im LVR und im LWL eine „Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der **(interdisziplinären) Frühförderung**" erarbeitet (siehe Vorlage Nr. 15/1273, Stand: September 2022). Auf dieser Basis wurden auch die Leistungserbringer in diesem Bereich zur Einreichung von Kontexten aufgefordert.

Im Kontext der **Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** haben die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Dezember 2021 eine Bestands- und Bedarfserhebung beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Auftrag gegeben. Das ISG hat den Abschlussbericht im Mai 2023 vorgelegt. In Vorlage Nr. 15/1964 haben die Landschaftsverbände zu den zentralen Erkenntnissen und den Handlungsempfehlungen Stellung genommen.

Bei der Erhebung wurde deutlich, dass junge Menschen mit geistigen Behinderungen und Verhaltensstörungen als sog. „Hoch-Risiko-Klientel" eine besondere Herausforderung darstellen, insbesondere durch selbst- und fremdaggressive Verhaltensweisen, grenzverletzendes, sexualisiertes Verhalten sowie vermeintlich unvorhersehbare Impulsdurchbrüche. Daher beabsichtigen die Landschaftsverbände u.a. gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll analysieren, welche Rahmenbedingungen i. S. v. mehr Gewaltprävention verbessert werden können (vgl. Vorlage Nr. 15/1964).

Die beratende Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Landschaftsverbände ist inzwischen eingerichtet. Sie hat mit der konstituierenden Sitzung am 19.4.2024 in Münster ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll relevante Rahmenbedingungen und Lösungen für die Schaffung bedarfsgerechter Angebote analysieren. Dazu soll die Arbeitsgruppe Empfehlungen entwickeln und dabei auch in den Blick nehmen, wie Gewaltprävention verbessert werden kann. Die Arbeitsgruppe will ganz unterschiedliche Bereiche betrachten: von der baulichen Gestaltung von Wohneinrichtungen und Anforderungen an die fachliche Arbeit bis hin zu regionalen Kooperationsstrukturen.

**Pflegefamilien** im Rheinland können Beratung, Begleitung und Unterstützung durch geeignete „Leistungserbringer Pflegefamilie" (LEP) erhalten. Die Leistungserbringer können u.a. zu den Themen „Kinder- und Gewaltschutz" sowie „Konfliktsituationen" beraten (vgl. Vorlage Nr. 15/1967).

## 3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

### 3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die durch den LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) befinden sich nach politischem Beschluss (Vorlage Nr. 15/1387) bis Ende 2025 in einem Prozess der Weiterentwicklung. Neben den überarbeiteten Richtlinien des LVR zur Förderung der KoKoBe und den Standards für die Arbeit der KoKoBe wurde der Etablierung von KoKoBe-Verbundkoordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 zugestimmt. Aktuell befindet sich das LVR-Dezernat Soziales in Gesprächen mit den KoKoBe-Trägerverbünden bezüglich der Umsetzung.

Derzeit vorliegende konzeptionelle Grundlagen zum Gewaltschutz im Rahmen der KoKoBe zeigen unterschiedliche Formate und Ausrichtungen auf, die sich inhaltlich an den allgemeinen LVR-Vorgaben zum Gewaltschutz bei Leistungen der Sozialen Teilhabe orientieren. Die Analyse der vorliegenden Gewaltschutzkonzepte hat dazu geführt, eine Weiterentwicklung konzeptioneller Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten anzustoßen – und dabei auch weitere Beratungskontexte (Beratung nach § 106 SGB IX, Peer-Beratung) mitzudenken.

Die Weiterentwicklung und Öffnung des Beratungsangebots der KoKoBe für alle Personengruppen und Lebenslagen sowie die Peer-Beratung erfordern auch eine spezifische Berücksichtigung des Gewaltschutzes auf Ebene von Einrichtungen und Dienstleistungen, wie sie nach §37a Abs. 1 SGB IX vorgesehen ist. Der LVR wird daher die Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten u.a. auf die charakteristische Tätigkeit in einer KoKoBe und andere Beratungsangeboten hin konkretisieren und diese den Trägerverbünden als Rahmenvorgaben zur Verfügung stellen.

Ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor Gewalt ist die personenzentrierte Ausrichtung der Beratung. Das Beratungssetting muss geeignet sein, ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachberater*innen und leistungsberechtigten Personen anzubahnen, welches dazu beiträgt, Erscheinungsformen von Gewalt in Beratungskontexten zu verhindern. Auch subtile Formen von Gewalt in der Beratung sind zu identifizieren und ihnen ist präventiv entgegenzuwirken. Die Träger der Beratungsstellen werden angehalten, diesen Prozess durch ein Beschwerdemanagement zu unterstützen.

Im Zuge der Weiterentwicklung werden die KoKoBe-Trägerverbünde gebeten, dass sie ein gemeinsames abgestimmtes Gewaltschutzkonzept für die Beratung in den KoKoBe sowie die Peer-Beratung bei den KoKoBe erstellen.

### 3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das Thema Gewaltschutz ist auch im Kontakt mit den vom LVR geförderten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ein wichtiges Thema. Die Träger der SPZ wurden als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe über das LVR-Dezernat Soziales bezüglich der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten angesprochen (vgl. Gliederungsziffer 3.3.1).

## 3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter. Die für das LVR-Inklusionsamt relevanten Bereiche sind die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. Gliederungsziffer 3.4).

Ein weiterer Berührungspunkt kann sich dadurch ergeben, wenn Assistenzdienstleistende (z.B. Arbeitsassistenzen) im Verdacht stehen, Gewalt ausüben. Menschen mit Schwerbehinderungen haben gem. § 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für einfache Handreichungen am Arbeitsplatz. Die Assistenzdienstleistenden und Dolmetschenden sind den gesetzlichen Regelungen folgend nicht im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätig, sondern die Person mit Schwerbehinderung schließt selbst den Dienstleistungsvertrag ab bzw. übernimmt die Arbeitgeber-Rolle. Die Personen mit Schwerbehinderungen, die Leistungen der Arbeitsassistenz beziehen, sind eng eingebunden in das Netzwerk von Integrationsfachdiensten, Schwerbehindertenvertretungen und Sachbearbeitung im LVR-Inklusionsamt.

Für Personen, die Gebärdensprachdolmetscherleistungen erbringen und die häufig über die vom LVR-Inklusionsamt finanzierte Dolmetschervermittlung „SuKo" vermittelt werden, wird das LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem Arbeitgeberverband der Gebärdendolmetschenden im Jahr 2024 eine Fortbildung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt" im Bereich Gewaltprävention anbieten.

## 3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex (vgl. Gliederungsziffer 3.5 im ersten Monitoring-Bericht).

## 3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass" im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass" wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 3.6).

## 3.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend bestätigt sich aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden der Eindruck aus dem ersten Monitoring-Bericht, dass der LVR seine neuen gesetzlichen Einflussmöglichkeiten sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland zur Beschäftigung mit Gewaltschutzkonzepten anzuregen. Dies gilt sowohl für den LVR als Landesjugendamt sowie für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe.

Kaum ein Leistungserbringer aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus der Eingliederungshilfe kommt mehr darum herum, sich intensiv konzeptionell mit dem Thema Gewaltschutz zu befassen. Die berichtete Qualität der eingereichten Konzepte deutet darauf hin, dass es insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern noch wenig Vorerfahrungen gibt und dieses Thema für viele eher Neuland ist. Auch in der Eingliederungshilfe kann das Thema Gewaltschutz allerdings inzwischen als „angekommen" gelten.

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass der LVR dabei seinen **Prüfungs- und Beratungsauftrag** sehr ernst nimmt. Im LVR-Landesjugendamt werden hierzu aktuell neue Personalkapazitäten aufgebaut, um den vielschichtigen Anforderungen gerecht werden zu können.

Im LVR-Dezernat Soziales wurden die Prozesse zur Prüfung der eingereichten einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer aus dem Bereich der Sozialen Teilhabe angepasst. Zum Teil waren in der Vergangenheit viele, zeitintensive Überarbeitungs- und Abstimmungsschleifen mit den einzelnen Leistungserbringern erforderlich (vgl. hierzu Gliederungsziffer 2.5 zum LVR-Verbund HPH).

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wurden zudem neue Themen sichtbar: So wurde die Weiterentwicklung der bisherigen konzeptionellen Vorgaben für den Gewaltschutz speziell für den **Beratungskontext** angestoßen. Neben den KoKoBe und SPZ sollen dabei auch die Peer-Beratung und die Trägerberatung nach § 106 SGB IX mitgedacht werden. Konkret in Arbeit sind auch verschiedene Schulungsangebote für LVR-Mitarbeitende, die in Beratungskontexten eingesetzt werden (vgl. Gliederungsziffer 4.5).

Inhaltlich ist zudem das Thema „**herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**" verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Im April 2024 hat hierzu eine beratende Arbeitsgruppe unter Vorsitz der beiden Landschaftsverbände ihre Arbeit aufgenommen.

Auch die „Garbrecht-Expertenkommission", die den Ausgangspunkt für die inzwischen gestartete Landesinitiative Gewaltschutz NRW bildet (vgl. Gliederungsziffer 5), hatte herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zum Thema. Mit der neuen Arbeitsgruppe der Landschaftsverbände wurde nun auf Landesebene eine eigene Arbeitsstruktur speziell für die besonders von Mehrfachdiskriminierung bedrohte Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen geschaffen.

Das **LVR-Inklusionsamt** beschäftigt sich verstärkt mit der Gewaltprävention im Kontext von Assistenzdienstleistenden und Dolmetschenden, die für Personen mit Schwerbehinderung tätig sind.

# 4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss. Zugleich ist der LVR – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen – gefordert, **Externe vor Gewalt** zu schützen.

Im ersten Monitoring-Bericht wurden in Gliederungsziffer 4 ausführlich Aktivitäten beschrieben, die der LVR zur Verbesserung des Gewaltschutzes in den weiteren Einrichtungen und Dienststellen bzw. LVR-übergreifend unternimmt. Im Sinne einer pointierten Darstellung beschränkt sich die folgende Darstellung auf aktuelle Entwicklungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes.

## 4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle

Mit dem LVR-Diversity-Konzept wurde im Juni 2021 erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, um sich konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR zu befassen, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Eine im Kontext Gewaltschutz besonders wichtige Umsetzungsaktivität ist weiterhin die Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen Beschwerdestelle im LVR. Nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) haben Beschäftigte das Recht, „sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen."

Eine neue Dienstanweisung wird gemeinsam vom LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision und der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erarbeitet. Durch die neuaufgestellte Beschwerdestelle soll der Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung im Sinne des AGG zukünftig verbessert werden.

## 4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Ein wichtiger Akteur in Kontext Gewaltschutz ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Für eine ausführliche Darstellung dauerhafter Aktivitäten (z.B. Informationsmaterialien mit internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen) sei auf Gliederungsziffer 4.2 im ersten Monitoring-Bericht verwiesen.

Folgende aktuelle Entwicklungen können berichtet werden: Die Stabsstelle bietet seit November 2022 Sensibilisierungsworkshops in den Ausbildungskursen der Pflege an (vgl. Gliederungsziffer 4.8). Zudem lässt sich feststellen, dass die vertrauliche Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Teams sowohl für die Betroffenen als auch für die Führungskräfte im LVR zunehmend in Anspruch genommen. Seit 2024 finden diese Beratungs- und Unterstützungsangebote auch in den von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming angebotenen Sprechstunden in den LVR-Kliniken vor Ort statt.

In 2024 wird das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung ein neues Fortbildungsangebot für Führungskräfte zum Umgang und zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Rahmen des LVR-Führungskräfte-Curriculums mit einer externen Referentin und der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten anbieten. Aktuell steht auch ein neuer Handlungsleitfaden und Verfahrensweg bei Meldung eines Vorfalls bei sexueller Belästigung vor der Finalisierung.

Als sichtbares Zeichen für seine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist der LVR am 23. April 2024 dem bundesweiten Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ beigetreten (vgl. Vorlage Nr. 15/2292).

## 4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Kund*innen und Bürger*innen eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen. Eine zentrale Funktion nimmt hier das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein.

Das IT-Projekt zur Einführung einer verbandsweit genutzten Beschwerdemanagement-Software ist am 1. Mai 2024 gestartet. Ein Ziel ist es, das zentrale Berichtswesen vor dem Hintergrund der Ziele der UN-BRK, des LVR-Diversity-Konzeptes und vor allem auch des Gewaltschutzes weiterzuentwickeln (vgl. Gliederungsziffer 4.4 im ersten Monitoring-Bericht).

## 4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weitere Gültigkeit (vgl. Gliederungsziffer 4.5). Die dort aufgeführten Angebote des LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung im Rahmen des Führungskräfte-Curriculums und des Jahresprogramms werden fortlaufend evaluiert, an die aktuellen Bedarfe angepasst und um neue Themen ergänzt. Unter anderem bietet das Institut in 2024 gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming ein neues Fortbildungsangebot für Führungskräfte zum Umgang und zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Rahmen des LVR-Führungskräfte-Curriculums an (vgl. Gliederungsziffer 4.2).

Speziell für das **Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales** wurde ein Seminar „Deeskalation, Intervention und Selbstschutz in besonders herausfordernden Situationen" in den Pflichtseminarkatalog für das Fallmanagement aufgenommen.

Aktuell wird mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein umfangreiches **Curriculum zur Gewaltprävention** entwickelt, das verschiedene Module umfassen wird, so u.a. explizite Formate für die Führungskräfte sowie praxisorientierte Seminare für das Fallmanagement und spezifische Fallsupervision. Zum Auftakt haben verschiedene partizipative Workshops – unter reger Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden - zu dem Themenkomplex „Gestaltung der Seminare zur Gewaltprävention in den Beratungsstellen § 106 SGB IX" stattgefunden.

Ebenso werden je nach Bedarf/Anfrage auch weitere OE-bezogene Veranstaltungen zu diesem Thema organisiert, bspw. für die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden (vgl. Gliederungsziffer 4.3) und die Vollstreckungsstelle im LVR.

## 4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Im ersten Monitoring-Bericht wurde dargestellt, dass der LVR aktuell dabei ist, ein Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende besser vor Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Neben Verhaltensschulungen sind z.B. auch Maßnahmen für einen reglementierten Zugang externer Besuchender sowie eine technische Alarmierungslösung geplant.

Im Erdgeschoss der Dienstgebäude Landeshaus und Horion-Haus soll weiterhin der Zugang für die Öffentlichkeit zu Veranstaltungen und Ausstellungen bzw. der Kantine erhalten bleiben. Das macht im Landeshaus auch den Zugang zu den Sanitärräumen der Treppenhäuser in darüber liegenden Etagen erforderlich. Eine technische Beschränkung der **Zutrittsregelung** für alle Bürobereiche muss daher ab den 1. Obergeschossen erfolgen und öffentlich zugängliche Flächen ausschließen. Zur möglichen Umsetzung von Zutrittsmechanismen für die Bürobereiche hat ein Ingenieurbüro erste Lösungsvorschläge erarbeitet, die sich derzeit in der Nachbearbeitung befinden.

Eine **Alarmierungssoftware** über Tastenkombinationen der Computertastatur wird im LVR- Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung aktuell erprobt. Die

Software soll die Möglichkeiten beinhalten, den Alarmierten Hintergründe zum Alarmierungsanlass und der erforderlichen Hilfen zu geben.

Mit seinen Pforten in den Gebäuden der Zentralverwaltung in Köln-Deutz beteiligt sich der LVR weiterhin am Kölner Präventionsprojekt „**Edelgard schützt**", das zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen will (vgl. Gliederungsziffer 4.10.1 im ersten Monitoring-Bericht).

## 4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem SGB XIV (Soziale Entschädigung). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Auch wenn die Mitarbeitenden nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung", d.h. die Mitarbeitenden können durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben.

Im ersten Monitoring-Bericht wurde dargestellt, dass der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung einen Maßnahmenplan auf den Weg gebracht hat, um auf eine Stress- und Trauma-sensible Organisationskultur hinzuwirken (vgl. Gliederungsziffer 4.7).

## 4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das LVR-Berufskolleg sowie die LVR-Pflegeschulen im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** „Fachschule des Sozialwesens" mit seinen Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden. Das Gewaltschutzkonzept der Schule befindet sich aktuell in der Entwicklung. In seinem Leitbild betont das LVR-Berufskolleg u.a. die Begegnung auf Augenhöhe und die Wertschätzung von Vielfalt.

Die **Pflegeschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PflBG NRW). Dort sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 4.8).

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming führt seit November 2022 Sensibilisierungsworkshops in den Ausbildungskursen in den Pflegeschulen Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach durch. Inhaltlich geht es um Sexismus und Sexuelle Belästigung am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz (vgl. Gliederungsziffer 4.2).

## 4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen

Grundsätzlich ist auch in den LVR-Kultureinrichtungen feststellbar, dass Gewalt in Sprache und Handlungen zunehmend wahrgenommen wird. Das betrifft Gewalt gegen Aufsichtspersonal ebenso wie Gewalt innerhalb von Besuchendengruppen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat gemeinsam mit dem LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege am 11. Mai 2023 einen gemeinsamen Workshop zum Thema „Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen" durchgeführt.

In der Dezernatskonferenz am 30. Januar 2024 wurde das Schwerpunktthema „Extreme und verfassungsfeindlichen Positionen in unserer Gesellschaft – Das Beispiel Antisemitismus" gesetzt. Dieser als Workshop organisierte Impuls bildet den Auftakt zu einem dezernatsinternen Prozess zur Positionierung/Haltung gegenüber Antisemitismus in unserer Gesellschaft. Langfristig soll dieser Prozess nicht nur eine Positionierung im Sinne eines Leitbildes des Kulturdezernates des LVR beinhalten, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit Antisemitismus im Arbeitsalltag der Kulturdienststellen.

Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben ansonsten weiter Gültigkeit (vgl. Gliederungsziffer 4.9).

## 4.10 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Wie im ersten Monitoring-Bericht angekündigt, werden im LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung" entstehende Barrieren und etwaige Ungerechtigkeiten im Digitalen untersucht.[16] Zusammen mit der Technischen Hochschule Köln als externem Partner wird die Studie aktuell durchgeführt mit einer Laufzeit bis Ende 2024.

## 4.11 Zusammenfassung

Im ersten Monitoring-Bericht wurden ausführlich Aktivitäten beschrieben, die der LVR zur Verbesserung des Gewaltschutzes in den weiteren Einrichtungen und Dienststellen bzw. LVR-übergreifend unternimmt. Viele Aktivitäten sind inzwischen vorangeschritten.

Aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird es besonders interessant sein, welche strukturellen Handlungsbedarfe zukünftig durch die neuaufgestellte Beschwerdestelle nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im LVR sichtbar werden.

Die berichtete zunehmende Inanspruchnahme der Beratungsangebote der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Teams lässt darauf schließen, dass Betroffene sowie Führungskräfte zunehmend für Themen wie sexuelle Belästigung und andere Diskriminierungsformen am Arbeitsplatz sensibilisiert sind.

[16] Vgl. Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023, Antrag Nr. 15/37, S. 8.

Die berichteten Aktivitäten im Monitoring-Bericht deuten zudem darauf hin, dass die Aufmerksamkeit für den Gewaltschutz von LVR-Mitarbeitenden wächst, die mit herausfordernden Personen in Kontakt stehen, etwa in der Beratung vor Ort. So unterstützt das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung aktuell zwei Fachdezernate dabei, für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe ein bedarfsbezogenes Curriculum zur Gewaltprävention zu erarbeiten.

# 5. Ausblick

Der vorliegende zweite Monitoring-Bericht zeigt, dass das Thema Gewaltschutz weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit und Intensität in den fachlich verantwortlichen Dezernaten und auch dezernatsübergreifend verfolgt wird.

Exemplarisch für die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit sei die Fachtagung zum Thema „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" erwähnt. Sie wurde im November 2022 vom LVR-Dezernat Soziales und LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im April 2023 in einer Vorlage veröffentlicht (Vorlage Nr. 15/1602).

Mit diesem Bericht konnte das LVR-weite Monitoring der Umsetzung der Grundsätze zum Gewaltschutz erfolgreich fortgeführt wurden.

In der **Zusammenschau aller Ergebnisse** zeigt sich bei den LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen gegenwärtig viel „work in progress". Viele Erstellungsprozesse der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte sollen im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Daher werden für den nächsten Monitoring-Bericht voraussichtlich bereits viele abgeschlossene Konzepte vorliegen.

Hinsichtlich der LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen zeigt sich eine Verstetigung und Qualifizierung der eingeleiteten Prozesse zur Prüfung der eingereichten Konzepte und der Beratung der Leistungserbringer. Es wurden jedoch auch neue Themen deutlich, die konzeptionell weiterer Bearbeitung bedürfen (z.B. herausforderndes Verhalten in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Gewaltschutz in Beratungskontexten, Gewaltschutz im Kontext durch Leistungsberechtigte beauftragter Assistenzdienstleistender).

In Bezug auf die weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR lässt sich eine erhöhte Aufmerksamkeit für den Schutz der Mitarbeitenden des LVR vor Gewalt, Belästigung und Diskriminierung erkennen. Für den nächsten Monitoring-Bericht wird es daher besonders wichtig sein, die Erfahrungen mit der neuaufgestellten Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR auszuwerten.

Angesichts der anstehenden Finalisierung vieler Konzepte (s.o.) ist der **nächste Monitoring-Bericht** in 2025 angedacht. Danach wird vorgeschlagen, den Berichtszeitraum zu verlängern. Dabei soll auch eine kompaktere Darstellung des Monitoring-Berichts versucht werden, ohne an Aussagekraft zu verlieren.

Die Verwaltung wird die Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR weiterhin aufmerksam verfolgen und auch bundes- und landespolitische Entwicklungen weiter beobachten.

Wie bereits im Ausblick zum ersten Monitoring-Bericht beschrieben, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, welche Impulse für den Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe aus der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) initiierten „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**" entstehen. Die LVR-Direktorin hat die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen" am 27. September 2022 unterzeichnet (vgl. Vorlage Nr. 15/1417). Der LVR ist in der Gremien- und Arbeitsstruktur der Initiative sowohl als Gesamtverband als auch als Vertretung für die öffentlichen Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aktiv beteiligt.

Die Behindertenverbände und -organisationen in NRW haben in ihrem Papier „Nach der Staatenprüfung Deutschlands: Umsetzung der UN-BRK in NRW jetzt!" im April 2024 ausdrücklich „klare und messbare Ziele für die Landesinitiative Gewaltschutz bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode, unterstützt durch ausreichende finanzielle Mittel" angemahnt.

Im Rahmen der letzten Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) wurde zudem die Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen beschlossen. Die Aufgaben wurden der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW mit Wirkung zum 26. April 2023 übertragen. Auch hier bleibt abzuwarten, welche Schlüsse sich aus den Monitoring-Berichten zu den gemeldeten genehmigten wie tatsächlich durchgeführten freiheitsentziehenden Maßnahmen etwa in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie zu den eingegangenen Beschwerden für den LVR ziehen lassen.

L u b e k

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Ergänzungsvorlage Nr. 15/2309/1

**öffentlich**

**Datum:** 19.08.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 92
**Bearbeitung:** Frau Ebenfeld / Frau Schuy

| | | |
|---|---|---|
| **Schulausschuss** | **09.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2309/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D r. F r a n z

## Zusammenfassung

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 13.05.2024 wurde angeregt, die Vorlage Nr. 15/2309 „Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023“ auch dem Schulausschuss sowie dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben. Diesem Wunsch wird mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2309/1 nachgekommen.

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds. Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage Nr. 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr wurde die Maßnahme mit Vorlage Nr. 15/917 evaluiert, und am 21.09.2022 beschloss der Landschaftsausschuss aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nachfrage die Maßnahmen des LVR-Mobilitätsfonds zu verstetigen.

Eine erneute Vorlage zur Evaluierung des Jahres 2023 soll der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt werden. Mit Vorlage Nr. 15/2309 legt die Verwaltung eine Evaluation des Jahres 2023 sowie einen Ausblick auf das Antragsjahr 2024 vor.

Die im Antragsjahr 2023 zur Verfügung stehenden Mittel waren bereits zum 26.06.2023 ausgeschöpft. Für das Jahr 2024 wurden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Fahrten sowie entstehende Kosten für IT, Marketing und Personal durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 auf 500.000 € erhöht.

Im Jahr 2023 wurden 391 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds bewilligt. Die bewilligte Gesamtsumme in 2023 betrug 244.372,87 €.

Für das Jahr 2024 wurden, Stand 31.03.2024, bereits 310 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt für diesen Zeitraum 229.089,67 €.

Die zeitlich befristete Zahlungsmöglichkeit zur Abwicklung der Förderungen einschließlich Controlling und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit Beschluss des Haushaltes 2024 durch die Landschaftsversammlung am 13.12.2023 in eine Planstelle umgewandelt.

## Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2309/1:

### Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 13.05.2024 wurde angeregt, die Vorlage Nr. 15/2309 auch dem Schulausschuss sowie dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben. Diesem Wunsch wird mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2309/1 nachgekommen.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2309:

### Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023

I. Ausgangssituation

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds. Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage Nr. 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr wurde die Maßnahme mit Vorlage Nr. 15/917 evaluiert, und am 21.09.2022 beschloss der Landschaftsausschuss aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nachfrage die Maßnahmen des LVR-Mobilitätsfonds zu verstetigen. Eine Evaluierung des Jahres 2022 wurde dem Kulturausschuss mit Vorlage Nr. 15/1644 vorgelegt. Eine erneute Vorlage zur Evaluierung des Jahres 2023 soll der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt werden.

Mit Vorlage Nr. 15/2309 legt die Verwaltung eine Evaluation des Jahres 2023 sowie einen Ausblick auf das Antragsjahr 2024 vor.

II. Sachstand

Der LVR-Mobilitätsfonds wurde erfolgreich etabliert und wird inzwischen so gut angenommen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Antragsjahr 2023 bereits zum 26.06.2023 ausgeschöpft waren.

Im Jahr 2023 wurden 391 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds bewilligt, davon wurden 11 wegen Nichtinanspruchnahme zum Jahresende wieder aufgehoben. Hiermit wurden knapp 18.000 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Besuche der beteiligten Einrichtungen ermöglicht. Die bewilligte Gesamtsumme 2023 betrug 244.372,87 €, davon wurden 5.335,40 € nicht in Anspruch genommen. In Anlage 1 wird berichtet, wie sich die bewilligten Anträge auf die Einrichtungen aufgeteilt haben. Ein Großteil der Anträge entfiel erneut auf die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar sowie auf den LVR-Archäologischen Park Xanten. Bei den Netzwerkpartnern sticht wie im Vorjahr Vogelsang IP mit einer größeren Anzahl Anträge heraus. Die meisten Anträge wurden wieder aus der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Sieg und Rhein-Erft sowie der Stadt Köln gestellt. Eine detaillierte

Aufstellung zur Anzahl der genehmigten Anträge nach Schultyp/Kindertagesstätte und Postleitzahl ist in Anlage 2 dargestellt. Der größte Anteil der Gesamtsumme der Fördermaßnahmen wurde auch 2023 an Grundschulen ausgezahlt. Die weitere Aufteilung der Summen auf die verschiedenen Schultypen und Kindertagesstätten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Im laufenden Antragsjahr wurden, Stand 31.03.2024, bereits 310 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt für diesen Zeitraum 229.089,67. Den Anlagen 1 bis 3 sind Details zur Aufteilung der Antragszahlen und bewilligten Gesamtsumme auf Einrichtungen, Schultyp/Kindertagesstätte und Postleitzahlen zu entnehmen. Hier sind keine signifikanten Abweichungen zum Vorjahr zu erkennen. Interessant ist, dass die bewilligte Summe im Bereich der Gymnasien bereits jetzt das Volumen des gesamten Vorjahreszeitraumes übersteigt.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Anzahl der bewilligten Anträge sowie die bisher bewilligte Gesamtsumme für 2024 erneut höher liegen als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres. Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, wurden gem. politischem Antrag Nr. 15/143 zum Haushaltsjahr 2024 intern Schuljahresbudgets gebildet, so dass auch nach Beginn des neuen Schuljahres noch Anträge für 2024 bewilligt werden können.

Für das Jahr 2024 wurden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Fahrten sowie entstehende Kosten für IT, Marketing und Personal durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 von 300.000 € auf 500.000 € erhöht. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2024 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant. Unter Berücksichtigung der 20%igen Haushaltssperre stehen dem LVR-Mobilitätsfonds in diesem Jahr 400.000 € zur Verfügung.

Zudem soll der Kreis der förderfähigen Ziele erhöht werden: Zukünftig soll auch der Besuch von Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Erinnerungsorte und Gedenkstätten, die zu den Zielen des LWL-Mobilitätsfonds gehören, gefördert werden. Der LWL wird seinen in vergleichbarer Höhe ausgestatteten Mobilitätsfonds ebenso für Besuche der LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg öffnen. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen müssen die Förderrichtlinien angepasst werden. Mit Vorlage Nr. 15/2310 legt die Verwaltung der politischen Vertretung die überarbeiteten Förderrichtlinien für den LVR- Mobilitätsfonds zum Beschluss vor.

Die zeitlich befristete Zahlungsmöglichkeit zur Abwicklung der Förderungen einschließlich Controlling und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit Beschluss des Haushaltes 2024 durch die Landschaftsversammlung am 13.12.2023 in eine Planstelle umgewandelt.

III. Weiteres Vorgehen

Eine erneute Vorlage zur Evaluierung des Jahres 2024 wird dem Kulturausschuss im ersten Halbjahr 2025 vorgelegt.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2309 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

D r . F r a n z

**LVR-Mobilitätsfonds | Anzahl der bewilligten Anträge nach besuchter Einrichtung**

| **Auswertung am** | **01.01.2024** | **31.03.2024** |
|---|---|---|
| **Auswertungszeitraum** | **01.01. - 31.12.2023** | **01.01. - 31.12.2024** |

| **Einrichtung** | **Anzahl der bewilligten Anträge** | |
|---|---|---|
| LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland: Außenstelle Titz | 0 | 4 |
| LVR-Archäologischer Park Xanten | 93 | 79 |
| LVR-Freilichtmuseum Kommern | 92 | 76 |
| LVR-Freilichtmuseum Lindlar | 41 | 43 |
| LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach - | 18 | 7 |
| LVR-Industriemuseum Engelskirchen - Kraftwerk Ermen & Engels | 19 | 15 |
| LVR-Industriemuseum Euskirchen - Tuchfabrik Müller | 7 | 3 |
| LVR-Industriemuseum Solingen - Gesenkschmiede Hendrichs | 27 | 2 |
| LVR-Industriemuseum Oberhausen - Peter-Behrens-Bau | 5 | 0 |
| LVR-Industriemuseum Oberhausen - St. Antony Hütte | 2 | 1 |
| LVR-Industriemuseum Ratingen - Textilfabrik Cromford | 7 | 5 |
| LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen | 0 | 1 |
| LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler (inkl. Gedenkstätte Brauweiler und Archiv des LVR) | 2 | 3 |
| LVR-LandesMuseum Bonn | 8 | 12 |
| LVR-Niederrheinmuseum Wesel | 2 | 0 |
| Max Ernst Museum Brühl des LVR | 3 | 9 |
| Energeticon | 20 | 9 |
| Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur | 8 | 3 |
| Ruhr Museum | 0 | 1 |
| Vogelsang ip | 34 | 35 |
| Zinkhütter Hof - Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg | 3 | 2 |
| **Gesamt** | **391** | **310** |

**LVR-Mobilitätsfonds | Anzahl der Anträge nach Stadt / Kreis**

| **Auswertung am**<br>**Auswertungszeitraum** | | **01.01.2024**<br>**01.01. - 31.12.2023** | | **31.03.2024**<br>**01.01. - 31.12.2024** | |
|---|---|---|---|---|---|

| **Kreisfreie Städte** | **Bezeichnung** | **Anzahl der bewilligtenAnträge** | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **nach Schultyp** | **Gesamt** | **nach Schultyp** | **Gesamt** |
| **Bonn** | Berufsschulen, Abendschulen | 0 | | 1 | |
| | Gesamtschulen | 1 | | 1 | |
| | Grundschule | 3 | | 6 | |
| | Gymnasium | 1 | | 0 | |
| | | | **5** | | **8** |
| **Düsseldorf** | Berufsschulen, Abendschulen | 0 | | 1 | |
| | Förderschulen | 2 | | 0 | |
| | Gesamtschulen | 2 | | 0 | |
| | Grundschule | 2 | | 0 | |
| | Gymnasium | 5 | | 6 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 6 | | 0 | |
| | | | **17** | | **11** |
| **Duisburg** | Förderschulen | 2 | | 3 | |
| | Gesamtschulen | 0 | | 1 | |
| | Grundschule | 1 | | 0 | |
| | Gymnasium | 0 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 0 | |
| | Realschule | 3 | | 2 | |
| | | | **8** | | **7** |
| **Essen** | Gymnasium | 1 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 2 | |
| | | | **3** | | **3** |
| **Köln** | Förderschulen | 3 | | 4 | |
| | Gesamtschulen | 3 | | 2 | |
| | Grundschule | 17 | | 15 | |
| | Gymnasium | 5 | | 10 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 7 | | 6 | |
| | Realschule | 2 | | 0 | |
| | | | **37** | | **37** |
| **Krefeld** | Gesamtschulen | 2 | | 0 | |
| | Gymnasium | 1 | | 0 | |
| | | | **3** | | **0** |
| **Leverkusen** | Gesamtschulen | 1 | | 0 | |
| | Grundschule | 3 | | 0 | |
| | Gymnasium | 1 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 0 | |
| | | | **7** | | **1** |
| **Mönchengladbach** | Gesamtschulen | 1 | | 0 | |
| | Grundschule | 3 | | 1 | |
| | Gymnasium | 2 | | 2 | |
| | | | **6** | | **3** |
| **Mülheim an der Ruhr** | Grundschule | 6 | | 0 | |
| | Gymnasium | 1 | | 2 | |
| | Realschule | 2 | | 1 | |
| | | | **9** | | **3** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Oberhausen** | Gesamtschulen | 0 | | 1 | |
| | Grundschule | 1 | | 0 | |
| | | | **1** | | **1** |
| **Remscheid** | Förderschulen | 1 | | 0 | |
| | Gesamtschulen | 3 | | 1 | |
| | Grundschule | 2 | | 0 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 0 | | 2 | |
| | | | **6** | | **3** |
| **Solingen** | Gesamtschulen | 1 | | 0 | |
| | Grundschule | 9 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 0 | | 3 | |
| | | | **10** | | **4** |
| **Wuppertal** | Fördreschule | 0 | | 1 | |
| | Grundschule | 2 | | 1 | |
| | Gymnasium | 1 | | 0 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 0 | |
| | Realschule | 1 | | 0 | |
| | | | **6** | | **2** |
| **Kreise/Städteregion** | | | | | |
| **StädteRegion Aachen** | Berufsschulen, Abendschulen | 1 | | 0 | |
| | Förderschulen | 1 | | 1 | |
| | Gesamtschulen | 7 | | 1 | |
| | Grundschule | 16 | | 9 | |
| | Gymnasium | 13 | | 11 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 3 | | 5 | |
| | Realschule | 2 | | 0 | |
| | | | **43** | | **27** |
| **Kreis Düren** | Förderschulen | 0 | | 1 | |
| | Gesamtschulen | 1 | | 1 | |
| | Grundschule | 13 | | 4 | |
| | Gymnasium | 4 | | 5 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 8 | | 7 | |
| | | | **26** | | **18** |
| **Rhein-Erft-Kreis** | Gesamtschulen | 5 | | 4 | |
| | Grundschule | 13 | | 16 | |
| | Gymnasium | 2 | | 5 | |
| | Hauptschulen | 1 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 12 | | 9 | |
| | Realschule | 2 | | 2 | |
| | | | **35** | | **37** |
| **Kreis Euskirchen** | Berufsschulen, Abendschulen | 1 | | 0 | |
| | Förderschulen | 2 | | 0 | |
| | Gesamtschulen | 2 | | 1 | |
| | Grundschule | 9 | | 2 | |
| | Gymnasium | 4 | | 5 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 1 | | 2 | |
| | | | **19** | | **10** |
| **Kreis Heinsberg** | Gesamtschulen | 2 | | 2 | |
| | Grundschule | 0 | | 6 | |
| | Gymnasium | 3 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 0 | |
| | | | **7** | | **9** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kreis Kleve** | Förderschulen | 3 | | 0 | |
| | Gesamtschulen | 2 | | 0 | |
| | Grundschule | 3 | | 4 | |
| | Gymnasium | 1 | | 2 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 8 | | 4 | |
| | | | **17** | | **10** |
| **Kreis Mettmann** | Gesamtschulen | 1 | | 1 | |
| | Grundschule | 14 | | 1 | |
| | Gymnasium | 2 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 3 | | 2 | |
| | | | **20** | | **5** |
| **Rhein-Kreis Neuss** | Gesamtschulen | 1 | | 2 | |
| | Grundschule | 4 | | 8 | |
| | Gymnasium | 3 | | 3 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 8 | |
| | | | **10** | | **21** |
| **Oberbergischer Kreis** | Berufsschulen, Abendschulen | 1 | | 1 | |
| | Förderschulen | 2 | | 2 | |
| | Gesamtschulen | 4 | | 4 | |
| | Grundschule | 13 | | 5 | |
| | Gymnasium | 3 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 6 | | 6 | |
| | | | **29** | | **19** |
| **Rheinisch-Bergischer-Kreis** | Förderschulen | 1 | | 2 | |
| | Gesamtschulen | 0 | | 1 | |
| | Grundschule | 5 | | 2 | |
| | Gymnasium | 1 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 4 | | 6 | |
| | | | **11** | | **12** |
| **Rhein-Sieg-Kreis** | Förderschulen | 3 | | 1 | |
| | Gesamtschulen | 4 | | 5 | |
| | Grundschule | 8 | | 11 | |
| | Gymnasium | 1 | | 3 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 20 | | 19 | |
| | | | **36** | | **39** |
| **Kreis Viersen** | Gesamtschulen | 5 | | 1 | |
| | Grundschule | 1 | | 4 | |
| | Gymnasium | 0 | | 1 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 5 | | 2 | |
| | | | **11** | | **8** |
| **Kreis Wesel** | Gesamschulen | 5 | | 3 | |
| | Grundschule | 1 | | 2 | |
| | Gymnasium | 1 | | 2 | |
| | Kindergarten/Kindertagesstätte | 2 | | 4 | |
| | Realschule | 0 | | 1 | |
| | | | **9** | | **12** |
| **Gesamt** | | | **391** | | **310** |

**LVR-Mobilitätsfonds | Antragssumme der bewilligten Anträge nach Schultyp/Kindergarten/Kindertagesstätte**

| | |
|---|---|
| **Auswertung am** | **01.01.2024** |
| **Auswertungszeitraum** | **01.01. - 31.12.2023** |

| | **Summe der bewilligten Anträge in €** | |
|---|---|---|
| Berufsschulen, Abendschulen | 1.323,20 € | 2.200,00 € |
| Förderschulen | 12.417,60 € | 5.970,00 € |
| Gesamtschulen | 44.703,23 € | 29.177,18 € |
| Grundschule | 77.719,29 € | 70.027,47 € |
| Gymnasium | 52.683,36 € | 68.998,67 € |
| Hauptschulen | 1.700,00 € | 800,00 € |
| Kindergarten/Kindertagesstätte | 43.905,29 € | 44.608,75 € |
| Realschule | 9.920,90 € | 7.307,60 € |
| **Gesamt** | **244.372,87 €** | **229.089,67 €** |

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2589

**öffentlich**

**Datum:** 06.09.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 84
**Bearbeitung:** Frau Dr. Pott/Frau Stephan-Gellrich

| | | |
|---|---|---|
| **Gesundheitsausschuss** | **20.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland** | **24.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Inklusion** | **27.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Schulausschuss** | **04.11.2024** | **Kenntnis** |
| **Sozialausschuss** | **05.11.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** | **08.11.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen**

Kenntnisnahme:

Die Angebote für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen werden gemäß Vorlage Nr. 15/2589 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | ja |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Autismus ist eine Beeinträchtigung.
Autismus gibt es in ganz vielen Formen.
Autisten nehmen Informationen anders auf.

Der LVR hat viele Unterstützungs-Angebote für Menschen mit Autismus:

- Menschen mit Autismus können Eingliederungs-Hilfe erhalten.
- Es gibt Wohnangebote vom LVR, für Kinder und Jugendliche mit Autismus.
  Und für erwachsene Menschen mit Autismus.
- Manche Kinder mit Autismus besuchen Förderschulen vom LVR.
- Die Kliniken vom LVR unterstützen beim Erkennen von Autismus.

Das möchte der LVR:
Ratsuchende sollen schnell die passende Hilfe zum Thema Autismus finden.
Zum Beispiel mit dem LVR-Beratungskompass.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

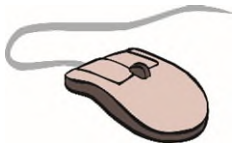

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie unter https://leichtesprache.lvr.de.

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Im Folgenden wird über die Angebote des LVR für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) berichtet.
Der LVR ist hier sowohl als Kostenträger im Rahmen der Eingliederungshilfe als auch als Leistungserbringer tätig.
Die Übersicht soll Interessierte und Ratsuchende bei der Orientierung in der Vielzahl der Angebote unterstützen.
Die Textbeiträge wurden von allen am Thema arbeitenden Fachdezernaten zusammengetragen.

Nach dem BTHG ist der LVR (FB 41) seit Januar 2020 für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt können als solitäre heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX in Autismusambulanzen erbracht und über den Kostenträger abgerechnet werden.

Das LVR-Landesjugendamt (FB 43) unterstützt die Fach- und Leitungskräfte und die Verfahrenslotsen der örtlichen Jugendämter im Rheinland durch Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen.

Kernaufgabe der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland unterhält hochdifferenzierte Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, dem Halfeshof in Solingen, Remscheid und Tönisvorst.

Schulrechtlich stellen ASS keinen eigenen Förderschwerpunkt dar, sie begründen allerdings einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies führt dazu, dass Schüler*innen mit ASS nahezu alle LVR-Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte besuchen. Der Fachbereich Schulen (FB 52) unterstützt mit Beratungs- und Fortbildungsangeboten.

In der Zuständigkeit des Sozialdezernats (FB 72 und 73) werden nach dem individuellen Bedarf ermittelte Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligt. Der LVR unterstützt über die Inklusive Bauprojektförderung auch geeignete inklusive Wohnprojekte.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen betreibt unterschiedlichste Wohn- und Assistenzangebote für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Zur Zielgruppe gehören auch Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Kombination mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Das LVR-Institut Kompass ist ein trägerneutrales Beratungs- und Konsulentenangebot.

In den LVR-Kliniken gibt es sowohl im Kinder- und Jugendlichenbereich als auch in der Erwachsenenpsychiatrie einige auf die Diagnostik von ASS spezialisierte ambulante Angebote. In den Schwerpunktabteilungen für Patient*innen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden auch Patient*innen mit komorbider ASS behandelt.

Im dezernatsübergreifenden Austausch zum Thema ASS wurde neben der Vielzahl der Aktivitäten auch deren Komplexität deutlich. Die Bedeutung der Lotsenaufgaben ist allen Beteiligten sehr deutlich geworden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2589:

Inhaltsverzeichnis:


**1) Einleitung** 2

**2) Einzelne Angebote** 3
a) Fachbereich 41: Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt 3
b) Fachbereich 43: LVR-Landesjugendamt 4
c) LVR-Jugendhilfe Rheinland 5
d) Fachbereich 52: Angebote im Bereich des LVR-Fachbereichs Schulen 6
e) Fachbereiche 72 und 73: Leistungsträgerschaft für Eingliederungshilfe-Leistungen 7
f) Angebote des LVR-Verbund HPH für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung 8
g) Angebote der LVR-Kliniken für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung 9

**3) Ausblick** 10


### 1) Einleitung

Am 31.08.2023 hat die Verwaltung auf Bitten des LVR-Gesundheitsausschusses einen Fachtag zum Thema Autismus-Spektrum-Störung (ASS) veranstaltet. Dabei sollten die besonderen Belange der verschiedenen Geschlechter berücksichtigt werden. Der Fachtag fand unter Beteiligung verschiedener Expert*innen (innerhalb und außerhalb des LVR-Klinikverbunds), von Betroffenen und Angehörigen statt. Der inhaltliche Schwerpunkt des Tages lag auf den klinischen Aspekten der Diagnostik und Behandlung, insbesondere bei erwachsenen Betroffenen.

Unter dem Begriff Autismus-Spektrum-Störung werden die früher getrennt benannten Formen des Autismus zusammengefasst, bei denen es in verschiedenster Art und Ausprägung zu typischen Unterschieden in der Kommunikation, der sozialen Interaktion und in Bezug auf Verhaltensweisen kommt. Für eine vertiefte Erläuterung sei an dieser Stelle der Hinweis auf die Aufzeichnung des Fachtags erlaubt, abzurufen unter folgendem Link:
https://www.youtube.com/watch?v=2so2A0Bcnt8

Bei und nach der Veranstaltung tauchten ebenfalls Fragen zur außerklinischen Versorgung von betroffenen Personen auf. Deutlich wurde, dass das Navigieren durch die verschiedenen Angebote, die Zuständigkeiten und die Zugangsweisen zu notwendigen Hilfsangeboten oft herausfordernd ist.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen zusammenzutragen, in welchen Zuständigkeitsbereichen des LVR verschiedene Angebote für Menschen mit ASS zur

Verfügung stehen, sowohl in seiner Rolle als Kosten- bzw. Leistungsträger als auch als Leistungserbringer.

Folgende Fachbereiche stellen ihre Angebote und Tätigkeiten vor:

Fachbereich 41: Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (Jürgen Bruchhaus)

Fachbereich 43: Jugend (Andreas Jung)

LVR-Jugendhilfe Rheinland (Stephan Sudeck-Wehr)

Fachbereich 52: Schulen (Kirsten Kaukorat)

Fachbereich 72/73: Eingliederungshilfe I und II (Markus Schulzen, Dr. Dieter Schartmann)

Fachbereich 84 in Dezernat 8: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Andreas Hansch-Lohkemper) und LVR-Klinikverbund (Dr. Mechthild Pott)

## 2) Einzelne Angebote

a) Fachbereich 41: Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht: So ist der LVR seit Januar 2020 einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung.

Grundsätzlich können autismusspezifische Fachleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt als solitäre heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX in Autismusambulanzen erbracht werden. Damit fallen diese Leistungen ab dem 1. Januar 2020 in die Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie (LVR-Fachbereich 41).

In diesem Kontext war es dem LVR ein großes Anliegen, allen Beteiligten einen fließenden Übergang zu gewährleisten und eine lückenlose Leistungserbringung sicherzustellen.

Um Leistungen ab dem 1. Januar 2020 mit dem LVR abrechnen zu können wurde bzw. wird eine vertragliche Grundlage benötigt. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat daher die bestehenden Verträge, die zu autismusspezifischen Fachleistungen für Kinder im schulpflichtigen Alter - die mit der örtlichen Ebene abgeschlossen waren - nach Übersendung durch die Autismusambulanzen auf den Personenkreis (Kinder mit

(drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt) angepasst. Neue Verträge werden auf dieser Grundlage ebenfalls mit den Autismusambulanzen abgeschlossen.

Diese vertraglichen Regelungen stellen die Grundlage für die Abrechnung der heilpädagogischen Leistungen dar.
Die Aufwendungen werden mit monatlichen Rechnungen durch die Leistungserbringer dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie übermittelt und zeitnah beglichen. Im Zuge der Zuständigkeitsübertragung ist ein Rechnungsportal eingerichtet worden, allerdings besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Rechnungen als verschlüsselte E-Mail oder per Post dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie zuzuleiten.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurden für rund 1.200 Kinder mit (drohender) Behinderung autismusspezifische Fachleistungen abgerechnet.

Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen hat sowohl für autismusspezifische Fachleistungen, als auch für die heilpädagogischen Leistungen eine Rahmenleistungsbeschreibung, in der u.a. die rechtlichen Grundlagen, die Ziele der Leistung, der Personenkreis, Art und Umfang der Leistung beschrieben sind.

Informationen zum Landesrahmenvertrag, allgemeine Informationen für Ratsuchende und Links zu Antragsformularen finden sich auf der LVR-BTHG-Seite über folgenden Link: https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/

b) Fachbereich 43: LVR-Landesjugendamt

Die **„Fachberatung Eingliederungshilfe“** des LVR-Landesjugendamtes unterstützt die Fach- und Leitungskräfte der Sozialen Dienste der örtlichen Jugendämter im Rheinland durch Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII.
Exemplarisch wird auf die Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe__35a_SGB_VIII_ab_2020_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf
verwiesen, die auf der Grundlage der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im September 2023 ergänzt bzw. fortgeschrieben wurde: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe__35a_Teil_I_Aenderungen_durch_das_KJSG_Beiblatt-bf.pdf

Durch die **„Fachberatung Verfahrenslotsen“** unterstützt das LVR-Landesjugendamt die Verfahrenslotsen der örtlichen Jugendämter ebenfalls durch die oben beschriebenen Angebote (Beratung und Fortbildungen).

Auf der Grundlage des § 10b SGB VIII haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten seit dem 1. Januar 2024 bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf

Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Dieses Angebot muss durch die örtlichen Jugendämter vorgehalten werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in der ebenfalls angehängten Broschüre „Teilhabe ermöglichen“ den Hinweis auf die Verfahrenslots*innen explizit aufgenommen.
https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/b6/e3/b6e3a5fa-02aa-431c-ae56-8cd57f4d919c/240219-pocketbroschuere-35a-web.pdf

c) LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist Kooperationspartner für die Jugendämter im Rheinland und darüber hinaus. Kernaufgabe ist die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Viele von ihnen haben in ihrem jungen Leben schon einiges erlebt; manchmal haben sie bereits eine Odyssee durch diverse Jugendhilfe-Einrichtungen, Pflegefamilien oder andere Betreuungsformen hinter sich.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland unterhält hochdifferenzierte Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, dem Halfeshof in Solingen, Remscheid und Tönisvorst. Das Leistungsspektrum reicht von ambulanten, teilstationären Angeboten, bis hin zu einem neuen Zuhause mit teilweise angeschlossener Schule und Ausbildungswerkstätten. Betroffene, die aktuell nicht in ihren Ursprungsfamilien leben können, finden in der LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Ort, der ihnen zuverlässige, stabile und berechenbare Beziehungen und Strukturen bietet.

Autismus wird auch als Autismus-Spektrum-Störung bezeichnet. Dieser Begriff deutet bereits an, dass die Symptome ein breites Spektrum umfassen und bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Das Erscheinungsbild ist also sehr unterschiedlich. Typisch für Kinder und Jugendliche mit Störungen aus dem autistischen Spektrum sind Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Menschen, Auffälligkeiten im Sprachgebrauch und sich wiederholende Verhaltensweisen oder besondere Interessen.

Im Rahmen des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe begleitet die LVR-Jugendhilfe Rheinland in unterschiedlichen Settings:

- Stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- Erziehungsstellen
- Tagesgruppen
- Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

In der Regel liegt der LVR-Jugendhilfe Rheinland ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten im Rahmen des § 35 a mit entsprechender Diagnose vor. In diesen Diagnosen finden sich häufig die Bezeichnungen: Entwicklungs- oder Bindungsstörung, emotionale Störung im Kindesalter, Lese-Rechtschreib-Störung (LRS), ADHS, ADS, Intelligenzminderung.

Die Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe ist über § 34 bzw. 35a SGB VIII (Finanzierung über das Jugendamt) oder über die Eingliederungshilfe § 53 SGB XII (Kostenträger LVR) geregelt.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland versteht sich hier nicht als spezialisierter und therapeutischer Anbieter von Leistungen aus dem Autismus-Spektrum. Therapeutische oder gar medizinische Leistungen werden nicht erbracht. Vielmehr werden die Kinder und Jugendlichen in den beschriebenen Settings mit ihren Auffälligkeiten in der sozialen Interaktion, im Spiel- und Lernverhalten und im Umgang mit Gefühlen begleitet und gefördert. Aktuell weisen in den Maßnahmen der LVR-Jugendhilfe Rheinland 10 Kinder und Jugendliche eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum auf.

d) Fachbereich 52: Angebote im Bereich des LVR-Fachbereichs Schulen

Auch die LVR-Förderschulen werden von vielen Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen besucht. Das Besondere hierbei ist, dass Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) schulrechtlich keinen eigenen Förderschwerpunkt darstellen, sie begründen allerdings einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß § 3 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF). Dies führt dazu, dass Schüler*innen mit ASS nahezu alle LVR-Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte besuchen.

Die Beschulung von Schüler*innen mit ASS kann Schulen vor Herausforderungen stellen. Im Unterricht bedeutet dies beispielsweise, dass Maßnahmen der Strukturierung und Visualisierung (z.B. individuelle Arbeitspläne oder abgeschirmte Arbeitsplätze) sowohl in der Planung als auch der Durchführung berücksichtigt werden müssen. Die Lehrkräfte (Landesbedienstete) unterstützen Kolleg*innen im Gemeinsamen Lernen mit ihrer hohen Fachexpertise, damit Lernsettings für Schüler*innen mit ASS im Gemeinsamen Lernen so gestaltet werden können, dass die Schüler*innen ihren Möglichkeiten entsprechend erfolgreich am gemeinsamen Unterricht und am Schulalltag teilnehmen können. Daneben sind die Mitarbeiter*innen der örtlichen Autismus-Therapie-Zentren (ATZ) enge Partner*innen der LVR-Förderschulen. Die gute Zusammenarbeit der ATZ und LVR-Förderschulen hat sich über Jahre etabliert und bewährt. Gemeinsames Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen mit ASS die für sie bestmögliche Förderung zu ermöglichen.

Als Schulträger der LVR-Förderschulen unterstützt auch der LVR-Fachbereich Schulen Akteur*innen vor Ort, die Berührungspunkte zu Schüler*innen mit ASS haben:

Im Rahmen des LVR-Beratungs- und Unterstützungsangebotes SUSI (Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion) werden Ratsuchende u.a. an die richtigen Ansprechpartner*innen gelotst. Dies können örtliche Selbsthilfevereine, ATZ oder auch Expert*innen an den LVR-Förderschulen sein. Im August 2022 führte der LVR zudem gemeinsam mit dem Kreis Düren eine Fachtagung zum Thema "Autismus-Spektrum-Störung – Unterstützungsangebote für Schulen, die sich auf den Weg machen“ durch. Die Veranstaltungen richteten sich an Schulleitungen und Lehrkräfte, um ihnen Einblicke in das Thema geben. Ziel war es auch, Schulen zu ermutigen, sich auf den Weg zu machen, um diesen Wahrnehmungswelten offen zu begegnen. Die Resonanz auf die Veranstaltung war sehr positiv, sodass weitere Fachveranstaltungen zur Thematik angedacht sind.
Es zeigt sich im Kontext der Beratungsanfragen beim LVR-Fachbereich Schulen, dass die Bedarfe zum Thema ASS in den Kommunen überregional vorhanden sind. Dies betrifft

neben Fragen zum Schulalltag auch den Übergang Schule und Beruf. Hier besteht eine bewährte Zusammenarbeit des LVR-Fachbereichs Schulen mit dem zuständigen LVR-Inklusionsamt.

Weiterhin bietet der LVR-Fachbereich Schulen in seinem internen Fortbildungsprogramm „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ seinem Schulträgerpersonal regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen“ an. So befasst sich die Veranstaltung „Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen“ mit der Bandbreite der Störungsbilder und Symptome des autistischen Spektrums sowie der Klassifikation, Diagnostik und Früherkennung. Teilnehmende erhalten Informationen zu aktuellen Erklärungssätzen der Symptomatik und es werden günstige Rahmenbedingungen institutioneller Förderung, Bildung und Betreuung erläutert. Ziel der Fortbildung ist es, Umgang mit störungsbedingtem „typischen“ Verhalten zu lernen und Kenntnisse zu verhaltenstherapeutischem Vorgehen beim Aufbau von erwünschten Verhaltensweisen und der Reduktion unerwünschten Verhaltens zu erreichen.

Eine weitere Zusammenarbeit in der Thematik wird sich zukünftig aus der Kooperation mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ergeben. Ein regelmäßiger Austausch des LVR-Fachbereichs Schulen mit Vertreter*innen der zuständigen Fachbereiche im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist derzeit im Aufbau. Im Rahmen erster Gespräche wurde festgehalten, dass auch die ASS ein Thema darstellen, das sowohl das Rheinland als auch die Deutschsprachige Gemeinschaft bewegen. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, zukünftig gemeinsam in den Austausch zur Thematik zu gehen. So könnten beispielsweise Akteur*innen aus dem Rheinland und Belgien zur Vernetzung zusammengebracht werden. Auch sind z.B. weitere Fachveranstaltungen, die für Teilnehmende der Deutschsprachigen Gemeinschaft geöffnet sind, denkbar.

e) Fachbereiche 72 und 73: Erwachsene: Leistungsträgerschaft für Eingliederungshilfe-Leistungen

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden nicht nach Diagnosen, sondern anhand des konkret ermittelten Unterstützungsbedarfs bewilligt.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Rheinland stehen allen Menschen einer definierten Region - unabhängig von der Diagnose – offen, so auch § 219 Abs. 1 und 2 SGB IX. Mit den WfbM sind Eckpunkte vereinbart worden, die im Sinne von Standards für die Unterstützungsbedarfe von besonderen Zielgruppen eine hohe Qualität in der Leistungserbringung sicherstellen.

Neben dem Bereich der Arbeit ist es zudem immer wichtiger, dass auch das selbstständige Wohnen möglich ist. Aus diesem Grund unterstützt der Landschaftsverband Rheinland mit der Inklusiven Bauprojektförderung geeignete inklusive Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch einen Zuschuss. Damit sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen und somit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Im August 2023 wurde ein inklusives Wohnprojekt eröffnet, welche der LVR mit 176.300 Euro gefördert hat. Das neu errichtete Wohnhaus hat sechs Nutzungseinheiten sowie eine große Gruppenwohnung für vier Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung. Der inklusive

Charakter entsteht zudem durch die zusätzlichen fünf Wohnungen, in denen Menschen ohne eine wesentliche Behinderung einziehen.
(https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_378241.jsp)
Mit Blick auf den individuellen Bedarf eines Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung kommen zudem zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX in Betracht. Diese Leistungen können entweder als persönliches Budget im Sinne des § 29 SGB IX oder als Sachleistung, erbracht durch einen anerkannten Leistungserbringer des SGB IX, in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsberechtigten werden gem. § 106 Abs. 1 SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe beraten und unterstützt. Dies gilt für das gesamte Gesamt- / Teilhabeplanverfahren nach SGB IX. Ergänzt wird diese Beratung bspw. durch die KoKoBe und SPZ, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) sowie die Peer-Beratung. Darüber hinaus bietet der LVR-Beratungskompass umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Bürger*innen. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderung erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden. (https://beratungskompass.lvr.de/alltagssprache/)

f) Angebote des LVR-Verbund HPH für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen betreibt als Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe an rund 200 Standorten im Rheinland unterschiedlichste Wohn- und Assistenzangebote für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Die Angebote des LVR-Verbund HPH reichen dabei von besonderen Wohnformen, über die Assistenz und Begleitung in der eigenen Wohnung bis hin zu tagesstrukturierenden Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Ebenso gehören zwei ambulante Pflegedienste und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ zum LVR-Verbund HPH.

Der LVR-Verbund HPH ist im subsidiären Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland tätig. Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung gehören zu seiner politisch beschlossenen Zielgruppe (siehe Vorlage Nr. 14/2482), insbesondere in Kombination mit herausforderndem Verhalten und hohem bis sehr hohem Assistenzbedarf. Angesichts der fachlich etablierten Terminologie „Autismus-Spektrum-Störung“ ist dabei eine Differenzierung vorzunehmen: Die Autismus-Spektrum-Störung muss in Kombination mit einer kognitiven Beeinträchtigung vorliegen. Im medizinischen Klassifikationskatalog ICD-10 sind dies beispielsweise der Frühkindliche Autismus (F84.0), der Atypische Autismus (F84.1) oder die Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien (F84.4). Menschen mit Asperger-Syndrom verfügen hingegen in der Regel über ein durchschnittliches bis überdurchschnittliches Intelligenzniveau, sodass sie nicht der Zielgruppe des LVR-Verbund HPH angehören. Die bislang nur in englischer Sprache verfügbare ICD-11 unterscheidet hier u.a. zwischen „Autism spectrum disorder with disorder of intellectual development“ und „Autism spectrum disorder without disorder of intellectual development“, also einer Autismus-Spektrum-Störung mit oder ohne intellektueller Beeinträchtigung.

Für die Assistenz und Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in besonderen Wohnformen unterhält der LVR-Verbund HPH eine Leistungsvereinbarung über den Leistungstypen 14 „Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztliche Diagnose Autismus“ mit dem Leistungsträger. Zum Stichtag 31.12.2024 begleitet er in besonderen Wohnformen 202 Kund*innen im Rahmen des Leistungstyps 14, Tendenz steigend. Nicht immer verfügen Kund*innen über eine entsprechende fachärztliche Diagnose, auch wenn sie Verhaltensweisen und andere Merkmale aufweisen, die für eine Autismus-Spektrum-Störung typisch sind. Häufig erhalten diese Kund*innen ihre Assistenz dann im Rahmen des Leistungstyps 10 und der Hilfebedarfsgruppe 3. Daher ist von einer weitaus höheren Fallzahl auszugehen.

Ausgehend vom Diversitätsansatz wohnen Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der Regel gemeinsam mit anderen Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Diagnosen in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH. Einige Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung gehen keiner Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nach. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, die tagesstrukturierenden Angebote der Heilpädagogischen Zentren (HPZ) oder der Regionalen Beschäftigungs- und Begegnungszentren (RBB) in Anspruch zu nehmen.

Die praktische Assistenz in den Wohn- und tagesstrukturierenden Angeboten erfolgt auf der fachlichen Grundlage eines entsprechenden didaktisch-methodischen Konzeptes, welches fortlaufend von und mit Fachexpert*innen weiterentwickelt wird. Darüber hinaus stehen den Mitarbeitenden entsprechende Schulungsangebote im Fortbildungskatalog zur Verfügung.
Bei besonders herausfordernden Situationen können zudem spezialisierte externe Autismusberatungen, Supervisionen oder auch die Beratung des LVR-Instituts Kompass in Anspruch genommen werden.
Das LVR-Institut Kompass steht als trägerneutrales Beratungs- und Konsulentenangebot allen Leistungserbringern, Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörigen offen.

g) Angebote der LVR-Kliniken für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung

In den neun psychiatrischen Kliniken des LVR-Klinikverbunds werden im Rahmen des umfassenden Gesamtbehandlungsangebots auch regelmäßig Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) behandelt.

Ausgehend von der zumeist frühen Feststellung der Diagnose liegt der Schwerpunkt hierbei in den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, in denen eine gezielte Diagnostik betrieben wird. Oft kommen die Patient*innen bereits mit einer zuvor festgestellten (Neben-)Diagnose aus dem Autismusspektrum in die Behandlung.
In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Universitätsklinik Essen, der LVR-Klinik Viersen, der LVR-Klinik Bonn und der LVR-Klinik Bedburg-Hau (Standort Moers) werden zudem ambulante Spezialsprechstunden für ASS angeboten.

Für erwachsene Menschen, bei denen der Verdacht auf eine ASS besteht, diese aber noch nicht diagnostisch gesichert ist, ist es oft schwierig, ein geeignetes Angebot zu finden. Die LVR-Kliniken Essen und Düsseldorf bieten hierfür spezialisierte Sprechstunden an. In

Köln besteht zur Diagnostik eine Zusammenarbeit zwischen der LVR-Klinik und der Uni-Klinik.
Diese Angebote können den bestehenden Bedarf leider nicht decken, so dass Ratsuchende zum Teil lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

In der Erwachsenenpsychiatrie werden zudem auch Patient*innen mit Intelligenzminderung und komorbider Autismus-Störung behandelt. Schwerpunkt-Zentren für diese Zielgruppe finden sich in den LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Langenfeld. Über die MZEB (Medizinische Zentren für Erwachsene mit Mehrfachbehinderung) wird eine komplexe Diagnostik verschiedenster Störungen angeboten. Die Institutsambulanzen können nachfolgend die längerfristige Begleitung und Behandlung der Patient*innen sicherstellen. Die LVR-Klinik Viersen verfügt ebenfalls über eine Ambulanz für Erwachsene mit Intelligenzminderung und psychischen Erkrankungen.

## 3) Ausblick

Im dezernatsübergreifenden Austausch zum Thema ASS wurde neben der Vielzahl der Aktivitäten auch deren Komplexität deutlich. Zu den hier aufgeführten Angeboten kommen die Angebote anderer Leistungserbringer hinzu. Erwähnt werden sollen die niedrigschwellige Beratungsangebote über die 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die spezialisierten Begleitungsangebote verschiedener Anbieter der Eingliederungshilfe und die spezialisierten Diagnostik- und Behandlungsangebote nach dem SGB V. Schon für den professionellen Beteiligten ist es nicht einfach, den Überblick über die Möglichkeiten und Zuständigkeiten zu gewinnen. Umso mehr werden die betroffenen Ratsuchenden Schwierigkeiten haben, sich zu orientieren. Die Bedeutung der Lotsenaufgaben ist daher besonders zu betonen. Der LVR-Beratungskompass sollte als niederschwelliges Informationsangebot regelmäßig aktualisiert werden, um Ratsuchenden die erste Orientierung zu erleichtern.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2502

**öffentlich**

**Datum:** 06.09.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 42
**Bearbeitung:** Wolfgang Köhler

| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

**Arbeitshilfe Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung**

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe „Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2502 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die Arbeitshilfe „Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung“ beschreibt anhand von Kern- und Teilprozessen die durch das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) veränderte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Adoptionsvermittlung einschließlich dafür notwendiger personeller Ressourcen. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen die Jugendämter bei der Aufgabenwahrnehmung und Personalbemessung ihrer Adoptionsvermittlungsstellen unterstützen.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2502:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), das am 01.04.2021 in Kraft getreten ist, wurde das Adoptionswesen in Deutschland umfassend reformiert. Die Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und einigen weiteren Gesetzen haben wesentliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung von Adoptionsvermittlungsstellen (vgl. Vorlage Nr. 15/394). Der konkretisierte und deutlich erweiterte Aufgabenkatalog der Adoptionsvermittlungsstellen geht einher mit quantitativen und qualitativen Mehraufwänden für die dort tätigen Fachkräfte. Die veränderte Aufgabenwahrnehmung hat die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Umsetzung in den Jugendämtern auch mit Blick auf erforderliche personelle Ressourcen notwendig gemacht. In seiner Sitzung am 18.01.2023 hat der Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Spitzenverbände die Erarbeitung einer Arbeitshilfe zur Aufgabenwahrnehmung und Personalbemessung für den Bereich der Adoption ausdrücklich begrüßt.

Die Arbeitshilfe (Anlage) fasst die Ergebnisse eines gemeinsamen Praxisprojekts der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter unter Beteiligung von insgesamt sechs teilnehmenden Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus NRW zusammen. Mit Unterstützung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung, IN/S/O e. V., wurden an drei Workshop-Tagen insgesamt sechs Kernprozesse mit dazugehörigen Teilprozessen erarbeitet, die den Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung umfassend abbilden.

Die Jugendämter haben zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die Jugendämter bei der Aufgabenwahrnehmung und der Personalbemessung in den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen unterstützen.

In Vertretung

D a n n a t

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

# Arbeitshilfe

## Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung

LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Arbeitshilfe fasst die Ergebnisse eines Praxisprojekts der Landesjugendämter in NRW zusammen.

Ein herzlicher Dank gilt den folgenden Jugendämtern, die an der Erarbeitung beteiligt waren:

- Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel, Adoptionsvermittlungsstelle
  Sandra Ruether, Annette Klein
- Jugendamt der Stadt Rheine, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Rheine mit den Jugendämtern der Städte Emsdetten, Greven und Ibbenbüren und dem Kreis Steinfurt
  Ulrike Lompa, Stefan Jüttner-von der Gathen
- Jugendamt der Stadt Dortmund, Adoptionsvermittlungsstelle
  Birgit Hirsch, Patricia Barthelt
- Jugendamt der Städteregion Aachen, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Städteregion Aachen mit den Jugendämtern der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen
  Angelika Overhage, Regina Eiermanns, Helga Johnen
- Jugendamt der Stadt Düsseldorf, Adoptionsvermittlungsstelle
  Andreas Sahnen, Tanja Daniela Held
- Jugendamt der Stadt Neuss, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Neuss mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und den Jugendämtern der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch
  Laura Kriescher, Maria Laura Posdena

# Impressum:

## Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

## Verantwortlich:

Birgit Westers, LWL-Dezernentin Jugend und Schule
Knut Dannat, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

## Redaktion:

Wolfgang Köhler, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Alexander Klaus, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Nicole Kühlkamp, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Pia Meier, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Marco Szlapka, IN/S/O Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung

## Umschlaggestaltung:

Andreas Gleis, LWL-Landesjugendamt Westfalen (Foto: Gajus / stock.adobe.com)

## Lesehinweis:

Die Sichtbarmachung von Geschlechtervielfalt und verschiedener Geschlechtsidentitäten erfolgt in dieser Arbeitshilfe durch Doppelpunkte, wie z.B. bei „Leser:in“ oder „Adoptionsbewerber:in“.

Münster, Köln, Juni 2024

# Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung

## Inhalt

Vorwort 5

A Einführung – Die Reform des Adoptionsrechts durch das Adoptionshilfe-Gesetz 6

B Ziele und Ergebnisse für die Aufgabenwahrnehmung 9
I. Erarbeitung von Prozessbeschreibungen für die Aufgabenwahrnehmung 9
II. Erläuterungen zur Darstellung der Prozesse 10
III. Bestandteile von Arbeitszeit 12

C Prozessbeschreibungen 13
Kernprozess 1: Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber:innen 13
Kernprozess 2: Fremdadoption Inland 18
Kernprozess 3: Verwandten-/Pflegekindadoption Inland 31
Kernprozess 4: Stiefkindadoption 41
Kernprozess 5: Internationale Adoption (Auslandsadoption) 49
Kernprozess 6: Nachgehende Begleitung 57

D Weiterführende Quellen 66

# Vorwort

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes zum 01.04.2021 ist das Adoptionswesen in Deutschland umfassend reformiert worden. Die Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und einigen weiteren Gesetzen führten durch eine Erweiterung des gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalogs zu einem quantitativen und qualitativen Mehraufwand für die Adoptionsvermittlungsstellen.

Trotz des Aufgabenzuwachses wurde die gesetzlich vorgeschriebene personelle Mindestausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht verändert. Eine vor dem Hintergrund der neuen Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung ausreichende personelle Ausstattung in den Adoptionsvermittlungsstellen muss von der jeweiligen Stelle selbst bemessen werden. Die Jugendämter haben zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die Jugendämter bei der Aufgabenwahrnehmung und der Personalbemessung in den jeweiligen Adoptionsvermittlungsstellen unterstützen.

Für eine umfassende Abbildung der Aufgaben in der Adoptionsvermittlung wurden die im Folgenden dargestellten Prozessbeschreibungen zusammen mit Fach- und Leitungskräften von insgesamt sechs Jugendämtern aus NRW erarbeitet. Die an der Entwicklung beteiligten Jugendämter wurden wegen ihrer jeweils unterschiedlichen strukturellen Ausgangsbedingungen ausgewählt und bilden die sehr heterogene Landschaft der Adoptionsvermittlung in Nordrhein-Westfalen gut ab.

Mit Unterstützung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung, IN/S/O e. V., wurden an drei Workshoptagen in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Jugendämtern insgesamt sechs Kernprozesse mit dazugehörigen Teilprozessen erarbeitet, um eine möglichst konkrete Darstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in der Adoptionsvermittlung vorzunehmen.

Die nun veröffentlichten Prozessbeschreibungen stellen Ergebnisse dar, die mit Blick auf die gesetzlichen Neuregelungen vorgenommen wurden und aus der Perspektive der vertretenen Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, der Fachberatung der Landesjugendämter und durch Expertise und Aufbereitung von Marco Szlapka, IN/S/O e. V. entwickelt wurden.

Sie werden nunmehr der Praxis vorgestellt und ggfs. gemäß den weiteren Entwicklungen fortgeschrieben.

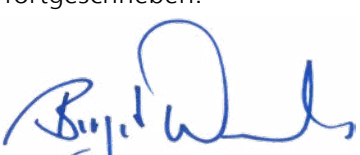

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut Dannat
Landesrat
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

# A Einführung – Die Reform des Adoptionsrechts durch das Adoptionshilfe-Gesetz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) am 01.04.2021 wurde der Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung umfassend reformiert. Dabei wurden vom Gesetzgeber folgende Ziele in den Blick genommen:

## Bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption.

- Neben dem Anspruch auf Adoptionsbegleitung vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) wurde ein Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern eingeführt (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).
- Es wurde ein klarer Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen aufgenommen und konkretisiert, welche Aufgaben vor, während und nach der Vermittlung eines Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle zu erbringen sind (§§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 9a, 9c AdVermiG). Der Umfang der Aufgaben sowie der den Jugendämtern zugeschriebene Sicherstellungsauftrag (§ 9b AdVermiG) wurde dabei deutlich ausgeweitet.
- Für Stiefkindadoptionen wurde eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eingeführt, die vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption zu erfolgen hat (§§ 9a AdVermiG, 196a FamFG). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Ausnahmen von der Beratungsverpflichtung bestehen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mit diesem in einer verfestigten Partnerschaft lebt (§ 9a Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AdVermiG). Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (z. B. in Fällen von Leihmutterschaft), verbleibt es jedoch bei der Beratungsverpflichtung für die im Inland lebenden Beteiligten (§ 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG).
- Es wurde eine multiprofessionelle Kooperation mit anderen Beratungsstellen gesetzlich verankert und den Adoptionsvermittlungsstellen eine Lotsenfunktion zugewiesen, die Familien in andere für ihre Bedarfe passende Hilfesysteme vermittelt (§§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 3 AdVermiG).

## Unterstützung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie

- Adoptionsvermittlungsstellen beraten die Adoptiveltern dahingehend, ihre Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären und unterstützen sie bei der Aufklärung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 AdVermiG)
- Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern, indem sie von Beginn an mit allen

Beteiligten erörtern, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Mit dem Einverständnis der Beteiligten sollen die Erörterungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in angemessenen Zeitabständen wiederholt und die Ergebnisse dokumentiert werden (§ 8a Abs. 2 AdVermiG). Das Kind ist altersentsprechend zu beteiligen (§ 8a Abs. 3 AdVermiG). Bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung des Ergebnisses soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinwirken (§ 8a Abs. 4 AdVermiG). Ein Informationsaustausch oder Kontakt muss dem Wohl des Kindes dienen, ist vom Einverständnis der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie abhängig und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.

- Adoptionsvermittlungsstellen sollen mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen (§ 8b AdVermiG).

## Eindämmung von Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden

Um unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern,

- werden internationale Adoptionen zwingend dem Vermittlungsgebot einer Auslandsvermittlungsstelle unterworfen (§ 2a Abs. 2 AdVermiG) und unbegleitete Adoptionen untersagt (§ 2b AdVermiG);
- finden die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) für alle Auslandsadoptionen – unabhängig davon ob sie aus einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens erfolgen - Berücksichtigung (§ 2c Abs. 3 AdVermiG);
- wurde ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für alle im Rahmen eines internationalen Verfahrens ergangenen ausländischen Adoptionsbeschlüsse eingeführt. Eine Ausnahme stellen Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ dar, in denen eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden kann (§ 1 Abs. 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)). Anders als bisher sind die Jugendämter am gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung regelmäßig beteiligt (§ 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG). Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 4 AdWirkG) und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

## Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

- Die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Fall der Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die den Beratungsschein nach § 9a AdVermiG ausgestellt hat. Besteht keine Beratungspflicht, erfolgt die Abgabe der fachlichen Äußerung durch das Jugendamt (§ 189 FamFG).
- Internationale Adoptionen dürfen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vermittelt werden (§ 2a Abs. 4 AdVermiG).

- Bei Auslandsadoptionen wurde eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (freier Träger Inland) durchgeführt werden muss (§ 7b Abs. 1 AdVermiG) und die länderspezifische Eignung von der Auslandsvermittlungsstelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet (§ 7c AdVermiG).
- Für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft wurden klare Verfahrensregeln eingeführt. Nach der Schließung zu fertigende Berichte über die Entwicklung des Kindes sind von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes zu fertigen (§ 4a Abs. 3 AdVermiG).

## Fazit

Das Adoptionshilfe-Gesetz verändert die Struktur der Adoptionslandschaft und erweitert den Aufgabenkatalog der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen zum Teil erheblich. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind von den Jugendämtern zusätzliche Pflichtaufgaben zu übernehmen. Zudem müssen Arbeitsprozesse von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben qualitativ an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

# B Ziele und Ergebnisse für die Aufgabenwahrnehmung

## I. Erarbeitung von Prozessbeschreibungen für die Aufgabenwahrnehmung

Ausgehend von den dargestellten Regelungen des Adoptionshilfe-Gesetzes und unter Berücksichtigung von fachlichen Überlegungen und ersten Erfahrungswerten in der Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen wurden an drei Workshoptagen mit Praktiker:innen aus sechs nordrheinwestfälischen Jugendämtern insgesamt sechs Kernprozesse für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Adoptionsvermittlung diskutiert und erarbeitet. Hierbei erfolgte eine Orientierung an den im Arbeitsbereich wahrzunehmenden Aufgaben, um eine bessere Nutzbarkeit der Arbeitshilfe in der Praxis zu gewährleisten. Allen Kernprozessen ist jeweils eine grafische Abbildung als Workflow vorangestellt.

Im Teil C erfolgt dementsprechend die Beschreibung von sechs Kernprozessen:
Kernprozess 1: **Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber:innen**
Kernprozess 2: **Fremdadoption Inland**
Kernprozess 3: **Verwandten- / Pflegekindadoption Inland**
Kernprozess 4: **Stiefkindadoption**
Kernprozess 5: **Internationale Adoption (Auslandsadoption)**
Kernprozess 6: **Nachgehende Begleitung**

# II. Erläuterungen zur Darstellung der Prozesse

Folgende Symbole werden im Rahmen der grafischen Darstellung für den Ablauf verwendet:

Auslösendes Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen)

Teilprozesse: Bündel von Tätigkeiten mit einem (Zwischen-)Ergebnis

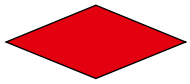

Entscheidung (Verzweigung) im Prozessverlauf: Es folgend mindestens zwei Alternativen (Pfeile)

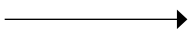

Verknüpfung von Schritten: Entscheidung, Schnittstelle und Ereignis

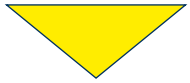

Schnittstelle zu einem anderen Kernprozess: Ein Pfeil geht in dieses Symbol hinein (kein Pfeil führt hinaus)

Ende einer Prozesskette

Dokumente,die im Teilprozess zu benutzen sind

Die Prozessbeschreibungen sind folgendermaßen aufgebaut:

| | |
|---|---|
| **Teilprozess X.1** | **„Bezeichnung“**<br>Soweit nach einer Entscheidungsraute alternative Teilprozesse (TP) folgen, wird an die Ziffer ein kleiner Buchstabe angefügt. |
| **Ziel / Ergebnis** | Beschreibung der Ziele, die mit dem Teilprozess erreicht werden sollen. |
| **Aktivitäten** | Auflistung der wesentlichen Aktivitäten bzw. Tätigkeiten, ggf. Benennung wichtiger Handlungsoptionen. |
| **Prozess-beteiligte** | Auflistung der am Prozess unmittelbar beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen. |
| **Schnitt-stellen** | Auflistung der am Prozess mittelbar beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen, und zwar solche, bei denen durch den Teilprozess eigene Prozesse / Aktivitäten ausgelöst werden, deren Ergebnis im weiteren Fortgang des Teil- oder Kernprozesses benötigt wird oder an die der Bürger weiter vermittelt wird. |

| | |
|---|---|
| **Instrumente / Dokumente** | Auflistung aller für den Prozess zu nutzenden Dokumente und Instrumente, einschl. Verweise auf die EDV-Erfassung.<br>Verwendete Symbole:<br>= steht für die Handakte / Papierakte / Fallakte<br>= steht für die elektronische Akte<br>= steht für Dokumente / Schriftstücke / Listen etc., die von der zuständigen Fachkraft erstellt bzw. gepflegt werden<br>= steht für Merkblätter etc. die nicht verändert, sondern nur herausgegeben werden und für Dokumente / Schriftstücke / Listen etc. die von Dritten erstellt bzw. gepflegt werden.<br>Die Aufzählung beginnt (sofern vorhanden) stets mit der Fallakte und dann der elektronischen Fallakte. Erst dann folgend die unterschiedlichen Schriftstücke / Dokumente etc. |
| **Zeitbedarf + Frist** | Tätigkeitstypen mit Angabe zur Häufigkeit und / oder Dauer, Frist zwischen Start und Ende des Teilprozesses. |
| **Anmerkungen** | Hinweise und Kommentare. |

Zur Beschreibung der erforderlichen Auftragszeit für jeden Teilprozess wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten (siehe Beschreibung der Aktivitäten zu den jeweiligen Kernprozessen) unterschieden. Damit Zeitwerte zur Steuerung definiert werden können, müssen diese Tätigkeiten noch einmal zu übergreifenden Kategorien zusammengefasst werden.

- **Gespräch:** Erfasst werden Gespräche mit dem/den leistungsberechtigten Bürger/innen, aber auch Gespräche mit weiteren Institutionen oder mit Mitarbeiter/innen anderer Dienste. Es handelt sich dabei immer um längere Gespräche zur Anamnese, Prüfung des Leistungsanspruchs sowie Planungen und Vereinbarungen von Leistungen.
- **Kurzgespräch:** Als Kurzgespräch werden alle telefonischen Gespräche unabhängig vom Gesprächspartner, aber auch kurze persönliche Gespräche bezeichnet. Diese Gespräche dienen vor allem der Abstimmung und Vereinbarung von Terminen, der kurzen Erörterung von Sachverhalten, wenn kein persönliches Beratungsgespräch möglich oder nötig ist, oder der Informationsaufnahme.
- **Dokumentation:** Die Kategorie Dokumentation umfasst alle Bereiche der Aktenführung, einschl. der Antragsaufnahme, die Bearbeitung der Anträge sowie die Erstellung der Leistungsbescheide oder auch Ablehnungen sowie zu fertigende Berichte und Stellungnahmen.
- **Administration:** Sämtliche Tätigkeiten wie Abfassung und Versand von Einladungen, das Kopieren von Unterlagen oder auch die Datenerfassung in der elektronischen Fallakte gehören zu den administrativen Tätigkeiten.
- **Kollegiale Reflexion:** Das Zusammenwirken von Mitarbeiter/innen zwecks Entscheidung über eine mögliche Leistungsgewährung wird unter dieser Kategorie berücksichtigt.
- **Fahrzeiten:** Sämtliche Fahrzeiten (bei Gerichtsverhandlung, Besuch in der Familie) gehören zur Kategorie Fahrzeiten. Diese werden dabei nicht in Minuten angegeben, sondern nur, ob Fahrzeiten voraussichtlich entstehen. Eine Angabe von Fahrzeiten in Minuten ist nicht möglich, da die Fahrzeiten von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich sind.

Die Kernprozesse sind alle in gleicher Weise dargestellt. Sie berücksichtigen Aussagen zu den Standards im jeweiligen Teilprozess. In den Workflows zu den Kernprozessen wird zum Teil auf andere Prozesse verwiesen.

# III. Bestandteile von Arbeitszeit

Die Arbeitszeit einer Sachbearbeitung lässt sich als Auftragszeit definieren. Man versteht darunter diejenige Zeit, die für die Erledigung eines bestimmten Auftrages, insgesamt vorzugeben ist. Diese Zeit schließt alle Tätigkeiten, die während der Arbeitszeit erledigt werden müssen, mit ein. Dies erfordert eine weitere Differenzierung nach Ausführungs- und Rüstzeit. Ausführungszeit beschreibt den zeitlichen Umfang, der erforderlich ist, um den konkreten Arbeitsauftrag (Zuständigkeit entsprechend der Stellenbeschreibung) direkt umzusetzen. Zur Ausführungszeit gehören damit unmittelbare Tätigkeiten, die als Klientenzeit bezeichnet werden und sich direkt auf die leistungsberechtigten Bürger/innen beziehen sowie auch Tätigkeiten, die als Systemzeit bezeichnet werden und sich auf übergreifende Arbeiten wie Datenauswertungen, Arbeitskreise, Fortbildungen, etc. beziehen. Rüstzeit beschreibt die zeitlichen Aufwendungen, die für alle Tätigkeiten im Sinne der Arbeitsvor- und Arbeitsnachbereitung anfallen, zum Beispiel Dienstbesprechungen, Mitarbeitendengespräche und ähnliches. Da sich nicht alle Tätigkeiten der Mitarbeitenden in der Adoptionsvermittlungsstelle planen und vorhersagen lassen, ist es erforderlich, noch eine so genannte Verteilzeit zu definieren. Diese enthält alle Arbeitszeiten, die wegen unregelmäßigen Auftretens nicht bei jeder Zeitaufnahme ermittelt werden können und trotzdem als zusätzlicher Puffer für die Berechnung der Auftragszeit von Bedeutung sind. In der Regel entspricht der Zeitbedarf für die Verteilzeit 5 % der Klienten- und Systemzeit.

**Bestandteile von Arbeitszeit**

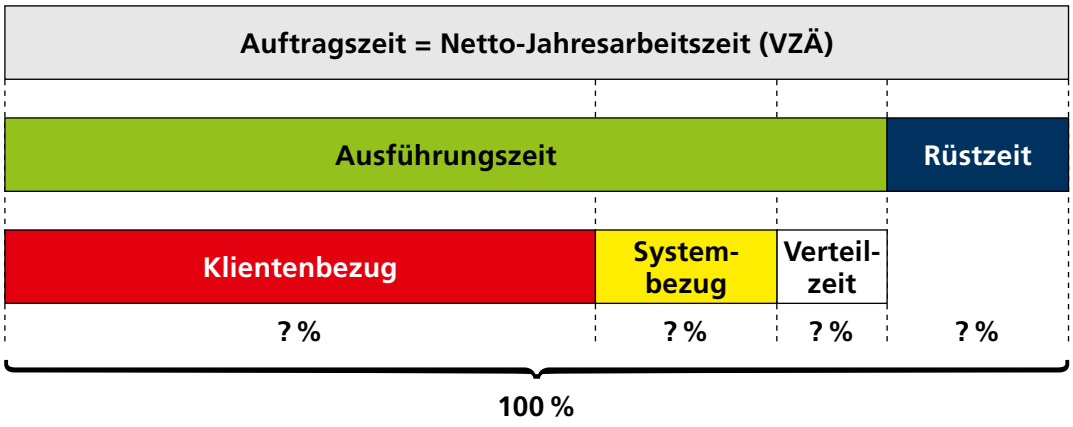


INSTITUT FÜR SOZIALPLANUNG INSO UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG

Aufgrund der Heterogenität der Regionen sowie der Strukturen der Jugendämter und der Adoptionsvermittlungsstellen bedarf es für die Umsetzung und Nutzung in der Praxis einer individuellen Anpassung der Aufgabenbeschreibungen und der Personalbemessung.

# C Prozessbeschreibungen

## Kernprozess 1: Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber:innen

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 7 Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland, Umfang der Prüfung, § 7b Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland sowie § 7e Mitwirkungspflichten der Adoptionsbewerber

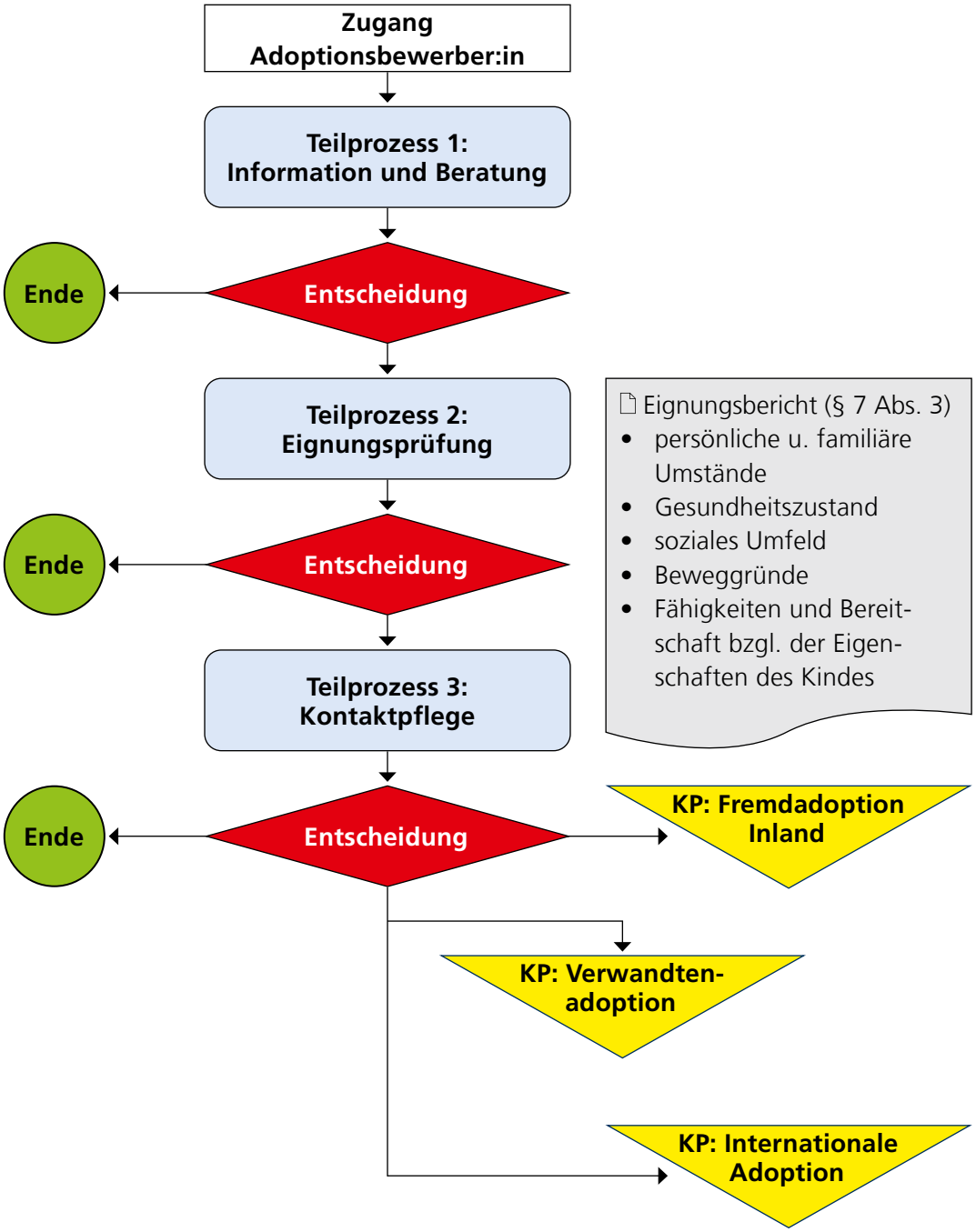

<table>
<tr><td>Teilprozess 1</td><td colspan="6">Information und Beratung</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Adoptionsbewerber:innen kennen die rechtlichen Voraussetzungen sowie die persönlichen Anforderungen und sonstigen Rahmenbedingungen einer Adoption.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Prüfung der örtlichen Zuständigkeit<br>• ggf. Einholung von Fachberatung bei der zuständigen zentralen Adoptionsstelle<br>• Information und Beratung in persönlichen Gesprächen<br>• Erörterung der Voraussetzungen<br>• Klärung der Rahmenbedingungen<br>• Aushändigung von Informationsmaterialien und Formularen<br>• bei einer geplanten Auslandsadoption Verweis auf eine Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Bewerbungsunterlagen von Adoptionsbewerber:innen außerhalb der Gebietskörperschaft sichten und bearbeiten<br>• ggf. Rücksprache mit einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionsbewerber:innen</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• andere Adoptionsvermittlungsstellen<br>• Auslandsvermittlungsstellen<br>• zentrale Adoptionsstellen</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Formulare für eine evtl. Bewerbung<br>Informationsmaterialien</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td>0,5 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 158 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Wenn sich bereits durch eine andere Adoptionsvermittlungsstelle geprüfte Bewerber:innen melden, gehört das Sichten und Bearbeiten der Unterlagen mit zu diesem Teilprozess.<br>• Ggf. werden Info-Abende für interessierte Adoptionsbewerber:innen durchgeführt (Systemzeit).<br>• Seminare zur Entscheidungsfindung und Reflexion der Eignung gehören zum qualitativen Standard einer Adoptionsvermittlungsstelle. Sie können aber auch in Kooperation oder im Auftrag durch einen anderen Träger erbracht werden. Wenn sie von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden, gehört diese Zeit zur Systemzeit.</td></tr>
</table>

| Teilprozess 2 | Eignungsprüfung |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die Adoptionsbewerber:innen sind auf ihre Eignung überprüft worden. Ein Eignungsbericht ist erstellt und das Ergebnis der Eignungsprüfung den Bewerber:innen mitgeteilt. |
| **Aktivitäten** | • Bewerbungsunterlagen prüfen und bearbeiten (Fragebogen, Lebenslauf, Lebensbericht, Gesundheitszeugnis, erweitertes Führungszeugnis, Meldebestätigung, Einkommensnachweis, etc.)<br>• ggf. Einholen der Schweigepflichtentbindung<br>• ggf. ergänzende Stellungnahmen einfordern (z. B. zusätzliche medizinische Berichte, psychologisches Gutachten)<br>• gemeinsame Erörterung mit den Bewerber:innen über<br>- persönliche u. familiäre Umstände (z. B. Genogrammarbeit)<br>- Gesundheitszustand<br>- soziales Umfeld<br>- Beweggründe für die Adoption<br>- Fähigkeiten und Bereitschaft bezüglich der Eigenschaften des Kindes<br>• Erfassung der häuslichen und persönlichen Lebenssituation (Hausbesuche)<br>• weitere Gespräche führen<br>• Gespräch mit zwei Fachkräften führen<br>• ggf. Verweis auf die Teilnahme am Vorbereitungsseminar<br>• Erörterung von möglichen Adoptionsformen (z. B. offene Adoption)<br>• Erstellung eines Eignungsberichtes<br>• ggf. gemeinsame Beratung mit Leitung<br>• Abschlussgespräch über den Eignungsbericht<br>• bei fehlender Eignung Ablehnungsbescheid, wenn keine Antragsrücknahme erfolgt<br>• ggf. Eignungsbericht an andere Vermittlungsstellen weiterleiten<br>• ggf. Verweis auf den Fachdienst Pflegekinderdienst (PKD) |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionsbewerber:innen<br>• ggf. Dritte (z. B. Ärzt:innen, Therapeut:innen)<br>• ggf. (Allgemeiner) Sozialer Dienst |
| **Schnittstellen** | • ggf. zentrale Adoptionsstelle<br>• ggf. andere Adoptionsvermittlungsstellen<br>• ggf. PKD<br>• ggf. Leitung |

<table>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte Adoptionsbewerber:innen<br>elektronische Fallakte<br>Berichte<br>Schweigepflichtentbindung<br>Datenschutzerklärung<br>Bewerber:innenliste<br>Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung<br>Eignungsbericht<br>ggf. Ablehnungsbescheid</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>120 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>60 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>4 x</td><td>7 x</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td>zweite FK</td><td>1 x</td><td></td><td></td><td></td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 1040 Minuten (zuzüglich 180 Minuten für die zweite FK)<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: 9 Monate</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Es gibt einen Rechtsanspruch auf Eignungsprüfung (inklusive Berichterstellung) bei Adoption eines Kindes im Inland und aus dem Ausland.<br>• Die Zeit für die Erstellung des Eignungsberichtes ist in der mittleren Bearbeitungszeit für die Dokumentation enthalten.<br>• Bei einer erneuten Überprüfung ist der Teilprozess 2 zu wiederholen.<br>• Die Durchführungszeit für das Vorbereitungsseminar gehört zur Systemzeit.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 3</td><td colspan="6">Kontaktpflege</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Adoptionsbewerber:innen stehen in einem Austausch mit der Adoptionsvermittlungsstelle, bekunden ihr laufendes Interesse an einer Adoption und teilen Veränderungen mit.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Kontaktaufnahme durch die Adoptionsbewerber:innen<br>• Austausch über das weiterhin bestehende Interesse an einer Adoption<br>• ggf. Erörterung von veränderten Lebenssituationen<br>• ggf. Erörterung der Fähigkeiten und der Bereitschaft bzgl. der Eigenschaften des Kindes<br>• ggf. Fortschreibung des Eignungsberichtes<br>• ggf. Überprüfung der Eignungsentscheidung<br>• ggf. Kenntnisnahme der Rücknahme des Antrages</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionsbewerber:innen</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• ggf. andere Adoptionsvermittlungsstellen</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Eignungsbericht</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>30 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>0,5 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 95 Minuten<br>Fahrzeit: ggf. bei notwendigen Hausbesuchen<br>Frist: (die Adoptionsbewerber:innen sollten sich mindestens einmal im Jahr melden)</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Der Teilprozess berücksichtigt nur direkte Kontaktaufnahmen durch die Adoptionsbewerber:innen bzw. durch die Adoptions-fachkraft.<br>• Angebote für Adoptionsbewerber:innen gehören zur System-zeit.</td></tr>
</table>

# Kernprozess 2: Fremdadoption Inland

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 7a Sachdienliche Ermittlung bei der Adoption eines Kindes im Inland, § 7e Mitwirkungspflichten der Adoptionsbewerber, § 8 Beginn der Adoptionspflege, § 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption, § 8b Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption; § 9 Anspruch auf Adoptionsbegleitung

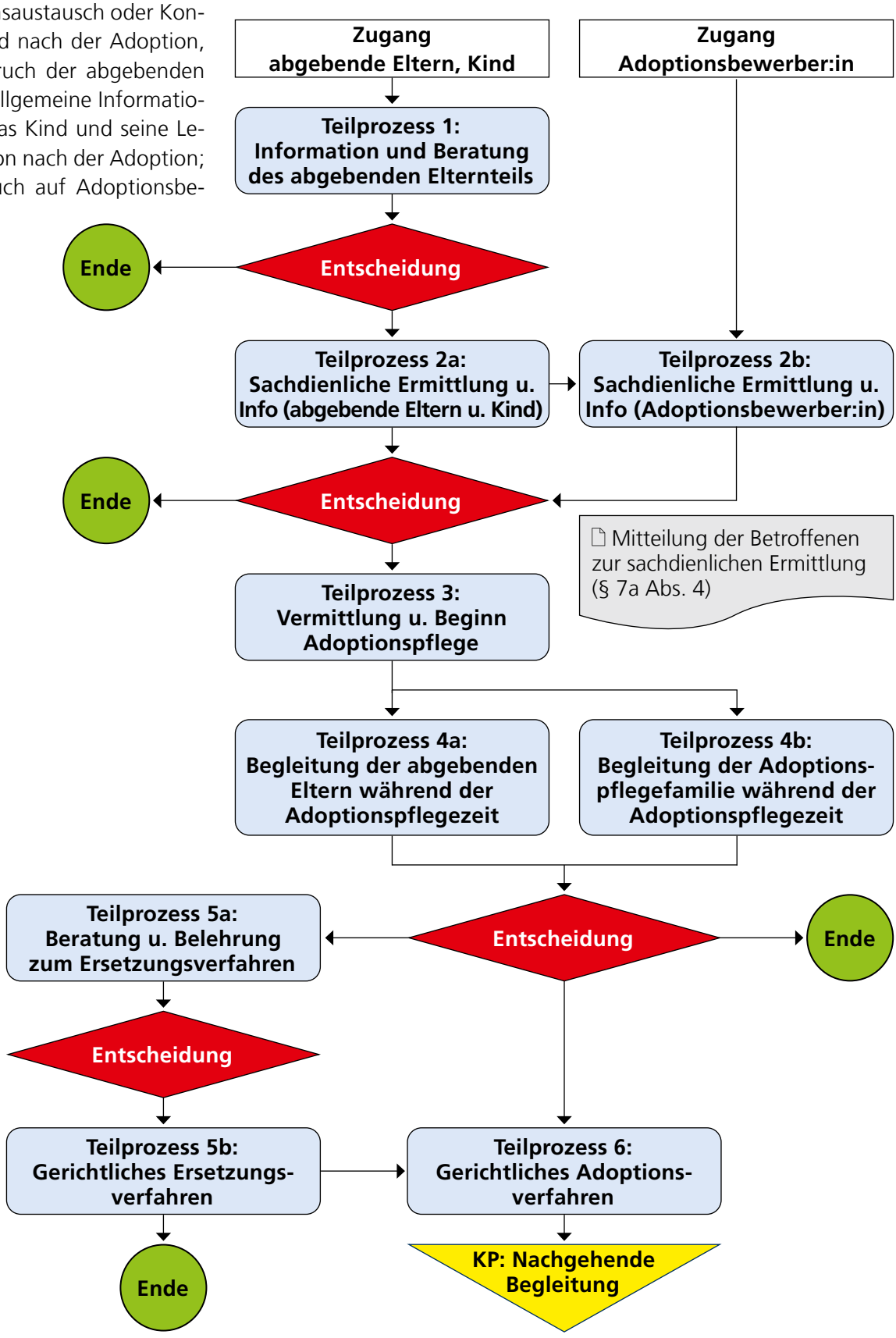

<table>
<tr><td>Teilprozess 1</td><td colspan="6">Information und Beratung des abgebenden Elternteils</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Der abgebende Elternteil kennt die rechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen und ist in der Lage, eine Entscheidung über die Adoption seines Kindes zu treffen.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Information und Beratung in einem persönlichen Gespräch, ggf. in Co-Beratung<br>• Beratung und Unterstützung im Entscheidungsprozess<br>• ggf. unter Beteiligung weiterer Vertrauenspersonen<br>• Aufzeigen von Alternativen zur Adoption<br>• ggf. Verweis auf andere Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Frühe Hilfen, HzE, UVG, etc.)<br>• ggf. Vermittlung an andere Dienste und Einrichtungen zur Unterstützung der Wahrnehmung der Elternverantwortung<br>• Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen<br>• Klärung der Rahmenbedingungen und Erläuterungen zu Formen der Adoption, insbesondere zu geöffneten Formen der Adoption (§ 8a Abs. 1 AdVermiG), zu Informationen über das Kind nach der Adoption (§ 8b Abs. 1 AdVermiG)<br>• ggf. Informationen zur vertraulichen oder auch anonymen Geburt sowie Verweis an die Schwangerschaftsberatungsstellen</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• abgebende Eltern<br>• Kind<br>• ggf. bei minderjährigen Eltern ggf. die Personensorgeberechtigten<br>• ggf. Betreuer:in<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen<br>• ggf. andere Institutionen<br>• ggf. Sprachmittler:in<br>• ggf. Schwangerschaftsberatungsstellen</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• ggf. zweite Fachkraft<br>• ggf. andere Fachdienste</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>20 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td>zweite FK</td><td>0,5 x</td><td></td><td></td><td></td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 300 Minuten zuzüglich 65 Minuten für die zweite FK<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
</table>

| | |
|---|---|
| **Anmerkungen** | • Der Teilprozess bezieht sich auf jeden zu beteiligenden Elternteil.<br>• Nach § 37c Abs. 2 SGB VIII ist bei jeder Fremdunterbringung zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt. Ggf. löst dies eine Kontaktaufnahme des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes gegenüber den Adoptionsvermittlungsstellen aus.<br>• Bei einem erhöhten Unterstützungsbedarf der Eltern beim Entscheidungsprozess kann sich der Teilprozess wiederholen. Dabei gilt es zu beachten, dass weitere Hilfen für die Eltern zur eigenständigen Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch einen anderen Fachdienst und nicht durch die Adoptionsvermittlungsstelle erbracht werden. |

| **Teilprozess 2a** | **Sachdienliche Ermittlung und Information (abgebende Eltern u. Kind)** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege ist dem Kindeswohl dienlich. Die Bedarfe des Kindes sind geklärt. |
| **Aktivitäten** | • Sammlung von Informationen über das Kind<br>• Sammlung von Informationen über die Herkunftsfamilie<br>• Einholen von Informationen und Klärung von Risiken<br>• Beteiligung des Kindes entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes<br>• Klärung zu den gewollten und möglichen Formen des späteren Kontaktes mit dem Kind und der Adoptivfamilie (§§ 8a und 8b AdVermiG)<br>• Vorbereitung der Adoption und Vermittlung<br>• Statusrechtliche Klärung<br>• ggf. Weitergabe von Informationen zu den Adoptionsbewerber:innen<br>• ggf. Begleitung der Kontakte zu möglichen Adoptiveltern<br>• ggf. Besuche bei Ärzt:innen, Hebammen und/oder Krankenhäusern<br>• ggf. Besuche in der Bereitschaftspflegefamilie<br>• ggf. Zusammenarbeit mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen<br>• ggf. Suche nach einem abgebenden Elternteil, dieser hat einen eigenen Beratungsanspruch (eigener TP 1)<br>• Feststellung, ob eine Vermittlung möglich und dem Kindeswohl dienlich ist<br>• ggf. Hinweise über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung gem. § 1748 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 51 SGB VIII (siehe TP 5a)<br>• ggf. Kontakt mit dem Kind |

<table>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td>
• abgebende Eltern<br>
• Kind<br>
• bei minderjährigen Eltern ggf. die Personensorgeberechtigten<br>
• ggf. Betreuer:in<br>
• ggf. weitere Vertrauenspersonen<br>
• ggf. andere Fachdienste<br>
• ggf. andere Institutionen<br>
• ggf. Ausländerbehörde<br>
• ggf. Meldebehörde<br>
• ggf. Konsulat<br>
• ggf. Schwangerschaftsberatungsstelle<br>
• ggf. Hebamme<br>
• ggf. Sprachmittler:in
</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td>
• ggf. andere Adoptionsvermittlungsstellen<br>
• ggf. zentrale Adoptionsstelle<br>
• ggf. Leistungserbringende (Pflegeeltern, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe etc.)
</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>
Fallakte<br>
elektronische Fallakte<br>
Schweigepflichtentbindung Datenschutzerklärung<br>
Vollmachtserklärung<br>
Adoptionsabsichtserklärung<br>
Belehrungsschreiben zur Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung<br>
Fragebogen für die abgebenden Eltern (als Information für das Kind zu einem späteren Zeitpunkt)<br>
Erklärung über den Vornamen (Vergabe)
</td></tr>
<tr><td>Zeit</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>45 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>8 x</td><td>2 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 720 Minuten<br>Fahrzeit: in 75 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>
• Falls abgebende Eltern gesucht werden müssen, gehört dies zu diesem Teilprozess.<br>
• Wenn das Kind in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht wird, wird der Kontakt zu dieser und zum betreuenden Fachdienst diesem Teilprozess zugeordnet. Dabei muss beachtet werden, dass die Begleitung der Bereitschaftspflege keine Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle darstellt, sondern des zuständigen Fachdienstes.
</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 2b</td><td colspan="6">Sachdienliche Ermittlung und Information (Adoptionsbewerber:innen)</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Adoptionsbewerber:innen sind unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Bedürfnisse geprüft und haben sich hinsichtlich einer Annahme des Kindes entschieden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Anfrage nach dem aktuellen Interesse an einer Adoption<br>• Klärung, ob die Aussagen aus dem Eignungsbericht noch aktuell sind<br>• Gespräche mit den Adoptionsbewerber:innen<br>• Weitergabe von Informationen zu dem Kind und seiner Lebenssituation sowie ggf. spezifischen Bedürfnissen<br>• Erörterung der Gründe für die Adoption<br>• Erörterung der geplanten Form der Adoption und des zukünftigen Kontaktes (§§ 8a und 8b AdVermiG)<br>• ggf. Begleitung der Kontakte zu den abgebenden Eltern sowie zum Kind<br>• Feststellung, dass die Adoptionsbewerber:innen für die Aufnahme des Kindes geeignet sind („Matching“)</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• abgebende Eltern<br>• Kind<br>• bei minderjährigen Eltern ggf. die Personensorgeberechtigten<br>• ggf. Betreuer:in<br>• ggf. Fachkraft der Schwangerschaftsberatungsstelle<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen<br>• ggf. Vormund:in/Ergänzungspfleger:in</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6"></td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Schweigepflichtentbindung<br>Datenschutzerklärung<br>Vollmachtserklärung<br>Adoptionsabsichtserklärung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>45 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>6 x</td><td>2 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 555 Minuten<br>Fahrzeit: in 75 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6"></td></tr>
</table>

| **Teilprozess 3** | **Vermittlung u. Beginn Adoptionspflege** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Das Kind befindet sich in der Adoptionspflege. |
| **Aktivitäten** | • ggf. Veranlassung des Übergangs von der Pflegestelle zu den Adoptionspflegeeltern<br>• Besuche am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes und Begleitung bei der Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie<br>• zeitnaher Hausbesuch<br>• Klärung des Versicherungsschutzes<br>• ggf. Anmeldung des Kindes (Krankenhaus, Standesamt, Meldebehörde)<br>• ggf. Veranlassung von Untersuchungen (Kinderärzt:innen)<br>• bei vertraulicher Geburt: ggf. Veranlassung und Durchführung einer Inobhutnahme sowie Antrag auf Namenserteilung<br>• ggf. Mitteilung an das Familiengericht, damit das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und der Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft bestätigt wird<br>• ggf. Einrichtung einer Auskunftssperre<br>• Vergewissern, dass die Vormundschaft für das Kind vom Arbeitsbereich Amtsvormundschaft übernommen wird (zur Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe siehe § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB) |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebende Eltern<br>• Kind<br>• (zukünftige) Adoptionspflegeeltern<br>• Krankenkassen<br>• Standesamt<br>• Meldebehörde<br>• Krankenhaus<br>• ggf. andere Adoptionsvermittlungsstelle<br>• ggf. Ausländerbehörde<br>• ggf. Sprachmittler:in |
| **Schnittstellen** | • Amtsvormundschaft<br>• ggf. Soziale Dienste<br>• ggf. zentrale Adoptionsstelle |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Bescheinigungen über den Beginn der Adoptionspflege<br>Schreiben an das Familiengericht<br>Mitteilung an die zentrale Adoptionsstelle bei Auslandsberührungen |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 30 Minuten | 20 Minuten | 15 Minuten | |
| | Häufigkeit | 3 x | 3 x | 3 x | 3 x | 2 x |
| | Gesamtzeitbedarf: 375 Minuten<br>Fahrzeit: in 100 % der Gespräche | | | | | |
| **Anmerkungen** | | | | | | |

| **Teilprozess 4a** | **Begleitung der abgebenden Eltern während der Adoptionspflegezeit** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Den abgebenden Eltern stehen eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Sie sind auf Wunsch über die freiwillig weitergegebenen Informationen über die Entwicklung des Kindes in der Adoptionspflegefamilie informiert und ggf. bei Kontakten begleitet |
| **Aktivitäten** | • Begleitung der abgebenden Eltern im Trennungsprozess<br>• Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Freigabeentscheidung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AdVermiG)<br>• ggf. Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten<br>• Führung von Gesprächen mit den abgebenden Eltern, ggf. Hausbesuche<br>• Abklärung von Wünschen über Information zur Entwicklung des Kindes (Fotos, kurze Berichte, etc.) oder auch direkten Kontakten zwischen abgebenden -, annehmenden Eltern und dem Kind (§ 8b Abs. 2 AdVermiG)<br>• ggf. Weiterleitung von Fotos und Briefen zwischen den Adoptionspflegeeltern und den abgebenden Eltern<br>• ggf. Begleitung von Kontakten<br>• ggf. Aufzeigen von Unterstützungsangeboten durch andere Fachdienste und bei Bedarf Kontakt zu diesen herstellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG)<br>• Vorbereitung und ggf. Begleitung der Eltern zum Notariatstermin<br>• ggf. Prüfung, ob die Ersetzungsvoraussetzungen nach § 1748 BGB vorliegen (siehe TP 5a)<br>• ggf. Durchführung von Suchanfragen betreffend die abgebenden Eltern |

<table>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Herkunftsfamilie<br>• Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• andere Fachdienste<br>• Notar:in<br>• ggf. Sprachmittler:in</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Vormund:in<br>• zentrale Adoptionsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Notarielle Einwilligung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>60 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 400 Minuten<br>Fahrzeit: in 50% der Gespräche<br>Frist: 12 Monate</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Adoptionspflegezeit kann abhängig vom Verfahren unterschied-lich lang sein, ggf. muss daher die Frist der Berechnung ange-passt werden.<br>• Es kommt ggf. zur Rückführung oder Fremdunterbringung, wenn die abgebenden Eltern die geplante notarielle Einwilligung nicht erteilen (Verteilzeit) oder auch zu einem Ersetzungsverfahren (TP 5a und 5b).</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 4b</td><td colspan="6">Begleitung der Adoptionspflegefamilie während der Adoptionspflegezeit</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Adoptionspflegefamilie erhält bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung während der Adoptionspflegezeit. Eine positive Entwicklung des Kindes kann festgestellt werden. Die in Aussicht genommene Adoption dient dem Kindeswohl.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• regelmäßiger Kontakt zur Adoptionspflegefamilie und dem Kind im Rahmen der häuslichen Situation<br>• Austausch mit dem/der Vormund:in<br>• intensive Unterstützung und organisatorische Begleitung der Adoptionspflegefamilie<br>• Vorbereitung Notariatstermin<br>• Hinwirken auf eine altersentsprechende Aufklärung des Kindes über die Herkunft von Beginn an (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AdVermiG)<br>• ggf. Informationsweitergabe an die und von der Herkunftsfamilie und ggf. Organisation und Begleitung der Begegnung abgebender Eltern und Adoptionspflegeeltern</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• Herkunftsfamilie</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Vormund:in<br>• ggf. zentrale Adoptionsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>4 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 580 Minuten<br>Fahrzeit: in 100 % der Gespräche<br>Frist: 12 Monate</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Adoptionspflegezeit kann abhängig vom Verfahren unterschiedlich lang sein, ggf. muss daher die Frist der Berechnung angepasst werden.<br>• Die Adoptionspflegezeit endet, wenn sich die Adoptionspflegefamilie gegen die Adoption des Kindes entscheidet oder die Fachkraft die Kindeswohldienlichkeit nicht feststellen kann.<br>• Kommt es zu einer Rückführung oder Fremdunterbringung des Kindes, ist es die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptionspflegefamilie zu unterstützen und Hilfestellung anzubieten. Diese Aufgabe gehört mit zu diesem Teilprozess.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 5a</td><td colspan="6">Beratung und Belehrung zum Ersetzungsverfahren</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Der abgebende Elternteil ist über die Möglichkeit der Hilfen und des Ersetzungsverfahrens informiert und bei dem Tatbestand Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind belehrt worden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Beratung zu den Möglichkeiten von Hilfen (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)<br>• ggf. Suche nach dem zu belehrenden Elternteil<br>• ggf. Beratung zu den Rechten von nicht sorgeberechtigten Vätern (§ 51 Abs. 3 SGB VIII)<br>• Belehrung über die mögliche Ersetzung der Einwilligung in die Annahme nach § 1748 Absatz 2 Satz 1 BGB (siehe TP 5b)</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Herkunftsfamilie<br>• ggf. nicht sorgeberechtigte Väter<br>• ggf. Sprachmittler:in</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Familiengericht</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Belehrung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>60 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 100 Minuten<br>Fahrzeit: in 50% der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Es muss ggf. dem Gericht gegenüber nachgewiesen werden, dass die Suche nach einem zu belehrenden Elternteil erfolglos geblieben ist. Die Suche und der Nachweis gehören mit zu diesem Teilprozess.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 5b</td><td colspan="6">Gerichtliches Ersetzungsverfahren</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Dem Familiengericht liegt der Antrag der gesetzlichen Vertretung und eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung vor.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Erörterung des Sachverhaltes mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes und der Adoptionspflegefamilie<br>• Stellungnahme zur Ersetzung der Einwilligung<br>• Weiterleitung an das Familiengericht<br>• ggf. Anhörung (Ladung) der Fachkraft durch das Familiengericht</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• gesetzliche Vertretung des Kindes<br>• Herkunftsfamilie<br>• Kind<br>• Adoptionspflegefamilie</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Familiengericht</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Antrag auf Ersetzung<br>Stellungnahme zum Ersetzungsverfahren</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>60 Minuten</td><td>180 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 330 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah (mit Blick auf die gerichtliche Aufforderung)</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Das Familiengericht kann die Einwilligung erst drei Monate nach der Belehrung ersetzen (§ 1748 Abs. 2 BGB)</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 6</td><td colspan="6">Gerichtliches Adoptionsverfahren</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Dem Familiengericht liegt eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung vor.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Überprüfung und Beurteilung, ob die Adoptionsvoraussetzungen gegeben sind (Bewertung der Adoptionspflegezeit)<br>• ggf. weiterführende Ermittlungen, wenn neue Informationen bekannt werden<br>• ggf. Suche eines abgebenden Elternteils<br>• abschließender Hausbesuch in der Adoptionspflegefamilie<br>• Gespräch mit Vormund:in<br>• Erstellung der fachlichen Äußerung zur Adoption für das Gericht<br>• ggf. Teilnahme der Fachkraft am Anhörungstermin des Familiengerichtes<br>• informieren der abgebenden Eltern über den Gerichtsbeschluss (insbesondere bei Inkognitoadoption)<br>• nach Gerichtsbeschluss: Ausfüllen Adoptionsstatistikbogen für jedes Kind</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• Vormund:in<br>• ggf. vorhandene Kinder der Annehmenden<br>• ggf. Ergänzungspfleger:in<br>• ggf. abgebende Eltern<br>• ggf. Betreuer:in</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Familiengericht<br>• zentrale Adoptionsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Fachliche Äußerung an das Familiengericht<br>Gerichtsakte<br>Adoptionsliste<br>Statistikbogen</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>120 min</td><td>60 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>3 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 460 min<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah (mit Blick auf die gerichtliche Aufforderung)</td></tr>
</table>

| | |
|---|---|
| **Anmerkungen** | • Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Wenn ein Adoptionsverfahren durch einen freien Träger begleitet wird, hat das örtliche Jugendamt lediglich eine gesonderte Stellungnahme nach § 194 FamFG abzugeben. |

# Kernprozess 3: Verwandten-/Pflegekind-adoption Inland

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 7a Sachdienliche Ermittlung bei der Adoption eines Kindes im Inland, § 7e Mitwirkungspflichten der Adoptionsbewerber, § 8 Beginn der Adoptionspflege, § 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption, § 8b Anspruch der abgebenden Eltern auf allgenmeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption; § 9 Anspruch auf Adoptionsbegleitung

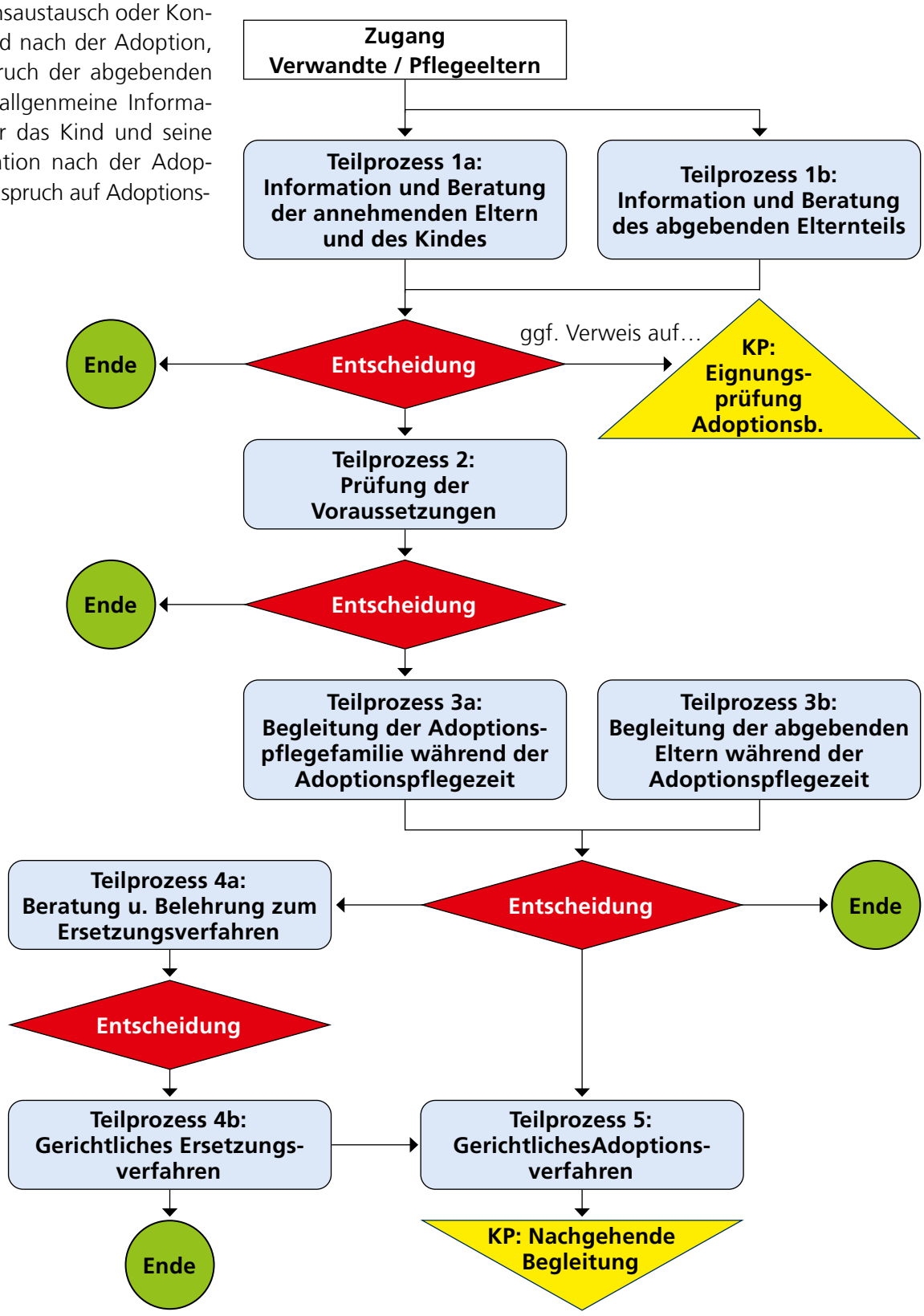

<table>
<tr><td>Teilprozess 1a</td><td colspan="6">Information und Beratung der annehmenden Eltern und des Kindes</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Adoptionsbewerber:innen kennen die rechtlichen Voraussetzungen, die sonstigen Rahmenbedingungen und Folgen einer Adoption und haben sich im Hinblick auf eine Adoption des Kindes entschieden. Das Kind ist entsprechend seiner Entwicklung an der Entscheidung zur Adoption beteiligt.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Information und Beratung zur Adoption<br>• Erörterung der Gründe für die Adoption<br>• Beratung und Unterstützung im Entscheidungsprozess<br>• Beteiligung des Kindes an der Entscheidung zur Adoption in Abhängigkeit vom Alter und Entwicklungsstand (eigenes Einwilligungsrecht)<br>• ggf. unter Beteiligung weiterer Vertrauenspersonen<br>• ggf. Beteiligung anderer Fachdienste<br>• ggf. Begleitung der Kontakte zu den abgebenden Eltern und gemeinsames Gespräch<br>• Feststellung, dass die Adoption dem Willen der Adoptionsbewerber:innen sowie des Kindes entspricht</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionsbewerber:innen<br>• Kind<br>• ggf. abgebende Eltern<br>• ggf. Vormund:in<br>• ggf. Betreuer:in<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen<br>• ggf. Sprachmittler:in</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• ggf. andere Fachdienste<br>• ggf. Fachkraft PKD</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Eignungsbericht<br>Adoptionsabsichtserklärung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 310 Minuten<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• In der Regel wohnen Kind und Annehmende bereits in häuslicher Gemeinschaft zusammen.</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 1b** | **Information und Beratung des abgebenden Elternteils** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Der abgebende Elternteil kennt die rechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen und ist in der Lage, eine Entscheidung über die Adoption seines Kindes zu treffen. |
| **Aktivitäten** | • Information und Beratung in einem persönlichen Gespräch, ggf. in Co-Beratung<br>• Klärung der Rahmenbedingungen und Erläuterungen zu Formen der Adoption, insbesondere zu geöffneten Formen der Adoption (§ 8a Abs. 1 AdVermiG), zu Informationen über das Kind nach der Adoption (§ 8b Abs. 1 AdVermiG)<br>• ggf. Suche von abgebenden Elternteilen<br>• ggf. Beratung und Unterstützung im Entscheidungsprozess<br>• ggf. unter Beteiligung weiterer Vertrauenspersonen<br>• ggf. Aufzeigen von Alternativen zur Adoption und Unterstützungsmöglichkeiten<br>• ggf. Verweis auf andere Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Frühe Hilfen, HzE, UVG, etc.)<br>• ggf. Vermittlung an andere Institutionen zur Unterstützung der Wahrnehmung der Elternverantwortung<br>• ggf. Begleitung der Kontakte zu den Adoptionsbewerber:innen und gemeinsames Gespräch |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebende Eltern<br>• Kind<br>• Adoptionsbewerber:in<br>• ggf. Betreuer:in<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen<br>• ggf. andere Institutionen<br>• ggf. Sprachmittler:in |
| **Schnittstellen** | • ggf. zweite Fachkraft<br>• ggf. andere Fachdienste |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Adoptionsabsichtserklärung |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | 30 Minuten |
| | Häufigkeit | 2 x | 2 x | 2 x | 2 x | 1 x |
| | zweite FK | 0,5 x | | | | 1 x |
| | Gesamtzeitbedarf: 310 Minuten (zuzüglich 75 Minuten für die zweite Fachkraft)<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah (für das erste Gespräch) | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Der Teilprozess bezieht sich auf jeden zu beteiligenden Elternteil.<br>• Falls abgebende Eltern gesucht werden müssen, fällt zusätzliche Zeit für die Suche an (Verteilzeit). | | | | | |

| **Teilprozess 2** | **Prüfung der Voraussetzungen** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Es ist geprüft, dass die Adoptionsbewerber:innen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Bedürfnisse geeignet und die rechtlichen Voraussetzungen für die Adoption gegeben sind. Die Adoptionspflegezeit kann beginnen. |
| **Aktivitäten** | • Gespräche mit den Adoptionsbewerber:innen<br>• Gespräche mit dem Kind entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand<br>• Gespräche mit dem/der Vormund:in<br>• Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen<br>• Prüfung, ob die Adoptionsbewerber:innen für die Aufnahme des Kindes geeignet sind und die Adoption dem Wohl des Kindes dient<br>• Feststellung des Beginns der Adoptionspflegezeit |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionsbewerber:in<br>• Kind |
| **Schnittstellen** | • Vormund:in<br>• Pflegekinderdienst |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Eignungsbericht |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 2 x | 2 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 200 Minuten<br>Fahrzeit: 100% der Gespräche<br>Frist: zeitnah | | | | | |
| **Anmerkungen** | | | | | | |

| **Teilprozess 3a** | **Begleitung der Adoptionspflegefamilie während der Adoptionspflegezeit** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die Adoptionspflegefamilie erhält bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung während der Adoptionspflegezeit. Eine positive Entwicklung des Kindes kann festgestellt werden. Die in Aussicht genommene Adoption dient dem Kindeswohl. |
| **Aktivitäten** | • Regelmäßiger Kontakt zur Adoptionspflegefamilie und dem Adoptivkind im Rahmen der häuslichen Situation<br>• ggf. Austausch mit dem/der Vormund:in<br>• intensive Unterstützung und organisatorische Begleitung der Adoptionspflegefamilie<br>• Vorbereitung Notariatstermin<br>• ggf. Informationsweitergabe an die und von der Herkunftsfamilie<br>• bei geöffneter Form der Adoption: Organisation und Begleitung der Begegnung abgebende Eltern – (zukünftige) Adoptionspflegeeltern und/oder dem Austausch von Informationen |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• Herkunftsfamilie<br>• ggf. Sprachmittler:in |
| **Schnittstellen** | • ggf. Vormund:in<br>• ggf. Pflegekinderdienst<br>• ggf. zentrale Adoptionsstelle |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 15 Minuten | 10 Minuten | 15 Minuten | |
| | Häufigkeit | 2 x | 2 x | 2 x | 2 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 260 Minuten<br>Fahrzeit: in 100 % der Gespräche<br>Frist: 6 Monate | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Adoptionspflegezeit kann abhängig vom Verfahren unterschiedlich lang sein, ggf. muss daher die Frist und der Zeitbedarf der Berechnung angepasst werden (siehe Fremdadoption).<br>• Die Adoptionspflegezeit endet, wenn sich die Adoptionspflegefamilie gegen die Adoption des Kindes entscheidet oder die Fachkraft die Kindeswohldienlichkeit nicht feststellen kann. | | | | | |

| **Teilprozess 3b** | **Begleitung der abgebenden Eltern während der Adoptionspflegezeit** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Den abgebenden Eltern steht eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Sie sind auf Wunsch über die freiwillig weitergegebenen Informationen über die Entwicklung des Kindes in der Adoptionspflegefamilie informiert und ggf. bei Kontakten begleitet. |
| **Aktivitäten** | • Begleitung der abgebenden Eltern im Trennungsprozess<br>• Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Freigabeentscheidung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AdVermiG)<br>• Führung von Gesprächen mit den abgebenden Eltern, ggf. Hausbesuche<br>• Abklärung von Wünschen über Information zur Entwicklung des Kindes (Fotos, kurze Berichte, etc.) oder auch direkten Kontakten zwischen Adoptionspflegeeltern, abgebenden Eltern und dem Kind (§ 8b Abs. 2 AdVermiG)<br>• ggf. Weiterleitung von Fotos und Briefen etc. zwischen den annehmenden und den abgebenden Eltern<br>• ggf. Begleitung von Kontakten<br>• ggf. Aufzeigen von Unterstützungsangeboten durch andere Fachdienste und bei Bedarf Kontakt zu diesen herstellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG) |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• Herkunftsfamilie<br>• ggf. Sprachmittler:in |

<table>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Vormund:in<br>• ggf. zentrale Adoptionsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 260 Minuten<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: 6 Monate</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Adoptionspflegezeit kann abhängig vom Verfahren unterschied-lich lang sein, ggf. muss daher die Frist der Berechnung ange-passt werden.<br>• Es kommt ggf. zur Rückführung oder Fremdunterbringung, wenn die abgebenden Eltern die geplante notarielle Einwilli-gung nicht erteilen (Verteilzeit) oder auch zu einem Ersetzungs-verfahren (TP 4a und 4b).</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 4a** | **Beratung und Belehrung zum Ersetzungsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Der abgebende Elternteil ist über die Möglichkeit der Hilfen und des Ersetzungsverfahrens informiert und bei dem Tatbestand Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind belehrt worden. |
| **Aktivitäten** | • ggf. Beratung zu den Möglichkeiten von Hilfen (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)<br>• ggf. Suche nach dem zu belehrenden Elternteil<br>• ggf. Beratung zu den Rechten von nicht sorgeberechtigten Vätern (§ 51 Abs. 3 SGB VIII)<br>• Belehrung über die mögliche Ersetzung der Einwilligung in die Annahme nach § 1748 Absatz 2 Satz 1 BGB |
| **Prozess-beteiligte** | • Herkunftsfamilie<br>• ggf. nicht sorgeberechtigte Väter<br>• ggf. Sprachmittler:in |
| **Schnitt-stellen** | • Familiengericht |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Belehrung |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 15 Minuten | 10 Minuten | 15 Minuten | |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 100 Minuten<br>Fahrzeit: in 50% der Gespräche | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Es muss ggf. dem Gericht gegenüber nachgewiesen werden, dass die Suche nach einem zu belehrenden Elternteil erfolglos geblieben ist. Die Suche und der Nachweis gehören mit zu diesem Teilprozess. | | | | | |

| **Teilprozess 4b** | **Gerichtliches Ersetzungsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Dem Familiengericht liegt der Antrag der gesetzlichen Vertretung und eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung vor. |
| **Aktivitäten** | • Erörterung des Sachverhaltes mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes und der Adoptionspflegefamilie<br>• Stellungnahme zur Ersetzung der Einwilligung<br>• Weiterleitung an das Familiengericht<br>• ggf. Anhörung (Ladung) der Fachkraft durch das Familiengericht |
| **Prozessbeteiligte** | • gesetzliche Vertretung des Kindes<br>• Herkunftsfamilie<br>• Kind<br>• Adoptionspflegefamilie |
| **Schnittstellen** | • Familiengericht |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Antrag auf Ersetzung<br>Stellungnahme zum Ersetzungsverfahren |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 180 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 2 x | 1 x | 2 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 330 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah (mit Blick auf die gerichtliche Aufforderung) | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Das Familiengericht kann die Einwilligung erst drei Monate nach der Belehrung ersetzen (§ 1748 Abs. 2 BGB) | | | | | |

| **Teilprozess 5** | **Gerichtliches Adoptionsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Dem Familiengericht liegt eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung vor. |
| **Aktivitäten** | • Überprüfung und Beurteilung, ob die Adoptionsvoraussetzungen gegeben sind (Bewertung der Adoptionspflegezeit)<br>• ggf. weiterführende Ermittlungen, wenn neue Informationen bekannt werden<br>• abschließender Hausbesuch in der Adoptionspflegefamilie<br>• Gespräche mit Vormund:in<br>• Erstellung der fachlichen Äußerung zur Adoption an das Gericht<br>• ggf. Teilnahme der Fachkraft am Anhörungstermin des Familiengerichtes<br>• ggf. Informieren der abgebenden Eltern über den Gerichtsbeschluss<br>• nach Gerichtsbeschluss: Ausfüllen Adoptionsstatistikbogen für jedes Kind |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionspflegefamilie<br>• Kind<br>• ggf. abgebende Eltern<br>• ggf. Betreuer:in |
| **Schnittstellen** | • Familiengericht<br>• Vormund:in<br>• ggf. zentrale Adoptionsstelle |

<table>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Fachliche Äußerung an das Familiengericht<br>Gerichtsakte<br>Adoptionsliste<br>Statistikbogen</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>120 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>3 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 460 Minuten<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah (mit Blick auf die gerichtliche Aufforderung)</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Wenn ein Adoptionsverfahren durch einen freien Träger begleitet wird, hat das örtliche Jugendamt lediglich eine gesonderte Stellungnahme nach § 194 FamFG abzugeben.</td></tr>
</table>

# Kernprozess 4: Stiefkindadoption

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 7a Sachdienliche Ermittlung bei der Adoption eines Kindes im Inland, § 7e Mitwirkungspflicht der Adoptionsbewerber, § 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption, 8b Anspruch der abgebenden Eltern auf allg. Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption, § 9 Anspruch auf Adoptionsbegleitung, 9a Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption

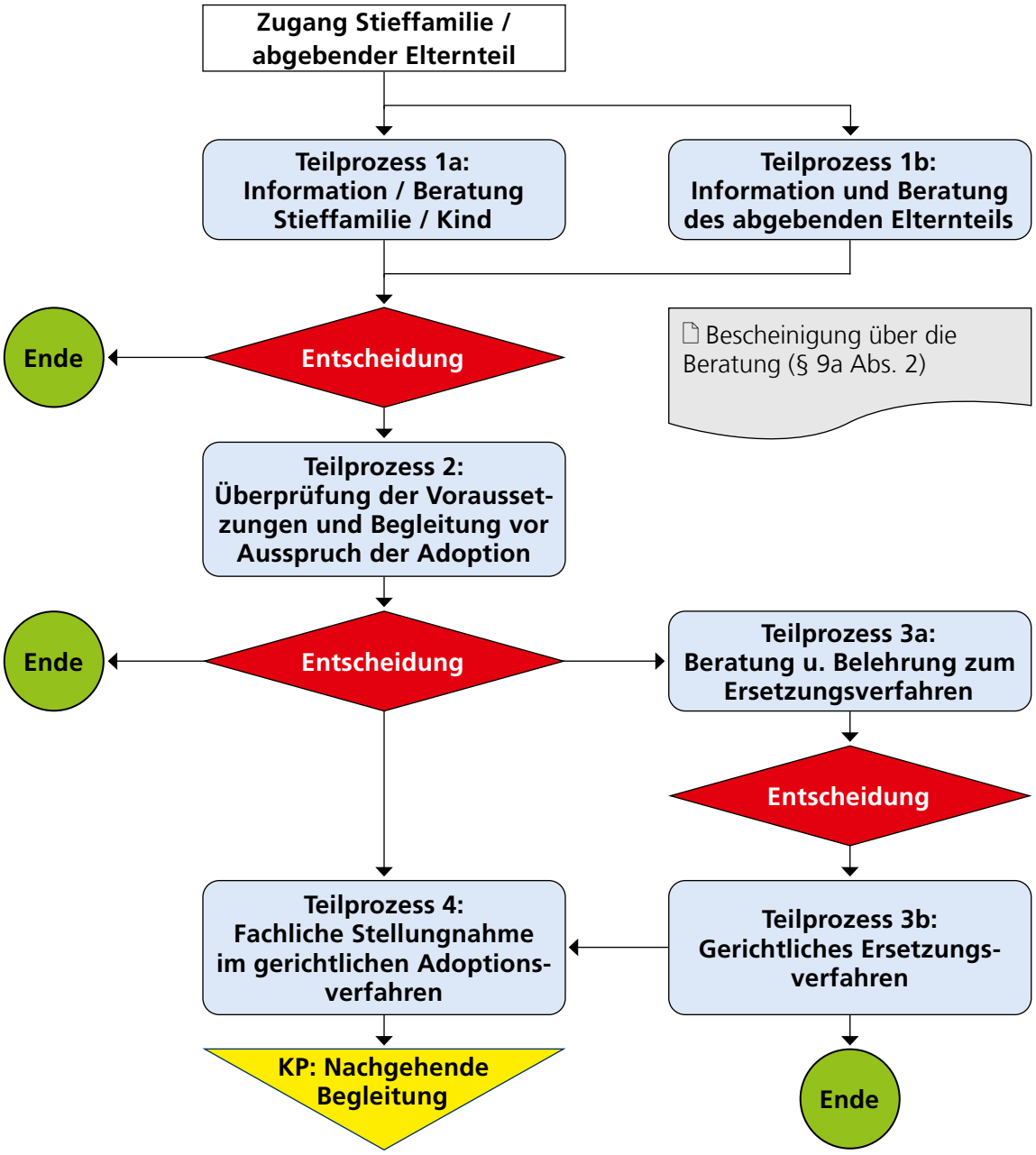

<table>
<tr><td>Teilprozess 1a</td><td colspan="6">Information/Beratung Stieffamilie/Kind</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Der Stiefelternteil, der verbleibende Elternteil sowie das Kind kennen die rechtlichen Voraussetzungen sowie die persönlichen Anforderungen und sonstigen Rahmenbedingungen einer Adoption. Das Kind ist entsprechend seiner Entwicklung an diesem Entscheidungsprozess beteiligt.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Information und Beratung in persönlichen Gesprächen<br>• Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen<br>• Aufzeigen von Alternativen zur Adoption<br>• Klärung der Rahmenbedingungen<br>• ggf. Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle<br>• Beratung des Kindes, entsprechend seinem Entwicklungsstand<br>• Information und Beratung zu zukünftigem Kontakt bzw. Informationsaustausch zwischen Stieffamilie bzw. Kind und dem abgebenden Elternteil<br>• ggf. Beratung über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 BGB (siehe TP 3a)<br>• Ausstellen der Beratungsbescheinigungen</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Stiefelternteil, der das Kind adoptieren möchte<br>• Verbleibender Elternteil, der mit dem Kind in der Stieffamilie lebt<br>• Kind<br>• ggf. andere in der Stieffamilie lebende Kinder/ Jugendliche</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• ggf. zentrale Adoptionsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Beratungsbescheinigung<br>Formulare für eine Adoption<br>Informationsmaterial</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 280 Minuten<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
</table>

| | |
|---|---|
| **Anmerkungen** | • Die Beratung bei Stiefkindadoption (annehmender Stiefelternteil, verbleibender Elternteil, Kind), ist verpflichtend vor Abgabe der notariellen Erklärungen und Anträge, Ausnahmen regelt § 9a Abs. 3 und Abs. 4 (Beratungsbescheinigung).<br>• Ggf. ergeben sich aus der Beratung andere Leistungsansprüche nach dem SGB VIII (andere Kernprozesse). |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Teilprozess 1b** | **Information und Beratung des abgebenden Elternteils** | | | | | |
| **Ziel / Ergebnis** | Der abgebende Elternteil kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen einer Adoptionsfreigabe. | | | | | |
| **Aktivitäten** | • Information und Beratung in persönlichen Gesprächen<br>• ggf. Suche nach dem abgebenden Elternteil<br>• Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen<br>• Aufzeigen von Alternativen zur Adoption<br>• Aufklärung über die Konsequenzen einer Adoptionsfreigabe<br>• ggf. Hinweis auf die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 BGB (siehe TP 3a)<br>• Klärung des zukünftigen Kontaktes bzw. Informationsaustausches<br>• Erstellung der Beratungsbescheinigung | | | | | |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebender Elternteil | | | | | |
| **Schnittstellen** | • ggf. zentrale Adoptionsstelle | | | | | |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Beratungsbescheinigung<br>Informationsmaterial | | | | | |
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 140 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah | | | | | |

| | |
|---|---|
| **Anmerkungen** | • Der Teilprozess bezieht sich auf § 9a Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG und § 51 SGB VIII.<br>• Bei fehlender Einwilligung des abgebenden Elternteils kann ggf. eine Ersetzung der Einwilligung in die Adoption durch das FamG erfolgen (§ 1748 BGB).<br>• Die Beratung bei Stiefkindadoption (abgebender Elternteil) ist verpflichtend vor Abgabe der notariellen Einwilligungserklärung. Ausnahmen regelt § 9a Abs. 3 und Abs. 4 AdVermiG (Beratungsbescheinigung).<br>• Ggf. ergeben sich aus der Beratung andere Leistungsansprüche nach dem SGB VIII (andere Kernprozesse). |

| **Teilprozess 2** | **Überprüfung der Voraussetzungen und Begleitung vor Ausspruch der Adoption** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die Stieffamilie und der abgebende Elternteil erhalten bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung und dabei ist geprüft, ob die Adoption dem Kindeswohl dienlich ist und ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind entstanden ist oder entstehen wird. |
| **Aktivitäten** | • Kenntnisnahme der Aufforderung des Familiengerichts zur fachlichen Äußerung<br>• Gespräch mit dem verbleibenden Elternteil<br>• Gespräch mit dem Stiefelternteil<br>• Gespräch mit dem abgebenden Elternteil<br>• Gespräche mit dem Kind entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand<br>• Abklärung von Wünschen über Information zur Entwicklung des Kindes (Fotos, kurze Berichte, etc.) oder auch direkten Kontakten (§§ 8a und 8b AdVermiG)<br>• ggf. Begleitung von Informationsaustausch und Kontakt<br>• Unterlagen prüfen und bearbeiten (u. a. Fragebogen, Lebenslauf, Gesundheitszeugnis, Meldebescheinigung, erweitertes Führungszeugnis, Einkommensnachweis)<br>• ggf. Einholen der Schweigepflichtentbindung<br>• ggf. ergänzende Stellungnahmen einfordern (z. B. zusätzliche Arztberichte, psychologisches Gutachten)<br>• Erfassung der häuslichen Lebenssituation (Hausbesuche)<br>• ggf. Gespräche mit anderen Familienmitgliedern aus dem Haushalt<br>• ggf. Prüfung von entgegenstehenden Interessen gem. § 1745 BGB (Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden)<br>• ggf. Rücksprache mit Dritten (Kindergarten, Schule, etc.)<br>• ggf. Prüfung der verfestigten Lebensgemeinschaft bei unverheirateten Personen<br>• Prüfung, ob die Adoption durch den Stiefelternteil dem Kindeswohl dienlich und ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder entstehen wird |

<table>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Stiefelternteil<br>• verbleibender Elternteil<br>• Kind<br>• abgebender Elternteil<br>• ggf. andere Familienangehörige<br>• Dritte (u. a. Kindergarten, Schule, Ärzt:innen)</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• andere Beratungsstellen<br>• ggf. (Allgemeiner) Sozialer Dienst</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte Adoptionsbewerber:innen<br>elektronische Fallakte<br>Datenschutzerklärung<br>Schweigepflichtentbindung<br>Prüfunterlagen</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 540 Minuten<br>Fahrzeit: beim Hausbesuch (2 Gespräche)<br>Frist: zeitnah (mit Blick auf die gerichtliche Aufforderung)</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Das Eheerfordernis bei Stiefkindadoption entfällt zu Gunsten einer erweiterten Prüfung zum Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft (i. d. R. 4 Jahre Zusammenleben oder gemeinsames Kind)</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 3a** | **Beratung und Belehrung zum Ersetzungsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Der abgebende Elternteil ist über die Möglichkeit der Hilfen und des Ersetzungsverfahren informiert und bei dem Tatbestand Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind belehrt worden. |
| **Aktivitäten** | • Beratung zu den Möglichkeiten von Hilfen (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)<br>• ggf. Suche nach dem zu belehrenden Elternteil<br>• ggf. Beratung zu den Rechten von nicht sorgeberechtigten Vätern (§ 51 Abs. 3 SGB VIII)<br>• Belehrung über die mögliche Ersetzung der Einwilligung in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 BGB |
| **Prozess-beteiligte** | • Herkunftsfamilie<br>• ggf. nicht sorgeberechtigte Väter<br>• ggf. Sprachmittler:innen |

<table>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Familiengericht</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Belehrung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>60 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 100 Minuten<br>Fahrzeit: in 50% der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Es muss ggf. dem Gericht gegenüber nachgewiesen werden, dass die Suche nach einem zu belehrenden Elternteil erfolglos geblieben ist. Die Suche und der Nachweis gehören mit zu diesem Teilprozess.</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 3b** | **Gerichtliches Ersetzungsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Dem Familiengericht liegt der Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes und eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen sowie einer Empfehlung für seine Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung vor. |
| **Aktivitäten** | • Erörterung des Sachverhaltes mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes und den sonstigen Beteiligten<br>• Stellungnahme zur Ersetzung der Einwilligung<br>• Weiterleitung an das Familiengericht<br>• ggf. Anhörung (Ladung) der Fachkraft durch das Familienge-richt |
| **Prozess-beteiligte** | • gesetzliche Vertretung des Kindes<br>• abgebender Elternteil<br>• Kind<br>• Stieffamilie |
| **Schnitt-stellen** | • Familiengericht |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Antrag auf Ersetzung<br>Stellungnahme zum Ersetzungsverfahren |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 180 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 2 x | 1 x | 2 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 330 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Das Familiengericht kann die Einwilligung erst drei Monate nach der Belehrung ersetzen (§ 1748 Abs. 2 BGB) | | | | | |

| **Teilprozess 4** | **Fachliche Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Dem Familiengericht liegt eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung vor. |
| **Aktivitäten** | • Zusammenfassung der Überprüfungsergebnisse (siehe TP 2)<br>• Rückmeldung an die Stieffamilie<br>• Rückmeldung an den abgebenden Elternteil<br>• Erstellung der fachlichen Äußerung zur Adoption an das Gericht<br>• ggf. Teilnahme der Fachkraft am Anhörungstermin des Familiengerichtes<br>• Kenntnisnahme der Entscheidung des Familiengerichtes<br>• nach Gerichtsbeschluss: Ausfüllen Adoptionsstatistikbogen für jedes Kind |
| **Prozessbeteiligte** | • Stieffamilie<br>• Kind<br>• abgebender Elternteil<br>• ggf. andere Familienmitglieder aus dem Haushalt |
| **Schnittstellen** | • Familiengericht |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Fachliche Äußerung an das Familiengericht<br>Gerichtsakte<br>Adoptionsliste<br>Statistikbogen |

<table>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>60 Minuten</td><td>20 Minuten</td><td>15 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>3 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>0,5 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 265 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.<br>• Wenn ein Adoptionsverfahren durch einen freien Träger begleitet wird, hat das örtliche Jugendamt lediglich eine gesonderte Stellungnahme nach § 194 FamFG abzugeben.</td></tr>
</table>

# Kernprozess 5: Internationale Adoption (Auslandsadoption)

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 2c Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung, § 9 Anspruch auf Adoptionsbegleitung

**Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG:** § 5 Aufnahme eines Kindes

**Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG:** § 2 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung, § 3 Umwandlungsausspruch, § 4 Unbegleitete Auslandsadoptionen, § 6 Zuständigkeit und Verfahren

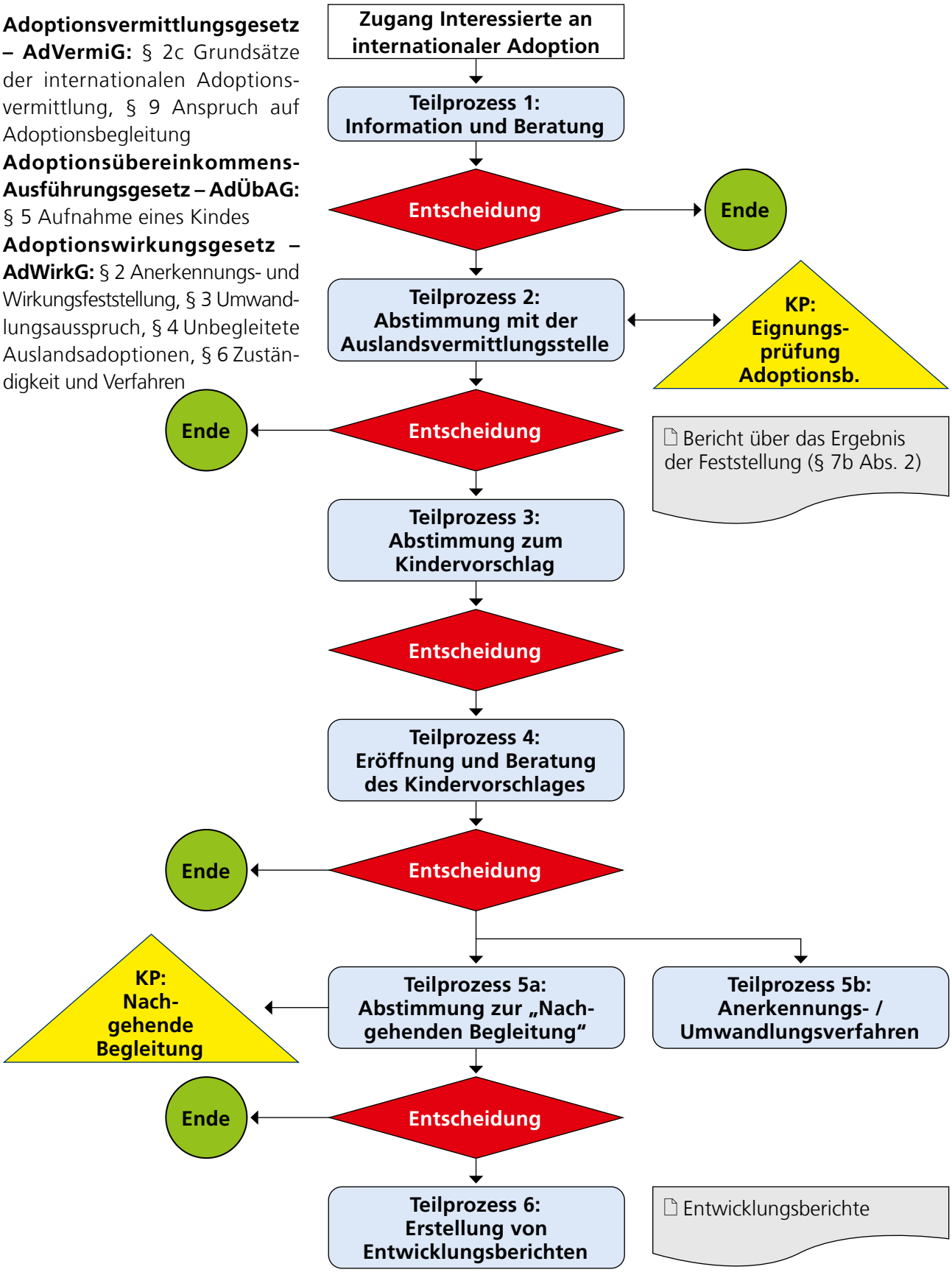

| **Teilprozess 1** | **Information und Beratung** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die Adoptionsbewerber:innen kennen das Erfordernis der Begleitung eines internationalen Adoptionsverfahrens. Sie sind über die Zuständigkeiten von örtlicher Vermittlungsstelle und Auslandsvermittlungsstelle sowie über den Ablauf des Eignungsüberprüfungsverfahrens informiert. | | | | | |
| **Aktivitäten** | • Information und Beratung in persönlichen Gesprächen<br>• Rücksprache mit der Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder der zentralen Adoptionsstelle<br>• Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten<br>• Klärung der Rahmenbedingungen<br>• ggf. Erörterung zu Hintergründen bei Verwandtenadoption<br>• Beratung zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewerbung für ein internationales Verfahren<br>• Darstellung des Verfahrens zur zweigeteilten Eignungsprüfung | | | | | |
| **Prozessbeteiligte** | • Adoptionsbewerber:innen | | | | | |
| **Schnittstellen** | • Zentrale Adoptionsstelle<br>• Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers | | | | | |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Datenschutzerklärung<br>Informationsmaterialien | | | | | |
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | 15 Minuten |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 2 x | 0,5 |
| | Gesamtzeitbedarf: 158 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah | | | | | |
| **Anmerkungen** | | | | | | |

<table>
<tr><td>Teilprozess 2</td><td colspan="6">Abstimmung mit der Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die länderspezifischen Anforderungen an die Adoptionsbewerber:innen sowie an den Bericht über die allgemeine Eignung sind zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle sowie der Auslandsvermittlungsstelle erörtert und eine Verständigung über das weitere Verfahren ist erfolgt.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Rücksprache mit der Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Rücksprache mit der zentralen Adoptionsstelle im Rahmen der Fachberatung<br>• Erörterung der länderspezifischen Anforderungen<br>• Abstimmung zu den Inhalten des Berichtes über die allgemeine Eignung<br>• Kontaktaufnahme und Vereinbarung mit den Adoptionsbewerber:innen zur Eignungsprüfung (siehe Kernprozess 1 Eignungsprüfung)<br>• Zusendung des Berichtes an die Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionsbewerber:innen<br>• Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Zentrale Adoptionsstelle (Fachberatung, Aufsicht)</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Bericht über die allgemeine Eignung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>30 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 120 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6"></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 3</td><td colspan="6">Abstimmung zum Kindervorschlag</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Der Kindervorschlag ist geprüft und es wurde sich mit der fallführenden Auslandsvermittlungsstelle ins Benehmen gesetzt.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Prüfung der übersandten Unterlagen<br>• ggf. Nachforderung von Unterlagen<br>• Überprüfung und Beurteilung des Matching<br>• Austausch mit der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Austausch mit der zentralen Adoptionsstelle<br>• ggf. Rücksprache mit den Adoptionsbewerbern: innen<br>• Abstimmung, ob der Kindervorschlag unterbreitet wird und wer dies übernimmt</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Adoptionsbewerber:innen</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Zentrale Adoptionsstelle (Fachberatung, Aufsicht)</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Kindervorschlag</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>30 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 180 Minuten<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6"></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 4</td><td colspan="6">Eröffnung und Beratung des Kindervorschlag</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Der Kindervorschlag ist mit den Adoptionsbewerber:innen erörtert und diese können eine Entscheidung zur Annahme des Kindervorschlages treffen.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Einladung der Adoptionsbewerber:innen<br>• Vorstellung und Erörterung des Kindervorschlages<br>• Klärung von offenen Fragen<br>• ggf. Nachfrage bei der Auslandsvermittlungsstelle<br>• Unterstützung der Adoptionsbewerber:innen bei ihrer Entscheidung zur Annahme des Kindervorschlages<br>• Kenntnisnahme der Entscheidung und ggf. Weiterleitung an die Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td colspan="6">• Adoptionsbewerber:innen</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td colspan="6">• Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Kindervorschlag</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 280 Minuten<br>Fahrzeit: in 50% der Gespräche<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Der Teilprozess zur Unterbreitung eines Kindervorschlages erfolgt durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nur nach Absprache mit der Auslandsvermittlungsstelle.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 5a</td><td colspan="6">Abstimmung zur „Nachgehenden Begleitung“</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle, der Adoptivfamilie sowie der Auslandsvermittlungsstelle ist eine Vereinbarung zur nachgehenden Begleitung der Adoptionsfamilie getroffen worden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Abstimmung mit der Auslandsvermittlungsstelle und der Adoptivfamilie, wer die nachgehende Begleitung übernimmt (siehe Kernprozess Nachgehende Begleitung)<br>• ggf. Klärung, wer die Entwicklungsberichte erstellt und mit der Adoptivfamilie bespricht (siehe TP 6)</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Adoptivfamilie<br>• Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6"></td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Vereinbarung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>20 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 90 Minuten<br>Fahrzeit:<br>Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6"></td></tr>
</table>

| **Teilprozess 5b** | **Anerkennungs- / Umwandlungsverfahren** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Dem Familiengericht liegt eine fachliche Äußerung mit allen relevanten Informationen und einer Empfehlung für seine Entscheidung vor. |

<table>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>
• Überprüfung und Beurteilung der ausländischen Adoptionsentscheidung hinsichtlich der Anerkennung und Wirkung<br>
• Rücksprache mit der zentralen Adoptionsstelle<br>
• Erfassung und Beurteilung der Lebenssituation des Kindes (wenn möglich)<br>
• Prüfung, ob aus kindeswohlgründen Hindernisse für eine Anerkennung oder Umwandlung vorliegen<br>
• Prüfung, ob die erforderlichen Zustimmungen zur Volladoption vorliegen (bei Umwandlungsverfahren)<br>
• ggf. Prüfung, ob überwiegende Interessen der Kinder der annehmenden Eltern entgegenstehen (bei Umwandlungsverfahren)<br>
• Prüfung, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann und die Adoption für das Wohl des Kindes erforderlich ist (bei unbegleiteten Adoptionen)<br>
• ggf. weiterführende Ermittlungen, wenn neue Informationen bekannt werden<br>
• Hausbesuch in der Adoptivfamilie und Kontakt mit der adoptierten Person<br>
• Erstellung der fachlichen Äußerung<br>
• ggf. Teilnahme der Fachkraft am Anhörungstermin des Familiengerichtes
</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td>
• Adoptivfamilie<br>
• adoptierte Person
</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>
• Familiengericht<br>
• Zentrale Adoptionsstelle<br>
• ggf. Auslandsvermittlungsstelle
</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>
Fallakte<br>
elektronische Fallakte<br>
Fachliche Äußerung an das Familiengericht<br>
Gerichtsakte
</td></tr>
<tr><td>Zeit</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>120 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>2 x</td><td>3 x</td><td>2 x</td><td>2 x</td><td></td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 460 Minuten<br>
Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>
Frist: zeitnah
</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>
• Wenn eine Anhörung der Fachkraft beim Familiengericht stattfindet, so ist die Zeit für die Teilnahme zusätzlich zu berücksichtigen.
</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Teilprozess 6</td><td colspan="6">Erstellung von Entwicklungsberichten</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Die Entwicklungsberichte liegen entsprechend dem rechtlichen Rahmen des jeweiligen Herkunftsstaates der adoptierten Person vor.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Hausbesuche bei der Adoptivfamilie sowie der adoptierten Person<br>• Beurteilung der familiären Situation<br>• Erstellung des Entwicklungsberichtes<br>• ggf. Einholung eines Legalisationsvermerks (Aufsichtsbehörde)<br>• ggf. Weiterleitung an Übersetzungsbüro<br>• Weiterleitung an zuständige Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Kontakt mit der Auslandsvermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Adoptivfamilie<br>• adoptierte Person</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Auslandsvermittlungsstelle<br>• ggf. Aufsichtsbehörde</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Entwicklungsbericht</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>90 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 200 Minuten<br>Fahrzeit: in 100 % der Gespräche<br>Frist: bei Bedarf</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Die Erstellung der Entwicklungsberichte nach Auslandsadoptio-nen obliegt grundsätzlich den Auslandsvermittlungsstellen. Es kann eine Vereinbarung zur Übernahme der Beobachtung der Entwicklung des Adoptivkindes (§ 9 Abs. 4 Satz 2 AdVermiG) mit den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen geschlossen werden.<br>• Bei Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle, obliegt die Pflicht zur Erstellung der Entwicklungsberichte immer der örtlichen Vermittlungsstelle (§ 9 Abs 4 Satz 3 i.V.m. § 4a Abs. 3 AdVermiG).<br>• Jeder Entwicklungsbericht löst eine Wiederholung des Teil-prozesses aus.</td></tr>
</table>

# Kernprozess 6: Nachgehende Begleitung

**Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:** § 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption; § 8b Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, § 9 Anspruch auf Adoptionsbegleitung, § 9c Vermittlungsakten

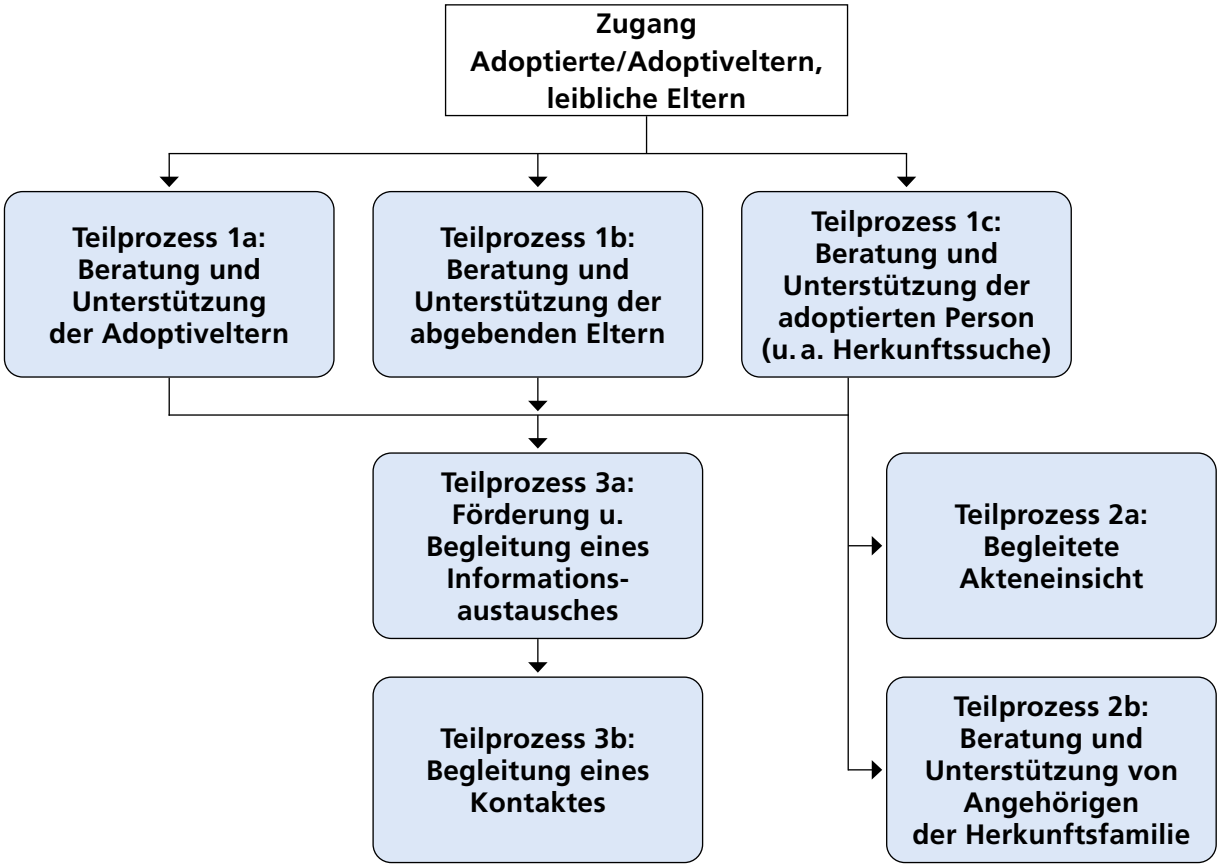

<table>
<tr><td>Teilprozess 1a</td><td colspan="6">Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td colspan="6">Es findet eine an den Bedarfen der Adoptiveltern unter Berücksichtigung des Wohl der adoptierten Person orientierte Beratung und Unterstützung statt. In der Adoptivfamilie wird mit dem Thema Adoption offen umgegangen und darüber kommuniziert.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td colspan="6">• Beratung der Adoptiveltern, z. B. zur Identitätsentwicklung der adoptierten Person<br>• Hinwirken auf kommunikative und strukturelle Offenheit der Adoption<br>• Unterstützung der Annehmenden bei der altersgerechten Aufklärung der adoptierten Person über seine Herkunft<br>• Beratung zur Identitätsfindung als Familie unter Berücksichtigung der Herkunft der adoptierten Person<br>• Vermittlung von weiteren Hilfen (Lotsenfunktion)<br>• aktive Ansprache von Adoptiveltern (insbesondere bis zur Volljährigkeit der adoptierten Person)<br>• Verweis auf bestehende Angebote wie zum Beispiel Fortbildungen, Sommerfest, Elterngruppen für Adoptivfamilien (siehe Systemzeit)</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td colspan="6">• Adoptiveltern<br>• adoptierte Person<br>• ggf. abgebende Eltern<br>• ggf. andere Beratungsstellen oder Leistungserbringende</td></tr>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• Adoptionsvermittlungsstellen<br>• andere Fachdienste</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 140 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: in 50 % der Gespräche<br>Frist: bei Bedarf</td></tr>
</table>

| | |
|---|---|
| **Anmerkungen** | • Der Leistungsanspruch auf Nachbetreuung bezieht sich auf die abgebenden Eltern, die adoptierte Person sowie die Adoptiveltern (§ 9 Abs. 2 AdVermiG, siehe auch TP 1b und 1c).<br>• Die Adoptionsvermittlungsstelle informiert die Adoptiveltern mit Erreichung des 16. Lebensjahres über die rechtliche Möglichkeit der adoptierten Person, Einsicht in die Vermittlungsakte zu nehmen. Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption vermittelt hat, begleitet die Akteneinsicht (siehe TP 2a). Die Information an die Adoptivfamilie zum 16. Lebensjahr gehört zur Systemzeit. Die mit der Begleitung verbundene Tätigkeit gehört mit zu diesem Teilprozess.<br>• Jeder persönliche Gesprächstermin der Begleitung löst einmal den Teilprozess aus.<br>• Gruppenangebote für Adoptiveltern fallen unter Systemzeit. |

| **Teilprozess 1b** | **Beratung und Unterstützung der abgebenden Eltern** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Es findet eine an den Bedarfen der abgebenden Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls orientierte Beratung und Unterstützung statt. Die abgebenden Eltern erhalten Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen der Adoption. |
| **Aktivitäten** | • Beratung und Unterstützung der abgebenden Eltern<br>• Weitergabe von Informationen<br>• ggf. Aufzeigen von Unterstützungsangeboten durch andere Fachdienste und bei Bedarf Kontakt zu diesen herstellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG) |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebende Eltern<br>• ggf. Verwandte<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen |
| **Schnittstellen** | • Adoptiveltern<br>• adoptierte Person |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 140 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Jeder persönliche Gesprächstermin der Begleitung löst einmal den Teilprozess aus.<br>• Gruppenangebote für abgebende Eltern fallen unter Systemzeit. | | | | | |

| **Teilprozess 1c** | **Beratung und Unterstützung der adoptierten Person (u. a. Herkunftssuche)** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Es findet eine an den Bedarfen der adoptierten Person orientierte Beratung und Unterstützung statt. Diese wird im Rahmen der Herkunftssuche begleitet und ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die Umstände der Adoption und ihrer Herkunft informiert. |
| **Aktivitäten** | • Klärung der konkreten Fragestellungen<br>• Beratung und Unterstützung der adoptierten Person<br>• ggf. Aktenrecherche<br>• Suche und Kontaktaufnahme mit Beteiligten der Herkunftsfamilie<br>• ggf. Einholen der Einwilligung in die Weitergabe von weitergehenden Daten der abgebenden Eltern, Verwandten und Adoptiveltern<br>• Gespräch mit Beteiligten der Herkunftsfamilie<br>• Aufarbeitung der Umstände der Adoption<br>• auf Wunsch andere Unterstützungsangebote aufzeigen und Kontakt zu diesen herstellen<br>• Verweis auf Angebote für Adoptierte (siehe Systemzeit) |
| **Prozessbeteiligte** | • adoptierte Person<br>• ggf. abgebende Eltern<br>• ggf. Adoptiveltern<br>• ggf. andere Dienste und Einrichtungen |
| **Schnittstellen** | • andere Dienste |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte |

<table>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>90 Minuten</td><td>30 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 140 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td colspan="6">• Jeder persönliche Gesprächstermin der Begleitung löst einmal den Teilprozess aus.<br>• Beratungsgespräche mit den abgebenden Eltern fallen unter den Teilprozess 1b, Beratungsgespräche mit anderen Angehörigen der Herkunftsfamilie unter Teilprozess 2b.<br>• Gruppenangebote für adoptierte Personen fallen unter Systemzeit.</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 2a** | **Begleitete Akteneinsicht** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die adoptierte Person oder dessen gesetzliche Vertretung erhält im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter fachlicher Begleitung Akteneinsicht und Unterstützung bei der Einordnung von Informationen aus der Akte. |
| **Aktivitäten** | • Beratung der adoptierten Person oder dessen gesetzlicher Vertretung zur Akteneinsicht (in der Regel erfolgt erst einmal eine Beratung und Unterstützung im Sinne des TP 1c)<br>• Aktenrecherche<br>• Aktenstudium<br>• Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Einsicht in die Vermittlungsakte bzw. zur Weitergabe einzelner Informationen<br>• Klärung und Gewichtung, ob der Einsichtnahme überwiegende Belange Beteiligter entgegenstehen<br>• ggf. Beratung dieser Beteiligten (siehe TP 1a, 1b oder auch TP 2b)<br>• ggf. Einholen der Einwilligung in die Weitergabe von weitergehenden Daten der abgebenden Eltern/Verwandten und Adoptiveltern<br>• Vorbereitung der Akte<br>• Durchführung der begleiteten Akteneinsicht<br>• Erläuterung von Informationen aus der Akte<br>• weitere Beratung und Unterstützung (siehe TP 1c) |
| **Prozessbeteiligte** | • adoptierte Person<br>• ggf. gesetzliche Vertretung |

<table>
<tr><td>Schnitt-stellen</td><td colspan="6">• ggf. abgebenden Eltern<br>• ggf. Adoptiveltern<br>• ggf. andere Vermittlungsstelle</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td colspan="6">Fallakte<br>elektronische Fallakte</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Zeit</td><td></td><td>Gespräch</td><td>Doku-mentati-on</td><td>Admini-stration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeit-bedarf</td><td>120 Minuten</td><td>60 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td>10 Minuten</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufig-keit</td><td>1 x</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td>3 x</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="6">Gesamtzeitbedarf: 360 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf</td></tr>
<tr><td>Anmerkun-gen</td><td colspan="6">• Die Adoptionsvermittlungsstelle informiert die Adoptiveltern mit Erreichung des 16. Lebensjahres über das Einsichtsrecht in die Vermittlungsakte.</td></tr>
</table>

| **Teilprozess 2b** | **Beratung und Unterstützung von Angehörigen aus der Herkunftsfamilie (u. a. Geschwister)** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Es findet eine an den Bedarfen der adoptierten Person orientierte Beratung und Unterstützung von Familienangehörigen statt. Die Interessen der adoptierten Person und seiner Herkunft stehen dabei im Mittelpunkt. |
| **Aktivitäten** | • Gespräch mit den Angehörigen und Klärung der konkreten Fragestellung<br>• ggf. Aktenrecherche<br>• Kontaktaufnahme zur adoptierten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung<br>• Beratung und Unterstützung der adoptierten Person (siehe TP 1c)<br>• Einholen der Einwilligung in die Weitergabe von Daten<br>• Weitergabe von Informationen und ggf. Vermittlung von Kontakten |
| **Prozess-beteiligte** | • abgebenden Eltern<br>• ggf. Verwandte<br>• ggf. weitere Vertrauenspersonen |
| **Schnitt-stellen** | • ggf. abgebenden Eltern<br>• ggf. Adoptiveltern<br>• ggf. andere Vermittlungsstelle |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte |

| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zeitbedarf | 90 Minuten | 30 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 140 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Jeder persönliche Gesprächstermin der Begleitung löst einmal den Teilprozess aus. | | | | | |

| **Teilprozess 3a** | **Förderung und Begleitung eines Informationsaustausches** |
|---|---|
| **Ziel / Ergebnis** | Die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern sowie die adoptierte Person stehen im Austausch. Dabei steht das Wohl der adoptierten Person im Mittelpunkt. |
| **Aktivitäten** | • Gespräche zum Informationsaustausch mit den abgebenden Eltern, den Adoptiveltern sowie der adoptierten Person<br>• ggf. weitergehende Beratungsgespräche mit den abgebenden Eltern, den Adoptiveltern sowie der adoptierten Person (siehe TP 1a, 1b und 1c)<br>• regelmäßige, i. d. R. jährliche Abklärung von Wünschen über Information zur Entwicklung der adoptierten Person (Fotos, kurze Berichte, etc.) oder auch direkten Kontakten zwischen abgebenden -, annehmenden Eltern und der adoptierten Person (§ 8a Abs. 2 AdVermiG)<br>• ggf. Weiterleitung von Fotos und Briefen zwischen den Adoptiveltern und den abgebenden Eltern |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebende Eltern<br>• Adoptiveltern<br>• adoptierte Person |
| **Schnittstellen** | |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Vermerk über die Nachfrage zur Bereitschaft einer Weitergabe von Informationen/Kontakten und deren Ausgestaltung |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 60 Minuten | 20 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 0,5 x | 1 x | 1 x | 3 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 90 Minuten pro Austausch<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Ein gemeinsames Gespräch zum Informationsaustausch und zu Kontakten findet in ca. 50% der Fälle statt. | | | | | |

| | |
|---|---|
| **Teilprozess 3b** | **Begleitung eines Kontaktes** |
| **Ziel / Ergebnis** | Die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern sowie die adoptierte Person stehen im Austausch und werden bei Kontakten auf Wunsch begleitet. Dabei steht das Wohl der adoptierten Person im Mittelpunkt. |
| **Aktivitäten** | • ggf. Führung von Gesprächen mit den abgebenden Eltern, den Adoptiveltern sowie der adoptierten Person (siehe TP 1a, 1b und 1c)<br>• Vereinbarung zur Begleitung<br>• Begleitung der Gespräche / Kontakte<br>• ggf. weitere getrennte Gespräche (siehe TP 1a, 1b und 1c) |
| **Prozessbeteiligte** | • abgebende Eltern<br>• Adoptiveltern<br>• adoptierte Person |
| **Schnittstellen** | |
| **Instrumente / Dokumente** | Fallakte<br>elektronische Fallakte<br>Vermerk über die Kontakte |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zeit** | | Gespräch | Dokumentation | Administration | Kurzgespräche | koll. Reflexion |
| | Zeitbedarf | 120 Minuten | 45 Minuten | 10 Minuten | 10 Minuten | |
| | Häufigkeit | 1 x | 1 x | 1 x | 1 x | |
| | Gesamtzeitbedarf: 185 Minuten pro Kontakt<br>Fahrzeit: keine<br>Frist: bei Bedarf | | | | | |
| **Anmerkungen** | • Jede Begleitung löst einmal den Teilprozess aus. | | | | | |

# D Weiterführende Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Gesetzgebungsverfahren und Volltext des Adoptionshilfe-Gesetzes:
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-verbesserung-der-hilfen-fuer-familien-bei-adoption-adoptionshilfe-gesetz--138362

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 9., neu bearbeitete Fassung 2022:
https://cloud.lwl.org/s/RwJqgqBeAz8SrWM?dir=undefined&path=%2FEmpfehlungen&openfile=13650680

Internetauftritt LVR-Landesjugendamt Rheinland
www.jugend.lvr.de

Internetauftritt LWL Landesjugendamt Westfalen
https://www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2503

**öffentlich**

**Datum:** 06.09.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 42
**Bearbeitung:** Wolfgang Köhler

| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

**Neuauflage der Broschüre Adoption - Ein Überblick für Interessierte**

Kenntnisnahme:

Die Neuauflage der Broschüre "Adoption - Ein Überblick für Interessierte" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2503 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Adoption durch das Adoptionshilfe-Gesetz machten eine Überarbeitung der gemeinsam von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland herausgegebenen Broschüre „Adoption – Ein Überblick für Interessierte“ notwendig. Die nunmehr vorliegende vollständige Überarbeitung der Broschüre gibt interessierten Bürger*innen eine Orientierung zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Adoption.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2503:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) wurden im Jahr 2021 umfangreiche Änderungen im Bereich der Adoption vorgenommen. Diese machten eine Überarbeitung der gemeinsam von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland herausgegebenen Broschüre „Adoption – Ein Überblick für Interessierte“ erforderlich.

Die Informationsbroschüre richtet sich an interessierte Bürger*innen und gibt einen ersten Überblick über die Rahmenbedingungen einer Adoption. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven von Kind, abgebenden und annehmenden Eltern in den Blick genommen. Die Broschüre wird den Adoptionsvermittlungsstellen in NRW bereits seit Jahren zur Erstinformation der Bürger*innen zur Verfügung gestellt. Seit 2018 wird sie auch von anderen zentralen Adoptionsstellen im Bundesgebiet mit Anpassungen im jeweiligen Landeslayout genutzt.

Die nunmehr vorliegende vollständige Überarbeitung der Broschüre berücksichtigt die deutlich ausgeweiteten Beratungs- und Unterstützungsansprüche aller Beteiligten, die Wichtigkeit der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft von Anfang an sowie das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption.

In Vertretung

D a n n a t

# Adoption

## Ein Überblick für Interessierte

LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

# Impressum

**Herausgeber:**
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48145 Münster

| | |
|---|---|
| Text: | Die Teams der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen |
| Gestaltung: | Andreas Gleis, LWL-Landesjugendamt Westfalen |
| Stand: | Köln/Münster im Februar 2024 |

# Vorwort

Liebe Interessierte,

die Adoption eines Kindes stellt einen bedeutsamen Weg zur Familiengründung dar, selbst wenn die Zahl der in Deutschland ausgesprochenen Adoptionen bereits seit mehreren Jahren rückläufig ist. Im Jahr 2022 wurden innerhalb Deutschlands 3.820 und im Rahmen internationaler Adoptionsvermittlung 89 Kinder adoptiert. Dies waren im Bereich der Inlandsvermittlung etwa halb so viele Adoptionen wie vor dreißig Jahren. Zweidrittel der heutigen Adoptionen sind Stiefkindadoptionen. Auffällig ist jedoch, dass die Zahl der Kinder, für die neue Eltern gesucht werden, innerhalb der letzten zehn Jahre konstant geblieben ist.

Angesichts der vielfältigen Aspekte und Auswirkungen einer Adoption und der Informationsflut im Internet ist es nicht leicht, sich sachlich zum Thema Adoption zu orientieren. Daher möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick über die Voraussetzungen für eine Adoption und den Adoptionsprozess geben. Berücksichtigt werden dabei die Perspektiven des Kindes, der abgebenden Eltern, der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber bzw. Adoptiveltern sowie die Aufgaben der Adoptionsfachkräfte. Außerdem wird in Kapitel fünf der Bereich der Auslandsadoption ausführlich dargestellt. Es herrscht eine recht unübersichtliche Informationslage zu dem komplexen Thema Auslandsadoption, mit dessen Praxis die herausgebenden zentralen Adoptionsstellen in ihrer Funktion als Auslandsvermittlungsstellen vertraut sind.

Zuletzt wurden im Jahr 2021 mit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes nochmals umfassende Änderungen auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung vorgenommen. Es sieht eine

umfängliche Unterstützung und Beratung aller Beteiligten durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen vor und stärkt die Rechte der Kinder unter anderem, indem es die Wichtigkeit der Aufklärung der Adoptierten über ihre Herkunft besonders hervorhebt und unbegleitete Auslandsadoptionen verbietet.

Wenn Sie konkret darüber nachdenken, ein Kind anzunehmen, kann diese Broschüre das persönliche Gespräch mit den Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht ersetzen. Die Mitarbeitenden der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter stellen Ihnen bei Bedarf gerne die Kontaktdaten der Adoptionsvermittlungsstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes oder der in Frage kommenden freien Träger zu Verfügung.

Knut Dannat
Leiter des
LVR-Landesjugendamtes
Rheinland

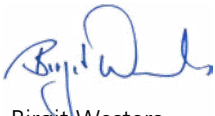

Birgit Westers
Leiterin des
LWL-Landesjugendamtes
Westfalen

# Inhalt

**Vorwort** **3**

**1. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter** **7**
1.1. Die leiblichen Eltern 7
1.2 Das Kind 9
1.3 Die Adoptionsbewerber*innen bzw. Adoptiveltern 10
1.4 Verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen 12

**2. Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung** **14**
2.1 Zur Adoptionsvermittlung berechtigte Stellen 14
2.2 Eignungsprüfung 15
2.3 Entscheidung über die Aufnahme des Kindes 18
2.4 Adoptionspflegezeit und Ausspruch der Adoption 19

**3. Nachgehende Adoptionsbegleitung** **22**
3.1. Beratung und Unterstützung 22
3.2 Informationsaustausch und Kontakte 23
3.3 Suche von und nach Adoptierten und begleitete Akteneinsicht 24

**4. Stiefkindadoption** **26**
4.1 Adoption durch einen Stiefelternteil 26
4.2 Adoption nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter im Ausland 28

**5. Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland** **30**
5.1 Beweggründe für eine Auslandsadoption 30
5.2 Das Haager Adoptionsübereinkommen 32
5.3 Die Kinder 33
5.4 Die Entscheidung für ein Herkunftsland 34
5.5 Die Entscheidung für eine Auslandsvermittlungsstelle 34
5.6 Überprüfung der allgemeinen und länderspezifischen Eignung 35
5.7 Kindervorschlag 36
5.8 Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption 37
5.9 Kosten 38
5.10 Nach der Auslandsadoption 38

# 1. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter

Leibliche Eltern entscheiden sich aufgrund ihrer individuellen Lebenssituationen ihr Kind zur Adoption frei zu geben.

Eine Adoption ist ein komplexer Prozess zwischen Kind, leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben und Menschen, die mit einem Adoptivkind leben möchten, gestalten diesen maßgeblich mit. Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen übernehmen die fachliche Begleitung aller Beteiligten und richten diese vor allem am Wohl des Kindes aus. Für den Adoptionsprozess ist es wesentlich, dass alle erwachsenen Beteiligten offen für Veränderungen der Beziehungen bleiben und das Kind, dessen Wünsche und Entwicklung einbeziehen.

## 1.1. Die leiblichen Eltern

Es gibt eine Vielzahl von Beweggründen, ein Kind zur Adoption freizugeben. Dieser Entscheidung liegt jeweils eine individuelle Lebenssituation zugrunde. Zumeist handelt es sich um Eltern, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Eltern ihr Kind selbst großziehen würden, sich aber dazu nicht in der Lage sehen. In der Realität sind es häufig Mütter, die gezwungen wären, ihr Kind alleine zu erziehen. Alleingelassen Sein, Hilflosigkeit, Überforderung oder Angst, ein in einer Gewaltsituation entstandenes oder ein möglicherweise von Behinderung betroffenes Kind,

genauso wie wirtschaftliche Not können Gründe dafür sein, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, das Kind abzugeben.

In Gesprächen mit leiblichen Eltern versuchen die zuständigen Fachkräfte zunächst zu klären, ob durch Unterstützungs- und Hilfsangebote ein Verbleib des Kindes bei ihnen möglich ist. Nur selten wollen oder können Väter in diese Gespräche eingebunden werden. Erst wenn ein Aufwachsen des Kindes bei den leiblichen Eltern nicht umsetzbar erscheint und andere Möglichkeiten der Versorgung des Kindes, z. B. durch Angehörige, ausscheiden, werden Eltern über die Möglichkeit der Adoption ihres Kindes beraten. Die Entscheidung, das Kind abzugeben, ist für leibliche Eltern unter Umständen sehr schmerzlich. Sie stellt jedoch grundsätzlich eine zu respektierende Verantwortungsübernahme gegenüber dem Kind dar.

Viele Eltern beschäftigen sich auch nach der Freigabe ihres Kindes zur Adoption weiterhin gedanklich mit dem Kind. Sie erhalten auf ihren Wunsch hin im Nachgang ihrer Entscheidung fachliche Begleitung und Unterstützung. Eine dauerhafte Ungewissheit über den Werdegang des Kindes ist besonders für abgebende Mütter mitunter schwer auszuhalten. Auch wenn die Freigabeentscheidung als richtig erlebt wird, bleibt sie häufig ambivalent. Manchmal wünschen sich Eltern, dass ein Kind später Kontakt zu ihnen aufnimmt und Verständnis für ihre Entscheidung aufbringen kann.

Da sich erwiesen hat, wie wesentlich es ist, Informationen über die Adoption für das Kind zu sichern, besprechen die Fachkräfte bereits im Vorfeld der Adoption mit allen Beteiligten die Möglichkeit, dass abgebende Eltern und Adoptiveltern mit ihrer Hilfe Informationen untereinander austauschen und ob zukünftig Kontakt zwischen Adoptiveltern, dem Kind und den leiblichen Eltern stattfinden kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt auch Sorge für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Gründe hierfür können z. B. Vernachlässigung oder Gewaltanwendung sein, so dass ein weiteres Zusammenleben mit den Eltern das Kind gefährden würde. In Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten wird zunächst erwogen, ob sich die familiären Rahmenbedingungen verändern lassen. Scheidet eine Rückführung zu den Eltern dauerhaft aus, ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Adoption für das Kind in Betracht kommt. Die Einwilligung der leiblichen Eltern ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die

Jedes Adoptivkind bringt seine eigene Geschichte mit.

Adoption. Unter bestimmten, rechtlich sehr eng festgelegten Bedingungen kann das Familiengericht die Adoption aber auch ohne deren Einwilligung beschließen, z. B. wenn Misshandlungen des Kindes vorausgegangen sind.

## 1.2 Das Kind

Ein adoptiertes Kind hat die lebensbegleitende Aufgabe, einen Umgang mit der Tatsache zu finden, dass es mehr als zwei Elternteile hat. Zur Adoption freigegeben worden zu sein und nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen zu können, bleibt ein Bestandteil der eigenen Biografie und ist eine Erfahrung, die unter Umständen als tiefe Kränkung erlebt wird. Auch unabhängig davon kann es hilfreich sein, wenn das Kind die Gründe erfährt, die zu seiner Abgabe geführt haben. Die eigene Herkunft und Lebensgeschichte sind für das Kind in verschiedenen Entwicklungsphasen wiederkehrende und bedeutsame Themen. Informationen über die eigene Herkunft und die Motive der abgebenden Eltern können Adoptierten zu einem differenzierteren Bild von den Herkunftseltern, deren Situation und Entscheidungen verhelfen. Besteht von Seiten der Herkunftsfamilie der Wunsch nach weiteren Informationen oder möglichen Kontakten, kann das für das Kind bedeutsam sein.

Spätestens während der Pubertät und im Zusammenhang mit einer dann stattfindenden Identitätssuche tauchen erfahrungsgemäß Fragen auf wie: Wer sind meine leiblichen Eltern und habe ich noch Geschwister? Wem bin ich ähnlich? Warum wurde ich weggegeben? Ist etwas mit mir nicht in Ordnung?

Macht das Kind die Gründe für die Adoptionsfreigabe an seiner Person fest, können Zweifel am eigenen Selbstwert und Gefühle entstehen wie minderwertig, schuldig oder nicht liebenswürdig zu sein. Feinfühligkeit, regelmäßige offene Gespräche in der Adoptivfamilie, nicht zuletzt über die Motive, Wünsche und Gedanken der Adoptiveltern, sind wichtig, auch damit sich das Kind nicht als Ersatz für ein leibliches Kind und damit als Kind „zweiter Wahl" fühlt.

Erfahren Adoptierte durch Zufall oder erst spät von ihrer Adoption, erleben sie das Verschweigen bzw. Verheimlichen ihrer Herkunft in aller Regel als einen existentiellen Vertrauensbruch. Dies kann ihr Selbstverständnis, die Beziehung zu den Adoptiveltern und, weitergehend, auch das Verhältnis zu ihrem gesamten Umfeld nachhaltig belasten. Die Betroffenen sind häufig ein Leben lang mit der Verarbeitung dieser Täuschung befasst.

## 1.3 Die Adoptionsbewerber*innen bzw. Adoptiveltern

Der Wunsch, ein Kind zu adoptieren hat oft damit zu tun, dass Menschen aus medizinischen bzw. lebensgeschichtlichen Gründen ungewollt kinderlos geblieben sind. Nicht selten gehen daher einer Adoption Erfahrungen von Enttäuschung, Selbstzweifeln und Trauer voraus. Der auf den Betroffenen lastende Druck und eine eigene Bedürftigkeit verstellen dann unter Umständen den Blick auf die emotionalen Bedürfnisse des Kindes, das zur Adoption freigegeben wurde. Daher muss im Vorfeld der Adoption eine Versöhnung mit der ungewollten Kinderlosigkeit stattgefunden haben, denn die Adoption eines fremden Kindes kann den Wunsch nach einem leiblichen Kind nicht erfüllen. Vielmehr ist eine Neuausrichtung notwendig: Es sollte der Wunsch entstanden sein, Eltern eines Kindes ursprünglich anderer Eltern zu werden. Aber auch Menschen, die ein – ggf. weiteres – leibliches Kind bekommen könnten, entscheiden sich aus verschiedenen Gründen stattdessen für eine Adoption.

Nicht alle Adoptionsbewerbungen enden mit der Aufnahme eines Kindes. Denn die Zahl der Menschen mit Adoptionswunsch ist größer als die der zur Adoption freigegeben Kinder. So gab es in Deutschland im Jahr 2022 auf ein zu vermittelndes Kind fünf Bewerbungen. Außerdem sind nicht alle Bewerber*innen für die Aufnahme eines Kindes geeignet. Aus diesem Grund sollten Adoptionsbewerber*innen auch eine Lebensperspektive ohne ein Zusammenleben mit einem Kind entwickeln. Dafür kann es hilfreich sein, im Vorfeld einen

Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Adoptionsbewerbung nicht weiterverfolgt wird.

Stiefelternteile und Angehörige, die sich mit der Adoption von verwandten Kindern auseinandersetzen, haben einen anderen Zugang zur Adoptionsthematik. In diesen Konstellationen lebt das Kind entweder bereits in einem Haushalt oder zumindest gibt es eine familiäre Verbindung mit den Antragsteller*innen.

Unabhängig von den verschiedenen Ausgangslagen entstehen bei allen Adoptionen neue, in der Regel unwiderrufliche rechtliche Verbindungen. Deshalb ist es für alle Bewerber*innen wichtig, sich mit ihren Motiven und möglicherweise widerstreitenden Gefühlen, der Vorgeschichte des Kindes und dessen Bedürfnissen und insbesondere den Folgen der Adoption auseinanderzusetzen. Daher ist eine am Kindeswohl ausgerichtete fachliche Beratung, Begleitung und Überprüfung wesentliche Voraussetzung für alle Adoptionen.

Nicht anders als leibliche Eltern werden auch Adoptiveltern die Erfahrung machen, dass das Leben als Familie von Erwartungen und Enttäuschungen, von Höhen und Tiefen geprägt ist. Mit Blick auf die damit verbundenen Herausforderungen, die in Adoptivfamilien vor dem Hintergrund der doppelten Elternschaft noch einmal von besonderer Art sein können, haben die Beteiligten zu jedem Zeitpunkt einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle.

Zu den Aufgaben von Adoptiveltern gehört es auch, das Kind von Anfang an altersgerecht damit vertraut zu machen, dass es adoptiert wurde. Die Initiative für die Aufklärung des Kindes muss von den Adoptiveltern ausgehen. Sie dürfen nicht darauf warten, dass das Kind entsprechende Fragen stellt. Macht das Kind die Erfahrung, dass das Thema Adoption in der Familie seinen Platz hat, wird es bei wachsendem Interesse von sich aus weitere Fragen stellen können, die sich im Laufe seiner Entwicklung verändern. Fragen nach der Herkunft können unbefangener beantwortet werden, wenn die Adoptiveltern innerlich uneingeschränkt zu dieser besonderen Form der Familiengründung stehen und außerdem die leiblichen Eltern nicht für die Umstände verurteilen, die zur Adoptionsfreigabe des Kindes geführt haben. Dies ist auch eine Voraussetzung dafür, dass negative Gefühle oder Zuschreibungen der Adoptiveltern gegenüber den leiblichen Eltern nicht auf das Kind übertragen werden.

Wenn Adoptierte den Wunsch äußern, ihre leiblichen Eltern kennenzulernen, befürchten nicht wenige Adoptiveltern, dass die Beziehung zu ihrem Kind sich verändert und es sich von ihnen abwenden könnte. Meist geht es den Adoptierten jedoch lediglich darum, sich ein konkretes Bild von ihren leiblichen Eltern zu machen, um ein besseres Gespür dafür zu bekommen, wer oder wie sie selber sind bzw. nicht sind. Dies kann umso besser gelingen, je mehr Adoptiveltern mit Offenheit, Verständnis und Unterstützung auf diesen Wunsch reagieren.

## 1.4 Verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen

Die konkrete Form der Adoption orientiert sich stets am Kindeswohl. Adoptionsforschung und -praxis weisen darauf hin, dass offenere Formen der Adoption, insofern sie dem Kindeswohl entsprechen, förderlich für alle Beteiligten sind. Ein Informationsaustausch zwischen den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie – und unter Umständen auch der Kontakt zwischen beiden Parteien – tragen zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und verhindern die Entstehung belastender Phantasien.

Für eine gelingende Elternschaft spielt die sexuelle Orientierung der Adoptiveltern keine Rolle.

Deshalb überlegen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle bereits vor Beginn der Adoptionspflegezeit mit allen Beteiligten, ob und welche Vereinbarungen zum Austausch von Informationen und der Gestaltung möglicher Kontakte getroffen werden sollen.

In der Praxis haben sich verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen entwickelt: Bei einer Inkognito-Adoption erhalten die abgebenden Eltern nur sehr allgemeine Informationen über die Adoptiveltern. Sie dient dem einseitigen Schutz der Adoptivfamilie und ist nur sinnvoll, wenn sie auch im Interesse des Kindes liegt. Bei einer vollkommen geöffneten Adoption lernen sich demgegenüber die abgebenden und die annehmenden Eltern kennen, geben ihre Identität preis und haben ggf. Kontakte zueinander. Diese Form ist jedoch nur dann praktikabel, wenn die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern und das Kind einen so guten Umgang miteinander finden, dass das ungestörte Aufwachsen des Kindes bei den Adoptiveltern nicht beeinträchtig wird. Bei Kindern, die bereits längere Zeit als Pflegekind in der Familie leben und die von den leiblichen Eltern später zur Adoption freigegeben werden, ist das Inkognito in vielen Fällen bereits vollständig aufgehoben.

Manchmal verändert sich im Laufe des Verfahrens der Grad der Offenheit der Beteiligten untereinander. Möglich ist dies sowohl während des Vermittlungsprozesses als auch nach einer Adoption. Das kann bedeuten, dass sich die abgebenden und die annehmenden Eltern zunächst im Beisein einer Fachkraft und unter Wahrung der Anonymität persönlich kennenlernen. Dies soll es den Beteiligten ermöglichen, sich ein Bild voneinander zu machen, ihre jeweilige Entscheidung zu überprüfen und Vereinbarungen über das „Ob und Wie“ weiterer Kontakte zu treffen.

Sprechen konkrete Gründe gegen einen persönlichen Kontakt, insbesondere, weil er nicht dem Wohl des Kindes dienen würde, besteht die Möglichkeit, nach der Adoption über die Vermittlungsstelle Fotos und Briefe auszutauschen. So können die Herkunftseltern an der Entwicklung des Kindes Anteil nehmen. Umgekehrt können die Adoptiveltern weitere Informationen und aktuelle Bilder von den Herkunftseltern erhalten, die hilfreich sind, wenn das Adoptivkind Fragen zu seinen Eltern stellt. Wichtig ist, dass sich die abgebenden Eltern und die künftigen Adoptiveltern mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle beraten.

# 2. Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen. Verheiratete können nur gemeinschaftlich adoptieren, eine Ausnahme hiervon bildet die Stiefkindadoption. Für jede Adoption gilt jedoch, dass sie nur ausgesprochen werden kann, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. In dem Bemühen um eine diesbezüglich bestmögliche Prognose sind die Möglichkeiten und Grenzen der Bewerber*innen durch eine hierzu befugte Adoptionsvermittlungsstelle festzustellen.

## 2.1 Zur Adoptionsvermittlung berechtigte Stellen

Adoptionsvermittlungen dürfen ausschließlich durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sowie die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter durchgeführt werden. Vermittlungen durch Privatpersonen oder nicht zur Adoptionsvermittlung zugelassene Stellen sind verboten. Die in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräfte müssen eine geeignete Persönlichkeit, Ausbildung und berufliche Erfahrung mitbringen. In der Regel handelt es sich hierbei um Sozialarbeiter*innen. Ihr Arbeitsbereich umfasst die umfängliche Beratung und Unterstützung aller an der Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption.

Wer über die Aufnahme eines Kindes nachdenkt, sollte sich für erste Informationen an die Fachkräfte einer Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die zunächst einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben, ein Kind aufzunehmen. Dies kann die Aufnahme eines Pflegekindes, eine Inlands- oder eine Auslandsadoption sein. Nach der Entscheidung für eine Inlands- oder Auslandsadoption stellen Bewerber*innen einen entsprechenden Antrag.

Die umfängliche Vorbereitung der zukünftigen Adoptiveltern ist entscheidend für das Gelingen der Adoption. In

Gesprächen mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Interessierte zunächst umfassende Informationen zu rechtlichen Bestimmungen und Verfahrenswegen. Nicht allen Adoptionsbewerber*innen fällt es leicht, sich auf den dann folgenden Prozess der Eignungsüberprüfung einzulassen und sich gegenüber den Fachkräften zu öffnen, die ein umfassendes Bild von ihrer Biografie, ihrer Lebenssituation, ihren Haltungen, den Motiven für die Adoption und ihrer Belastbarkeit gewinnen müssen. Ziel des Vorbereitungsprozesses ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der Adoptionsinteressierten im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes auszuloten. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem behördlichen Schutzauftrag gegenüber dem zu vermittelnden Kind.

## 2.2 Eignungsprüfung

Bewerber*innen haben einen Rechtsanspruch auf die Überprüfung ihrer Eignung, ein Kind zu adoptieren, gleichzeitig sind sie verpflichtet, an der Eignungsprüfung mitzuwirken. Das Überprüfungsverfahren ist ergebnisoffen und kann auch mit der Feststellung der Nichteignung enden. Die Eignungsprüfung soll sicherstellen, dass Adoptionsbewerber*innen die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um Eltern für ein Adoptivkind zu werden. Anders als die Bezeichnung vielleicht befürchten lässt, hat das Verfahren aber keineswegs den Charakter einer einseitigen Prüfungssituation. Vielmehr sollen die Bewerber*innen auch auf die Anforderungen vorbereitet werden, die mit der Aufnahme eines Kindes verbunden sind. Adoptiveltern sollten – wie alle Eltern – eine wertschätzende erzieherische Haltung einnehmen. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört es u. a., einem Kind, das von seinen leiblichen Eltern abgegeben wurde möglichst langfristige stabile Familienverhältnisse und positive emotionale Beziehungen anzubieten. Das setzt voraus, dass Adoptiveltern die besondere Form der Entstehung ihrer Familie anerkennen und sich mit dem Kind authentisch über dessen Adoption verständigen. Nur so können sie unterstützend auf die besonderen Bedürfnisse aller Beteiligten eingehen, die sich daraus ergeben.

Bei einer Eignungsprüfung werden unter anderem folgende Aspekte behandelt: Die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber*innen, ihr Gesundheitszustand, das soziale Umfeld, ihre Beweggründe für die Adoption und die Eigenschaften des anzunehmenden Kindes. Damit soll auch die Grundlage für eine Selbstein-

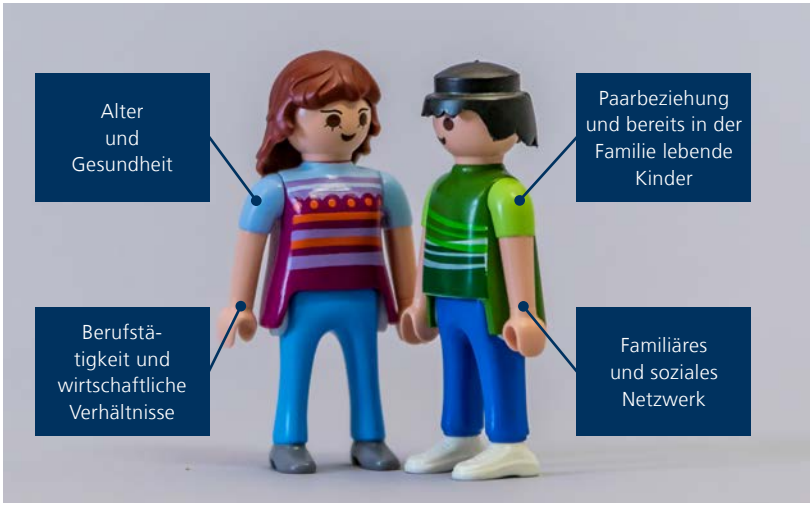


Für eine Adoption müssen die Rahmenbedingungen stimmen.

schätzung der Bewerber*innen geschaffen werden.

In der Überprüfung werden daher unter anderem folgende konkrete Kriterien berücksichtigt:

### Alter und Gesundheit

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Mindestalter der Annehmenden lauten: Wer ein Kind alleine adoptiert, muss mindestens 25 Jahre alt sein. Adoptieren zwei Menschen gemeinschaftlich, muss eine Person das 25., die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zwar gibt es keine gesetzliche Altersobergrenze für Adoptionsbewerber*innen, jedoch sollte der Altersabstand zwischen Adoptiveltern und Kind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Häufig fühlen sich Adoptionsbewerber*innen fortgeschrittenen Alters zum Zeitpunkt der Bewerbung noch jung genug, um ein Kleinkind aufzunehmen. Doch auch, wenn in unserer Gesellschaft der Eindruck erweckt wird, einzelne Lebensphasen ließen sich individuell und beliebig nach hinten verschieben, ergeben sich mit fortschreitendem Alter in aller Regel tatsächlich gesundheitliche Einschränkungen und eine sinkende Belastbarkeit. Die Pubertätsphase von Adoptivkindern birgt jedoch häufig ganz besondere Herausforderungen, denen Annehmende im fortgeschrittenen Alter unter Umständen nicht mehr ausreichend gerecht werden können. Das wird anschaulicher, wenn Bewerber*innen sich vorstellen, ob die eigenen Eltern in ihrem jetzigen Lebensabschnitt pubertätsbedingten Auseinandersetzun-

gen noch gewachsen wären. Auch soll sich das Fürsorgeverhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptierten erst möglichst spät umkehren. Dementsprechend wird von Adoptionsbewerber*innen erwartet, dass sie sich in einer geistigen, körperlichen und seelischen Verfassung befinden, die es ihnen ermöglicht, uneingeschränkt und langfristig für ein Kind zu sorgen. Ob eine bestimmte Erkrankung der Aufnahme eines Kindes entgegensteht, ist immer im Einzelfall mit den Fachkräften zu erörtern.

### Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse

Ein Kind, das zu neuen Eltern kommt, braucht insbesondere in der Phase des „Sich-aneinander-Gewöhnens" und des Aufbaus von Beziehung und Bindung die intensive Zuwendung der Adoptiveltern. Es wird viel gemeinsame Zeit benötigt, damit es die Annehmenden als seine Eltern erleben kann. Dies schließt für einen im Einzelfall zu bemessenden Zeitraum aus, dass das Kind umfassend durch Dritte betreut wird. Deshalb wird grundsätzlich erwartet, dass die berufliche Tätigkeit eines Elternteiles vorübergehend ausgesetzt wird. Die Dauer dieser Phase muss sich an den konkreten Bedürfnissen des Kindes orientieren und kann nicht, etwa mit Blick auf berufliche Belange, bereits im Vorfeld geplant werden. Bei einer Einzelperson ist zu prüfen, ob sie ihre Berufstätigkeit zeitweise aussetzen kann und über ausreichende finanzielle Ressourcen hierfür verfügt. Adoptiveltern haben, genau wie leibliche Eltern, einen Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit. Diese Leistungen können bereits ab Aufnahme des Kindes in die Familie in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Adoption schon ausgesprochen ist.

Grundsätzlich muss das Aufwachsen des Kindes in seiner Familie wirtschaftlich gesichert sein und ein ausreichender kindgerechter Wohnraum mit der Möglichkeit zum Rückzug für alle Familienmitglieder zur Verfügung stehen.

### Paarbeziehung und bereits in der Familie lebende Kinder

Bei einer gemeinschaftlichen Adoption sollte die Paarbeziehung stabil und tragfähig sein. Dies ergibt sich nicht automatisch aus deren Dauer, sondern auch daraus, in welcher Weise in der Vergangenheit Herausforderungen miteinander bewältigt wurden. Nur in einer gewachsenen und belastbaren Verbindung können die Beteiligten den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, ohne dass ihr Miteinander leidet.

Bereits in der Familie vorhandene Kinder werden in den Prozess der Eignungsprüfung einbezogen. Die Aufnahme eines Adoptivkindes stellt auch an sie viele Anforderungen. Ihre Haltung, ihre Befürchtungen oder Wünsche müssen im Verlauf der Eignungsprüfung daher unbedingt gehört werden. Damit ihre Position in der Familie nach der Aufnahme eines Adoptivkindes derjenigen in einer natürlichen Geschwisterfolge entspricht, sollte das neu hinzukommende Kind das jüngste Kind der Familie sein. Gelegentlich wird die angestrebte Adoption damit begründet, dass bereits vorhandene Kinder sich ein Geschwister wünschen. Ausschlaggebend muss jedoch immer der Wunsch der Bewerber*innen sein, Eltern für ein weiteres Kind zu werden.

**Familiäres und soziales Netzwerk**

Für das Gelingen der Adoption kann es eine Rolle spielen, wie die Familien der Annehmenden zu der Aufnahme eines Kindes stehen. Eine unterstützende Haltung der zukünftigen Verwandten und ein intaktes soziales Netzwerk stellen wichtige Ressourcen für die neue Familie dar. Das spielt insbesondere eine Rolle, wenn sich alleinstehende Personen um eine Adoption bewerben möchten.

Neben den hier genannten Kriterien werden im Rahmen der Eignungsprüfung noch weitere Aspekte behandelt. Dazu zählen auch persönliche Voraussetzungen wie Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit und die grundsätzliche Fähigkeit, die Bedürfnisse des anzunehmenden Kindes wahrzunehmen und angemessen auf sie zu reagieren. Die Frage, was für ein Kind die Bewerber*innen aufnehmen möchten und in welchen Konstellationen nach Einschätzung der Fachkräfte eine Überforderung drohen könnte, ist von besonderer Bedeutung.

Die Letztentscheidung über die Eignung liegt zwar bei den Fachkräften, aber in aller Regel spüren es Bewerber*innen im Laufe des Überprüfungsprozesses selbst, wenn die Adoption nicht der richtige Weg für sie sein sollte. Zum Abschluss wird das Ergebnis der Überprüfung von den Fachkräften in einem schriftlichen Bericht festgehalten, der mit den Bewerber*innen besprochen wird.

## 2.3 Entscheidung über die Aufnahme des Kindes

Kommen überprüfte Adoptionsbewerber*innen nach Einschätzung der Fachkräfte für die Aufnahme eines bestimmten Kindes in Frage, werden sie darüber informiert. Dieser Moment wird von den Beteiligten in aller Regel als sehr be-

Der Weg des Kindes von der Herkunftsfamilie in die Adoptivfamilie wird von der Fachkraft begleitet. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt.

deutsam erlebt. Trotz umfangreicher Vorbereitung der Annehmenden trifft sie die Mitteilung, dass sie nun möglicherweise Eltern für ein Kind werden könnten, in der konkreten Situation unter Umständen völlig unerwartet, zumal der Abschluss der Überprüfung häufig schon längere Zeit zurückliegt.

Zunächst erhalten sie dann nähere Informationen zum Hintergrund des Kindes und zu seinem Entwicklungs- und Gesundheitszustand. Auch über Prognosen zur weiteren Entwicklung und mögliche Anforderungen, die sich aus den individuellen Bedürfnissen des Kindes ergeben, wird gesprochen. Ziel ist es, den Adoptionsbewerber*innen ein möglichst umfassendes Bild von dem Kind zu vermitteln, damit sie in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob sie die Elternverantwortung für dieses Kind übernehmen können und möchten. Im Anschluss an ihre Entscheidung findet vor der Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt ein gegenseitiges Kennenlernen statt, das je nach Alter und Bedürfnissen des Kindes gestaltet wird.

## 2.4 Adoptionspflegezeit und Ausspruch der Adoption

Bevor eine Adoption ausgesprochen wird, muss das Kind für einen angemessenen Zeitraum mit den Annehmenden zusammengelebt haben. Diese Regelung soll es ermöglichen, als Familie zusammenzuwachsen und die Erwartungen aller Beteiligten an das neue Familienleben im Alltag zu überprüfen. Dabei werden sie durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle unterstützend begleitet. Wie lange dieser Prozess dauert, bemisst sich am Einzelfall, der Zeitraum sollte aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.

Lebt das Kind schon vor Beginn der Adoptionspflegezeit über einen längeren Zeitraum mit den Annehmenden zusammen (z. B. bei der Adoption eines Stief-, eines verwandten oder eines Pflegekindes) und ist seine Integration schon weit fortgeschritten oder sogar abgeschlossen, ist dies bei der Beurteilung einer angemessenen Adoptionspflegezeit zu berücksichtigen. Auch in Fällen, in denen das zu adoptierende Kind in eine Partnerschaft oder Ehe von zwei Frauen geboren wird, kann eine kürzere Pflegezeit angemessen sein.

Nach Aufnahme des Kindes steht den Annehmenden Elternzeit, Elterngeld und Kindergeld zu. Gleichzeitig haben Sie dafür Sorge zu tragen, den Unterhalt und die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Die Bedingungen für die Aufnahme des Kindes in die Krankenversicherung der Annehmenden sollten frühzeitig beim Versicherungsträger erfragt werden.

Nicht jede Adoptionspflegezeit mündet auch in die Adoption. Ein Grund hierfür kann sein, dass die Integration des Kindes in die Familie scheitert. In anderen Fällen kommt es vor, dass die leiblichen Eltern ihre Zustimmung in die Adoption letztlich nicht erteilen und das Kind unter Umständen zu ihnen zurückgeführt wird. Besteht ein gewisses Risiko für eine solche Entwicklung, werden Annehmende ausgesucht, denen zuzutrauen ist, mit den sich daraus ergebenden Belastungen umzugehen. Auch diese schwierige Situation wird durch die Fachkräfte begleitet.

Die Adoption wird von einem Familiengericht ausgesprochen. Im Rahmen dieses Verfahrens geben die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Familie während der Adoptionspflegezeit begleitet haben, eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage ab, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Grundlage für diese Prognose sind die inzwischen entstandenen Bindungen zwischen Kind und Adoptivpflegeeltern. Das Gericht entscheidet in der Regel nach persönlicher Anhörung des Kindes und der Annehmenden über den Adoptionsantrag.

Mit der gerichtlichen Adoptionsentscheidung erlischt die Verwandtschaft des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Es entsteht ein neues rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind, den Adoptiveltern und deren Familien mit allen gesetzlich daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Nur bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen bleiben gewisse Verwandt-

schaftsverhältnisse auch nach Ausspruch der Adoption erhalten.

Mit dem Adoptionsbeschluss erhält das Kind den Nachnamen der Annehmenden. Auch der Vorname des Kindes kann geändert werden, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Nicht wenige Adoptiveltern wollen dem Kind einen selbst gewählten Namen geben oder hinzufügen – was auch bedeutet, es nicht mit dem Namen anzunehmen, den es mitbringt. Der Name des Kindes ist Teil seiner Herkunft und hat eine große Bedeutung für seine Identitätsfindung, er stellt eine unmittelbare Verbindung zu seiner Herkunft dar. Ob der Wunsch der Adoptiveltern nach einer Änderung des Vornamens vor diesem Hintergrund dem Wohl des Kindes entspricht, bedarf einer kritischen Prüfung.

# 3. Nachgehende Adoptionsbegleitung

Direkt im Anschluss an die Adoption überwiegt vielfach das Bedürfnis der Beteiligten, sich zunächst zurückzuziehen und ungestört in ihren Familienalltag zu finden. Unabhängig davon stehen ihnen die Fachkräfte bei aufkommenden Fragestellungen weiterhin als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Ein zu erwartender Beratungsbedarf hängt von der weiteren Entwicklung des Kindes, der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie ab und kann, z. B. im Zusammenhang mit der Suche nach Geschwistern, bis weit in das Erwachsenenalter des adoptierten Kindes fortbestehen.

## 3.1. Beratung und Unterstützung

Wenn leibliche Eltern sich direkt nach der Adoption oder auch erst mittel- oder langfristig durch die Weggabe ihres Kindes belastet fühlen, erhalten Sie Unterstützung durch die Adoptionsfachkräfte. Sie informieren auch über Hilfsangebote anderer Fachdienste oder Beratungsstellen.

Die Adoptiveltern haben die wichtige Aufgabe, das Kind von Anfang an altersgerecht über seine Herkunft aufzuklären und werden bei Bedarf von den Fachkräften darin unterstützt. Gelingt es den Adoptiveltern, eine authentische wertschätzende Haltung gegenüber der leiblichen Familie des Kindes einzunehmen und zugleich nicht zu verleugnen, wenn es zu Verletzungen des Kindes durch die Eltern gekommen ist, hilft dies dem Kind, sich mit eigenen widerstreitenden Gefühlen auseinanderzusetzen.

Die Adoptivfamilie kann sich außerdem an die Fachkräfte wenden, wenn die Beteiligten nicht in ihre neuen Rollen finden oder es im weiteren Verlauf zu Herausforderungen in der Familie kommt. Zum Beispiel, weil Adoptiveltern ihre Kompetenzen oder Entscheidungen anzweifeln, das Kind sich verzögert entwickelt oder auffällig verhält oder Konflikte zwischen Geschwistern auftreten. Auch wenn sich in der Entwicklung des Kindes Hinweise darauf zeigen, dass

es traumatischen Vorerfahrungen ausgesetzt war oder an den Folgen mütterlichen Alkohol- oder Drogenkonsums während der Schwangerschaft leidet, beraten die Fachkräfte die Familie und benennen ggf. weitere Anlaufstellen.

Das Adoptivkind seinerseits sollte ebenfalls wissen, dass es sich mit allen Anliegen, die mit seiner Adoption zusammenhängen und die es nicht mit den Adoptiveltern besprechen möchte, an eine Fachkraft wenden kann.

## 3.2 Informationsaustausch und Kontakte

Ein Informationsaustausch und gegebenenfalls Kontakte zwischen der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie können dem Kind bei der Entwicklung einer gefestigten Persönlichkeit helfen. Darüber hinaus kann dies dazu beitragen, dass das adoptierte Kind den Umstand, abgegeben und adoptiert worden zu sein besser annehmen kann.

Den Herkunftseltern können Informationsaustausch und Kontakte dabei helfen, ihre Entscheidung zur Abgabe des Kindes auch dauerhaft zu akzeptieren und zu verarbeiten. Das kann dazu beitragen, dass die Beziehungen der Beteiligten nicht durch Gefühle von Verlust und Trauer der abgebenden Eltern überschattet werden. Daher soll regelmäßig geprüft werden, ob im Einzelfall eine geöffnete Adoptionsform oder auch eine nachträgliche Öffnung in Betracht kommt.

Ob und wie umfangreich Kontakte zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern stattfinden sollen, wird bereits im Vorfeld der Adoption zwischen den Beteiligten erörtert. Die Gestaltung von Kontakten orientiert sich in erster Linie am Kindeswohl. Unter anderem sind hierfür das Alter des Kindes, seine Integration in die Adoptivfamilie und das Verhältnis zwischen den abgebenden und den annehmenden Eltern in den Blick zu nehmen.

Auch besteht für die Adoptiveltern die freiwillige Möglichkeit, den Fachkräften Informationen über die Entwicklung des Kindes zur Weiterleitung an die Herkunftsfamilie zur Verfügung zu stellen. Eine solche Informationsweitergabe empfiehlt sich dann, wenn direkte Kontakte zwischen der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind.

Nicht in allen Fällen kommen die Beteiligten möglichen Vereinbarungen in Bezug auf Informationsaustausch und Kontakt auch langfristig nach. In diesen Fällen versuchen die Fachkräfte zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln und auf eine Lösung hinzuwirken, die sich am Wohl des Kindes orientiert.

## 3.3 Suche von und nach Adoptierten und begleitete Akteneinsicht

Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für das Selbstverständnis und die Entwicklung eines Menschen von großer Tragweite. Deshalb handelt es sich um ein durch das Grundgesetz geschütztes Persönlichkeitsrecht. Werden dem Kind – dessen ungeachtet – entsprechende Informationen bewusst vorenthalten oder sind die Identität der leiblichen Eltern bzw. die Umstände der Abgabe nicht bekannt, entwickelt es im Rahmen seiner Identitätsbildung in der Regel früher oder später den Wunsch, mögliche Leerstellen zu schließen. Gelingt dies nicht, stellt das die Adoptivfamilie vor besondere Herausforderungen und wirkt sich nicht selten ein Leben lang auf die Adoptierten aus.

Die Suche nach möglichen Anhaltspunkten beginnt vielfach mit der Einsichtnahme in die Adoptionsvermittlungsakte. Die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, muss die Akten 100 Jahre ab dem Geburtstag der Adoptierten aufbewahren. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die gesetzlichen Vertreter*innen des Kindes und das Kind selbst, das bis zu seinem 16. Lebensjahr deren Zustimmung benötigt. Wenn das Kind 16 Jahre alt wird, schreibt die Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptiveltern an und weist auf das nunmehr eigenständige Akteneinsichtsrecht des Kindes hin. Es liegt in der Verantwortung der Adoptiveltern, diese wichtige Information an das Kind weiterzugeben. Die Einsichtnahme in die Vermittlungsakte wird durch eine Fachkraft begleitet. Unter Umständen enthalten die Akten Informationen oder Dokumente, die intensive Gefühle bei den Adoptierten auslösen können. In diesen Fällen soll sichergestellt sein, dass belastende Inhalte eingeordnet

werden und Suchende nicht ohne professionelle Unterstützung damit konfrontiert sind.

Ist dagegen die Identität leiblicher Eltern oder Geschwister bereits bekannt – oder suchen diese ihrerseits nach Adoptierten – beginnen die Nachforschungen vielfach im Internet bzw. über soziale Medien. Dieses Vorgehen führt allerdings oft zu einer Überforderung der Beteiligten. Eine Kontaktaufnahme zu Adoptierten oder zur Herkunftsfamilie über die Adoptionsvermittlungsstelle hat den Vorteil, dass sie fachlich begleitet wird. So können die Beteiligten auf möglicherweise herausfordernde Erfahrungen in der Begegnung vorbereitet werden.

Die Fachkräfte beraten außerdem bei Bedarf die Adoptiveltern, wenn diese im Zusammenhang mit der Herkunftssuche befürchten, dass die vorhandenen Eltern-Kind-Beziehungen durch Kontakte oder Annäherung der Adoptivkinder zur Herkunftsfamilie in Frage gestellt werden könnten. Diese Befürchtungen – so nachvollziehbar sie erscheinen – sollten den Wünschen der Adoptierten nach konkreterem Wissen oder einem Kennenlernen nicht entgegenstehen.

# 4. Stiefkindadoption

Die häufigste Form der Adoption ist in Deutschland die Stiefkindadoption. Im Jahr 2022 wurden 3.820 Kinder adoptiert, davon 2.652 durch Stiefelternteile. Der überwiegende Teil der Stiefkindadoptionen erfolgt weiterhin durch den neuen Partner der Mutter. Grundsätzlich müssen die Stiefeltern miteinander verheiratet sein oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben.

## 4.1 Adoption durch einen Stiefelternteil

Wenn ein Elternteil eine neue Lebensgemeinschaft eingeht, dauert es eine gewisse Zeit, bis alle Beteiligten in ihre veränderten Rollen gefunden und sich tragfähige Beziehungen entwickelt haben. Manchmal soll durch eine Stiefkindadoption die neue familiäre Verbundenheit nach außen sichtbar gemacht und mit der Vorgeschichte der Familie abgeschlossen werden. Denn nach einer Trennung und dem Eingehen einer neuen Verbindung erweist es sich nicht selten als schwierig, die Beziehungen zum anderen Elternteil konstruktiv zu gestalten. Das erfordert die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Wünsche und einen trotz möglicher eigener Verletzungen und Kränkungen unverstellten Blick auf die Bedürfnisse des gemeinsamen Kindes. In diesem Zusammenhang unbewältigte Konflikte lassen sich jedoch nicht durch eine Adoption und den Wunsch nach einem Ausschluss des anderen Elternteils lösen.

Als Beweggründe für die Adoption eines Stiefkindes werden z. B. benannt:

- Führung eines gemeinsamen Familiennamens
- Mitinhaberschaft der elterlichen Sorge
- Erbschafts- und Unterhaltsregelungen
- Status des Stiefelternteils als rechtlicher Elternteil
- Gleichstellung mit weiteren in der Familie lebenden Kindern
- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Ob die angestrebten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den weitreichenden biografischen und rechtlichen Konsequenzen einer Stiefkindadoption stehen, bedarf einer gründlichen Prüfung im Einzelfall. Denn viele der hier beispielhaft genannten Ziele lassen sich auch anderweitig realisieren. So kann beispielsweise der Nachname des Kindes auch im Rahmen einer sogenannten Einbenennung geändert werden. Befugnisse zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens lassen sich durch die Erteilung einzelner Vollmachten übertragen und Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Stiefelternteil testamentarisch regeln. Grundsätzlich ist für die Realität des Kindes jedoch vor

Zwischen der Fachkraft und den Adoptionsinteressierten gibt es eine Vielzahl von Kontakten und Gesprächen.

allem ausschlaggebend, dass der Stiefelternteil ihm gegenüber im Alltag eine tatsächliche Elternrolle einnimmt – und wie die Rolle des Elternteils erlebt wird, der nicht Teil der Stieffamilie ist.

Zur Klärung der Motive der Beteiligten und zur Wahrung der Bedürfnisse des Kindes werden die Eltern, das Stiefelternteil und das Kind von Adoptionsfachkräften beraten. Diese Beratung muss laut Gesetz vor der Abgabe aller für eine Adoption notwendigen notariellen Einwilligungserklärungen und Anträge stattfinden.

Auch wenn das Kind in die Ehe oder Lebensgemeinschaft zweier Frauen geboren wird, muss die Partnerin der Mutter das Kind adoptieren, um in eine rechtliche Elternstellung zu gelangen. Die verpflichtende vorherige Beratung gilt in diesen Fällen allerdings nicht.

Wie jede andere Adoption ist die Adoption eines Stiefkindes nur zulässig, wenn sie dessen Wohl dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen durch das Familiengericht müssen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle eine Einschätzung vornehmen und eine fachliche Äußerung für das Familiengericht erstellen. Die Paarbeziehung, die familiäre Situation und die Eignung des annehmenden Elternteils werden daher auch in diesen Fällen umfassend geprüft.

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Kindes mit seinem anderen Elternteil und dessen Familie. Die nun für den Stiefelternteil geltenden Rechte und Pflichten enden auch dann nicht, wenn es zur Trennung vom leiblichen Elternteil des Kindes kommt.

## 4.2 Adoption nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter im Ausland

Leihmütter sind Frauen, die für andere ein Kind austragen und es ihnen vereinbarungsgemäß nach der Geburt überlassen. In Deutschland sind die Leihmuttervermittlung und die künstliche Befruchtung einer Leihmutter verboten. Unter Umgehung dieses Verbotes nehmen in Deutschland lebende Personen regelmäßig die Dienste von Leihmüttern im Ausland in Anspruch.

Damit sich die Leihmutter nicht genetisch an das Kind gebunden fühlt und womöglich dessen Übergabe nach der Geburt verweigert, ist es gängige Praxis, dass die Eizelle einer weiteren Frau verwendet wird. Sollte die Zeugung des Kindes mit Hilfe einer fremden Eizelle

und eines fremden Samens erfolgen, stammt das Kind genetisch weder von der Leihmutter noch von den sogenannten Bestelleltern ab.

Nach deutschem Recht gilt – unabhängig von der genetischen Abstammung – immer die Leihmutter als Mutter des Kindes, da sie es geboren hat. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Bestelleltern in der ausländischen Geburtsurkunde bereits als Eltern eingetragen wurden.

Zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft beider Bestelleltern muss meist noch eine Stiefkindadoption durchgeführt werden.

Auch für diese Fälle gilt, dass es für die Identitätsentwicklung des Kindes von erheblicher Bedeutung ist, dass es über die Umstände seiner Zeugung und über seine Abstammung aufgeklärt wird. Um dies sicherzustellen, müssen die Besteltern aus fachlicher Sicht sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen offenlegen, damit sie in die Adoptionsakte aufgenommen werden können, in die das Kind ab dem 16. Lebensjahr eigenständig Einsicht nehmen kann. Auch die kritischen Aspekte der Leihmutterschaft müssen von den Bestelleltern mit dem Kind besprochen werden. Dazu gehören u. a. die ethischen Fragen, die sich daraus ergeben, dass die Leih- und die Eizellmutter ihre Körper gegen Bezahlung gewissen Risiken aussetzen und das Kind zum Gegenstand eines Handels gemacht wird.

# 5. Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Nur wenn im Heimatland keine Eltern zur Verfügung stehen, kommt eine Auslandsadoption in Betracht.

Auch die internationale Adoptionsvermittlung entwickelt sich seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2011 wurden laut der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption 624 Kinder aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt. Im Jahr 2015 waren es 208 und 2022 schließlich noch 89 Kinder. Für diesen Rückgang spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. So wird seit einigen Jahren verstärkt darauf geachtet, eine Unterbringung der Kinder in den Heimatländern zu gewährleisten. Außerdem gibt es immer mehr Herkunftsländer, die ausschließlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Vermittlung ins Ausland vorschlagen und viele Adoptionsbewerber*innen möchten oder können dem damit verbundenen Fürsorgebedarf nicht gerecht werden.

## 5.1 Beweggründe für eine Auslandsadoption

Häufig ziehen Bewerber*innen eine Auslandsadoption in Betracht, weil für sie keine oder nur eine sehr geringe Aussicht auf die Vermittlung eines Adoptivkindes innerhalb Deutschlands besteht. Das liegt auch daran, dass die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der in Deutschland lebenden Kinder, für die eine Adoption in Frage kommt, um ein Vielfaches übersteigt (in 2022 betrug das Verhältnis bundesweit etwa 5:1). Daneben gibt es Bewerber*innen, oft

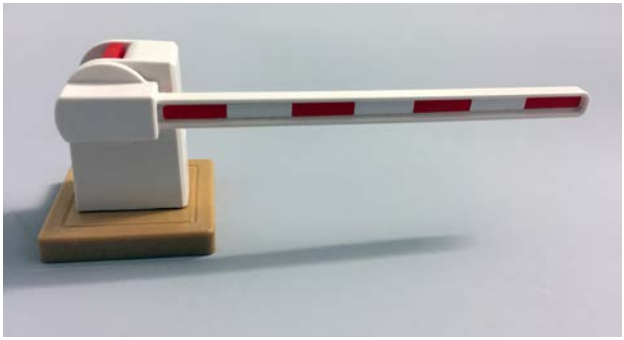

Bei einer Auslandsadoption sind die gesetzlichen Regelungen von zwei Staaten zu beachten.

bereits Eltern leiblicher Kinder, die verwandten Kindern in Notlagen helfen oder sie ganz allgemein an den gesicherten Lebensumständen in Deutschland teilhaben lassen möchten. In den meisten dieser Fälle wäre eine aufenthaltsrechtliche Lösung dem Kindeswohl vermutlich dienlicher als eine Adoption.

Im Rahmen der Auslandsadoption werden in erster Linie Kinder aus Ländern mit geringem materiellem Wohlstand vermittelt. Für die Abgabe dieser Kinder sind im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend: Armut und die soziale Ächtung von Frauen, die ledig bzw. außerehelich schwanger geworden sind. Viele werdende Mütter befinden sich in sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlagen oder sogar in Gefahr und erhalten nur unzureichende oder keine familiäre oder staatliche Unterstützung. Die Abgabe eines Kindes, z. B. an ein Kinderheim, stellt oftmals das Überleben sicher. Dabei handelt es sich aus Sicht der Eltern nicht selbstverständlich um eine Lösung auf Dauer. Nicht selten hoffen sie, die Kinder wieder zu sich nehmen zu können, sobald sich ihre Lebensumstände verbessert haben. Schon deshalb wird nicht für jedes Kind, das vor Ort in einem Heim lebt, eine neue Familie im Ausland gesucht.

Nach Naturkatastrophen und in Kriegs- und Krisensituationen kommt es häufig zu der spontanen Bereitschaft, ein Kind aus dem betroffenen Gebiet aufzunehmen. Die Adoption stellt in solch einer politisch oder gesellschaftlich unübersichtlichen Situation jedoch keine geeignete Hilfsmaßnahme dar, denn regelmäßig fehlen hier die strukturellen Voraussetzungen, um die Rechte von Kindern im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens sicherzustellen. Für die Freigabe in eine Adoption muss die Identität des Kindes zweifelsfrei ermittelt und außerdem festgestellt werden, ob das Kind überhaupt einer (Auslands-) Adoption bedarf. In derart krisenbedingten Ausnahmesituationen können diese behördlichen Prüfschritte

aber nicht in einem angemessenen Umfang durchgeführt werden.

## 5.2 Das Haager Adoptionsübereinkommen

In ihren Anfängen wurden Auslandsadoptionen noch überwiegend aus politischen bzw. humanitären Gründen durchgeführt. In den 70er und 80er Jahren kam es dann immer häufiger vor, dass ungewollt Kinderlose aus den sogenannten Industrienationen Kinder aus den ärmeren Regionen der Welt angenommen haben. Dabei war es üblich, Geldbeträge an private Organisationen oder an Einrichtungen zu zahlen, in denen die Kinder lebten, zum Teil auch direkt an Mütter. Zunehmend wurden Fälle bekannt, in denen Mütter, gelegentlich aber auch Väter, unter Druck gesetzt wurden, ihre Kinder abzugeben oder in denen keine Einwilligungen der leiblichen Eltern in die Adoption vorgelegen haben. Seit einigen Jahren melden sich weltweit verstärkt Organisationen von aus dem Ausland adoptierten inzwischen Erwachsenen zu Wort, die eine Aufklärung dieser Hintergründe verlangen.

Angesichts der geschilderten Entwicklungen sahen verschiedene Aufnahme- und Herkunftsstaaten die Notwendigkeit, internationale Adoptionsvermittlungsverfahren auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, die die Kinder und deren leibliche Eltern vor Kinderhandel schützen sollte. Hierzu wurde das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993 (HAÜ) beschlossen, dessen Regelungen im Jahr 2002 in Deutschland in Kraft getreten sind und dem sich heute über einhundert Staaten angeschlossen haben. Es hebt die Auslandsadoption auf eine behördliche Ebene und regelt verbindlich die Voraussetzungen und Verfahrenswege einer internationalen Adoption. Die Mitgliedsstaaten müssen u. a. Institutionen bzw. Behörden in ihren Ländern benennen, die zur Auslandsvermittlung befugt sind. Die Heimatstaaten sind verpflichtet vorab zu prüfen, ob sich für die Kinder eine geeignete Unterbringung im Herkunftsland findet (Subsidiaritätsprinzip). Diese Verfahrensweise gilt auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Die Verfahrensstandards des HAÜ gelten nach deutschem Recht auch für die Zusammenarbeit mit solchen Herkunftsstaaten, die diesem Übereinkommen (noch) nicht angehören.

## 5.3 Die Kinder

Die vorrangige Prüfung einer Möglichkeit zur Betreuung und Versorgung im Herkunftsland hat u. a. zur Folge, dass

die zur Vermittlung vorgeschlagenen Kinder in der Regel nicht unter zwei Jahre alt sind. Häufig bringen sie sogenannte besondere Bedürfnisse mit. Es kann sich um Kinder handeln, die bereits im fortgeschrittenen Grundschulalter oder noch älter sind, Geschwister, die gemeinsam vermittelt werden sollen, Kinder mit körperlichen, seelischen, geistigen Entwicklungsverzögerungen, Erkrankungen und Behinderungen. Die verschiedenen Bedarfe dieser Kinder stellen unter Umständen eine große Herausforderung in der Bewältigung des Alltags der Adoptivfamilie dar.

Oft liegen keine oder nur unvollständige Informationen über die Lebensumstände und den gesundheitlichen Zustand der Mütter während der Schwangerschaft vor. Unter Umständen haben die Kinder Verlassenheit, Hunger, Gewalt, Bedrohung und Schmerzen erfahren müssen. Ihre Erlebnisse bleiben zumeist im Dunkeln, weil sie noch zu klein waren bzw. zu sehr traumatisiert wurden, um später davon erzählen zu können. Es braucht sehr viel Gelassenheit, um fordernde Verhaltensweisen dieser Kinder im Familienalltag dauerhaft zugewandt begleiten zu können.

Die Herkunftsländer versuchen zunehmend, die Lebensbedingungen verlassener Kinder zu verbessern und deren medizinische und psychosoziale Versorgung in Heimen oder Pflegefamilien sicherzustellen.

## 5.4 Die Entscheidung für ein Herkunftsland

Wenn Adoptionsbewerber*innen noch kein mögliches Herkunftsland vor Augen haben, wünschen sie sich häufig, dass die Auslandsvermittlungsstelle ihnen ein Land empfiehlt, mit dem sie gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht hat. Doch auch wenn sie noch nicht über konkrete Vorstellungen in Bezug auf ein bestimmtes Land verfügen, ist es wichtig, dass sie ein Land auswählen, zu dem sie einen persönlichen Zugang bereits haben oder entwickeln können. Denn die kulturelle Herkunft des Kindes ist Teil seiner Identität und es kann sich nur dann ganz angenommen fühlen, wenn seine Adoptiveltern einen tatsächlichen, positiven Bezug zu seiner Herkunftskultur mitbringen. Außerdem ist es erforderlich, sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen und den Gründen für die Freigabe der Kinder zur Auslandsadoption in dem jeweiligen Land zu befassen. Besonders große Bedeutung kommt dem Erlernen von Grundkenntnissen der Muttersprache des Kindes zu, damit es sich von Anfang an mit den Adoptionsbewerber*innen verständigen kann. Der Bezug zu dem Land kann

Kinder, die in Deutschland eine neue Familie finden, bringen ihre Lebensgeschichten, positive und

außerdem die Unterstützung des Kindes bei seiner Identitätsfindung erleichtern. Zu empfehlen ist in jedem Fall, das Land vor einer Adoptionsbewerbung zu bereisen.

## 5.5 Die Entscheidung für eine Auslandsvermittlungsstelle

Fachlich unbegleitete Auslandsadoptionen sind in Deutschland untersagt. Kommt es dennoch zu einer ausländischen Adoptionsentscheidung, ohne dass es eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beider beteiligten Länder gab, wird diese in der Regel in Deutschland nicht anerkannt. Die Versagung der Anerkennung kann u. a. zur Folge haben, dass das Kind nicht nach Deutschland einreisen darf.

Die verpflichtende Begleitung soll sicherstellen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient, die Bewerber*innen auf die mit der Adoption verbundenen Herausforderungen ausreichend vorbereitet sind und eine umfängliche Unterstützung der Adoptivfamilie gewährleistet ist. Zur Durchführung einer Auslandsadoption müssen Interessierte sich deshalb im Vorfeld für die Zusammenarbeit mit einer hierzu berechtigten Stelle in Deutschland entscheiden. Das sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die durch sie anerkannten bundesweit tätigen Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Letztere verfügen über Kooperationspartner*innen im Ausland und führen etwa drei Viertel der Auslandsvermittlungsverfahren durch.

Eine aktuelle Übersicht über die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und ihre Länderzulassungen findet sich unter

- www.lvr.de
- www.lwl.org

negative Erfahrungen sowie ihre kulturelle Prägung mit.

## 5.6 Überprüfung der allgemeinen und länderspezifischen Eignung

Die Überprüfung der Eignung für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland erfolgt in zwei Schritten. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des zuständigen Jugendamtes oder einer Inlandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft überprüfen zunächst die allgemeine Eignung der Bewerber*innen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland.

Sie umfasst gegenüber der Eignung für die Adoption eines Kindes aus dem Inland (vgl. 2.2) noch weitere Voraussetzungen. Dies sind z. B. eine erhöhte Risikobereitschaft und Flexibilität und die Auseinandersetzung mit möglichen Vorurteilen gegenüber einer bestimmten Herkunft (auch im eigenen familiären und sozialen Umfeld) sowie mit drohenden Diskriminierungserfahrungen.

Über das Ergebnis der Überprüfung wird ein Bericht erstellt. Kern des Berichtes ist das möglichst konkrete Profil eines Kindes, das die Bewerber*innen aufnehmen möchten und dessen Bedürfnissen sie aus Sicht der Fachkräfte gerecht werden können. Der Bericht wird jedoch nicht ausgehändigt, sondern muss der deutschen Auslandsvermittlungsstelle übersandt werden, um unbegleitete Verfahren im Ausland zu verhindern.

Danach führt die von den Bewerber*innen gewählte Auslandsvermittlungsstelle, der die Letztverantwortung für die Eignungsfeststellung zukommt, noch eine länderspezifische Eignungsprüfung durch. In ihr wird u. a. sichergestellt, dass die Bewerber*innen sich mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes auseinander-

gesetzt haben und bereit sind, die Herkunft des Kindes in die zukünftige Familie zu integrieren. Außerdem sollten sie sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes einlassen können, die sich aus seiner Herkunft und dem Kulturwechsel ergeben. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird ebenfalls ein Bericht verfasst.

Beide Berichte werden Bestandteil des Sozialberichts, den die Auslandsvermittlungsstelle mit den weiteren Unterlagen, übersetzt und mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, an die zuständige Behörde im Ausland verschickt.

## 5.7 Kindervorschlag

Der Sozialbericht ist die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die ausländische Stelle, um eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Bewerbungen zu treffen. Anhand des Berichts entscheidet sie, für welches Kind die Bewerber*innen die geeigneten Eltern sein könnten. Die über dieses Kind vorliegenden Informationen verschickt sie an die deutsche Auslandsvermittlungsstelle. Vom Versand der Bewerbungsunterlagen bis zum Erhalt eines Kindervorschlags vergeht in der Regel mindestens ein Jahr, meist sind die Wartezeiten deutlich länger.

Der Kindervorschlag muss wesentliche Angaben über das Kind und seine Herkunft, sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seinen Gesundheitszustand und seine individuellen Bedürfnisse enthalten. Ferner müssen die erforderlichen Zustimmungen der leiblichen Eltern oder

Mit Ausspruch der Adoption werden Adoptiveltern rechtliche Eltern des Kindes.

sorgeberechtigten Personen in die Adoption vorliegen.

Die ausländische Stelle wird über die Entscheidung über den Kindervorschlag informiert. Nehmen die Adoptionsbewerber*innen diesen an, reisen sie anschließend in das Herkunftsland, um das Kind persönlich kennenzulernen. Die Dauer des Aufenthaltes geben die Behörden im jeweiligen Herkunftsland vor.

In ihrer Entscheidungsfindung werden die Bewerber*innen von Fachkräften der deutschen Auslandsvermittlungsstelle und ggf. von Fachkräften vor Ort begleitet. Nehmen sie aus wichtigen Gründen Abstand von der Annahme des Kindes, wird ihnen erfahrungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Kind zur Vermittlung vorgeschlagen.

Bei einer Verwandtenadoption aus dem Ausland entfällt zwar der Kindervorschlag, aber auch hier muss die ausländische Behörde einen Bericht über das Kind und seine Lebenssituation übersenden. Diesem muss insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit zu entnehmen sein, damit die deutsche Auslandsvermittlungsstelle der Durchführung der Adoption zustimmen kann.

## 5.8 Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption

Die Adoption wird in der Regel im Heimatland des Kindes ausgesprochen. Eine Adoption aus einem HAÜ-Mitgliedsstaat wird nach Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, dass sie gemäß HAÜ zustande gekommen ist, in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt. Wenn eine solche Bescheinigung fehlt oder ein Kind aus einem sog. Nichtvertragsstaat adoptiert wurde, müssen die Annehmenden beim Familiengericht einen Antrag auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung der ausländischen Adoptionsentscheidung stellen.

Wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, erwirbt das Kind mit dem Ausspruch der Adoption in der Regel auch die deutsche Staatsbürgerschaft und kann nach Deutschland einreisen (aus europäischen Ländern reicht der Pass des Herkunftslandes). Das Verfahren zur Erteilung eines Einreisevisums liegt in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen. Diese behalten sich ggf. die Durchführung eines Urkundenüberprüfungs- bzw. vorgeschalteten Anerkennungsverfahrens vor, bevor sie der Einreise des Kindes nach Deutschland zustimmen.

## 5.9 Kosten

Eine Auslandsadoption ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Adoptionsvermittlungsstelle auf der örtlichen Ebene erhebt die gesetzlich festgelegte Gebühr von 1.300,- Euro für die Überprüfung der allgemeinen Eignung, ein Kind aus dem Ausland aufzunehmen. Sie entsteht auch dann, wenn diese Eignung nicht festgestellt werden konnte. Zusätzlich fallen für die Durchführung eines Auslandsvermittlungsverfahrens durch eine zentrale Adoptionsstelle Kosten in Höhe von 1.200,- Euro an, die die Überprüfung der länderspezifischen Eignung beinhaltet. Hinzu kommen weitere Kosten für die Beschaffung, Beglaubigung und Übersetzung von Unterlagen, die für die Adoptionsbewerbung im Ausland einzureichen sind. Auch die Kosten für einen oder mehrere Aufenthalte im Herkunftsland des Kindes fallen ins Gewicht.

Führt eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft das Verfahren durch, schließt sie mit den Bewerber*innen einen Vertrag, der die Kosten für die Leistungen der Auslandsvermittlungsstelle regelt. Hinzu kommen in einigen Ländern Kosten für eine rechtliche Vertretung, Gerichtsgebühren oder die obligatorische Beauftragung eines zusätzlichen Kooperationspartners vor Ort. Über deren Höhe (derzeit z. B. 5.000,- US-Dollar in Indien oder ca. 9.000,- Euro inkl. Übersetzungen in Bulgarien) wird im Vorfeld des Verfahrens informiert. Außerdem wird in einigen Ländern erwartet, dass Adoptionsbewerber*innen Spenden leisten, z. B. an das Heim, in dem ihr Kind untergebracht war. Dass derartige Zuwendungen in diesem Zusammenhang tatsächlich aus freien Stücken erfolgen, ist fraglich.

Im Ergebnis können sich die Ausgaben für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland in einer Bandbreite zwischen circa 10.000,- bis 20.000,- Euro bewegen. Letztlich müssen Adoptionsbewerber*innen, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, sich bereits im Vorfeld mit der Frage auseinandersetzen, mit welcher Haltung sie dem Kind diesen Umstand im Nachhinein vermitteln wollen. Dabei sind unter anderem mögliche Erwartungen an die spätere Dankbarkeit des Kindes zu reflektieren. Zu bedenken ist, dass Aufwendungen auch dann entstehen, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der Vermittlung eines Kindes kommt.

## 5.10 Nach der Auslandsadoption

Die zuständigen Behörden der meisten Herkunftsstaaten verlangen nach Aus-

spruch der Adoption sogenannte Entwicklungsberichte über den weiteren Lebensweg des Kindes. Die Annehmenden treffen im Vorfeld der Adoption eine schriftliche Vereinbarung über ihre Mitwirkung an der Erstellung der Berichte, die die Adoptionsfachkraft im Austausch mit der Familie verfasst. Der Zeitraum, in dem die Berichte zu übersenden sind, variiert von Land zu Land und kann sich bis zur Volljährigkeit der Adoptierten erstrecken.

Auch aus dem Ausland Adoptierte haben das Recht, ab ihrem 16. Geburtstag eigenständig Einsicht in ihre Vermittlungsakte zu nehmen, wobei sie von einer Fachkraft begleitet werden. Wie bei einer innerdeutschen Adoption werden die Adoptiveltern in einem Brief darüber informiert bzw. daran erinnert, wenn das Kind 16 Jahre alt wird. Neben der allgemeinen nachgehenden Begleitung erhalten Familien nach einer Auslandsadoption auch Unterstützung bei

Mit der Ankunft eines Kindes in der Familie beginnt ein neuer Abschnitt – auch dann steht die Fachkraft zur Verfügung.

der Suche nach den Wurzeln der Adoptierten in ihrem Herkunftsland, in die ggf. eine ausländische Fachstelle einbezogen wird.

In der Vergangenheit war die Vermittlungspraxis – insbesondere vor Inkrafttreten des HAÜ – nicht in allen Staaten umfassend transparent. Und auch heute noch stellen einzelne Länder nur mangelhafte Informationen über den Hintergrund der Kinder zur Verfügung, um die Identität der Mütter schützen. Doch für die Adoptierten und ihr Selbstverständnis ist es von großer Bedeutung, dass die autorisierten Stellen im In- und Ausland den legalen Prozess der Adoption auch nach vielen Jahren noch nachvollziehbar aufzeigen können. Lassen sich Fragen zum Vermittlungsverfahren oder nach der eigenen Herkunft und insbesondere zu den leiblichen Eltern nicht beantworten, kann dies bei den Betroffenen zu großer Verunsicherung und Zweifeln an der eigenen Identität und teilweise schweren Krisen führen. Deshalb ist es hilfreich, wenn die Adoptiveltern bei ihrer Reise in das Land möglichst viele Details der Unterbringung und der Vorgeschichte des Kindes erfragen und festhalten.

Seit einigen Jahren schließen sich vermehrt aus dem Ausland Adoptierte zusammen, die das Zustandekommen ihrer Adoption in einem bestimmten Land und teilweise auch die Auslandsadoption als solche kritisch hinterfragen. Gleichzeitig gibt es zunehmende Bestrebungen, die unbedingte Rechtmäßigkeit der Verfahren sicherzustellen und ferner internationale Standards für die Nachbegleitung von Adoptierten in den Herkunftsländern zu verankern.

# Informationen im Internet

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html

MOSES ONLINE
Pflegekindschaft – Adoption – Integration
www.moses-online.de

PAN – Pflege- und Adoptivfamilien NRW e. V.
www.pan-ev.de

Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
www.pfad-bv.de

# Notizen

**Rheinland**

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Zentrale Adoptionsstelle
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
www.lvr.de

**Westfalen-Lippe**

LWL-Landesjugendamt Westfalen
Zentrale Adoptionsstelle
Warendorfer Str. 25
48145 Münster
www.lwl.org/zas

Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch:

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

# Vorlage Nr. 15/2524

**öffentlich**

**Datum:** 09.09.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 42
**Bearbeitung:** Silvia Franken / Janina Passek

| | | |
|---|---|---|
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Ausschuss für Inklusion** | **27.09.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen**

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2524 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Kinder besuchen einen Kindergarten.
Dem LVR ist wichtig:

- Alle Kinder sollen vor Gewalt geschützt sein.
- Alle Kinder sollen sich beteiligen können.
- Alle Kinder sollen sich beschweren können.
- Die Rechte der Kinder sollen geschützt sein.

Der LVR hat nun gemeinsam mit dem LWL
eine neue Arbeitshilfe geschrieben.
Dort kann man das nachlesen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie unter https://leichtesprache.lvr.de/

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe bieten mit ihren Arbeitshilfen eine Orientierungshilfe für verschiedene Themen in der Kindertagesbetreuung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat 2019 die Arbeitshilfe Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit veröffentlicht. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW sowie aktuelle fachliche Entwicklungen war es erforderlich, diese zu überarbeiten. Die überarbeitete Arbeitshilfe wird gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen herausgegeben.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2524:

**Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Komplette Überarbeitung.**

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe bieten mit ihren Arbeitshilfen eine Orientierungshilfe für verschiedene Themen in der Kindertagesbetreuung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat 2019 die Arbeitshilfe Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit veröffentlicht. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW sowie aktuelle fachliche Entwicklungen war es erforderlich, diese zu überarbeiten. Die überarbeitete Arbeitshilfe wird gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen herausgegeben.

Mit der aktuellen Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit werden Träger bei der Umsetzung eines gelingenden Kinderschutzes unterstützt. Die Arbeitshilfe trägt dazu bei, dass Träger, Fachberatungen, Leitungen und Fachkräfte in ihrem jeweiligen Rollen verantwortlich handeln.

Neben der Darstellung der rechtlichen Grundlagen werden Anregungen gegeben, wie präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen gelingen kann und welche Aspekte hierzu zählen. Dabei werden Themen wie die Rechte von Kindern, Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten, körperliche/sexuelle Bildung und die Zusammenarbeit mit Eltern bearbeitet. Unterschiedliche Gefährdungspotentiale führen zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen. Einrichtungsbezogene Risikoanalyse sollte daher immer diskriminierungssensibel und inklusiv ausgerichtet sein.
Die Arbeitshilfe arbeitet die unterschiedlichen Verfahren und Verantwortlichkeiten des intervenierenden Kinderschutzes heraus.

In Vertretung

D a n n a t

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

# Arbeitshilfe

## Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

# Arbeitshilfe

# Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Prävention und Intervention
in der pädagogischen Arbeit

## Impressum

**Herausgegeben vom:**

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

**Redaktion:**

Janina Passek, LVR Landesjugendamt Rheinland
Beatrice Prinz, LWL Landesjugendamt Westfalen

**Gestaltung und Layout:**

Satz + Druck Böll, Unkel

**Abbildungen:**

Volker Lannert, www.vlannert.de

**Druck und Layout:**

LVR-Druckerei – eine Integrationsabteilung

Köln/Münster, August 2024

## Inhalt


**1. Einleitung 3**

**2. Inklusiver Kinderschutz – Eine aktuell notwendige Präzisierung 5**

**3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz 6**

**4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen 9**

4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes 10

4.1.1 Partizipation und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Kindertageseinrichtung 15

4.2 Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor 20

4.3 Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten 26

4.4 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die eigene Einrichtung 29

4.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen 29

4.4.2 Haltung - Beispiel Verhaltensampel 33

4.4.3 Professionelles Personalmanagement 36

4.4.4 Zusammenwirken mit Kooperationspartnern im Netzwerk 41

**5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen 43**

5.1 Basisinformationen zu Kindeswohlgefährdungen 43

5.1.1 Grenzverletzungen durch Erwachsene 44

5.1.2 Übergriffe durch Erwachsene 44

5.1.3 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern 46

5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung 48

5.2.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende 49

5.2.2 Verfahrensschritte bei Grenzverletzungen/ Übergriffen unter Kindern 51

5.3 Die Aufarbeitung eines Übergriffs durch Mitarbeitende der Einrichtung 57

5.4 Rehabilitation bei unbestätigten Verdachtsfällen 58

**6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes 60**

6.1 Schutzkonzepterstellung Schritt für Schritt 61

**7. Anhang 66**

**8. Abbildungsverzeichnis 67**

**9. Literaturverzeichnis 68**

# 1. Einleitung

Viele der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, verbringen einen Großteil ihres Tages dort. Sie erleben spannende Abenteuer, schließen Freundschaften und sammeln gleichzeitig wichtige Erfahrungen für ihre körperliche, kognitive und seelische Entwicklung. Unterschiedliche Fachkräfte aus verschiedenen Professionen begleiten sie dabei und stellen so wichtige und enge Bezugspersonen für die Kinder dar.

Fachkräfte sind in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich, wobei sich der Begriff ‚Kindeswohl' nicht eindeutig und abschließend definieren lässt, da er gesetzlich an keiner Stelle genau beschrieben ist. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Um das Wohl der Kinder ausreichend und angemessen im Blick zu haben, braucht es in der pädagogischen Arbeit eine Verknüpfung des Begriffes Kindeswohl mit Fachwissen, Erfahrungen, Interpretationsspielräumen der professionellen Akteur:innen sowie Norm- und Wertvorstellungen.

Auch im geschützten Rahmen des Kita-Alltags kann es zu körperlichen und emotionalen Übergriffen und Grenzverletzungen, (Macht-)Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern kommen. Viel zu lang galt dieser Umstand als undenkbar und wurde nicht ausreichend wahrgenommen. Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzt (KJSG) sowie das Landeskinderschutzgesetz (LKiSchG NRW) haben die rechtliche Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls und des Kindesschutzes umfassend erweitert.

Träger, Fachberatungen, Leitungskräfte, Mitarbeitende und Sorgeberechtigte stellen sich die Frage, wie Kinder einerseits besser geschützt werden und andererseits dennoch selbstbestimmt aufwachsen können. Die vorliegende Arbeitshilfe macht das Angebot, sich bereits vor einem Verdachtsfall möglicher Kindeswohlgefährdung mit grundlegenden Aspekten des präventiven Kinderschutzes auseinanderzusetzen. In dieser Arbeitshilfe werden Anregungen gegeben, wie präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen gelingen kann und welche Aspekte hierzu nötig sind. Denn Kinderschutz ist mehr als nur das Abwenden eines Gefährdungsrisikos. Kinderschutz bedeutet, über den reinen Schutzaspekt hinaus, eine grundlegende Förderung und Beteiligung der Kinder innerhalb der Tagesbetreuung zu ermöglichen. Aus diesem Grund braucht es eine vollumfängliche Gewährung und Umsetzung der Kinderrechte in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für einen gelingenden Kinderschutz. Darüber hinaus braucht es eine Präzisierung auf alle Aspekte eines inklusiven Kinderschutzes (2) sowie die Klärung der Verantwortlichkeit sowohl im institutionellen wie auch individuellen Kinderschutz (3). In jenem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Trägeraufgaben und Fachberatungsrolle werden aufgeführt. Dabei wird zwischen § 8a und § 47 SGB VIII unterschieden – eine Konkretisierung, die wesentlich für das pädagogische Handeln in Krisensituationen ist.

Im Anschluss daran wird auf die Rechte von Kindern und ihre gesetzlichen Voraussetzungen auf internationaler und nationaler Ebene geblickt (4.1). Hierbei werden Partizipations- und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten im Besonderen betrachtet, da diese eine besondere Rolle innerhalb der pädagogischen Arbeit einnehmen (4.1.1). Weiterhin wird sich mit dem Themenfeld der sexuellen Bildung befasst (4.2) und wie eine Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten gelingen kann (4.3). Ergänzend dazu werden strukturelle Aspekte der Prävention auf Leitungs- und Trägerebene betrachtet, wie Rahmenbedingungen der Einrichtung (4.4.1), Haltung (4.4.2) und Personalmanagement (4.4.3). Neu ist an dieser Stelle der Blick auf das Zusammenwirken von Kindertageseinrichtungen mit Institutionen auf Landesebene, kommunaler Ebene und im Sozialraum. Hierbei geht es um mögliche Kooperationen und eigene Netzwerke, die Kindertageseinrichtungen anstreben können, um den präventiven institutionellen Kinderschutz in ihrer Einrichtung zu stärken (4.4.4).

Um einen wirksamen Kinderschutz hinreichend sicherstellen zu können, braucht es nicht nur einen präventiven, sondern auch einen intervenierenden Kinderschutz. Dieser wird ab Ka-

pitel fünf betrachtet und enthält zunächst wesentliche Basisinformationen zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung (5.1). In aller Kürze werden hier jene Begriffe dargelegt, die in der Auseinandersetzung mit der Thematik immer wieder auftreten. Kitaleitungen und Fachkräfte, aber auch Träger und Fachberatungen, sollten alle relevanten Begriffsbestimmungen genau kennen, um diese hinreichend voneinander abgrenzen zu können. Ebenso wird auf Grenzverletzungen und Übergriffe durch Erwachsene, aber auch durch Kinder untereinander geschaut.

In dem Fall, dass es innerhalb einer Einrichtung bereits zu Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeitende oder durch Kinder untereinander gekommen ist, benötigen alle Akteure der Kindertageseinrichtung grundlegende Verfahrensschritte (5.2), um handlungssicher agieren zu können. Für einen Überblick über dieses komplexe Thema sind in der überarbeiteten Neuauflage dieser Arbeitshilfe Flussdiagramme eingefügt. Ebenso wurde in dieser Auflage dem Themenkomplex der Rehabilitation von Mitarbeitenden nach falschen Verdachtsfällen mehr Raum ermöglicht (5.4).

In Kapitel sechs werden alle wichtigen Aspekte für die Erstellung und Bearbeitung eines inklusiven, kinderrechtsbasierten Schutzkonzeptes beleuchtet.

## 2. Inklusiver Kinderschutz – Eine aktuell notwendige Präzisierung

Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Praxishandelns von Fachkräften. Jedoch braucht es bei dem Begriff „Kinderschutz" aktuell eine Präzisierung auf die Begrifflichkeit „inklusiver Kinderschutz".

Kinder bringen grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten mit und benötigen passgenaue Unterstützung für ihre individuellen Bedarfe. Daher muss in der pädagogischen Arbeit immer die jeweilige spezifische Vulnerabilität der Kinder beachtet und die daran gekoppelten Stressoren und Belastungen mitgedacht werden. Vulnerabilität meint den individuellen Zustand, in welcher das Risiko erhöht ist, psychische oder körperliche Krankheiten oder Verhaltensprobleme zu entwickeln. Kinder mit (drohender) Behinderung, mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, mit (noch) eingeschränkten Möglichkeiten verbal in der Alltagssprache Deutsch zu kommunizieren, aber auch Kinder aus Familien mit belasteten Lebenslagen und Kinder, die in Armut leben, haben eine eindeutig erhöhte Vulnerabilität im Vergleich zu Kindern, die all dies nicht erleben. Auch ist das Risiko für Kinder mit (drohender) Behinderung von (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung betroffen zu sein um ein vielfaches höher (vgl. Chodan et al. 2021/Jones et al. 2012).

Der Begriff der Inklusion hat sich über die Dimension Behinderung auf zahlreiche weitere Dimensionen wie z.B. ethnisch-kulturelle und religiöse Herkunft, Geschlecht, sowie soziale und ökonomische Voraussetzungen ausgeweitet. Inklusiver Kinderschutz bezieht sich demnach immer auf die Teilhabe aller Kinder, unabhängig ihrer Zugangsvoraussetzungen. Hierbei muss klar sein, dass jegliche Teilhabeeinschränkungen nicht in der Person des Kindes begründet liegen, sondern sich durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren innerhalb der Lebenswelt des Kindes ergeben. Damit inklusiver Kinderschutz gelingen kann, braucht es eine gewisse Neugier und Offenheit der Fachkräfte sich dem eventuell ‚unbekannten' zu stellen. Auch wenn sie selbst nicht zwingend von Teilhabeeinschränkungen und Diskriminierungen betroffen sind, so ist es immer ihre Aufgabe, die beschriebenen Dimensionen verstärkt in den Blick zu nehmen und mögliche Barrieren aufzuspüren und zu eliminieren. Eine klare Benennung und Präzisierung des Begriffs des inklusiven Kinderschutzes schafft Anerkennung und Bewusstsein für die zahlreichen (individuellen) Voraussetzungen, die in der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen sind. Wenn diesem Kontext immer wieder von inklusivem Kinderschutz gesprochen wird, verinnerlichen alle einen veränderten Blick auf den Kinderschutz und die damit verbundenen Aufgaben und Haltungsaspekte.

## 3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Für einen gelingenden Kinderschutz braucht es nicht nur die Präzisierung auf einen inklusiven Kinderschutz, sondern auch die Verantwortungsübernahme sowohl für den institutionellen als auch den individuellen Kinderschutz. Es muss demnach zwischen § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII unterschieden werden – eine Konkretisierung, die wesentlich für das pädagogische Handeln in Krisensituationen ist. Darüber hinaus ist eine generelle Klärung der Zuständigkeiten im Falle einer Kindeswohlgefährdung unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund müssen Trägeraufgaben, Aufgaben der Leitung und Fachkräfte sowie die Fachberatungsrolle deutlich voneinander abgegrenzt werden.

Sowohl **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** (Schutz in Einrichtungen) als auch **§ 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sollen für den Schutz von Kindern sorgen. Zum besseren Verständnis, wann welche Rechtsnorm greift, werden beide Paragraphen und ihre Anwendung in Anlehnung an das Gutachten des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (G 2/16) kurz erläutert:

**§ 47 SGB VIII** Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Diese **Meldepflicht** gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf **Gefahrenpotenziale, die innerhalb der Einrichtung liegen**. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko. Weitere Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen" auf den Internetseiten beider Landesjugendämter zu entnehmen.

**§ 8a SGB VIII** konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im (häuslichen) Umfeld des Kindes. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Auf dieser Grundlage wird mit Kindertageseinrichtungen vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). So ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden muss. Die Fallverantwortung bleibt bei der Kindertageseinrichtung. Im Nachgang zur Einschätzung ist es sinnvoll ein individuelles Hilfekonzept für das betroffene Kind zu entwickeln.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen wird zudem festgelegt, dass *„[...] die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."* (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Diese Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem (privaten) Umfeld außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).

Die Konkretisierung des § 8a-Verfahrens erfolgt in den Vereinbarungen mit dem jeweiligen Jugendamt. Der Träger hat die Verantwortung die Inhalte der Vereinbarung umzusetzen. Die Landesjugendämter haben gegenüber den Jugendämtern die Aufgabe Empfehlungen zu erlassen. Diese sind in das Landeskinderschutzgesetz aufgenommen worden. Schauen Sie hierzu gern auf die Seiten der Landesjugendämter. Dort finden Sie eine hilfreiche Handreichung zum Thema mit dem Titel: *„Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII"*.

## 3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Ergänzend lässt sich noch anmerken: Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken spezifischer Kenntnisse eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären" § 8a SGB VIII-Verfahren. Daher wurde auch diesbezüglich eine Empfehlung herausgegeben, die die o.g. Empfehlung für die Konstellation konkretisiert, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt. Die Empfehlung finden Sie ebenfalls auf den Seiten beider Landesjugendämter. Titel: *„Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"*.

**Wichtig für die Unterscheidung der beiden Paragraphen ist:** Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII um Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten geht, die entweder von diesen selbst oder durch Dritte ausgeübt werden. Weiter ist zu beachten, dass der Träger einer Einrichtung seine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und seine Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen hat. Während für die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII der überörtliche Träger, in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter, sachlich zuständig ist, verpflichtet die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Fachkräfte, das örtliche Jugendamt zu informieren.

In Einzelfällen kann sowohl eine Meldung an den örtlichen als auch an den überörtlichen Träger erforderlich sein. Denkbar sind Gefährdungslagen, die aus der Sphäre der Einrichtung stammen und gleichzeitig eine Gefahr für das Wohl eines einzelnen Kindes beinhalten, denen nur durch Einschalten des Jugendamtes begegnet werden kann.

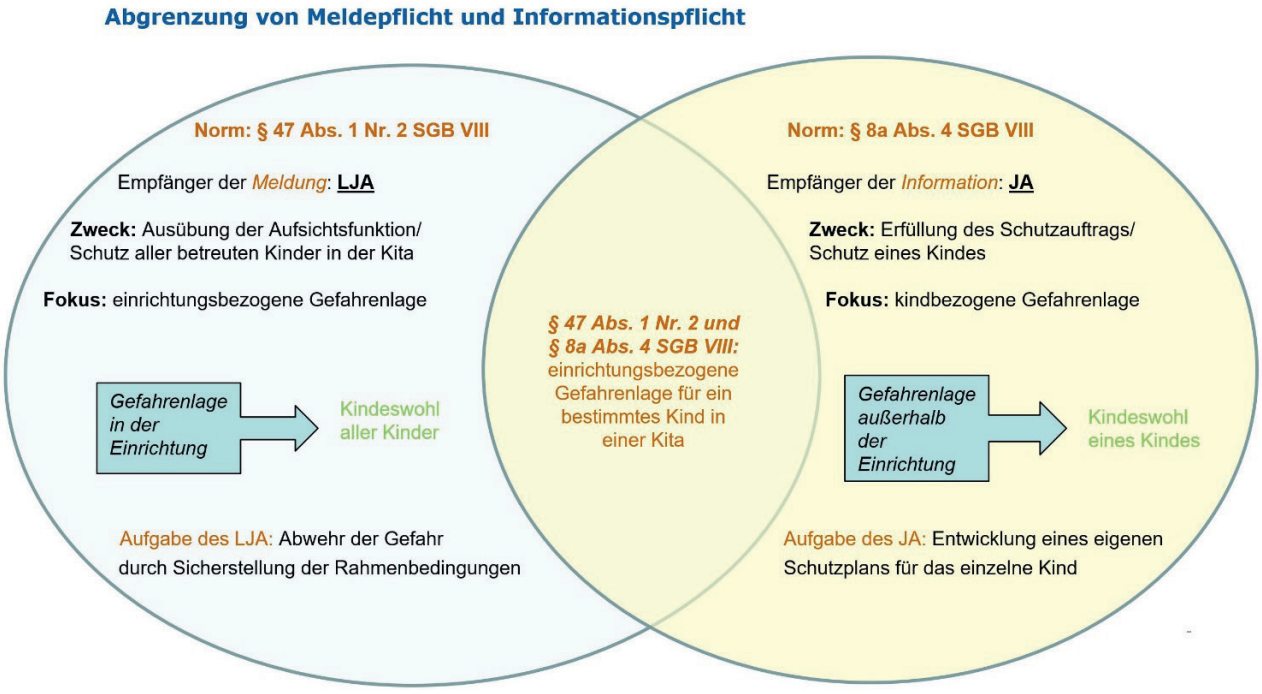


Abb. 1: Abgrenzung Meldepflicht vs. Informationspflicht

## 3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

**Zusammenfassung:**

Die Träger müssen nicht nur der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen, sondern auch die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in den Einrichtungen umsetzen. Hilfreich ist hierbei die Mitwirkung in Netzwerken. Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – inklusive der im Einzelfall notwendigen Informationsweitergabe an das örtliche Jugendamt – stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche sind entsprechend beide Normen anzuwenden. Die Landesjugendämter und die örtlichen Jugendämter sind verpflichtet sich gegenseitig über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, welche das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährden (§ 47 Abs. 3 SGB VIII).

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen", die das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial beinhalten. **Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.**

# 4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Beides sollte sich unbedingt in der inklusionspädagogischen Konzeption widerspiegeln, denn ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept mit inklusiver Ausrichtung ist ein wichtiger Baustein des präventiven Kinderschutzes.

Präventiver Kinderschutz ist eine Frage der Haltung und muss im Kita-Alltag beständig gelebt werden, damit Prävention kontinuierlich wirken kann. Hierzu zählt auch die beständige Umsetzung der Bildungsgrundsätze mit ihren jeweiligen Bildungsbereichen. In diesen findet sich ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis für den Elementar- und Primarbereich, das bei unablässiger Umsetzung einen wichtigen Faktor für einen gelingenden präventiven Kinderschutz darstellt. Bildungsprozesse gelingen dann, wenn das kindliche Autonomiebedürfnis berücksichtigt wird. Daher sind pädagogische Fachkräfte verantwortlich, Bildungsprozesse mit Kindern ab dem jüngsten Alter partizipativ und feinfühlig zu gestalten. Partizipatives pädagogisches Handeln ist gekennzeichnet durch alltägliche feinfühlige Interaktionen. Es kommt darauf an, die Signale der Kinder wahrzunehmen, angemessen zu reagieren, gemeinsam zu forschen, an die Gedanken, Erfahrungen und Gefühle der Kinder anzuknüpfen.

Neben der Akzentuierung auf Selbstbestimmung und Eigenaktivität der Kinder wird innerhalb der Bildungsgrundsätze auch auf eine umfängliche Beteiligung der Kinder an allen wichtigen Prozessen der Tageseinrichtung hingewiesen. Dazu zählen auch diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten und eine altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst einstehen). Auch stellt das Lernfeld der sexuellen Bildung, das zum Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung gehört, einen wichtigen Beitrag zur Prävention dar. Ebenso wie der Bildungsbereich Sprache und der Bereich der sozial-emotionalen Bildung.

Sprache wird genutzt, um Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen, zu kommunizieren, Gedanken und Gefühle auszudrücken, zu denken und unsere Identitäten auszubilden. Kinder haben ein Recht, all ihre Sprachen zu entwickeln und zu nutzen. Dazu gehört neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch eine Wertschätzung ihrer Familiensprachen, Zweitsprachen, Dialekte, sowie die Gebärdensprache und Formen unterstützter Kommunikation.

Ebenso spielt auch die sozial-emotionale Bildung eine erhebliche Rolle im Kontext der Prävention. Sozial-emotionale Bildungsprozesse von Kindern meint z.B. unterschiedliche Aushandlungsprozesse oder auch den Umgang mit Konfliktsituationen. Beides ist Teil des pädagogischen Alltags und ist oft verbunden mit Ausgrenzungserfahrungen und Übergriffen, Widerstand, Protest und Beschwerden. Dies wird im Kita-Alltag sehr häufig als herausfordernd erlebt, so dass sich bei den pädagogischen Fachkräften zunehmend das Empfinden hoher Belastung einstellt. Um dennoch mit einem ressourcenorientierten Blick auf herausfordernd erlebtes Verhalten von Kindern schauen zu können, braucht es das Verständnis, dass ein generell unerwartetes und erzieherisch oft schwer zugängliches Sozialverhalten von Kindern Teil der kindlichen Entwicklung sein kann. Kinder, die sich nicht emotional regulieren können, sich nicht ausdrücken können, sind eher aktiv übergriffig. Dies kann dann wiederum ein Auslöser für Übergriffe und Grenzverletzungen von hilflos agierenden Fachkräften sein. Es wird deutlich, dass ein reflektierter Umgang der eigenen Handlungspraxis an dieser Stelle erforderlich ist und auch die Kinder, denen es an sozial-emotionalen Regulationsfähigkeiten fehlt, einen umfangreichen Schutz vor Gefährdungen bedürfen.

Gleichzeitig ermöglichen kleine Konfliktsituationen aber auch soziale Bildungsgelegenheiten für Kinder, da sie die Chance bieten schwierige Situationen gewinnbringend zu gestalten. Kinder können hierbei erleben, wie unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Meinungen auf der Basis gleicher Rechte ausgehandelt und begründet werden. Sie lernen, wie sie Grenzüberschreitungen erkennen und sich an der Lösung eines Konflikts beteiligen können, Ziel ist es, ein gewaltfreies und nichtdiskriminierendes soziales Klima in der Gruppe zu

entwickeln, indem es für Kinder selbstverständlich ist, dass jeder Mensch als Person akzeptiert wird und sich zugehörig fühlt, in dem Interessens- und Meinungsverschiedenheiten miteinander ausgehandelt werden und in dem die Stärke des Rechts gilt, nicht das Recht des Stärkeren. Eine solche inklusive Gruppenatmosphäre herzustellen ist eine der zentralen pädagogischen Aufgaben. Sie besteht permanent und ermöglicht es den Kindern demokratische und menschenrechtliche Grundprinzipien zu erfahren. Ein Handeln, das sich sowohl an den Kinderrechten als auch an der unveräußerlichen Würde des Menschen orientiert. Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Hierbei muss auch ein besonderes Augenmerk auf die Prävention seelischer Gewalt gelegt werden. Diese wird oft unterschätzt oder gar nicht erst als solche anerkannt. Im Kapitel 5.1 werden Basisinformationen zu dieser Form der Kindeswohlgefährdungen gegeben.

## 4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig, sie wurden häufig als unmündige, unfertige Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsenen stets überlegen waren. Doch spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 hat sich das Verständnis von Kindheit und damit verbunden auch das Bild vom Kind gewandelt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damals das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Seit über 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder ab ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)**
  Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)**
  Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)**
  Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang" die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)**

Kinder haben das Recht als Personen ernst genommen und respektiert zu werden. Wenn Erwachsene eine das Kind betreffende Entscheidung treffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte für Kinder.

Auf der Grundlage der Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) entwickelt. Dieser besagt, dass es Konsequenzen für pädagogisches Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden und sie ihren Kita-Alltag mitbestimmen. *„Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert."* (Maywald 2014, S. 15).

Hierbei ist es wichtig, dass die mit den Kinderrechten unmittelbar verknüpften Grundsätze – ebenso wie die Rechte selbst – eingehalten werden. Vier Prinzipien lassen sich hier unterscheiden:

1. **Universalität** (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich)
2. **Unteilbarkeit** (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)

3. **Kinder als Träger eigener Rechte** (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden)
4. **Erwachsene als Verantwortungsträger** (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte)

Alle Vertragsstaaten verpflichten sich, die Interessen der Kinder zum Maßstab ihrer Politik zu machen und darüber hinaus ihre innerstaatliche Gesetzgebung den Vorgaben der Konvention anzupassen. So haben auch auf nationaler Ebene die Rechte von Kindern im Jahr 1990 Einzug in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Seit der Einführung des KJHG und der damit verbundenen Einführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf eine bessere rechtliche Grundlage gestellt worden. Sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch im SGB VIII lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-) Rechte für Kinder ableiten.

**Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:**

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|---|---|
| **§ 1 BGB** | Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte |
| **§ 1626 Abs. 2 BGB** | Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen |
| **§ 1631 Abs. 2 BGB** | Recht auf gewaltfreie Erziehung |
| **§ 1 Abs. 1 SGB VIII** | Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit |
| **§ 1 Abs. 3 SGB VIII** | Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen |
| **§ 8 SGB VIII** | Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen |
| **§ 8a SGB VIII** | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, **Einbezug** der Erziehungsberechtigten/**des Kindes in die Gefährdungseinschätzung**, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrener Fachkraft" und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Familienunterstützende Dienste bis hin zur Inobhutnahme |

| | |
|---|---|
| **§ 8a SGB VIII** | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrener Fachkraft" und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Familienunterstützende Dienste bis hin zur Inobhutnahme |
| **§ 9 SGB VIII** | Recht auf Gleichberechtigung junger Menschen |
| **§ 14 SGB VIII** | Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. |
| **§ 22a Abs. 4** | Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen |
| **§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII** | Verankerung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern **in der Einrichtung** (Verfahren zur Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung, innerhalb und außerhalb der Einrichtung) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis |
| **§ 2 KiBiz** | Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung/Förderung seiner Persönlichkeit. Individuelle Förderung jedes Kindes |
| **§ 7 KiBiz** | Recht auf keine Diskriminierung (Diskriminierungsverbot) |
| **§ 15 KiBiz** | Recht auf frühkindliche Bildung |
| **§ 16 KiBiz** | Recht auf Partizipation: Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe |
| **§ 19 KiBiz** | Recht auf sprachliche Bildung: Anerkennung von Mehrsprachigkeit/Förderung von Mehrsprachigkeit |
| **Landeskinderschutzgesetz NRW** | Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen |

## 4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

**Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:**

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|---|---|
| **§ 8b SGB VIII** | Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung sowie Möglichkeiten zur Beschwerde |
| **§ 22a SGB VIII/ § 17 KiBiz** | Entwicklung und der Einsatz einer inklusionspädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit/ Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität) |
| **§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII** | Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt |
| **§ 47 Nr. 2 SGB VIII** | Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.<br>Hierzu finden Sie auf den Seiten der Landesjugendämter die „Aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ |
| **§ 79a SGB VIII** | Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt |

| | |
|---|---|
| **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** | Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a /§ 8b /§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB |
| **§ 37a SGB IX** | Vorhalten von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes |

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:**

- Kennen wir als Team alle Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention?
- Haben wir als Team alle die gleiche Haltung zu den Kinderrechten?
- Wie sieht unsere Haltung zu den Kinderrechten im Detail aus?
- Wie gestalten wir die Kinderrechte aus Kindersicht?
- In welcher Art und Weise sind Kinderrechte für Kinder selbst relevant?
- Kennen in unserer Einrichtung alle Kinder ihre Rechte?
- Wie nehmen Kinder in unserer Kindertageseinrichtung ihre Rechte wahr?
- Warum müssen alle Kinderrechte konsequent von uns als Team umgesetzt werden?
- Welche Kinderrechte können ohne großen Aufwand in unserer Einrichtung umgesetzt werden?
- Bei welchen Kinderrechten wird eine Umsetzung aufwendig und wie kann es uns trotzdem gelingen?
- Warum ist es wichtig, dass wir nicht nur Partizipation als eines der Kinderrechte in der Kita umzusetzen?

**Zusammenfassung:**

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge" anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Hierbei geht es um die Ermöglichung aller Kinderrechte durch Erwachsene und Fachkräfte. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im inklusionspädagogischen Konzept sowie im Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII festzuhalten.

### 4.1.1 Partizipation und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Kindertageseinrichtung

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes funktioniert. Sie erleben wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist (vgl. Hansen et al. 2011, S. 11). Grundsätzlich wird Kindern das Recht auf Partizipation sowohl auf internationaler Ebene (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) als auch auf Bundes- und Landesebene (§ 8 SGB VIII/§ 16 KiBiz) gewährt.

Träger von Kindertageseinrichtungen besitzen daher eine rechtliche Verpflichtung geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren konzeptionell zu verankern. Sie sollen das Ziel einer demokratischen Partizipation von Kindern unbedingt gewährleisten. Dies gilt als ein wichtiger Schlüssel sowohl für grundlegende Bildungsprozesse als auch für die Demokratiebildung im Besonderen. Nur wenn junge Menschen ihre eigenen Bildungsprozesse aktiv mitgestalten können, findet ein gelingender Bildungsprozess statt. Partizipation ist einerseits eine wichtige Handlungsweise zur Umsetzung von Bildungsorientierung, aber andererseits stellt Partizipation auch ein eigenes Bildungsthema dar. Doch auch Fachkräfte und andere Erwachsene durchlaufen hierbei Bildungsprozesse: Durch die Beteiligung der Kinder können Mitarbeitende etwas über die aktuellen Themen der Kinder erfahren, was diese gegenwärtig umtreibt und wie sie damit umgehen. Partizipation anzuerkennen, zu befürworten und mehr noch, herauszufordern, ist eine wichtige Unterstützung für Kita-Kinder, damit diese Demokratie praktisch erfahren können.

Demokratische Handlungsprozesse von Kindern basieren auf Entscheidungsfindungsprozessen dieser. Hierfür benötigen Kinder in ihrem Kita-Alltag gewisse Kompetenzen: Sie brauchen die Fähigkeit zur Kommunikation und die Kompetenz Probleme lösen zu können, ebenso wie Ver-antwortungsbewusstsein. Doch zuallererst brauchen sie die Fähigkeit eigene Wünsche wahrnehmen zu können und diese entsprechend auszudrücken. Entscheidungsfindungsprozesse sind Bildungs- und Aneignungsprozesse zugleich: Neben der Erweiterung sozialer Kompetenzen und aktiver Sprachförderung wird eine Vielzahl von Bildungsbereichen in Beteiligungsprozessen angesprochen. Jene müssen von Fachkräften gestaltet und begleitet werden.

Dies stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen, da sie u.a. unterschiedliche Altersgruppen in den Kitas betreuen und darüber hinaus allen Kindern mit ihren jeweiligen Bedarfen und Voraussetzungen gerecht werden wollen. Umso wichtiger ist es deshalb, sich gemeinsam im Team über die Grundlagen von Partizipation, ihre didaktische und methodische Umsetzung, aber auch über die Grenzen dieser zu verständigen. Je klarer die Partizipationsmöglichkeiten diskutiert und benannt werden, desto leichter ist es, einen gemeinsamen Konsens zu finden.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:**

- Inwieweit haben wir das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement bereits in der inklusionspädagogischen Konzeption verankert?
- Wen haben wir bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes beteiligt (z.B. Träger, Einrichtung, Fachkräfte, Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte, JÄ/LJA, externe Fachberatungsstelle)?
- Welche Beteiligungsformen und Beschwerdewege haben wir für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Fachkräfte? Sind diese hinreichend niedrigschwellig?
- Sind uns allen die Möglichkeiten interner und externer Beschwerdewege bekannt?
- Wie haben wir den Umgang mit Beschwerden geregelt?
- Wie beteiligen wir alle Kinder aktuell?
- Welche Möglichkeiten bieten wir den Kindern sich in unserer Einrichtung einzubringen?

- Wie reagieren wir auf individuelle Bedarfe?
- Welche Regeln gibt es in unserer Einrichtung und für wen sind diese sinnvoll?
- Wie sind unsere Regeln zustande gekommen? Sind sie hilfreich, oder schränken sie ein?
- Wen beteiligen wir in Zukunft in unserer Einrichtung und wer von uns entscheidet dies?
- Wer entscheidet grundsätzlich was in unserer Einrichtung?
- Was und wie viel trauen wir den Kindern zu?
- In welcher Form können wir Krippenkinder beteiligen?
- Wie können wir Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beteiligen? Brauchen wir für sie besondere Settings oder besondere Fördermittel?
- Womit unter- oder überfordern wir die Kinder?
- Können wir die Konsequenzen der Entscheidungen der Kinder (mit)tragen?

Bezüglich der professionellen Umsetzung von Partizipationsverfahren sollte eines unumstößlich sein: Das alleinige Wissen der Kinder über ihre Rechte und die Formulierung eigener Ziele und Wünsche ist ohne die dazugehörige Entscheidungskraft nicht als Partizipation im Sinne einer Mitbestimmung (demokratische Entscheidungsprozesse) oder als selbstbestimmte Beteiligung zu verstehen. Zu häufig werden Kinder nur scheinbar beteiligt (vgl. DKSB 2012, S. 127). Hier gilt es, echte Beteiligung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass pädagogische Fachkräfte freiwillig einen Teil ihrer Macht an die Kinder abgeben müssen, wenn die Umsetzung von Partizipationsprojekten innerhalb der Kindertageseinrichtung gelingen soll. Mitarbeitende müssen zunächst die Rechte der Kinder klären und wie mit diesen bei Regelbrüchen umgegangen wird, dann gilt es verlässliche Beteiligungsgremien einzuführen und hierbei ebenso diskriminierungssensible Beschwerden – auch über die Fachkräfte – herauszufordern. Abschließend sollen Fachkräfte diese Verfahren angemessen gestalten und respektvoll mit den Kindern interagieren. Dies setzt voraus, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Partizipationsformen kennen und kompetent handhaben können (vgl. Knauer/Hansen 2010, S. 25).

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen Fachkräfte Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes durchsetzen müssen. Doch dürfen sie dies nie ohne Erklärungen tun. Kinder müssen wissen, warum gegen ihren eigenen Willen entschieden wurde, denn sie haben ein Recht auf Rechtfertigung. Auch gilt es, solch schwierige Ereignisse öffentlich in Teamsitzungen zu diskutieren und zu einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit solchen Situationen zu kommen (vgl. Knauer/Hansen 2010, S. 27 f.).

**Beispiel eines Machtdilemmas (angelehnt an Knauer/Hansen 2010):**

Der einjährige Marco hat Durchfall. Der Stuhl quillt aus der Windel und hinterlässt Spuren auf dem Teppichboden. Als die Erzieherin ihn anspricht und zum Wickeln hochnehmen will, zeigt er deutlich, dass er nicht gewickelt werden will. Die Erzieherin ist in einem Dilemma. Einerseits haben sie im Team verabredet, Kinder nicht gegen ihren Willen zu wickeln, andererseits ist deutlich, dass mit verschiedenen Nöten zu rechnen ist, wenn sie nichts unternimmt. So wäre einerseits die Fürsorgepflicht verletzt, da Marco sehr wahrscheinlich einen wunden Po bekäme und der Kot eine Ansteckungsgefahr anderer Kinder bedeutet. Andererseits wäre das Wohl der ganzen Gruppe durch den Geruch und die größeren Verschmutzungen gestört. Die Erzieherin entscheidet, Marco – gegen seinen Willen unter Anwendung körperlichen Zwangs – zu wickeln. Dabei ist sie bemüht, ihre körperliche Kraft – also den vor ihr angewandten Zwang – möglichst behutsam einzusetzen und ihr Handeln sprachlich zu begleiten. Später reflektiert sie ihr Verhalten mit den Kolleginnen im Team. Die Fachkräfte kommen überein, dass Kinder auch gegen ihren Willen gewickelt werden können, wenn die Ausscheidungen erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Sie betonen aber auch, dass diese Handlungsweise nur die letzte Möglichkeit darstellen darf, wenn alle anderen partizipatorischen Vorgehensweisen nicht greifen.

### Diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern

Einen besonderen Aspekt der Partizipation von Kita-Kindern stellen Beschwerdemöglichkeiten dar. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten müssen immer zusammen gedacht werden. Ebenso wie Partizipation sind Beschwerdeverfahren rechtlich bindend im SGB VIII geregelt und ergänzend auch im Landesrecht (KiBiz und Landeskinderschutzgesetz). Im Kita-Alltag zeigt sich, dass Kinder sich grundsätzlich auf ganz verschiedene Art und Weise bei Fachkräften beschweren. Hierbei kommt es eher selten vor, dass sie sich über (diskriminierendes) Fehlverhalten von Fachkräften beschweren, gerade wenn es schambesetzte und schmerzlich empfundene Themen betrifft. Sie bewerten die erfahrene Diskriminierung häufig als normales Verhalten ihnen gegenüber und sehen hierbei den Grund zu einer Beschwerde gar nicht. Dies ist fatal, denn auch diese Erlebnisse können sich potenziell kindeswohlgefährdend auswirken. „Häufige Erfahrungen mit Alltagsdiskriminierung belasten Menschen genauso wie die Folgen körperlicher oder sexualisierter Gewalt" (Backhaus & Wolter 2019, S. 4). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass Diskriminierung als Gewaltform erkannt wird und diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren sowohl konzeptionell als auch praktisch als Teil des präventiven Kinderschutzes angesehen werden.

Doch was bedeutet Diskriminierung eigentlich genau?
*„Nicht jede Ungerechtigkeit ist Diskriminierung. Unter Diskriminierung verstehen wir die benachteiligende Ungleichbehandlung von Menschen entlang historisch und gesellschaftlich entstandener Ideologien – wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Klassismus, Ableismus, Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, Adultismus, Trans-, Inter- und Homofeindlichkeit"* (Backhaus & Wolter 2019, S. 10). Hierbei wird Diskriminierung intersektional verstanden, d.h. mögliche Überschneidungen und Wechselwirkungen unterschiedlicher Diskriminierungsformen werden beachtet.

Die kindlichen Diskriminierungserfahrungen entstehen im Kita-Alltag oft durch Machtmissbrauch und übergriffigem Verhalten der Erwachsenen, sei es aus Überforderung oder Unwissenheit. Hierbei spielt Adultismus eine erhebliche Rolle. Adultismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolgedessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Wünsche und Bedürfnisse, aber auch Einschätzungen, Entscheidungen sowie Autonomiebestrebungen von Kindern werden durch Erwachsene nicht ernst genommen und demzufolge oft unterbunden.

Doch kann diskriminierendes Verhalten auch durch Kinder untereinander ausgeübt werden. Hier braucht es aktiv eingreifende Erzieher:innen, die sich dieses Umstandes annehmen und mit den Kindern über das falsche Verhalten sprechen. Ergänzend dazu braucht es auch hierfür Beschwerdemöglichkeiten.

Kindertageseinrichtungen benötigen demnach immer eine gelingende diskriminierungssensible Beschwerdekultur, die stetig weiterentwickelt und als ‚alltäglicher Umgang mit den Anliegen der Kinder' verstanden werden muss. Für eine diskriminierungskritische Beschwerdekultur ist es notwendig, dass Erwachsene ihre Macht reflektieren, mit ihr verantwortungsvoll umgehen und sich als kritikfähige Personen zeigen.

Dies stellt teilweise eine große Herausforderung für Fachkräfte dar, denn Beschwerden können verbal und nonverbal erfolgen, aber sich auch in Form von „unerwünschtem Verhalten" zeigen, wie z.B. Zerstörung von Spielsachen, Essenverweigerung, Weglaufen vor Mitarbeitenden und gewaltvolles Handeln Anderen gegenüber (Hansen & Knauer 2016, S. 16 f). Beschwerdeverfahren müssen demnach systematisch so gestaltet werden, dass alle Kinder – unabhängig ihrer jeweiligen Voraussetzungen und Bedarfe – gleichermaßen Zugang zu Beschwerden erhalten und ihre Empfindungen durch Fachkräfte respektiert werden. Die Absicht hinter der Systematisierung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren ist es, Kinder weniger abhängig von Einschätzungen einzelner Fachkräfte zu machen. Überdies soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass diese Verfahren einerseits für möglichst viele Kinder gelten, aber andererseits auch für diskriminierungsbezogene Anliegen nutzbar sind (Backhaus & Wolter 2019, S. 14). Alle Kinder, unabhängig ihrer Voraussetzungen,

sollten immer die Erfahrung machen, dass eine Beschwerde ohne Angst möglich ist und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Auch ist es für Kinder ein hilfreicher Lernprozess, wenn Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer Beschwerde eingestehen. So wird die Selbstwirksamkeit der Kinder unterstützt.

Ein gelingendes Beschwerdeverfahren setzt unbedingt voraus, dass Fachkräfte Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zeigen. Hierbei ist es wichtig darauf zu achten, dass Beschwerden auch nonverbal erfolgen können. Ein besonderer Blick, ein Kopfschütteln, sich abwenden oder auch starr und unbeweglich werden, können ein Anzeichen für eine Unmutsäußerung bedeuten. Damit möglichst viele Beschwerden der Kinder auch als solche von Fachkräften wahrgenommen werden, muss jede verbale oder nonverbale Unmutsäußerung eines Kindes als mögliche Beschwerde bewertet werden. Jegliche Formen gilt es ernst zu nehmen und aufzunehmen. Grundsätzlich braucht es hierfür eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, die alle Akteure der Kindertageseinrichtung einschließt. Allerdings werden mit Beschwerden auch negative Assoziationen bezüglich der eigenen Fachlichkeit oder der eigenen Überzeugungen verbunden, die es schwierig machen können, angemessen zu reagieren. Dennoch sollten Fachkräfte versuchen die Hürde zu überwinden, denn Beschwerden können auch als Chance für Veränderung verstanden werden. Menschen machen Fehler, und Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer. Mit dieser Grundhaltung lässt es sich auf Beschwerden wesentlich gelassener und professioneller reagieren.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:**

- Wie können wir die Kinder dazu anregen, sich zu beschweren?
- Wie bringen die Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Worüber dürfen sich die Kinder in unserer Einrichtung beschweren?
- Was brauchen die Krippenkinder unserer Einrichtung, um sich beschweren zu können?
- Ist den Kindern bekannt bei wem sie sich beschweren können?
- Woran erkennen wir, dass die Kinder etwas „auf dem Herzen haben", aber sich nicht trauen?
- Wie können wir die Kinder unterstützen sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?
- Was braucht es, dass sich die Kinder auch über Erfahrungen beschweren, die für sie schmerzhaft sind?
- Wie können wir Kinder dazu ermutigen, sich über Erfahrungen zu beschweren, die sie selbst traurig oder wütend machen, wenn es so scheint, als würden alle anderen sie „normal" finden?
- Was können wir dazu beitragen, dass Kinder ihrem eigenen Gefühl vertrauen – und uns Fachkräften vertrauen, dass wir sie mit ihrem Gefühl ernst nehmen?
- Wie können wir mit den Beschwerden von Kindern auf eine Weise umgehen, die die Abhängigkeit verringert und Kinder bestärkt, sich für ihre Anliegen und Rechte einzusetzen?
- Wie können wir Beschwerdeverfahren so in unserer Einrichtung umsetzen, dass sie für möglichst viele Kinder und ihre Themen geeignet sind?
- Wie können wir Adultismus, das Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern, systematisch mitdenken?
- Wie müssen wir Verfahren gestalten, die Diskriminierungserfahrungen als Gewalterfahrungen der Kinder ernst nehmen?
- Wie können wir damit umgehen lernen, dass sehr häufig über die Grenzen der Kinder hinweggegangen wird?
- Wie dokumentieren wir die Beschwerden von Kindern?
- Wie bringen wir den nötigen Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck?
- Wie können wir uns als pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

**Fragen zur eigenen Auseinandersetzung:**

- Was löst es bei mir aus, wenn sich jemand bei mir oder über mich beschwert?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um, die mich persönlich betreffen?
- Welchen Anteil habe ich an der Beschwerde?
- Um welche Art von Beschwerde handelt es sich: eine, die leicht zu lösen ist, die schwer zu lösen ist, die gar nicht zu lösen ist?
- Welche Methoden habe ich, mit den unterschiedlichen Beschwerden umzugehen?
- Wie kann ich Beschwerden hören, ohne dass die Beziehung leidet?
- Welchen Nutzen habe ich durch die Beschwerde?
- Welche Befürchtungen habe ich, wenn sich die Kinder und Familien bei mir beschweren
- Gehe ich jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie mir unangenehm ist?

Nicht nur Kinder, sondern auch Fachkräfte und andere Beteiligte sollten sich eines wohlwollenden Beschwerdemanagements versichern können. Nur so können Schwierigkeiten beseitigt werden. Über das persönliche Gespräch, das immer an erster Stelle als Anknüpfungspunkt stehen sollte, gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten sich mitzuteilen.

| Beispiele für Beschwerdemöglichkeiten | |
|---|---|
| **Kinder** | **Fachkräfte** |
| • Morgenkreise<br>• Kinderkonferenz<br>• Kinderrat<br>• Kinderversammlung<br>• etc. | • Beschwerde-briefkasten<br>• Homepage<br>• Dienstbesprechungen<br>• Fallbesprechungen<br>• Supervision |

Mit Einführung der Pflicht zur Schutzkonzepterstellung 2021 sind nun neben den bereits bekannten Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten auch geeignete Verfahren der Selbstvertretung vorzuhalten, die einerseits durch Instrumente wie Kinderparlamente, Kinderräte, etc. gestaltet werden kann und andererseits auf politischer Beteiligungsebene durch die Sorgeberechtigten der Kinder wahrgenommen werden kann. Darüber hinaus muss nun die Möglichkeit der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung vorgehalten werden. Die Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung soll eine objektive Aufarbeitung durch unabhängige Personen gewährleisten, welche nicht von einrichtungsinternen Strukturen abhängig sind.

**Zusammenfassung:**

Partizipationsverfahren bilden eine zentrale Schnittstelle zu den Verfahrensabläufen eines intervenierenden Kinderschutzes, in dem sie präventiv zum Schutz von Kindern beitragen. Werden Kinderrechte konsequent zugesprochen, erfüllen sie einen wichtigen Baustein zur präventiven Sicherung des Kindeswohls. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen. Auch fördert dies ein Verständnis von demokratischen Prozessen, da Kinder so echte Beteiligung und Mitentscheiden erleben und reflektieren können. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Partizipation von Kindern bedeutet eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig eine hohe Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Die institutionalisierten Beteiligungsformen setzen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. Erst wenn alle pädagogisch Mitarbeitenden den Kindern grundsätzlich ihre Rechte zugestehen und dauerhaft partizipative Verfahren einführen, so dass die Kinder ihre Interessen in ihnen bekannte Beteiligungsformen einbringen können, entsteht eine hinreichende strukturelle Verankerung von Partizipation (vgl. Hansen 2003).

## 4.2 Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Sexuelle Bildung ist Teil des Bildungsbereichs Körper, Gesundheit und Ernährung und findet noch zu selten in den inklusionspädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung. Dieser wichtige Bildungsbaustein wird stellenweise vernachlässigt, da ein routinierter Umgang mit dieser Thematik zumeist schwerfällt. Verunsicherung, Überforderung oder mangelndes Wissen spielen hierbei meist eine große Rolle. Aber auch der Umgang mit der grundsätzlichen Verschiedenheit der Voraussetzungen der Beteiligten stellt eine große Herausforderung dar. Kaum ein anderer Bildungsbereich wird so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Sorgeberechtigte, Mitarbeitende und Träger in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme statt. In der Praxis sind in jeder Kindertageseinrichtung Anlässe von sexueller Bildung von Kindern zu finden. Sexualität bezieht sich auf die Gesamtheit der körperlichen, emotionalen und sozialen Eigenschaften, die mit den Bedürfnissen von Intimität und körperlicher Nähe in Verbindung stehen. Dies schließt nicht nur reine sexuelle Handlungen ein, sondern auch Aspekte wie Zuneigung, Vertrauen, Respekt und Kommunikation. Im Kontext von Kindern können Freundschaften auch als Teil von Sexualität betrachtet werden, da sie die Grundlage für emotionale Bindungen und soziale Interaktionen legen, die später in der körperlichen Entwicklung auch sexuelle Komponenten aufweisen können. Es ist wichtig, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und sie sowohl in der Bildung gesunder Freundschaften als auch in einem verantwortungsvollen Umgang mit ihrer eigenen kindlichen Sexualität zu fördern.

Rollenspiele und Körpererkundungsspiele sind Teil der psychosexuellen Entwicklung von Kindern. Gekoppelt ist dies an unterschiedliche Gefühle wie Liebe, Geborgenheit, Angst, Schuldgefühle, Zärtlichkeit, Trotz und Lust, gemischt mit den ambivalenten Gefühlen der Frustration, des Neides und der Verlassenheit (Vgl. Kägi et al. 2013, S. 8). Hierbei wird deutlich, dass die kindlichen sexuellen Erfahrungswelten immer ein ganzheitliches Erleben darstellen. Kinder sammeln Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung verbunden sind. Die sexuelle Sozialisation geschieht durch Erlebnisse und Erfahrungen, die im eigentlichen Sinne nicht sexuell sind.

Die sexuelle Sozialisation bezieht sich auf Erfahrungen und Erlebnisse:

- zur körperlichen Entwicklung
- zur Wirksamkeit – Erfüllung von Wünschen und Bedürfnissen
- Stabile Beziehungen
- Die Wahrnehmung zur Geschlechtlichkeit

Demzufolge lassen sich diese Erfahrungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen und so unterscheidet sich eine kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener.

**Übersicht Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität**

| Kindliche Sexualität ist eher… | Erwachsenensexualität ist eher… |
|---|---|
| Spontan, neugierig, spielerisch:<br>nicht auf zukünftige Handlungen orientiert | Zielgerichtet:<br>auf Erregung, Befriedigung, körperliche Vereinigung, evtl. Fortpflanzung ausgerichtet |
| Ganzheitlich und vielfältig:<br>intensives Erleben des Körpers mit allen Sinnen, keine Trennung von Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität | Eingeschränkte Ausrichtung:<br>bezieht sich überwiegend auf Geschlechtsorgane (genital orientiert, leistungsorientiert, tabuisiert) |
| Unbefangen und schamfrei:<br>normfrei, wertfrei und unbewusst | Befangen und schamhaft:<br>unterliegt gesellschaftlichen/religiösen und moralischen Normen und Regeln, gesellschaftliche und biologische Folgen werden mitgedacht |
| Eher egozentrisch | Meist beziehungsorientiert |
| Situationsbedingte Auswahl der Spielpartner:innen: Entdecken und Erproben in Körpererkundungs- und Rollenspielen | Wird meist mit ausgewählten Sexualpartner:innen praktiziert |
| Sorgenfrei:<br>Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund | Auch negativ konnotiert:<br>Blick auf dunkle und problematische Seiten der Sexualität |
| Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen | Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet |
| Sexuelle Fantasien und Erotika sind dem Kind fremd | Erotische Aspekte:<br>Lustvoll mit sexuellen Phantasien |

Abbildung angelehnt an Renate Semper (ISP) und Ralf Pampel

Da die beschriebenen kindlichen Erfahrungen immer mit ihrer körperlichen Entwicklung einhergehen, ist es wichtig, die einzelnen Entwicklungsschritte zu kennen. Erst dieses Wissen ermöglicht eine Beurteilung, wo die Grenze zwischen körperlichen/sexuellen Aktivitäten und körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Kindern verläuft. Diese Abgrenzung ist unverzichtbar, weil der jeweilige pädagogische Umgang vollkommen unterschiedlich sein muss. Folgend werden die Entwicklungsschritte kurz dargestellt. Die einzelnen Entwicklungsstufen sind zusammengetragen aus Materialien der BzGA, der AWO Shukura und dem Institut für Sexualpädagogik/Renate Semper.

| | |
|---|---|
| **1. Lebensjahr** | Säuglinge kommen mit einem essentiellen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Körperkontakt auf die Welt. Berührung ist Nahrung: Tragen, Halten, Streicheln, Massieren, Wiegen und Nahrungsaufnahme ist mit Körperkontakt verbunden.<br>Babys entdecken die Welt um sich herum mit allen Sinnen. Genitales Lustempfinden entsteht bei Berührungen durch Andere (z.B. Pflege) und durch zufällige eigene Berührungen. Bereits in diesem Alter sind Babys schon in der Lage, Signale zu senden, wenn ihnen Körperkontakt zu viel wird oder wenn sie nicht mehr kommunizieren wollen. Das Erleben bei anderen Freude auszulösen, sinnlich und anregend zu wirken, trägt zu einem positiven Selbst- und Körpergefühl bei.<br>Gelernt wird die Fähigkeit, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Urvertrauen, Selbstvertrauen entsteht.<br>Ende des ersten Lebensjahres: Kinder können sich selbständig auf andere Personen zu und wieder wegbewegen: Beginn des aktiven Erlernens der Nähe-Distanz-Regulation. |
| **2. Lebensjahr** | Körperentdeckung durch Berühren und Anschauen der eigenen Genitalien. Die Selbststimulation hat mehrere Funktionen: Zum einen Informationsaufnahme und -organisation über den Körper, zum anderen Auslösen von Lustgefühlen (positive Erregung) und Selbstberuhigung. Auch entsteht ein Interesse an den Genitalien der Sorgeberechtigte, ebenso die Zeigelust: Die eigenen Genitalien werden stolz präsentiert. Beginnende Beherrschung des Schließmuskels erfolgt: Damit ist Für-sich-behalten und ebenso Loslassen möglich. Das erzeugt Stolz und Freude an der damit verbundenen Macht: Es entwickelt sich ein erstes Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Erste Begriffe werden dafür geprägt. Kinder nehmen besonders auf, welche Atmosphäre Körperausscheidungen umgibt, wie darüber gesprochen wird, wie sie bewertet werden und integrieren dies in ihr eigenes Körperbild. Entwicklung der geschlechtlichen Identität vollzieht sich: „Ich bin ein Mädchen." - „Ich bin ein Junge." Typisches Rollenverhalten wird beobachtet und schon imitiert.<br>An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Die Kinder haben sich ihre soziale Geschlechterrolle angeeignet, sie erproben sie in ersten Rollenspielen. |
| **3. Lebensjahr** | „Nein, das will ich nicht!" - Kinder erkennen sich als eigenständige Persönlichkeit und erproben ihre Unabhängigkeit vom Willen der Erwachsenen. Die Unterscheidung Ich/Nicht-Ich wird erlernt. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Scham.<br>Ebenso erfolgt ein Abstecken der ersten eigenen „Hoheitsgrenzen". |

| | |
|---|---|
| **4. Lebensjahr** | Dreijährige wollen die Welt verstehen. Es entwickelt sich ein Interesse für Zeugung, Geburt, Sexualität, ebenso sind sie an der Körperlichkeit anderer Kinder (Ausziehen, Vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen) interessiert.<br>Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren Kinder deshalb deutlich weniger dazu, sich zu entblößen.<br>Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung mit sich, dass das Kind selbst über seinen Körper bestimmen kann. Es ist ein wichtiger Reifeschritt. Kinder entdecken Lustgefühle beim Berühren der eigenen Geschlechtsorgane. Selbststimulation führt manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit/Problemen mit der Umgebung.<br>Erlernen sozialer Regeln beginnt: Kinder haben jetzt häufig Kontakt zu großen Gruppen (Kita) und lernen dort, wie sie sich verhalten „sollten" (soziale Regeln).<br>Im Zuge erster ernsthafter Freundschaften erwerben Kinder soziale Kompetenzen und lernen den Umgang mit Konflikten und Gefühlen.<br>„Mama (Papa), ich werde dich heiraten!": Starke Gefühle für den gegengeschlechtlichen Elternteil sind mitunter auch mit Ablehnung und Eifersucht für den gleichgeschlechtlichen Elternteil verbunden. |
| **5. Lebensjahr** | Kinder werden selbständiger, unabhängiger und differenzieren mehr, wann und wie sie Nähe zeigen wollen. Rollenspiele sind jetzt wichtig für alle Lebensbereiche: Vater-Mutter-Kind, Einkaufen, Autofahren usw. In „Vater-Mutter-Kind-Spielen" werden Rollen und Familienbeziehungen geprobt. Oft wird sehr klischeehaft männliches und weibliches Verhalten gespielt.<br>Körpererkundungsspiele in der selbstgebauten Bude oder Kuschelecke sind typisch in diesem Alter und gelten für Kinder als eine von vielen Varianten des Rollenspiels. |
| **6. Lebensjahr** | Im provozierenden Gebrauch von Wörtern aus der Fäkalsprache zeigen sich Überlegenheitsgefühle und Kinder testen, ob und wie sich Erwachsene herausfordern lassen. „Mädchen/Jungen sind doof!" Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität in Konzentration auf das eigene und in der Abgrenzung vom anderen Geschlecht. Innerhalb der eigenen Gruppe entsteht oft ein gewisser Druck, sich rollenkonform zu verhalten.<br>Kinder wollen die Welt erklärt haben. Sie nehmen in ihrer Umwelt, über Medien etc. vielfältige Informationen zu Sexualität auf, die zunehmend nicht immer altersgemäß sind. Kinder verbinden Freundschaft und jemanden zu mögen häufig mit „verliebtsein". So erklären sie häufig, in Sorgeberechtigte, Lehrer oder ihr Kaninchen verliebt zu sein. |

# 4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Die Entwicklungspsychologie zeigt auf, dass Kinder als sexuelle Wesen geboren werden und sich ihre sexuelle Entwicklung in mehreren Phasen vollzieht, die an die allgemeine (auch körperliche) Entwicklung und ebenso an entwicklungsspezifische Herausforderungen geknüpft sind. Demnach vollzieht sich auch die sexuelle Bildung als Bestandteil der pädagogischen Arbeit als fortlaufender Prozess über die gesamte kindliche Entwicklungsspanne bis in das Erwachsenenalter. Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Dies sind wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen ermöglichen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer (vgl. Esser 2005, S. 7).

Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn Sorgeberechtigte umfassend eingebunden werden. Es braucht Transparenz, um Vertrauen zu schaffen, was nur durch einen ständigen Dialog und persönlichen Kontakt zu bewerkstelligen ist. Sorgeberechtigte müssen über alle wichtigen, ihr Kind betreffenden Fragen und Vorkommnisse informiert werden.

### (Geschlechter-)Identität und sexuelle Vielfalt

Die beschriebenen Entwicklungsschritte von Kindern zu kennen ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit. Doch was bedeuten sie eigentlich für Kinder, die sich nicht in den Geschlechtskategorien von Mädchen oder Junge wiederfinden? Wie fühlen sich Kinder, die als Mädchen aufwachsen, sich aber selber als Junge identifizieren und umgekehrt? Was empfinden geschlechtsvariante Kinder in verschiedenen Lebensphasen? Was ist für sie möglicherweise anders, schwieriger oder leichter? Wie können diese Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet und unterstützt werden, damit sie eine positive Beziehung zu ihrem Körper, ihrem Geschlecht und ihrer Sexualität aufbauen?

All diese Fragen bedürfen einer tiefgehenden Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Vielfalt von Kindern, auch bereits in der Frühpädagogik. Jedes Kind hat das Recht, in seiner Einzigartigkeit gesehen, akzeptiert und willkommen zu sein. Wie in den Artikeln 2 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben, ist es das Recht jedes Kindes, sich frei entfalten zu dürfen und nicht diskriminiert zu werden.

Jedem Geschlecht werden Aufgaben, Eigenschaften, Angewohnheiten und Äußerlichkeiten gesellschaftlich zugeschrieben. So existieren häufig historisch gewachsene stereotype Rollenzuschreibungen, die von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden. Jedoch werden Rollenbilder auch durch eine sich verändernde Gesellschaft beeinflusst, sodass Erwachsene mitunter verunsichert oder irritiert reagieren, wenn ihnen Menschen begegnen, die sich ihrer Meinung nach nicht typisch ihrem Geschlecht verhalten. Kinder hingegen haben meist kaum Schwierigkeiten sexuelle Vielfalt anzuerkennen. Innerhalb des pädagogischen Praxishandelns ist es daher sehr wichtig sich zu diesem Themenkomplex fortzubilden und einen guten Austausch im Team anzuregen.

### Verortung der sexuellen Bildung ganz praxisnah: In der inklusionspädagogischen Konzeption oder doch im Schutzkonzept?

Für eine grundlegende Verankerung des Themenkomplexes der sexuellen Bildung stellt sich die Frage wo das Thema denn eigentlich verortet werden soll. Ist es als Teil der inklusionspädagogischen Konzeption zu sehen oder sollte es doch lieber Teil des Schutzkonzeptes sein? Oder gibt es doch bloß ein Konzept, in das beide Teile einfließen, so wie es die BAG-LJÄ empfiehlt?

Schaut man hierzu in die Gesetzesgrundlagen zeigt sich, dass der Gesetzgeber keine klare Vorgabe macht. Dieser verlangt lediglich, dass nach § 22a Abs. 1 eine inklusionspädagogische Konzeption vorliegen muss und darüber hinaus ein Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen ist.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe empfehlen hierzu, dass das Vorhalten zweier Konzeptionen allerdings

zielführender ist. Einerseits weil sich so eine gezielte Auseinandersetzung mit den Aspekten des Kinderschutzes besser steuern lässt und sich klarer von der grundlegenden pädagogischen Handlungspraxis abgrenzen lässt und andererseits kann im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung auf ein schlankes, aber dennoch gut ausgearbeitetes Konzept zum Schutz vor Gewalt zurückgegriffen werden. Dies ist umso hilfreicher je passgenauer dies gestaltet ist. Benutzt man dagegen in solch einer Situation ein derart umfangreiches Werk, in dem alle Themen zusammengefasst sind, ist es wesentlich schwieriger den Überblick zu behalten. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen bisher, dass es für viele Träger und Einrichtungen sinnvoll erscheint zwei klar voneinander abgegrenzte Konzeptionen vorzuhalten.

Für die Umsetzung der sexuellen Bildung bedeutet dies, dass die sexualpädagogischen Aspekte der sexuellen Bildung in der inklusionspädagogischen Konzeption benannt werden, da sie einen wichtigen Baustein zur Verhinderung von körperlicher und seelischer Gewalt darstellt und somit die Akzentuierung auf das präventive Handeln gerichtet wird.

Im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept hingegen werden die Interventionsaspekte dargestellt, in dem Fall, dass es einen Verdacht auf (sexualisierte) Übergriffe und Grenzverletzungen gibt. Ein klassisches Beispiel hierfür sind aus dem Ruder gelaufene Körpererkundungen der Kinder. Hier braucht es einen zielführenden Handlungsplan, der in solch einem Moment konkrete Hinweise liefert, was in solch einer Situation zu tun ist.

**Sexuelle Bildung als Bestandteil der inklusionspädagogischen Konzeption...**

- ... ermöglicht eine Transparenz nach Innen und Außen. Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung zum Thema sexuelle Bildung arbeitet
- ... legt eine klare Haltung gegen körperliche/ sexualisierte Gewalt und Diskriminierung fest
- ... definiert Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Mitarbeitenden
- ... schafft Handlungssicherheit für Fachkräfte und Schutz für Kinder und Jugendliche

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 37)

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:**

- Welche gemeinsamen Positionen vertreten wir zum Thema der sexuellen Bildung in der Kindertageseinrichtung?
- Fühlen wir uns alle untereinander „pädagogisch sprechfähig"?
- Haben wir Ausführungen zum Themenkomplex in der inklusionspädagogischen Konzeption oder dem Schutzkonzept?
- Sind wir alle zu diesem Thema geschult und haben ausreichend Fachwissen?
- Wie lange ist es her, dass wir das Thema sexuelle Bildung im Team bearbeitet haben?
- Wenn das Thema noch nie bearbeitet wurde: Warum nicht?
- Fühlen wir uns alle sicher in der Kommunikation mit Sorgeberechtigten zu diesem Thema (z.B. Tür-und-Angel-Gespräche)?
- Welche Formate oder Angebote nutzen wir, um die Sorgeberechtigten über die pädagogische Arbeit zu diesem Thema zu informieren?
- Welche pädagogischen Angebote bieten wir den Kindern für ihre körperlichen/sexuellen Bildungsprozesse an?
- Wie kommunizieren wir mit den Kindern zu diesem Thema?
- Haben wir klare Regeln für Rollen- und Körpererkundungsspiele der Kinder festgelegt?

**Fragen zur eigenen Auseinandersetzung:**

- Wie wurde in meiner frühen Kindheit zu Hause und in der Kita mit Sexualität umgegangen?
- Gibt es für mich ein einschneidendes Erlebnis aus dieser Zeit, dass mich bis heute prägt?
- Wie gehe ich ggfs. mit meinen eigenen Kindern zum Thema um?

**Zusammenfassung:**

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz ist die sexuelle Bildung wesentlich. Sie ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung. Daher ist es zwingend erforderlich, den Umgang mit sexueller Bildung in der inklusionspädagogischen Konzeption zu verankern und durch fortlaufendes Qualitätsmanagement zu begleiten. Das inklusionspädagogische Konzept soll als Grundlage im Anmeldegespräch genutzt werden, um direkt auf die Haltung und die Arbeitsweisen in der Kindertageseinrichtung aufmerksam zu machen. Viele Sorgeberechtigte denken, dass sexuelle Bildung eine intime und private Sache sei und nur in die Verantwortung der Sorgeberechtigten gehöre. Doch auch die Kita ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder. Ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs einen Dialog zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften aufzubauen. Nur so kann eine gesunde sexuelle Bildung der Kinder gelingen.

## 4.3 Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte sind die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder, so dass Fachkräfte diese unbedingt in ihr pädagogisches Handeln miteinbeziehen müssen, damit eine professionelle Präventionsarbeit auch wirklich gelingen kann. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft braucht es einen fachgerechten Austausch (§ 9 KiBiz). Es gilt, die Sorgeberechtigten in die relevanten Themen (z.B. Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, demokratische Strukturen, Beschwerdeverfahren, sexuelle Bildung etc.) einzubeziehen und sie ebenfalls für das übergeordnete Thema des Machtmissbrauchs und der seelischen, körperlichen und sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren. Sorgeberechtigte brauchen demzufolge grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig besser schützen zu können (vgl. DKSB 2012, S. 146).

Viele Themen der pädagogischen Arbeit, besonders jene, die eng mit dem Kinderschutz verknüpft sind, benötigen eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Normen und Wertvorstellungen. So können Spannungen zwischen Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten entstehen, die einer feinfühligen Herangehensweise bedürfen. Ängste und Unsicherheiten der Sorgeberechtigte sollten lösungsorientiert und sachlich thematisiert werden.

Hierfür eignen sich Informationsabende, zu denen auch externe Expert:innen oder aber Mitarbeitende aus Fachberatungsstellen zur fachlichen Unterstützung eingeladen werden können. Besonders bei Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung und Kinderschutz empfiehlt sich eine Begleitung durch externe Personen, da diese über spezialisiertes Fachwissen verfügen. Gleichzeitig können mögliche Konflikte zwischen Kitapersonal und Sorgeberechtigten versachlicht werden.

Grundsätzlich sollten nicht zu viele Informationen auf einmal angeboten werden, so dass Raum für Austausch und Gespräche bleibt. Durch einen transparenten und offen-konstruktiven Umgang mit der jeweiligen Thematik erhalten alle Beteiligten Sicherheit. Gerade auch im Zusammenhang mit einer vermehrt medialen Berichterstattung von Übergriffen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Sorgeberechtigte irritieren und beunruhigen kann, ist diese Vorgehensweise sinnvoll. Gleichzeitig wird den Sorgeberechtigten durch den aktiven Einbezug ein wichtiger Impuls der Wertschätzung entgegengebracht, welcher so die Erziehungspartnerschaft weiter etabliert.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Informationsabende zu pädagogischen Themen besonders nachhaltig sind, wenn sie im Konzept der Einrichtung festgeschrieben sind und kontinuierlich stattfinden und somit Grundlage des pädagogischen Handels sind (vgl. ebd.).

Ergänzend zu den Informationsabenden für Sorgeberechtigte stellen auch Informationsbriefe ein gutes Mittel zur Informationsvermittlung dar. Hier können Sorgeberechtigte erfahren, welche Projekte zu welchen Themen geplant sind und wie die Umsetzung im Einzelnen aussehen wird.

**Beispiel:**
**Informationsbrief zum Thema sexuelle Bildung**

**INFORMATION FÜR SORGEBERECHTIGTE ZUM NÄCHSTEN PROJEKT DER BILDUNGSGRUNDSÄTZE**

**Liebe Eltern,**
**liebe Familien,**

wir möchten Ihnen mit diesem Informationsbrief wieder einige Mitteilungen über unsere aktuellen Projekte in der Kita zukommen lassen. Wie Sie vielleicht wissen, versu-chen wir im Jahresverlauf zu den unterschiedlichen Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze NRW (liegen im Büro der Leitung aus oder unter https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/bildungsgrundsaetze/leitfaden-bildungsgrundsaetze-fuer-kinder-von-0-bis-10 zu finden) ein kleines oder größeres Projekt zu realisieren. Die Bildungsgrundsätze sind zwar immer Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit (siehe unsere inklusionspädagogische Einrichtungskonzeption ) sollen aber hin und wieder mit besonderen Projekten unterstrichen werden.

Wir haben uns auf der letzten Teamsitzung dazu entschlossen, als nächstes zu dem Bildungsgrundsatz „Körper, Gesundheit und Ernährung" vertiefend zu arbeiten. Dieser Bildungsbereich beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der sexuellen Bildung. Dies ist oft ein schwieriges Thema für Fachkräfte und Sorgeberechtigte. Aus diesem Grund ist es uns wichtig Ihnen zunächst ein paar sachliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Wenn wir zum Themenkomplex sexuelle Bildung pädagogisch arbeiten, sollen nicht isoliert Aspekte wie Zeugung oder sexuelles Verhalten behandelt werden, sondern im Gegenteil, die Kinder sollen angeregt werden die eigenen Gefühle wahrzunehmen. In unserer pädagogischen Arbeit geht es ausschließlich um die Auseinandersetzung mit KINDLICHER Sexualität, die sich deutlich von der Erwachsenensexualität unterscheidet. Die kindliche Sexualität ist nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Sondern es steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund.

Körperliche und sexuelle Bildungsprozesse sollen die Kinder darin begleiten sich im eigenen Körper wohlzufühlen, zu erleben, dass eigene Bedürfnisse wichtig sind und ernstgenommen werden. Es geht um Dinge wie Zärtlichkeit, z.B. den Wunsch des Kindes nach dem Mittagschlaf auf dem Schoß einer Fachkraft sitzen zu dürfen oder sich mit einem anderen Kind in die Kuschelecke zu legen. Sie sollen einerseits lernen Dinge genießen zu dürfen, aber auch, dass man Unangenehmes ablehnen kann. Verschiedene körperliche Erfahrungen fördern ein positives Körpergefühl und stärken das kindliche Selbstvertrauen. Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Dies sind wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Auch ermöglichen eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer. Somit werden hiermit wichtige Grundlagen für die körperlich-seelische Gesundheit geschaffen.

Wir bieten den Kindern im Kita-Alltag auf unterschiedliche Weise die Möglichkeit körperliche Erfahrungen zu sammeln und bieten ihnen zusätzliche Aktionen wie Bälle- oder Sandbad, Experimentieren mit Seifenschaum oder auch Autogenes Training (Traumreisen). All dies ist Teil des Themenkomplexes der sexuellen Bildung. Wir verstehen

sexuelle Bildung als Bildungsauftrag, als Persönlichkeitsbildung. Kinder müssen die Möglichkeiten erhalten, sich die eigene Welt, wie den eigenen Körper selbst anzueignen. Eine sexualfreundliche Erziehung bedeutet demnach, der Wissbegierde der Kinder nachzukommen, Fragen altersgemäß zu beantworten und durch eine liebevolle Atmosphäre auch die Experimentierfreude und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu unterstützen.

Mit dem Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir" möchten wir dies im Zeitraum vom 25.03. –28.03.2024 noch weiter vertiefen. Zur Unterstützung haben wir den Kinderschutzbund NRW gewinnen können. Schauen Sie sich gern die beigefügten Materialien an. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, freuen wir uns über den Austausch mit Ihnen. Gern möchten wir auch Ihre Ideen, Gedanken und Vorstellungen zu diesem Projekt erfahren.

Ihr Kita-Team

Eine weitere Möglichkeit, Sorgeberechtigte ins Boot zu holen, bieten auch Wanddokumentationen. Sie geben Einblicke in die Themen, die in der Kindertageseinrichtung derzeit von Bedeutung sind und machen das pädagogische Handeln für Sorgeberechtigte und Kinder transparent, in dem sie Geschichten erzählen. Dies erleichtert Sorgeberechtigte, das Gespräch mit den Fachkräften zu suchen. Je nach Thema kann das persönliche Gespräch von Fachkräften, häufig von Berufsanfänger:innen, auch als schwierig und unangenehm empfunden werden, besonders dann, wenn es sich um ein verbal starkes Gegenüber handelt. Dieser Herausforderung kann die Einrichtung mit Trainings für Mitarbeitende begegnen. Hier erlernen Mitarbeitende einen routinierten (verbalen) Umgang mit konflikthaften und sensiblen Themen gegenüber Kindern und Sorgeberechtigten.

Doch sollte nicht nur eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigen stattfinden, sondern auch eine transparente Elternbeteiligung erfolgen. Laut § 10 Abs. 4 KiBiz soll der gewählte Elternbeirat sowohl vom Träger der Einrichtung als auch der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung informiert werden. Hierzu gehören auch Entscheidungen bezüglich der inklusionspädagogische Konzeption der Einrichtung, in welcher auch zahlreiche Aspekte des Kinderschutzes verschriftlich werden.

Zu einer gelingenden Elternmitwirkung gehört darüber hinaus eine offene Haltung gegenüber Beschwerdemöglichkeiten für Sorgeberechtigte. Diese sollten möglichst immer als Anregung verstanden werden und dementsprechend auch bearbeitet werden. Oft steckt hinter gewissen Anliegen eine große Sorge um das eigene Kind. Dies sollten Fachkräfte immer mitbedenken und sensibel hierauf reagieren. Mögliche Beschwerdewege für Sorgeberechtigte könnten sein:

- Entwicklungsgespräche
- Informationsabende für Sorgeberechtigte
- Sorgeberechtigtenbeirat/Sorgeberechtigtenvertreter:innen
- Café für Sorgeberechtigte
- „Kummerkasten"

**Zusammenfassung:**
Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften ist ein fortlaufender, informativer Dialog Voraussetzung. Hierbei sollten entsprechende Angebote für Sorgeberechtigte verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise angeboten werden. Wichtig ist es, die Sorgeberechtigten in laufende Projekte und Themenschwerpunkte umfassend zu integrieren. Grundsätzlich sollte es unterschiedliche Formen der Informationsvermittlung geben, die auf die vielfältigen Bedarfe der Sorgeberechtigten abgestimmt sind. Um eine gelingende nachhaltige Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten zu gewährleisten, ist auch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte wichtig. Gute Kommunikationsfähigkeiten und eine klare Haltung erleichtern den Umgang bei herausfordernden Themen oder Problemen. Wichtig ist es grundsätzlich, die Nöte der Sorgeberechtigten – begründet oder unbegründet – nicht aus den Augen zu verlieren. Nur wenn sich Sorgeberechtigte hinreichend ernstgenommen und gut begleitet fühlen, ist eine gemeinsame Lösung möglich.

**Fragen für eine gemeinsame Auseinandersetzung im Team:**

- Wie divers und heterogen ist die Gruppe der Sorgeberechtigten in Ihrer Kita?
- Werden die Unterschiede der jeweiligen Sorgeberechtigte anerkannt, akzeptiert und berücksichtigt?
- Finden die unterschiedlichen Familienstrukturen Berücksichtigung in der Zeitplanung von Angeboten, etc.?
- Wie beziehen Sie die Sorgeberechtigten in den Kita-Alltag mit ein?
- Wie werden die erarbeiteten Themen aufbereitet und den Sorgeberechtigte zur Verfügung gestellt?
- Finden mit allen Sorgeberechtigte gleichermaßen Tür-und-Angel-Gespräche statt?
- Wenn nicht: Woran könnte das liegen?
- Wie dokumentieren Sie Gespräche mit Sorgeberechtigen?
- Sprechen Sie Sorgeberechtigte bei Unklarheiten immer direkt an und versuchen Sie vorurteilsbewusst zu agieren?
- Kennen Sie mögliche Unterstützungsangebote für Sorgeberechtigte die Hilfe brauchen?
- Wie klar kommunizieren Sie die Grenzen der Mitbestimmung bezüglich der pädagogischen Arbeit?

## 4.4 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die eigene Einrichtung

### 4.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Prävention wird häufig nur im Kontext von besonderen Angeboten für Kinder gesehen, doch wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet mehr als einzeln installierte Präventionsangebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Vielmehr benötigen Kindertageseinrichtungen eine allumfassende Strategie, bei welcher die strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung einbezogen werden, so dass dieses Gesamtkonzept auf allen Ebenen wirken kann.

Dies bedeutet, Prävention auf jeder Organisationsebene und in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern und stetig zu überprüfen: Hierarchie- und Funktionsebenen, Leitungsaufgaben, Team, Räume, Tagesstruktur, Qualifizierung, die Pädagogik (Angebote, Maßnahmen, Programme), Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Personalmanagement (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 36).

Der Träger ist verantwortlich die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 sicher zu stellen. Dafür muss der Träger einer Kindertageseinrichtung ausreichende Ressourcen zu Verfügung stellen. Für die fachliche Unterstützung des Entwicklungsprozesses kann der Träger zur Unterstützung eine Fachberatung einsetzen. Der Auftrag für die Fachberatung wird trägerspezifisch festgelegt. Die Einrichtungsleitung beteiligt die Mitarbeitenden an der konzeptionellen Entwicklung und initiiert Auseinandersetzungsprozesse im Team. Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Handlungsplan und haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Die Aufsichtsrechtliche Grundlage zu den organisationalen Schutzkonzepten gibt Auskunft zu den gesetzlichen Verantwortungen für Träger und das Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung. Wichtig ist hierbei, dass der Blick in die eigene Einrichtung unbedingt auf Träger- und Leitungsebene gewollt sein muss, da dieses Vorhaben sonst nicht funktionieren kann (vgl. DKSB 2012, S. 42). Die Überprüfung der bestehenden Strukturen zeigt mögliche Bereiche für Entwicklungsmöglichkeiten der Einrichtung und des Trägers auf. Die zentrale Frage, die sich in diesem dynamischen Prozess der Auseinandersetzung stellt, ist die Frage nach der Grundhaltung aller am Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsprozess beteiligten Akteure. Diese Grundhaltung lässt sich nicht einfach „verordnen".

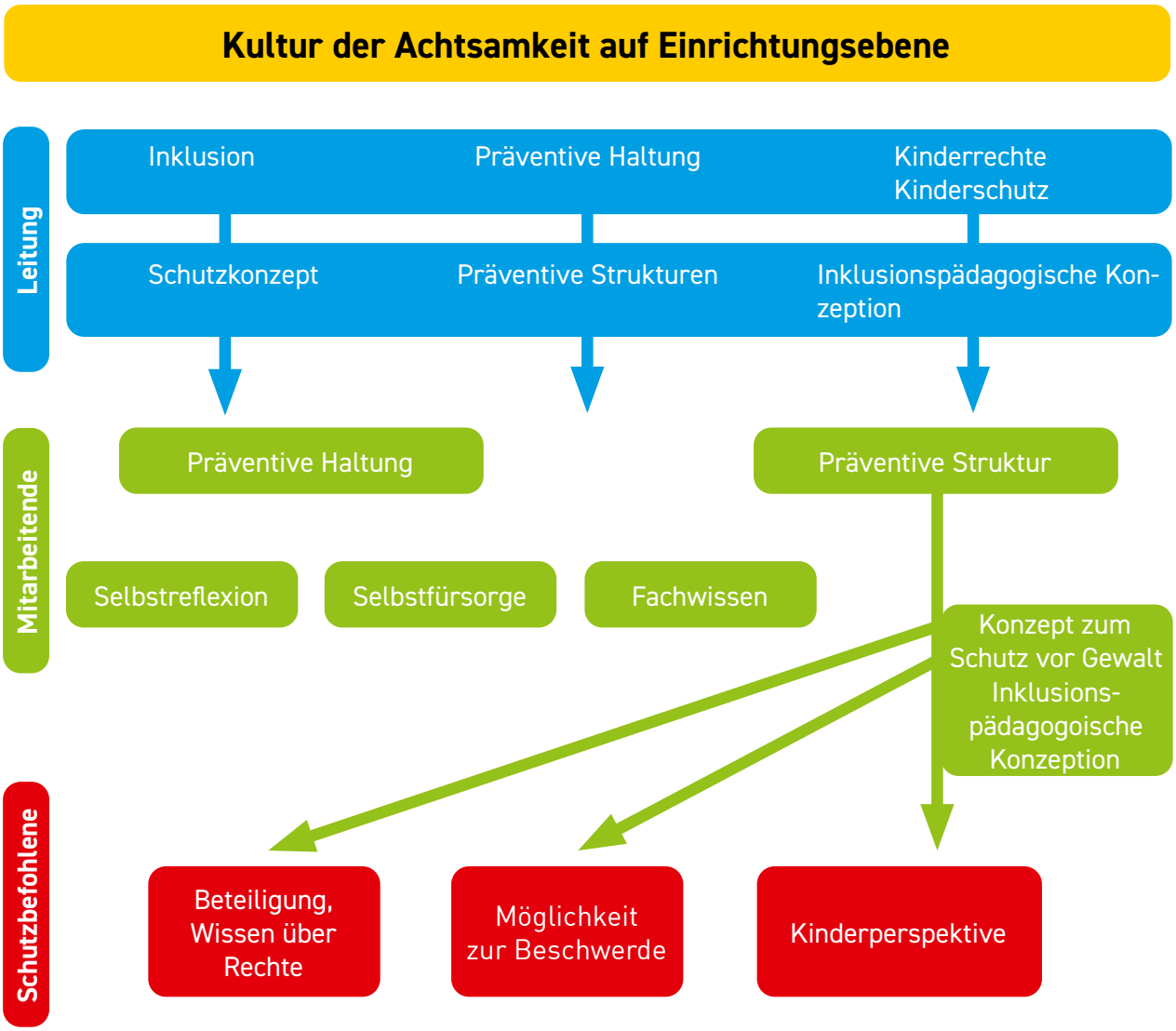


Abb. 2: Kultur der Achtsamkeit

Auf Leitungsebene sollten alle Strukturen verbindlich, transparent und für die Mitarbeitenden leicht zu überblicken sein. Auch sollte Transparenz und Klarheit im Hinblick auf die jeweiligen Rollen gegeben sein. Unklare bzw. nicht wahrgenommene Leitungsstrukturen begünstigen eher Fehlverhalten von Mitarbeitenden. In dem Fall, dass Leitungskräfte Fehlverhalten ohne Konsequenzen billigen, kann eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen schneller zur Gewohnheit werden. Aber auch zu autoritäre Strukturen, die keinerlei Fehlerfreundlichkeit zulassen, sind wenig hilfreich, da so nicht offen über Herausforderungen im pädagogischen Alltag gesprochen wird und demzufolge auch keine gemeinsame Reflexion stattfinden kann. Leitungen sollten demnach die Funktionen und Entscheidungskompetenzen der Mitarbeitenden klar verdeutlichen, um eine Orientierung für Fachlichkeit und Sachlichkeit gewährleisten zu können. Darüber hinaus sollte unbedingt genügend Zeit und Raum für kollegialen Austausch (Kollegiale Fallberatung, Supervision, etc.) zugestanden werden. Nur mittels persönlicher Reflexion kann eine gemeinsame Entwicklung stattfinden. Dies trägt entscheidend zu der Gestaltung einer offenen Institution bei. Auch ist eine Vernetzung im Sozialraum für die Einrichtung

von Bedeutung. Hierbei ist es wichtig gemeinsame Schnittstellen zu den frühen Hilfen, der Kindertagespflege, Grundschule sowie Beratungsstellen und dem örtlichen Jugendamt im Blick zu haben. Der gemeinsame Austausch stärkt alle beteiligten Akteur:innen und erweitert den professionellen pädagogischen Blick erheblich (vgl. Lattschar 2014, S. 26 f).

| Merkmale überstrukturierter Einrichtungen: | Merkmale unterstrukturierter Einrichtungen: |
|---|---|
| **sehr autoritär strukturierte Leitung:**<br>• Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung, da dies von der Leitung nicht gewollt ist<br>• Autonomie von Kindern wird unzureichend gefördert: Mitbestimmungsmöglichkeiten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt<br>• Wahrnehmung und Rückmeldung der Kinder werden nicht genutzt, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren<br>• Mitarbeitende stehen zunächst nur über formelle Bezüge miteinander in Kontakt, nicht hauptsächlich über fachliche und persönliche Bezüge. Dies behindert eine fachliche Sensibilität füreinander. Auch fühlt sich das einzelne Teammitglied nicht in der professionellen Verantwortung die Handlungen von Kolleginnen und Kollegen zu prüfen | **Mangel an Struktur und Leitung:**<br>• Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten<br>• eine Klarheit, wer wann was zu tun hat. Auch bezüglich sexueller Übergriffe fehlen häufig strukturierte Vorgehensweisen<br>• Durch eine unklare inklusionspädagogische Konzeption gibt es keine klaren Vereinbarungen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Mitarbeitende können somit ihr eigenes übergriffiges Verhalten als pädagogisch sinnvoll umdeuten. Sie können sich Freiräume schaffen, die von anderen Mitarbeitenden bzw. der Leitung nicht kontrolliert werden |

Für eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema der institutionellen Prozesse auf Leitungsebene sind folgende Fragen hilfreich:

**Fragen zur Strukturanalyse auf Leitungsebene:**

- Wurde eine einrichtungsinterne Situationsanalyse erstellt?
- Welche einrichtungsspezifischen Handlungsleitlinien wurden entwickelt?
- Wie wurde das Vorhaben mit dem Träger abgestimmt?
- Welche Ressourcen habe ich für die Umsetzung des Vorhabens ermittelt und bereitgestellt?
- Wie habe ich die Mitarbeitenden über das Vorhaben informiert und in den Prozess der Auseinandersetzung einbezogen?
- Sind diese Leitlinien bekannt und habe ich den Eindruck, die Mitarbeitenden können sich mit ihnen identifizieren?
- Wie habe ich Transparenz und Klarheit für die Beteiligten sichergestellt?
- Welche Belehrungen und Ethikvereinbarungen gibt es in meiner Einrichtung und wie vermittele ich diese an meine Mitarbeitenden?
- Werden die Mitarbeitenden vom Träger zu Beginn ihres Einsatzes über ihre Selbst- und Dienstverpflichtung informiert?
- Wie werden in meiner Einrichtung transparente Qualitätskriterien für die pädagogische Arbeit erarbeitet und durch wen?
- Wie sorge ich als Leitung dafür, dass meinen

Mitarbeitenden die Zuständigkeiten und Strukturen der Organisation bekannt sind?
- Wie beziehe ich die Mitarbeitenden in meiner Einrichtung in Entscheidungsprozesse die Einrichtung betreffend mit ein?
- Wie gestalte ich die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern (z.B. Beratungsstellen)? Gibt es hierfür geregelte Abläufe bzw. Vereinbarungen?
- Wie stelle ich die Ergebnisse der Auseinandersetzung sicher und setze Normen und Standards um? (Erweiterung der inklusionspädagogischen Konzeption, Einbettung in das einrichtungsspezifische Qualitätsmanagementverfahren, Regelwerke, Rechtekataloge etc.)
- Wie übertrage ich die Ergebnisse der Auseinandersetzung nachhaltig in das pädagogische Alltagshandeln und entwickele dieses weiter?

Betrachtet man die Mitarbeitendenebene bezüglich der strukturellen Situationsanalyse, sind vor allem unterschiedliche Grundkompetenzen erforderlich. Hierzu gehört zum einen Selbstreflexion: Wichtig ist, dass Fachkräfte die Möglichkeit bekommen (und diese auch nutzen) interne Fachdiskussionen zu führen, externe Teamsupervision wahrzunehmen oder auch Unterstützung durch eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Zum anderen brauchen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung die Grundkompetenz der Selbstfürsorge. Gemeint ist die strukturelle Einhaltung der Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben (und auch der reflektierte persönliche Umgang damit) sowie die Möglichkeiten zur Abgrenzung. Das professionelle Umgehen mit Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten im Team kann dazu beitragen, dass bei kritischem Verhalten der Mitarbeitenden keine Kritik aus dem Team kommt. Darüber hinaus erschwert es Kindern, sich über andere Fachkräfte aus dem Team zu beschweren, weil die Kinder das Gefühl haben, dass alle Mitarbeitenden zusammenhalten (vgl. Lattschar 2014, S. 26).

Eine weitere wichtige Grundkompetenz, die zwingend erforderlich ist, ist Fachwissen. Hierbei sollte ein eigener Wunsch nach Wissensvertiefung vorhanden sein. Fachkräfte benötigen regelmäßige externe (vertiefende) Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechte, Partizipation, Sexualität sowie Basiswissen zu sexualisierter Gewalt. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal einer Einrichtung.

Auch auf Mitarbeitendenebene ergeben sich mögliche Fragen für die Auseinandersetzung mit den eigenen Einrichtungsstrukturen (vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.):

**Fragen zur eigenen Auseinandersetzung auf Mitarbeitendenebene:**

- Wie würde ich das Beziehungsgefüge in meinem Team beschreiben?
- Gibt es in meinem Team Regeln des Umganges miteinander (offene/„geheime")?
- Gibt es in meinem Team auch „verdeckte" Strukturen (Koalitionen, Abhängigkeiten, Sympathien oder Antipathien) und Regeln im Umgang miteinander, die auf den ersten Blick nicht so ersichtlich sind?
- Glaube ich, dass in meinem Team Abhängigkeiten bestehen?
- Würde ich sagen, dass einzelne im Team miteinander befreundet sind?
- Gibt es in meinem Team auch Gefühle von Konkurrenz, Eifersucht oder auch Antipathie (wohlgemerkt alle diese Gefühle sind normal)?
- Welche Rollen nehmen die einzelnen Kolleg:innen in meinem Team wahr?
- Gibt es bestimmte Personen, die für bestimmte Dinge verantwortlich sind (z.B. Ordnung oder Stimmung)?
- Wie würde ich das Verhältnis zu meiner Leitung, zu meinem Träger beschreiben?
- Gibt es für mich Ansprechpersonen für Konflikte im Team (extern/intern)?
- Gibt es in meinem Team Raum, Gefühle wie z.B. Scham oder Ärger zu äußern?
- Was erleichtert es mir, im Team auch unangenehme Dinge wie Probleme mit Sorgeberechtigten oder

einzelnen Kindern anzusprechen, was verhindert bzw. erschwert mir dies?
- Kann ich im Team auch mal sagen, wenn ich etwas an einer anderen Person nicht gut finde?
- Darf ich in meiner Arbeit auch einmal einen Fehler machen? Wie wird dann damit umgegangen?
- Wissen im Team alle um die Stärken und auch Schwächen der einzelnen Teammitglieder?
- Was würde ich in meinem Team gerne verändern und wie könnte diese Veränderung umgesetzt werden (möglichst konkret)?
- Was soll in meinem Team so bleiben wie es ist, da es z.B. gut oder praktisch ist?
- Habe ich bestimmte Befürchtungen oder auch Hoffnungen das Team betreffend?

Weiterhin gibt es wichtige Qualitätsmerkmale auf der Ebene der „gelebten" Strukturen. Diese Strukturen zeigen deutlich, wie die bereits erwähnten Themen körperliche/sexuelle Bildung, Teilhabemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende, Kinder und Sorgeberechtigte im pädagogischen Alltag verankert sind.

**Zusammenfassung:**
Eine hinreichende Präventionsarbeit beinhaltet auch eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört ferner eine kontinuierliche Reflexion der Leitungsebene. Aber auch Mitarbeitende müssen sich ebenso als Teil des Systems verstehen und ihre eigenen Strukturen hinterfragen. Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes der Kinder vor Übergriffen durch Fachkräfte. Ergänzend dazu werden Verfahren zur Partizipation und Beschwerde von Mitarbeitenden, eine wertschätzende Einrichtungskultur, gemeinsame oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Stressreduktion, Veranstaltungen zu Mobbing, Stressbewältigung und Burn-out sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden für nichtalltägliche Situationen (z.B. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, unangemessenen diffamierenden Beschwerden, Notfälle) als wesentliche Faktoren zur Verhinderung von Überforderungssituationen angesehen. Doch Prävention ist überdies auch grundlegendes Qualitätsmanagement: Durch eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der Vorbeugung von Übergriffen können Einrichtungen ihr Profil um zahlreiche Qualitätskriterien wie Kritik- und Konfliktfähigkeit, wertschätzender Umgang und gegenseitiger Achtung, Empathie, Wahrnehmen und Benennen eigener Grenzen, Hinterfragen von Routinen, Kommunikations- und Interaktionskompetenz, Offenheit, Transparenz, Wertschätzung, Ernstnehmen der Kinderrechte, fachliche und persönliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, Reflexion von Macht, Kooperation und Partizipation sowie eine Kultur der konstruktiven Kritik und Reflexionsbereitschaft erweitern (vgl. DKSB 2012, S. 44).

### 4.4.2 Haltung – Beispiel Verhaltensampel

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz braucht es neben der dargestellten Strukturanalyse der Einrichtung auch eine klare pädagogische Haltung. Doch was bedeutet Haltung und warum ist diese als Voraussetzung für pädagogisches Handeln so wichtig?

*„Mit dem Terminus ‚professionelle Haltung' sind [...] konkret Orientierungsmuster im Sinne von handlungsleitenden (ethisch-moralischen) Wertorientierungen, Normen, Deutungsmustern und Einstellungen gemeint, die pädagogische Fachkräfte in ihre Arbeit und Gestaltung der Beziehungen einbringen. Das Bild vom Kind und das eigene professionelle Rollen- und Selbstverständnis gehören im Kern zu dieser Haltung"* (Nentwig-Gesemann et al. 2011, S. 10).

Haltung stellt folglich die Grundlage für die Ausgestaltung von Praxishandeln in Verbindung mit einer (pädagogischen) Beziehung dar und ist somit dem Handeln übergeordnet. Sie wird als stabiles Muster individuell ausgeprägt und ist nicht beliebig. Haltung ist einerseits geprägt von der eigenen Biographie und ist damit ein individueller Prozess. Anderseits findet eine kollektiv-milieuspezifische Prägung statt und zeigt sich in konkreten Handlungssituationen mit Kita-Kindern

(ebd.). Hierbei ist immer zu beachten, dass das pädagogische Personal nicht nur unterschiedliche Altersgruppen betreut, sondern auch inklusiv arbeitet und dementsprechend sicherstellen muss, dass alle Kinder umfassend beteiligt werden. Da Fachkräfte grundsätzlich unterschiedliche Prägungen mitbringen, muss die eigene Haltung und das damit verbundene Praxishandeln besonders auch in Bezug auf Machtverhältnisse immer wieder im Team reflektiert werden. Wenn Möglichkeiten und Grenzen von pädagogischer Arbeit ausführlich beraten und klar benannt werden, wird es leichter eine gemeinsame Haltung zu vertreten.

Hierzu braucht es aber auch eine generelle Reflexionsfähigkeit der Fachkräfte, da diese in ihrem pädagogischen Handeln auch negative Assoziationen bezüglich ihrer eigenen Fachlichkeit oder der eigenen Überzeugungen erleben. Wir alle machen Fehler, dies ist normal und gehört grundsätzlich auch zu einer professionellen Arbeitspraxis dazu. Auch wenn Fehler von einzelnen Personen begangen werden, sie sind dennoch auch ein Ergebnis der Gesamtsituation. Daher liegt die Verantwortung für eine positive Fehlerkultur bei allen Mitarbeitenden gleichermaßen. Dies bedeutet, dass Fehler unbedingt benannt und offen diskutiert werden sollten ohne hierbei Gefahr zu laufen, Bloßstellungen oder Sanktionen zu befürchten. Eine generelle Fehlerfreundlichkeit, die alle Akteur:innen der Kindertageseinrichtung einschließt, zeichnet sich dadurch aus, dass sie frei von persönlichen Schuldzuweisungen geschieht.

Doch wie genau lässt sich mit Teams eine gemeinsame Haltung erarbeiten, gerade mit dem Wissen, dass alle Beteiligten unterschiedliche Prägungen, Wissensstände und kulturelle Verschiedenheiten mitbringen? Eine hilfreiche Methode stellt die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensampel dar. Das Ziel ist es hierbei im Team darüber zu diskutieren, welche pädagogische Haltung – und die damit verbundenen pädagogischen Verhaltensweisen – im Kita-Alltag angemessen und gewünscht sind, und welche aus fachlicher Sicht gemeinsam abgelehnt werden. Dieser umfangreiche Reflexionsprozess des alltäglichen Praxishandelns stellt zwar einerseits eine große Herausforderung für alle beteiligten Personen dar, schafft aber andererseits große Sicherheit bezüglich der Differenzierung und Abgrenzung von pädagogisch angemessenem und pädagogisch kritischem Verhalten. Für das Gelingen dieses Prozesses braucht es gute Kommunikationsfähigkeiten der einzelnen Fachkräfte und eine engagierte Leitung, die diesen Prozess hinreichend begleitet. Auch hier sei noch einmal der Appell platziert, sich externe Unterstützung für solch schwierige Arbeitsprozesse einzubinden.

Eine Verhaltensampel ist aber nicht nur als Instrument für Fachkräfte gedacht, sondern kann auch mit Kita-Kindern erarbeitet werden: Zunächst findet eine Befragung aller Kinder statt. Hierbei wird gefragt, was Mitarbeitende niemals tun dürfen, aber auch was Kinder untereinander nicht tun sollten. Die Antworten werden sortiert und in Rücksprache mit den Kindern in drei Kategorien, entsprechend einer Verkehrsampel, eingeteilt. Die Ampeln können dann gut sichtbar für alle aufgehängt werden (z.B. im Team-Raum für die Fachkräfteampel und im Gruppenraum für die Kinderampel). Manche pädagogischen Handlungsweisen sind je nach Kontext nicht trennscharf einer Rubrik zuzuordnen. Dies sollte dafür sorgen, dass Ereignisse immer wieder gemeinsam in Teamsitzungen besprochen werden, um alle Mitarbeitenden für Grenzüberschreitungen im „gelben Bereich" zu sensibilisieren. Fragen wie „Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?" und „Wo sind meine eigenen Grenzen?" sind dazu hilfreich. Sollten sich die Vorkommnisse im gelben Bereich stetig wiederholen, dann liegt das Problem vielleicht eher auf der strukturellen Ebene.

**Rote Lampe:** Dieses Verhalten ist immer falsch.
**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- Anspucken/Schütteln/Schlagen
- Zwingen
- Einsperren
- Diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)
- Vorführen/bloßstellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)
- Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materiailen zur Sexualaufklärung
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

**Gelbe Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren.
**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp" sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/Familie beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- Regeln willkürlich ändern

**Grüne Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.
**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

- Ressourcenorient arbeiten
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Vorbildliche Sprache nutzen
- Angemessen kritisieren
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Regelkonform verhalten/konsequent sein
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören

Abb. 3: Verhaltensampel

In der Einrichtung müssen verbindliche Vorgaben vorliegen.

### 4.4.3 Professionelles Personalmanagement

Träger und Leitungskräfte sind gefordert, präventive Strukturen des Kinderschutzes auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich durch alle Bereiche: Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Bewerbungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit und Mitarbeitenden Gespräche. Prävention von Übergriffen sollte somit als Teil von Organisationsentwicklung verstanden werden, bei der Leitungskräfte die Prozessverantwortung übernehmen. Auch die stetige Auseinandersetzung mit dem vielfach genutzten Begriff der Haltung trägt zu einem gelingenden Kinderschutz bei. Dieses Thema sollte der Träger in allen Bereichen adressieren und regelmäßig in Teamsitzungen und Mitarbeitendengesprächen ansprechen.

#### Einstellungsvoraussetzungen

Ein Stück weit lässt sich dies bereits mittels der Einstellungsvoraussetzungen für Fachkräfte steuern. Hier gibt die gesetzliche Norm nach § 72a SGB VIII vor, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen dürfen. Darüber hinaus sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist. In regelmäßigen Abständen sind erweiterte Führungszeugnisse erneut anzufordern und zu prüfen. Jene beinhaltenen Verurteilungen wegen einschlägiger Vorstrafen, z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auf diese Weise lässt sich der Kreis der bereits einschlägig vorbestraften Personen ausschließen. Hierbei gilt es, grundlegend zu verhindern, dass Personen mit übergriffigen Verhaltensweisen oder pädophilen bzw. pädosexuellen Neigungen überhaupt eingestellt werden. Doch auch eine noch so gründliche Vorarbeit in der Personalauswahl wird nicht ausnahmslos verhindern können, dass es zu übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden kommen kann, denn übergriffige Strategien sind häufig sehr subtil. Die hier aufgeführten Präventionsaspekte innerhalb der Personalführung dienen daher wesentlich der einrichtungsinternen Sensibilisierung für die Thematik und der Abschreckung von potentiell übergriffigen Bewerberinnen und Bewerbern.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:**

- Haben wir das Thema Kinderschutz und (sexualisierte) Gewalt im Bewerbungsverfahren bislang ausreichend beachtet?
- Wie stellen wir sicher, dass Mitarbeitende/ Ehrenamtliche/regelmäßige Kontaktpersonen mindestens alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen?
- Klären wir Mitarbeitende auf, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?

#### Stellenausschreibung

Erfolgt der Hinweis auf das erweiterte Führungszeugnis als Einstellungsvoraussetzung bereits in der Stellenausschreibung, erhöht dies die Hemmschwelle für Personen des beschriebenen Personenkreises sich zu bewerben. Im Ausschreibungstext sollte darüber hinaus das Selbstverständnis der Einrichtung bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung zum Ausdruck kommen. Ergänzend könnte in die Beschreibung des Anforderungsprofils aufgenommen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bereitschaft mitbringen muss, sich im Themengebiet des grenzachtenden Umgangs und des Kinderschutzes fortbilden zu lassen. Wichtige Fragen bezüglich der Stellenausschreibung könnten an dieser Stelle lauten (vgl. DKSB 2012, S. 88 f):

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:**

- Wie und in welcher Form haben wir Stellenausschreibungen bislang vorgenommen?
- Welche Referenzen und Unterlagen haben wir üblicherweise von den Bewerber:innen eingefordert?
- Weisen wir bereits bei der Stellenausschreibung auf die besondere Bedeutung der Schutzkonzepte sowie der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt hin?
- Weisen wir in der Stellenausschreibung auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hin, auf eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung?
- Teilen wir in der Stellenausschreibung bereits mit, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss?

**Bewerbungsgespräch**

Zeigen sich im Lebenslauf oder in der gesamten Bewerbung ein oder mehrere kritische Punkte, sollten diese unbedingt im Vorstellungsgespräch angesprochen werden. Es sollte allerdings hinsichtlich der Schlussfolgerung und Bewertung oben genannter Punkte zwingend Vorsicht geboten sein. Selbstverständlich kann es für Arbeitsverhältnisse, die abrupt oder ohne Zeugnis enden, auch andere Erklärungen geben. Weiterhin sollte während des Vorstellungsgesprächs unbedingt verdeutlicht werden, dass sich innerhalb der Einrichtung bereits eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt wurde und eine klare Positionierung zu Gunsten der Kinder erfolgt. Ergänzend können gezielt Fragen zu Einstellungen und Überzeugungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu unterschiedlichen Themen wie Gewalt, Machtmissbrauch bzw. asymmetrisches Machtverhältnis sowie Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis gestellt werden. Dies ermöglicht eine bessere Einschätzung der Person.

Bewerbungsgespräche sollten im Idealfall von drei Personen gemeinsam durchgeführt werden. Hierbei wird vom Deutschen Kinderschutzbund (2012, S. 91) empfohlen, dass die personalverantwortliche Person über „spezifische Qualifikationen" in der Auswahl von Mitarbeitenden verfügt oder aber sich solche Qualifikationen mittels Fortbildungen aneignen sollte. Ist diese Vorgehensweise nicht realisierbar, empfiehlt es sich dennoch, eigene Standards festzulegen und sich dauerhaft an diesen zu orientieren. Es sollte ein Gesprächsleitfaden inklusive eines Fragenkatalogs entwickelt werden, der als Grundlage für die Gespräche dient. So lassen sich die Antworten der einzelnen Kandidat:innen besser vergleichen und auswerten.

Neben standardisierten Fragen sollten auch situationsbezogene Fragen gestellt werden („Was würden Sie tun, wenn…"). Alle Fachkräfte, die an dem Vorstellungsgespräch teilnehmen, sollten ihre Beobachtungen anhand einer Checkliste notieren. Es ist wichtig, dass die Beobachtungen von jeder Person gesondert festgehalten werden, da sich Gruppeneinschätzungen gegenseitig beeinflussen und so der Entscheidungsprozess erheblich beeinträchtigt werden kann (vgl. ebd.).

Abschließend sollte im Bewerbungsgespräch sowohl auf das inklusionspädagogische Konzept der Einrichtung als auch auf das Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII eingegangen werden. Wichtig ist hier, die jeweilige Arbeitsweise zu Themen wie Kinderrechte und Partizipation, sowie sexueller Bildung vorzustellen. Weiterhin empfiehlt es sich, das inklusionspädagogische Konzept, die Leitlinien und den Verhaltenskodex auszuhändigen. So sind alle Bewerber:innen hinreichend über die Haltung und Arbeitsweisen der Einrichtung informiert. Alle Bewerber:innen erkennen, dass die jeweilige Einrichtung klar strukturiert ist und sich kein Raum für übergriffiges Verhalten bietet.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:**

- Haben wir einen festgelegten Gesprächsplan und Dokumentationsbogen für Bewerbungsgespräche?
- Wer ist an der Durchführung von Bewerbungsgesprächen beteiligt? Ist hierbei mindestens das „Vier-Augen-Prinzip" gewährleistet?
- Nutzen wir im Bewerbungsgespräch Techniken und Methoden, um Werte, Haltungen und Ideologien der Bewerbenden beurteilen zu können?
- Weisen wir die Bewerbenden bereits im Bewerbungsgespräch auf eine Selbstverpflichtungserklärung bei Tätigkeitsaufnahme hin?
- Unter welchen Gesichtspunkten haben wir die eingegangenen Bewerbungsunterlagen ausgewertet?
- Wurde ein Arbeitsverhältnis im „gegenseitigen Einvernehmen" aufgelöst?
- Wurde bei einem oder mehreren Arbeitgebern anstatt eines qualifizierten Zeugnisses nur eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt?
- War eine Kündigung auf Grund verhaltensbedingter Ursachen von Seiten des Arbeitgebers/ der Arbeitgeber die Ursache für die Arbeitsvertragsauflösung?
- Wurde für das Arbeitsverhältnis/die Arbeitsverhältnisse ein schlechtes Zeugnis ausgestellt?
- War das Arbeitsverhältnis/waren die Arbeitsverhältnisse kurzweilig?
- Kann für ein Arbeitsverhältnis oder mehrere Arbeitsverhältnisse kein Zeugnis/keine Arbeitsbescheinigung vorgelegt werden?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
- Wurde häufig der Dienstgeber gewechselt?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor?

**Hospitation/Einarbeitung**

Hospitationen bieten eine gute Gelegenheit festzustellen, ob die Person tatsächlich zur Einrichtung passt und ob die in der Bewerbung gezeigte pädagogische Haltung auch in der Praxis besteht. Der Träger sollte prüfen, in welchem Rahmen und zu welchem Stadium im Bewerbungsverfahren eine Hospitation angeboten werden kann.

Die Einarbeitung sollte auf der Grundlage eines Einarbeitungskonzeptes erfolgen. Fester Bestandteil des Einarbeitungskonzepts sollten Themen wie Inhalte und Standards der Institution, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdemanagement für Mitarbeitende sowie Leitungs- und Mitarbeiterstrukturen der Organisation sein.

Während der Einarbeitungszeit sollte es immer wieder Phasen des gemeinsamen Ideenaustausches geben, da auch der „Blick von außen" einer noch neuen Fachkraft sehr wertvoll für die pädagogischen Arbeitsweisen und die grundsätzlich vorherrschende Haltung und Atmosphäre sein kann. Neue Sicht- und Handlungsweisen im Arbeitsalltag bedeuten zunächst oft eine Umstellung, aber sie stellen eine erstklassige Chance auf Erneuerung und Innovation dar. Auch zeigt dies eine angemessene Fehlerkultur innerhalb der Einrichtung und ist somit ein Qualitätsmerkmal professionellen pädagogischen Handelns.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:**

- Sind Hospitationen ein Bestandteil unseres Personalauswahlverfahrens?
- Halten wir ein Konzept zur Gestaltung der Hospitationen vor?
- Inwieweit haben wir für alle Mitarbeitenden klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien, Angemessenheit von Körperkontakten (z.B. Kopf tätscheln), Beachtung der Intimsphäre (z.B. Wickeln, Toilettengänge), etc.?

- Welches Verhalten und welche Handlungen werden von uns als Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung gewertet und entsprechend nicht geduldet bzw. sanktioniert?
- Verfügen unsere Einrichtungen über Instrumente, die Kindern vermitteln, was Fachkräfte dürfen und was nicht (z.B. Verhaltensampel in zielgruppengerechter Sprache, grafische Darstellungen)?
- Besteht in unseren Einrichtungen eine Fehleroffenheit und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Regelübertretungen, sodass vermieden wird, dass Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungskräften oder Kolleg:innen gedeckt werden?
- Wie werden unsere Fachkräfte mit dem Verhaltenskodex, der Kultur und den Handlungsanweisungen der Einrichtung vertraut gemacht?
- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung gibt es (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitenden Gespräche, Fortbildungsangebote, etc.)?
- Findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung (Träger, Leitung, Mitarbeitende) Berücksichtigung?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch eine multiprofessionelle Zusammenarbeit bezüglich des Kinderschutzes sichtbar?
- Gibt es Fortbildungen, die für alle Mitarbeitenden verpflichtend festgeschrieben werden?
- Werden unsere Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert neben dem Arbeitsvertrag auch eine sogenannte Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in welcher sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist?

**Beispiel eines Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck der fachlichen Grundhaltung einer Einrichtung. Er wird gemeinsam von Träger, Leitung und Mitarbeitenden entwickelt. Zentrales Thema ist die Frage nach Grenzen. Sie lässt sich nur vor dem Hintergrund des jeweiligen beruflichen Settings bzw. der professionellen Rolle des jeweiligen Arbeitsbereiches beantworten. Mit jeder neuen mitarbeitenden Person sollte sich der im Team erarbeitete Verhaltenskodex wieder erneut angesehen, reflektiert und ggf. angepasst werden.

**Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägiges, diskriminierendes, Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Sorgeberechtigte zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich erlaube den Kolleg:innen mir eine kritische Rückmeldung zu geben sollte mein pädagogisches Verhalten nicht dem Verhaltenskodex entsprechen. Ich möchte zu einem offenen Klima in der Gruppe und im Team beitragen.

**Diesem Verhaltenskodex bin ich verpflichtet.**

Datum und Unterschrift

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:**

- Wie machen wir unsere Fachkräfte mit dem Verhaltenskodex vertraut?
- Ist der Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie stellen wir sicher, dass der Verhaltenskodex Verbindlichkeit erhält?
- Wie gewährleisten wir, dass Mitarbeitende sich mit dem Verhaltenskodex identifizieren und diesen auch in der Praxis leben?
- Beschreiben wir transparent wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?

**Teamgespräche/Mitarbeitendengespräche**

Die Kommunikation zwischen Fachkräften und Leitung sowie Leitung und Träger sind elementar für das Gelingen der pädagogischen Arbeit. In jeder Einrichtung, in der Menschen miteinander arbeiten, existieren Koalitionen, Allianzen, Sympathien oder auch Antipathien. Diese können offen oder verdeckt existieren. Um diesem Umstand adäquat zu begegnen, braucht es eine gelingende Feedbackkultur und Transparenz. Diese zu schaffen, liegt besonders in der Aufgabe des Trägers. Er muss dafür sorgen, dass sich eine Feedbackkultur für die Leitung und für das Team etablieren kann.

Aber auch einzelne Gespräche zu möglichen Herausforderungen oder gar Überforderungen sind wichtig, damit sich Fachkräfte und Mitarbeitende einerseits gesehen und verstanden fühlen und andererseits ihre Handlungssicherheit auch auf diesem Wege erhöht werden kann. Dies trägt zu einer guten Fachkräftebindung bei.

Doch auch jährliche Mitarbeitendengespräche sollten durchgeführt werden, um herauszufinden, wie sich die Person im Gesamtzusammenhang der Kita einbringt und wie wohl sich die Person fühlt. Auch eventuelle berufliche Weiterentwicklungen können hier in den Fokus genommen werden. Fühlen sich Fachkräfte an dieser Stelle ernst genommen, bleiben Mitarbeitende häufiger länger in der Einrichtung. An dieser Stelle bleibt zu erwähnen, dass das Themenfeld der Personalführung ein zentrales Thema der Prävention darstellt, auch wenn hier nur vereinzelte Aspekte aufgeführt werden können.

**Fragen zur eigenen Auseinandersetzung auf Leitungsebene:**

- Halte ich regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden zu elementaren Themen wie z.B. Kinderschutz?
- Wie gehe ich in den unterschiedlichen Gesprächsformaten mit offenen und verdeckten Strukturen um? Wie mit Regeln und Themen wie beispielsweise Koalitionen, Allianzen, Sympathien?
- Existiert eine Feedback-Kultur in meiner Einrichtung?
- Sorge ich für regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden, in denen die Aushandlung von Nähe und Distanz im Alltag und der Umgang mit Macht reflektiert wird?
- Spreche ich regelmäßig mit meinen Mitarbeitenden über konkrete, als herausfordernd wahrgenommene Situationen?
- Welche Unterstützungsangebote biete ich an, um Überforderungssituationen vorzubeugen?
- Wie schütze ich meine Mitarbeitende vor und bei Überforderungssituationen?

**Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht hierbei an erster Stelle. Diese Haltung sollte sich grundlegend auch in der Begleitung von Aus-, Fort- und Weiterbildung widerspiegeln.

**Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:**

- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung bieten wir an (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitenden Gespräche, Fortbildungsangebote etc.)?
- Sorgen wir für eine klare Funktions- und Rollenverteilung? (Träger, Leitung, Mitarbeitende)
- Welche Professionen arbeiten in unseren Einrichtungen?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit bezüglich des Kinderschutzes sichtbar?

**Zusammenfassung:**
Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels professionellen Personalmanagements eine gelingende Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher die gelebte Haltung der Einrichtung eine Kultur der Anregung bedeutet. Hier sollten Innovationsfreude, Freude an Veränderung und Selbstfürsorge vorherrschen. Daher bedarf es grundlegender Strukturen wie dieses Unterfangen gelingen kann. Dazu zählen Aspekte wie Fachlichkeit und persönliche Eignung von Mitarbeitenden, Fortbildungen und Arbeitszeitgestaltung. Aber auch die Personalauswahl spielt eine wichtige Rolle. Bereits hier kann Prävention beginnen. Demzufolge sollten Einstellungsvoraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche klar strukturiert sein. Damit Prävention gelingen kann, müssen Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit schaffen. Dazu gehört eine offene Kultur der Aufmerksamkeit. Ebenso müssen sie ihre Mitarbeitenden auf entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten hinweisen.

### 4.4.4 Zusammenwirken mit Kooperationspartnern im Netzwerk

Kindertageseinrichtungen besitzen aufgrund ihrer täglich engen Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Kindern eine zentrale Schlüsselrolle im Kinderschutz. Durch ihre sozialräumliche Vernetzung mit unterschiedlichsten Institutionen können sie den Zugang zu vielen präventiven Angeboten für Familien erleichtern. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ist für viele Kindertageseinrichtungen eine Selbstverständlichkeit.

Da sich Sozialräume in ständigen Veränderungsprozessen befinden, sollten Netzwerke nicht nur auf Familienzentren reduziert werden. Jede Kindertageseinrichtung kann ein zentraler Ausgangspunkt für eine Vertrauensbeziehung zu den Sorgeberechtigten werden und dadurch wesentlich zur Prävention im Kinderschutz beitragen. Um Synergien zu nutzen und neue Ideen zu entwickeln ist der Austausch mit anderen Akteur:innen eine Chance, die Qualität in der eigenen Einrichtung weiterzuentwickeln. Es lohnt sich dabei die Ressourcen vor Ort gezielt in den Blick zu nehmen und neben den „klassischen" Netzwerkpartner:innen auch niederschwellige Bildungs- und Unterstützungsangebote wie z.B. einen Nähkurs, eine Möglichkeit der Kurberatung vor Ort oder eine Ehrenamtsbörse einzubeziehen.

Netzwerktreffen können die bestehenden Beziehungen des eigenen Systems zudem erweitern und sich zu Präventionsketten entwickeln. Verbindliche Kooperationsvereinbarungen können als Teil der Qualitätsentwicklung wesentlich zum Kin-

derschutz in den Kindertageseinrichtungen beitragen. Dazu sind aber immer intersystemische Verständigungsprozesse notwendig, um Zuständigkeiten und Schnittstellen zu definieren, Hilfsangebote zu strukturieren und Transparenz und Optimierung in den eigenen Verfahrensabläufen zu stärken. Wenn es gelingt, die Angebote aller Akteur: innen miteinander zu verzahnen und nicht nur auf das eigene System Kindertageseinrichtung zu reduzieren, sondern Familien auf ihrem Lebensweg stetig zu unterstützen, können effektive Präventionsketten entstehen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW werden Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Professionen gefordert:

- § 3 KKG verpflichtet dazu, lokale und verbindliche Netzwerkstrukturen, insbesondere im Rahmen der Frühen Hilfen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Ziel ist die gegenseitige Information über das Angebots- und Aufgabenspektrum, die Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz.
- § 8a Abs. 4 SGB VIII fordert Fachkräfte auf, gemeinsam eine mögliche Gefährdung einzuschätzen und den Familien entsprechende Hilfsangebote zu unterbreiten. Ebenso sollen die Träger der Jugendhilfe mit den Jugendämtern entsprechende Vereinbarungen schließen.
- Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW (§ 9 LKschG NRW) entstehen darüber hinaus Netzwerke zum Kinderschutz. Zentrale Aufgabe dieser Netzwerke ist es, im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen. Das Netzwerk umfasst die zentralen Akteure im Jugendamtsbezirk, die den Kinderschutz vor Ort garantieren. Die Teilnehmenden des Netzwerks fungieren als Multiplikator:innen und geben Erkenntnisse oder Vereinbarungen in ihre Strukturen weiter. Für weitere Informationen zu den Netzwerken Kinderschutz stehen die entsprechenden Fachberatungen der Landesjugendämter zur Verfügung.

Um Parallelstrukturen zu vermeiden und Schutzlücken zu schließen, müssen die unterschiedlichen Kooperationspartner:innen und Akteur:innen der Netzwerke als Verantwortungsgemeinschaft ihre Rollen und Aufgaben besonders gut miteinander abstimmen. Gerade bei der Gestaltung von systemübergreifenden Prozessen können Schwierigkeiten aufgrund verschiedener Sichtweisen und Arbeitsabläufe entstehen. Eine gut durchdachte Gesamtstrategie kann verhindern, dass viele oder große Netzwerke zu einem Risikofaktor werden, sondern aufgrund ihres multiperspektivischen Blicks und ihrer Angebotsvielfalt einen wichtigen Qualitätsfaktor im Kinderschutz darstellen.

# 5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle solcher innerhalb der eigenen Einrichtung angemessen begleiten und aufarbeiten zu können.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ähnlich schwer zu fassen wie der Begriff des Kindeswohls. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350). Da Kindeswohlgefährdungen demzufolge schwierig zu definieren sind, ist es umso wichtiger, dass das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Nur dann können sich alle Beteiligten dieser großen Aufgabe eines gelingenden präventiven und intervenierenden Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen stellen, diesem entgegenarbeiten und so (Macht-)Missbrauch, Übergriffen und Gewalttaten vorbeugen.

Daher benötigen alle beteiligten Akteur:innen neben grundlegenden Kenntnissen über Gefährdungspotentiale auch klar strukturierte Verfahrensschritte in Krisensituationen (Handlungsplan im Schutzkonzept), damit intervenierender Kinderschutz gelingen kann. Diese Handlungsschritte sollten durch den Träger unter Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte entwickelt werden.

## 5.1 Basisinformationen zu Kindeswohlgefährdungen

Damit Fachkräfte besser auf Gefährdungen reagieren können, ist es wichtig möglichst differenziert auf kritische Situationen zu schauen und zu analysieren, ob gegebenenfalls kindeswohlgefährdende Ereignisse in der eigenen Einrichtung vorliegen. Zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen angemessen zu unterscheiden und diese zu bewerten, ist nicht leicht und wird dadurch erschwert, dass etliche Akteur:innen innerhalb der Kindertageseinrichtung oft nur unzureichend über die verschiedenen Formen von kindeswohlgefährdenden Gewalthandlungen informiert und in deren Erkennung geschult sind. Folgend in aller Kürze die wichtigsten Begriffe.

### Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen: **Körperliche und seelische Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung**.

**Beispiele für Kindeswohlgefährdungen (nach Deegener/Körner 2005)**

**Misshandlung:**
Körperliche Misshandlung: **Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, etc.**
Seelische Misshandlung: **Terrorisieren** (z.B. ständige Drohungen des Verlassens, Todesandrohungen), **feindselige Ablehnung** (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes), **Isolation** (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten), **Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit** (z.B. Liebesentzug, Sündenbockrolle), **Ausnutzen** der Kinder für die eigenen Bedürfnisse der Erwachsenen und **Überforderung** durch unangemessene Erwartungen.

**Sexualisierte Gewalt:**
Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ setzt sich als wissenschaftlich richtige Bezeichnung zunehmend durch. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben.

Sexualisierte Gewalt: **Belästigung**, **Masturbation**, (oraler, analer, genitaler) **Verkehr**, **sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**, **sexuelle Ausbeutung** durch Einbeziehung von Minderjährigen in **pornographische Aktivitäten** und **Prostitution**.

**Vernachlässigung:**
**Körperliche Vernachlässigung** (Unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge), **kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (zu wenig Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten), **unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung** (nachlässiger Schutz vor Gefahren), **emotionale Vernachlässigung** (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot).

### 5.1.1 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Grenzverletzungen können auch unter Kindern untereinander geschehen. Grundsätzlich muss zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Es kann im pädagogischen Alltag zu Grenzverletzungen kommen, die sich aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, unzureichendem Fachwissen, Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, etc.) ergeben. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens – neben den objektiven Kriterien – immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt. Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015, S. 4 ff). Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Dies kann die Grundlage für potentielle sexualisierte Übergriffe bilden. Durch strukturell verankerte Interventionen werden Verstöße geahndet und Unrecht wird anerkannt (Lattschar 2014, S. 26 f).

**Beispiele für Grenzverletzungen (angelehnt an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln 2018, S. 6)**

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre

### 5.1.2 Übergriffe durch Erwachsene

Seelische, körperliche und sexualisierte Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen wie es bei Grenzverletzungen der Fall sein kann. Sie sind eher Zeichen einer ungenügenden Achtung von Kindern, eines grundlegenden fachlichen Mangels und auch hier wieder Teil einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauches. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren fachliche Standards (z.B. Leitgedanke, inklusionspädagogisches Konzept, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex) hinweggesetzt (vgl. Lattschar 2014, S. 26). Übergriffige Verhaltensweisen und (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen müssen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII immer bei den zuständigen Landesjugendämtern gemeldet werden.

**Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita**

- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexualisierte Übergriffe/sexualisierte Gewalt (siehe nächster Kasten)
- Seelische Übergriffe/psychische Gewalt – Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) – Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern – Fixieren von Kindern – Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen,

grober Umgangston) – Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen – Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht – Unzureichendes Wechseln von Windeln – Mangelnde Getränkeversorgung – Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien

**Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:**
- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren),
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

**Beispiele für sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:**
- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 77)

**Grundsätzlich gilt:**
Seelische, körperliche und sexualisierte Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Jeglicher Körperkontakt mit Kindern muss wertschätzend und grenzachtend gestaltet werden.

### Täterstrategien bei Übergriffen mit sexualisierter Gewalt

Täter:innen haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt, andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den Kontakt der Kinder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern. Weitere Strategien von Täter:innen sind (vgl. ebd.):

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Grenztestung
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Sorgeberechtigten/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Sorgeberechtigte. Anfreunden mit den Sorgeberechtigten für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten

- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!"
- Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!", „Keiner würde Dir glauben", gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit" ermöglichen

Sexualisierte Gewalt stellt immer eine Straftat dar, bei welcher es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es die zuständigen Behörden einzuschalten.

### 5.1.3 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern

Zu einer umfassenden Auseinandersetzung innerhalb des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen gehört, dass Thema des grenzverletzenden und ggf. übergriffigen Verhaltens von Kindern untereinander. Kommt es zu Verhalten zwischen Kindern, bei denen mindestens eines der Kinder gewisse Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt, kann von einem grenzverletzenden oder ggf. übergriffigen Verhalten gesprochen werden. Hierbei entsteht häufig ein Machtgefälle unter den Kindern. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen und andere Identitätsmerkmale sowie einen unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie (vgl. Freund 2016, o. S.).

Die Ursachen für Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können sehr unterschiedlich sein. Einige Kinder haben selbst Übergriffe durch Erwachsene oder Kinder erfahren und entwickeln die Annahme, dass sie sich durch selbst verübte Grenzverletzungen und Übergriffe an anderen Kindern aus der Hilfslosigkeit und den eigenen Ohnmachtsgefühlen befreien könnten. Doch auch wenn die Impulse bereits gut kontrollierbar sind, kommt es in einigen Fällen zu Grenzverletzungen/Übergriffen, weil manche Kinder den Wunsch haben, andere zu ärgern oder zu demütigen. Wünsche nach Unterdrückung anderer können durch alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit entstehen. Kinder entlasten sich dann dadurch, dass sie andere schwächen, schlecht behandeln und auch körperlich übergriffig werden (vgl. ebd.).

Bereits sehr junge Kinder – hierbei vor allem Jungen, die mit traditionellen Rollenbildern von Männlichkeit erzogen werden – lernen schnell, dass es sehr einfach ist, sich stark zu fühlen, wenn man Grenzen, vermeintlich schwächerer Kinder, verletzt. Ergänzend muss erwähnt werden, dass auch das wiederholte Benutzen von (sexualisierten) Schimpfwörtern als Verletzung zu werten ist. Viele Fachkräfte und Sorgeberechtigte gehen davon aus, dass Kindern die Bedeutung dieser Worte nicht bewusst ist und somit solche Vorfälle nicht besonders ernstzunehmend sind, doch haben Kinder meist genau verstanden, dass sie andere Kinder mit denjenigen Beleidigungen, die auch auf Sexualität abzielen, verletzen können. Daher sollte auch bei solchen Äußerungen unbedingt eingegriffen werden (vgl. ebd.). Bei vernachlässigten Kindern können Grenzverletzungen und Übergriffe ein Versuch sein, zu anderen Kindern in Beziehung zu treten, weil sie die Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung nicht erlernt haben. Sollten sich Grenzverletzungen und Übergriffe eines Kindes oder mehrerer Kinder stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes sein. Hierbei gilt es in der Einschätzung sehr vorsichtig zu sein. Es ist angezeigt sich fachliche Unterstützung zu holen, um die Motive des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicher zu stellen. Dabei gilt: auch das grenzverletzende/übergriffige Kind ist schutzbedürftig! Auch, wenn Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kinder keineswegs mit gewaltvollem Handeln von Fachkräften und Mitarbeitenden vergleichbar sind, so müssen auch diese Ereignisse dem jeweils zuständigen Landesjugendamt gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie in den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen auf den Seiten der Landesjugendämter.

**Besonderheit bei der Bewertung von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen von Kindern untereinander:**

Hierbei ist es wichtig, jedes Handeln in diesem Kontext primär als gewaltsames und nicht als sexuell motiviertes Verhalten zu werten. Bei Kindern besteht bei solchen Handlungen keine sexuelle Motivation. Es kann nicht von sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt gesprochen werden, da diese Begriffe aus dem Strafrecht sind. Kinder sind strafunmündig und handeln in solchen Situationen niemals sexuell motiviert. Ein weitaus häufigeres Motiv ist jedoch die kindliche sexuelle Neugier, bei der das grenzverletzende/übergriffige Kind keine Rücksicht auf ein Einverständnis des anderen Kindes nimmt. Dies zeigt sich auch bei „körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen im Überschwang". Hier werden die Handlungen oft einvernehmlich begonnen, aber im Eifer des Spieles werden dann die Grenzen eines Kindes nicht wahrgenommen und überschritten. Gerade jüngeren Kindern fehlt es noch an einer gelingenden Impulskontrolle.

| | Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern | Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene an Kindern |
|---|---|---|
| **Begrifflichkeiten** | Aktives/grenzverletzendes/ übergriffiges Kind<br>Passives/betroffenes Kind | Täter:in<br>Opfer |
| **Bewertung der Handlung** | Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen. | Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren. |
| **Machtgefälle** | Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...) | Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar. |
| **Unfreiwilligkeit** | Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens. | Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können. |
| **Geheimhaltung** | Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein. | Ist eine Täterstrategie |

| | | |
|---|---|---|
| **Täterstrategien** | Je älter grenzverletzende/übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens. | Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern. |

Abb. 4: Abgrenzung körperliche/sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene

**Zusammenfassung:**
Es gibt eine Vielzahl von seelischen und körperlichen Gefährdungen, denen Kinder täglich ausgesetzt sein können, die nicht nur im häuslichen Umfeld des Kindes geschehen. So kann es durchaus zu Grenzverletzungen und Übergriffen im institutionellen Kontext kommen. Im Alltag einer Kindertageseinrichtung besteht immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Kinder. Demzufolge ergeben sich Situationen, in denen es beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Grenzverletzungen und auch zu Übergriffen kommt. Hierbei sollte der Aspekt der körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern nicht übersehen werden. Solche Geschehnisse können das Selbstwertgefühl betroffener Kinder kurz- und längerfristig beeinträchtigen (Freund 2014, S. 28). Manche Kinder entwickeln Ängste vor den grenzverletzenden/übergriffigen Kindern oder nehmen Schaden in ihrer sexuellen Entwicklung, indem sie z. B. Ekel oder zwanghaftes Interesse an sexuellen Handlungen entwickeln. Auch die grenzverletzenden/übergriffigen Kinder benötigen eine besondere Unterstützung. Grundsätzlich ist es zwingend nötig, allen Kindern mit großer Handlungssicherheit und beständiger Achtung entgegenzutreten. Ein respektvoller Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit, erleichtert es diese asymmetrische Beziehung und das damit verbundene ungleiche Machtverhältnis ein Stück weit auszubalancieren.

## 5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung

Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie die Verfahrensabläufe und ggf. Dienstvereinbarungen zu Ereignissen, die geeignet sind, das Kinderwohl zu gefährden, sind innerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Ebenso muss eine entsprechende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung bestehen. Der Träger einer Einrichtung muss prüfen, ob Ereignisse und Entwicklungen geeignet sind, dass Kindeswohl der Kinder der Einrichtung zu gefährden. Ist dies der Fall, besteht eine Meldepflicht an das zuständige Landesjugendamt gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Das zuständige Landesjugendamt muss unverzüglich über solche gefährdenden Ereignisse oder Entwicklungen informiert werden (Meldepflicht). Eine entsprechend genaue, chronologische und nachvollziehbare Dokumentation solcher Ereignisse und Entwicklungen ist in jedem Fall notwendig. Dies ist nicht nur zur besseren Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den (betroffenen) Familien eine Rolle. Professionelles Handeln umfasst immer eine angemessene Dokumentation. Vorrangiges Ziel ist es, einheitliche Standards in Krisensituationen zu etablieren, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen sicherstellen und so den Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit verhelfen.

### Wie sehen die Verfahrensschritte bei Übergriffen im Einzelnen aus, und worauf müssen Träger, Leitungen und Fachkräfte achten?

Zu Beginn muss eine Klärung erfolgen, ob es sich um einen seelischen, körperlichen oder sexualisierten Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einer Grenzverletzung/einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen

von gewaltvollen Übergriffen sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen. Schlussendlich müssen alle Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen pädagogisch nachhaltig begleitet werden.

### 5.2.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Jegliche Übergriffe oder auch nur der Verdacht solcher müssen zunächst der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, damit diese in Absprache mit dem Träger und ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine entsprechende Gefährdungseinschätzung und weitere Handlungsschritte vornehmen kann. Der Träger der Einrichtung hat darüber hinaus nach § 47 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtung, den Vorfall unverzüglich an das zuständige Landesjugendamt zu melden. Doch das tatsächliche Erkennen von Übergriffen (siehe Kapitel 4.1) ist nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Kolleg:innen wahrgenommen werden. Kommt es dann zu Übergriffen durch jene Mitarbeitenden, kann dies eine erhebliche Krisensituation bei den übrigen Kolleg:innen auslösen. Es wird die eigene Fachlichkeit, aber auch vor allem die eigene Menschenkenntnis in Frage gestellt. Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund. Solch eine komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden. Hierzu ist es unerlässlich, jeden Vorfall genau zu dokumentieren. Auch sollten lediglich Fakten notiert werden und persönliche Bewertungen vermieden werden. Diese können zur Kompensation und Reflektion gesondert notiert werden (vgl. DKSB 2012, S. 153 f). Ergänzend dazu bietet sich ein Blick in „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ an. Diese finden Sie auf den Seiten der Landesjugendämter. Hier wird deutlich dargestellt, welche Vorkommnisse zu melden sind und wie dies geschehen soll.

#### Vager Verdacht eines Übergriffes

Ein vager Verdacht stellt immer eine schwierige Situation für Leitung und Fachkräfte dar. Niemand möchte geschätzte Kolleg:innen fälschlicherweise verdächtigen und dafür im Kollegium verurteilt werden, falls sich der Verdacht nicht erhärtet. Auch stellt ein vager Verdacht eine besondere Herausforderung dar, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen. Wesentliche Anhaltspunkte sind daher Verhaltensweisen anderer Kolleg:innen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde, oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem der Kinder angebracht werden. Daher ist es umso wichtiger, Ruhe zu bewahren und Fakten zu sammeln und auch zu diesem Zeitpunkt schon die Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt (vgl. DKSB 2012, S. 156). Mögliche Reflexionsfragen für den Umgang mit einem Verdacht wären:

**Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende:**

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
  - Das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
  - Die/den Mitarbeitende/n: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
  - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
  - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

(vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.)

**Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können:**

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Sorgeberechtigten beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob unterstützende Dienste in der Familie bereits tätig sind?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft" zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 87)

Mittels dieser Selbstreflexion können Fachkräfte, die einen vagen Verdacht hegen, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen prüfen und den Verdacht zeitnah dokumentieren. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass zur Beratung vertraute Kolleg:innen hinzugezogen werden. Hier bietet sich die Form der kollegialen Beratung an. Fachkräfte haben einen Anspruch auf eine Beratung nach § 8b durch eine insoweit erfahrende Fachkraft. Dies ermöglicht eine Beratung außerhalb der Einrichtung des Trägers. Bereits jetzt sollten alle Gespräche detailliert dokumentiert werden. Erhärtet sich der Verdacht im Laufe des Beratungsgespräches, so muss die ratsuchende Fachkraft in jedem Fall die Leitung informieren. In dem Fall, dass sich der Verdacht gegen diese richtet, sollte unbedingt der Träger informiert werden und alle weiteren Verfahrensschritte mit diesem abgesprochen werden. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Person die Gelegenheit erhält, sich bezüglich der Aufklärung des Verdachtes eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen. Das bedeutet, dass zunächst keine klärenden Gespräche stattfinden sollten, solange die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die beschuldigte Person Druck ausübt, um so eine Stellungnahme zu verhindern (DKSB 2012, S. 156).

### Erhärtung eines Verdachtes

Sollte sich letztlich ein Verdacht erhärten und ein konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte weiterhin besonnen gehandelt werden. Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung einzuleiten, liegt in der Verantwortung des Trägers.

Zur Implementierung eines Verfahrensablaufs sind im Vorfeld folgende Schritte durch den Träger zu klären (Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 80):

- Welche Fachberatung bzw. insoweit erfahrene Fachkraft soll hinzugezogen werden, wenn ein Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende bekannt wird?
- Welche Rechtsberatung wird hinzugezogen?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Wer übernimmt die Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs?
- Mit welchen Teilnehmenden?
- Wie kann eine Beratung mit LJÄ sichergestellt werden?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?

Der Vorwurf eines Übergriffes mitarbeitenden Person erfordert ein hohes Maß an Professionalität der Führungskräfte. So gilt es, einerseits die eigene emotionale Betroffenheit zu kondolieren und gleichzeitig dem Schutzauftrag gegenüber den Kindern gerecht zu werden. Andererseits müssen Leitung und Träger ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht den übrigen Fachkräften gegenüber nachkommen und ebenso die spezielle Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigten Person wahrnehmen. Des Weiteren müssen sie die Sorgeberechtigte

sachlich informieren, weitere Maßnahmen vorbereiten und eventuell den Umgang mit Medienvertretern planen. Im Fall eines konkreten Übergriffs müssen Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung nachkommen und ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen. Die Landesjugendämter beraten die Träger entsprechend und erteilen bei Bedarf aufsichtsrechtliche Maßnahmen, um das Kindeswohl in der Einrichtung sicherzustellen.

**Meldung eines Ereignisses**

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können, wenn es zur Meldung eines Übergriffes kommt (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 79):

- Was ist **wann**, **wo**, **mit wem** vorgefallen?
- Was zeichnet sich als **mögliche Gefährdung** ab und warum?
- **Wer** ist beteiligt?
- **Was** genau ist passiert?
- Ist **ein Kind** betroffen oder **mehrere**?
- Besucht das Kind/ besuchen die Kinder **weiterhin die Einrichtung**?
- Ist eine **ärztliche Behandlung** nötig?
- **Beratung** der Sorgeberechtigte?
- Wurden **geeignete Fachstellen** benannt?
- Welche **Maßnahmen** wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?
- **Kontaktdaten** der meldenden Person?
- **Kontaktdaten** Träger?

**Weitere Meldungen**

Im weiteren Verlauf der Ereignisse können je nach Begebenheit weitere Informationen wichtig sein, die zeitnah und detailliert die Antworten aus dem obigen Fragenkatalog ergänzen. Dies sollte immer schriftlich erfolgen. Hierbei kann es sich um ergänzende Informationen bezüglich Personalsituation, weitere Beteiligte, andere Institutionen, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weitere pädagogische und organisatorische Maßnahmen, weitere räumliche oder finanzielle Konsequenzen, weitere personelle Maßnahmen, etc. handeln. Grundsätzlich gilt, dass immer eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion erfolgen muss (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 79).

### 5.2.2 Verfahrensschritte bei Grenzverletzungen/ Übergriffen unter Kindern

Auch Kinder untereinander erleben Grenzverletzungen und Übergriffe. Diese müssen nicht immer zwingend von Erwachsen bzw. Fachkräften ausgeführt werden. Ein Umgang mit solchen Vorfällen untereinander ist für Fachkräfte eine besondere Herausforderung und bedarf daher einer detaillierten Betrachtung.

**Möglichkeiten des professionellen fachlichen Handelns bei jeglichen Übergriffen unter Kindern:**

**1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind**

Zunächst sollte das **passive/betroffene** Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten.

Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind, sollten Fachkräfte zunächst ruhig bleiben und sich dem passiven/betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation (AJS 2018, o.S.).

Das Kind benötigt unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine

Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird (vgl. ebd.).

**Botschaften, die passiven/betroffenen Kinder helfen (vgl. AWO Shukura 2020, S. 35):**

- Ich glaube dir
- Deine Gefühle sind in Ordnung
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist
- Du darfst Geheimnisse, die dir oder anderen schaden, weitererzählen
- Du darfst über deinen Körper selbst bestimmen
- Du hast ein Recht auf Hilfe

### 2. Zuwendung zum aktiven/grenzverletzenden/übergriffigen Kind

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem aktiven/übergriffigen Kind im Anschluss stattfinden. Das grenzverletzende/übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden (vgl. Freund 2014, S. 30).

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird (vgl. AJS 2018, o. S.).

**Maßnahmen...**

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind!
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Sorgeberechtigten oder passiven/betroffenen Kindern

Es gilt, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des aktiven/übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte.

Vielmehr geht es darum, Kinder im pädagogischen Alltag vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine gelingende pädagogische Prävention und Intervention. Letztere bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/übergriffige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, sodass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss (vgl. Freund 2016, o. S.).

### 3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Einen Beitrag hierzu kann auch **das ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe** sein. Egal ob sie eine Grenzverletzung oder einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Sorgeberechtigte wahrnehmen – auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass Grenzverletzungen und Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014, S. 24 f). In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln gesprochen werden wie sich gemeinsam in der Gruppe verhalten werden soll. Hier bietet sich auch die Nutzung einer gemeinsam mit den Kindern zu erarbeitenden Verhaltensampel an (sieh 4.4.2).

### 4. Steuerung des Prozesses durch die Träger, Einrichtungsleitung und Fachberatung

Für das Gelingen des Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig in den Prozess mit einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und holt ergänzend die zuständige Fachberatung zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte dazu. Der Träger ist unverzüglich aufgefordert, seiner Meldepflicht an das Landesjugendamt nachzukommen. Dadurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass jegliche Form von Übergriffen unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird.

Ergänzend dazu kann nach § 8b SGB VIII auch eine insoweit erfahrende Fachkraft zur Unterstützung in Anspruch genommen werden. Doch nicht nur Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, können nach diesem Gesetz kostenfreie und anonymisierte, fachliche Beratung erhalten, sondern auch die Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen Anspruch auf Beratung bezüglich der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Einrichtungsträger sind für einen gelingenden Kinderschutz ebenso verantwortlich wie Leitungspersonen und Fachkräfte. Ergänzend dazu ist die Leitung dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der ggf. stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Sorgeberechtigten gegenüber. Die zuständige Fachberatung kann die einzelnen Schritte des Verfahrens und die Aufarbeitung des Übergriffs auf Meta-Ebene begleiten und so den Überblick behalten.

### 5. Einbeziehen der Sorgeberechtigten

Besonders hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten** braucht es nach einer Grenzverletzung oder einem Übergriff die Unterstützung der Leitung als auch des Trägers, da die Kommunikationsweisen der Sorgeberechtigten oft von hoher Emotionalität geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Sorgeberechtigten sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Freund 2016, o. S.). Nur wenn sich Sorgeberechtigte gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern (siehe Kapitel 4.3).

**Die Sorgeberechtigten des passiven/betroffenen Kindes** brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Sorgeberechtigte erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, sodass die Sorgeberechtigte in der Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können.

**Die Sorgeberechtigten eines aktiven/übergriffigen Kindes** sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für das Ereignis. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Sorgeberechtigte gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Sorgeberechtigte spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien" stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen (vgl. ebd.).

In der Aufarbeitung solch übergriffiger Verhaltensweisen von Kindern untereinander muss auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich ein Kind übergriffig verhält, weil dies ein Anhaltspunkt für eine Gefährdung durch Dritte außerhalb der Kita sein kann. Das in der Kita als übergriffig erlebte Kind kann im häuslichen Umfeld von (sexualisierter) Gewalt betroffen sein. Es muss durch den Träger festgelegt sein, wer entscheidet, ob Anhaltspunkte vorliegen, die so gewichtig sind, dass eine Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung einbezogen wird und ein Verfahren nach § 8a eingeleitet wird.

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufiger vorkommt, dass **Fachkräfte erst im Nachhinein über Grenzverletzungen und Übergriffe informiert werden,** z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben, oder durch Sorgeberechtigte, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen muss direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle unverzüglich und in Abstimmung mit Leitung und Träger gehandelt werden.

### Sexuelle Handlung vs. sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wird eine **körperliche/sexuelle Handlung** zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden: **Was sehe ich und wie reagiere ich?** Um diese Frage beantworten zu können, braucht es ein grundlegendes Basiswissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung (siehe Kapitel 4.2). Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/sexuelle Handlungen geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern, hat die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Im inklusionspädagogischen Konzept der Einrichtung sollten Haltung und Arbeitsweisen diesbezüglich näher beschrieben sein. Auch sollte ein stetiger pädagogischer Austausch stattfinden, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/ sexuellen Entwicklung von Kindern zu erhalten.

Zunächst scheint es hilfreich, eine Unterscheidung körperlicher/sexueller Handlungen zwischen Kindern grundsätzlich in „unbedenklich" und „grenzverletzend/übergriffig" vorzunehmen. Durch eine vorurteilsbewusste und fachlich fundierte Analyse gelingt es besser, diese emotionale Thematik zu versachli-

chen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen, wenn sie Kenntnis über körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern erlangen (Freund 2016, o. S.). Zeigt sich im Klärungsprozess allerdings, dass es sich um eine sexualisierten Übergriff unter Kindern handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen.

**Zusammenfassung:**
Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Grenzverletzungen oder Übergriffen. Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/ betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!") beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/ betroffenen Kinder. Darüber hinaus brauchen auch die Sorgeberechtigten aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Sorgeberechtigten den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.

Abb. 5: Intervention in der Einrichtung

**Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern**

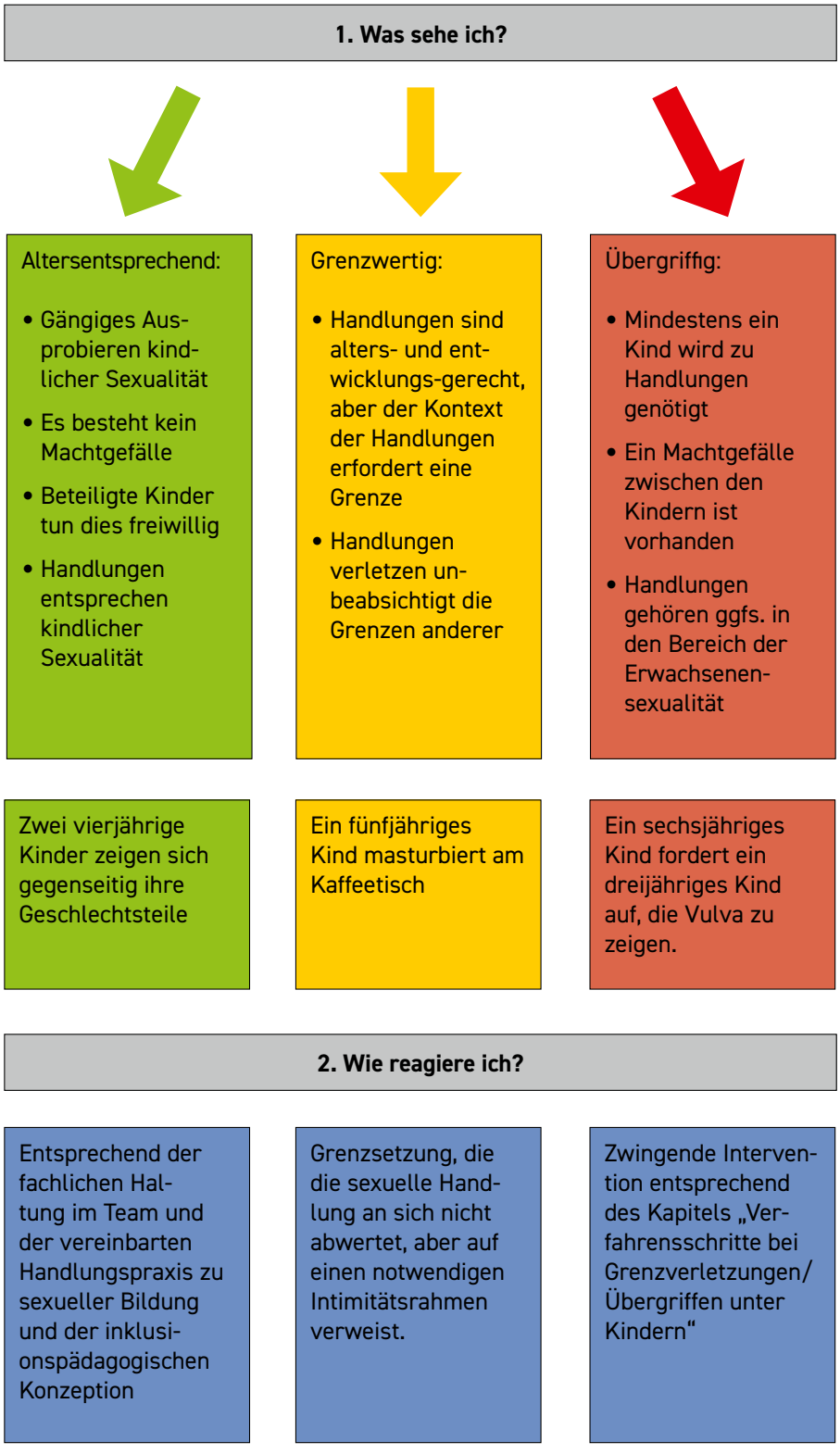

## 5.3 Die Aufarbeitung eines Übergriffs durch Mitarbeitende der Einrichtung

Nachdem ein Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, der Täter oder die Täterin die Einrichtung verlassen hat, gilt es, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse zu ermöglichen. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen: Das betroffene Kind und seine Familie, die anderen Kinder der Einrichtung und ihre Sorgeberechtigte, die Fachkräfte, die Leitung und ebenso auch den Träger.

Zunächst stellt sich die Frage wie es zu einem Übergriff kommen konnte. An welchen Stellen hat ein genaues Hinsehen gefehlt? Was hat eine frühzeitige Intervention verhindert? Die Aufarbeitung sollte eine umfangreiche Analyse der Situation beinhalten, damit die Ergebnisse dieser wiederum für eine verbesserte Prävention genutzt werden können. Wenn alle beteiligten Personen gestärkt aus der Krise hervorgehen und die Einrichtung für die Zukunft besser aufgestellt ist, kann solch ein schwerwiegendes Ereignis auch als Chance verstanden werden.
Innerhalb des Aufarbeitungsprozesses – das heißt nach der akuten Krisensituation – muss zunächst sichergestellt werden, dass alle Akteur:innen der Kindertageseinrichtung hinreichend über den Vorfall informiert sind. Hierbei ist eine sachliche Vermittlung der Ereignisse notwendig, auf eine emotionale Schilderung sollte daher verzichtet werden.

Das Ziel der Aufarbeitung ist eine Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses für Kinder, Sorgeberechtigte und Fachkräfte der Einrichtung. Dabei ist es wichtig, alle offenen Fragen anzunehmen und auch die unterschiedlichen Gefühle, die mit diesem Prozess verbunden sind, zuzulassen. Das Team sollte diesbezüglich eine klare Haltung haben und eine geeinte Kommunikation nach außen vertreten. Handlungssicherheit schafft Sicherheit und Vertrauen für Kinder und Sorgeberechtigte.

Der zweite Schritt des Aufarbeitungsprozesses befasst sich mit der Frage nach dem Rückgewinn des Vertrauens des betroffenen Kindes und seiner Familie. Kann das nötige Vertrauen in die Einrichtung wieder hergestellt werden oder ist ein Neustart in einer anderen Einrichtung hilfreicher? Dies kann nur in einem gemeinsamen Prozess austariert werden. Fachkräfte und Leitung sollten den Sorgeberechtigte genügend Zeit geben, sich hierzu in Ruhe Gedanken zu machen. Für diesen persönlichen Prozess sollte sich die Familie Unterstützung von spezialisierten Beratungsstellen holen.

In einem weiteren Schritt braucht es eine transparente Kommunikation mit den Sorgeberechtigte der nicht betroffenen Kinder. Diese machen sich oft große Sorgen, ob ein weiterer Vorfall möglich ist und dann ggfs. ihr Kind betroffen sein könnte. Schriftliche Informationen für Sorgeberechtigte, Informationsabende für Sorgeberechtigte, aber auch hin und wieder ausgedehnte Tür-und-Angel-Gespräche sind eine gute Möglichkeit Raum für Austausch zu schaffen. Grundsätzlich sollten sich die Mitarbeitenden der Einrichtung Unterstützung durch externe Fachberatungsstellen holen, die sie in ihrem Praxishandeln und der Kommunikationsfähigkeit unterstützen. Auch können Fortbildungen zum Konfliktmanagement oder Kommunikation mit Sorgeberechtigte einen großen Mehrwert bringen. Ergänzend zu den bisherigen Schritten ist es wichtig auch die Kinder bei der Rahmensetzung einzubeziehen. Hierbei ist abzuwägen wie der konkrete Übergriff kindgerecht benannt werden kann, ohne dass eine Schilderung im Detail erfolgt. Alle Kinder sollten wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können.
Für den gesamten Prozess der Aufarbeitung benötigen Fachkräfte, Leitung und Träger entsprechende Unterstützung. Daher ist neben der Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle die Nutzung von Supervision unerlässlich.

| Haltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen: | |
|---|---|
| 1. Sexualisierte Übergriffe in Institutionen für möglich erachten<br>2. Sexualisierte Übergriffe ernst nehmen<br>3. Ruhe bewahren<br>4. Sexualisierte Übergriffe als inakzeptabel erklären<br>5. Leitung informieren | 6. Nicht allein bleiben: Nicht allein bleiben: Austausch mit Team<br>7. Parteilichkeit für das passive/betroffene Kind<br>8. Fehlerfreundlichkeit<br>9. weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen<br>10. Meldepflicht nachkommen |
| **Unbedingt klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten!** | |

## 5.4 Rehabilitation bei unbestätigten Verdachtsfällen

Ein falscher Verdacht kann Mitarbeitende einer Einrichtung sowohl beruflich als auch im sozialen Umfeld nachhaltig belasten. Ebenso kann die Zeit der Aufklärung im Team und bei den Sorgeberechtigte zu Verunsicherungen führen. Die Praxis zeigt, dass ein falscher Verdacht weniger Schaden anrichten kann, wenn schon im Vorfeld Handlungsstrategien in Verdachtsfällen entwickelt wurden. Solche Handlungsstrategien sollten beschreiben, wie mit einem Verdacht umgegangen wird und welche Schritte zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person unternommen werden.

Wenn Mitarbeitenden die Tat nicht nachgewiesen werden kann, können zwei Konstellationen ursächlich sein:

- eine nachgewiesene falsche Verdächtigung (ggf. bewusste Falschbeschuldigung)
- keine Eindeutigkeit, die Verdachtsmomente lassen sich nicht aufklären

Konnte eindeutig und zweifelsfrei bewiesen werden, dass sich die Straftat nicht ereignet hat oder nicht von der bisher verdächtigen Person, müssen die in dieser Hinsicht getroffenen Schutzmaßnahmen für die Kinder (hinsichtlich dieser Person) nicht länger aufrechterhalten werden (z.B. kann zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die Person nicht zum besagten Zeitpunkt anwesend war).

Stehen aber Hinweise oder Äußerungen auf ein Fehlverhalten im Raum, die sich nicht ausreichend bestätigen lassen, ist der Verdacht nicht eindeutig aufklärbar. Bleiben aber unaufgeklärte Verdachtsmomente, bleibt der Träger in der Pflicht, die Kinder weiterhin zu schützen.

Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch sind ggf. kein Unschuldsbeweis. Ein Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn die schuldhafte Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Hier muss der Träger abwägen, welche Maßnahmen er zum Schutz der Kinder auch über einen Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens hinaus trifft.
Kann zweifelsfrei die Unschuld nachgewiesen werden, soll der Träger in Zusammenarbeit mit der Einrichtung entsprechende Schritte zur Rehabilitation umsetzen. Der Datenschutz muss entsprechend gewahrt werden. Gerade durch die schnelle Verbreitung von Informationen durch die digitale Kommunikation und die sozialen Netzwerke, können schwerwiegende Folgen für das berufliche und private Umfeld der betroffenen Person entstehen. Es gilt, dies in der Rehabilitation innerhalb der Einrichtung und der Aufarbeitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leitung und der Träger haben gegenüber der:dem falsch beschuldigten Mitarbeitenden eine besondere Fürsorgepflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass die Rehabilitation der:des Mitarbeitenden ebenso sorgfältig erfolgt, wie die Aufklärung des Verdachts.

# 5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Ziel eines Rehabilitationsprozesses ist es, eine offene, vertrauensvolle und wertschätzende Arbeitsgrundlage für die weitere Zusammenarbeit aller Beteiligten wiederherzustellen und trägt darüber hinaus dazu bei, zukünftige Falschbeschuldigungen oder Missverständnisse zu verhindern.

Verantwortlich für den Rehabilitationsprozess ist immer der Träger der Einrichtung, unterstützt durch die Leitung. Im Mittelpunkt des Prozesses steht dabei, die Dynamik im Team in eine positive Richtung zu lenken, eine Vertrauensbasis aufzubauen, aber ebenso die Abläufe in der Einrichtung weiter aufrechtzuerhalten und darüber hinaus auch den Sorgeberechtigte und Kindern Sicherheit zu geben.

Das Schutzkonzept der Einrichtung schützt nicht nur Kinder vor Übergriffen, sondern es gibt auch den Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Kindern und schützt so bestenfalls vor falschen Verdächtigungen.

Ausführliche Informationen zum Thema Rehabilitation finden Sie auch auf den Seiten der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (Link im Anhang).

# 6. Das inklusive, kinderrechts-basierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine hinreichende, inklusiv gestaltete Förderung für alle jungen Menschen zu ermöglichen, sodass diese zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden, selbstbestimmt zu interagieren, um so gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (vgl. § 1 SGB VIII).

Diese wichtige Aufgabe beinhaltet einen vom Gesetzgeber explizit formulierten Auftrag für alle Akteur:innen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe: Junge Menschen sind vor Gefährdungen zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Demnach muss eine systemische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen immer im Kontext der Erfüllung dieses Schutzauftrages verstanden werden und kann nur im Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung gelingen.

Mit der im Mai 2021 erfolgten Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind die bereits bestehenden schutzrechtlichen Grundlagen um einen weiteren wichtigen Baustein des Kinderschutzes ergänzt worden. Ein Aspekt des KJSG ist ein verbesserter Kinder- und Jugendschutz, der mit einer erneuten Novellierung des „Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe" einherging. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Schutzkonzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und des Schutzes vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

Darüber hinaus ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis auch an das Vorhalten eines Schutzkonzeptes geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf ihre Schutzkonzepte einer Prüfung durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden (Landesjugendämter) unterziehen, analog des Prüfungsprozedere der inklusionspädagogischen Konzeption.

Träger sind demnach grundsätzlich in der gesetzlichen Pflicht, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten, zu implementieren und dauerhaft zu überprüfen. Sie haben sicherzustellen, dass alle notwendigen fachlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, insbesondere eine fachliche Beratung.

Konkret bedeutet dies, dass Träger in der Verantwortung sind, alle Aktivitäten zu koordinieren, um die Umsetzung der Schutzkonzepte durch Einrichtungsleitung und Fachkräfte zu gewährleisten, denn die Verankerung der grundlegenden Bedeutung der Schutzkonzepte ist Aufgabe der Träger. Das Ziel ist es, sowohl eine hinreichende Prävention vor Gewalt für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten als auch eine umfassende Intervention bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorkommnissen sicherzustellen.

Die Wichtigkeit von Schutzkonzepten wird auch durch zahlreiche Forschungsergebnisse untermauert, in denen ein Zusammenhang von Kindeswohlgefährdungen und gesundheitlichen Risikofaktoren für die weitere Lebensspanne aufgezeigt wird. Ein Beispiel ist die sogenannten Adverse Childhood Experience (ACE)-Studie, eine Studie zu belastenden Kindheitserfahrungen, die zunächst von Vincent Felitti et. al in den USA durchgeführt wurde. Mittlerweile existieren hierzu aber auch in Deutschland einzelne Forschungsergebnisse. Diese Studie macht deutlich, dass belastende Kindheitserfahrungen bzw. frühkindliche Traumatisierungen einen direkten Einfluss auf zahlreiche gesundheitliche Risikofaktoren im gesamten Leben eines Menschen haben können. Erfahrungen von Gewalt können demnach im weiteren Verlauf des Lebens zu sozialen, emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen führen, die wiederum zu einem erhöhten gesundheitlichen Risikoverhalten führen können. Hieraus entstehen ggfs. Krankheiten, Behinderungen und soziale Problemlagen. Mit diesem Wissen stellt ein inklusiv gedachter Kinderschutz viel mehr als nur eine wichtige Voraussetzung für einen sicheren Bildungsort dar, an dem Kinder sich frei entfalten können. Ein gelingender Kinderschutz kann unter Umständen ein längeres Leben bedeuten und muss daher immer die oberste Zielsetzung von Träger, Leitung und Fachkräften sein.

# 6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Doch Schutzkonzepte sind nicht nur zum Schutz der Kinder unerlässlich. Sie sollen auch dazu beitragen, Haltungen und Verhalten von Fachkräften zu reflektieren und so einen Orientierungsrahmen für das professionelle pädagogische Handeln bieten, immer mit Blick auf eine gelingende Inklusion und der damit verbundenen Berücksichtigung der Sicherheit aller Kinder – denn unterschiedliche Gefährdungspotentiale erzeugen unterschiedliche Schutzbedürfnisse.

Diesen Umstand soll auch § 37a SGB IX untermauern. Seit Juni 2021 besteht für alle Leistungserbringenden hierdurch die Verpflichtung Gewaltschutzkonzepte für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder vorzuhalten. Als Leistungserbringer gilt eine Einrichtung, wenn diese mit dem Eingliederungshilfeträger einen Vertrag über Eingliederungshilfeleistungen geschlossen hat und damit Vertragspartner:in ist. Dies ist auch der Fall, wenn ein BTHG Leistungsbezug erfolgt. Für Kindertageseinrichtungen ist diese Vorgabe nach § 37a SGB IX erfüllt, wenn innerhalb der Ausarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 das Thema Inklusion umfänglich bearbeitet wurde. Dies bedeutet, dass die individuellen Risiken der jeweiligen Teilhabeeinschränkungen in der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse wiederzufinden und ebenso die diskriminierungssensiblen Beschwerdemöglichkeiten inklusiv ausgerichtet sind.

Durch eine gemeinsame Erarbeitung verbindlicher Vorgaben auf Team-, Leitungs- und Trägerebene, individueller Reflexionsprozesse im Team und der damit verbundenen einrichtungsbezogenen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Kinderschutz wird grundlegend die pädagogische Handlungssicherheit gestärkt. So soll gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen verhindert bzw. erschwert und im (bestätigten) Verdachtsfall ein verbindliches, transparentes, sicheres und durchdachtes Handeln gewährleistet werden.

Darüber hinaus geben Schutzkonzepte auch Sorgeberechtigte die nötige Sicherheit, dass ihre Kinder professionell begleitet werden und die Einrichtung gute Kita-Qualität bietet. So groß die Herausforderung für Träger und Einrichtungen auch sein mag ein Schutzkonzept zu erstellen, so bietet sich hierdurch die unbedingte Chance sowohl einen wichtigen Beitrag zur Trägerqualität als auch zur pädagogischen Qualität der Einrichtung zu leisten.

Schutzkonzepte dürfen demzufolge nicht als theoretische Leitlinien und starre Verfahrensvorgaben missverstanden werden, vielmehr sind sie ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie Philosophie und Kultur einer Einrichtung. Sie sind ein konkreter Qualitätsentwicklungsprozess, der im Kontext unterschiedlicher Bedarfe nach Teilhabe und Unterstützung, verschiedener Wertevorstellungen und Normen sowie kultureller und gesellschaftlicher Diversität stattfindet. Damit dies gelingt, müssen sich die auf allen drei Ebenen (Träger, Leitung, Fachkräfte) beteiligten Personen gemeinsam verantwortlich fühlen, die individuellen Bedarfe und Risikobedingungen ihrer Einrichtung gänzlich in den Blick zu nehmen, ohne sich von – stets vorhandenen – blinden Flecken leiten zu lassen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Umstand, dass sich Kinder aufgrund von Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand und körperlichen Voraussetzungen immer in einem asymmetrischen Machtverhältnis zu Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitenden befinden und so eine höhere Vulnerabilität aufweisen. Sie sind eher von (sexualisierter) Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten betroffen. Darüber hinaus fehlt häufig eine hinreichende Sensibilisierung der Erwachsenen, dass junge Menschen grundsätzlich als Träger eigener Rechte verstanden werden müssen und ihnen daher eine umfassende Beteiligung, Selbstbestimmung und Mitsprache, an den sie betreffenden Angelegenheiten zusteht, und demzufolge auch zugesprochen werden muss.

## 6.1 Schutzkonzepterstellung Schritt für Schritt

Nachdem die Wichtigkeit von Schutzkonzepten verdeutlicht wurde, soll jetzt die Frage nach der konkreten, praktischen Entwicklung und Umsetzung der Schutzkonzepte beantwortet werden. Hierzu muss unbedingt allen Akteur:innen klar sein, dass die Schutzkonzepterstellung ein dauerhafter Organisationsentwicklungsprozess ist, der nie wirklich abgeschlossen ist. Mit neuen Mitarbeitenden, neuen Sorgeberechtigten und

neuen Kindern muss immer wieder überprüft werden, ob das bestehende Schutzkonzept weiterhin den bestmöglichen Schutz vor Gewalt bietet. Auch müssen natürlich (bestätigte) Verdachtsfälle und ihre Aufarbeitung in die Überprüfung miteinfließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Schutzkonzepte hinzuwirken.

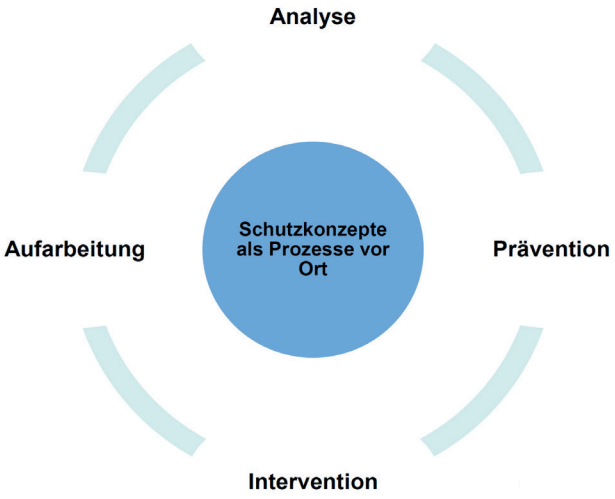


Abb. 7: Schutzkonzepte als Prozess

Als Grundlage für die Erarbeitung und Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes eignet sich die Risiko- und Potenzialanalyse, da diese das Fundament für die Konzeptionserstellung darstellt. Ausgehend von diesem Analyseinstrument lässt sich meist klar erkennen an welchen Stellen bereits Kinderschutz gut funktioniert und wo konzeptionelle, strukturelle und praxisbezogene Verbesserungen notwendig sind.

Damit die Schutzkonzepterstellung und ihre Überprüfung gelingen kann, ist es hilfreich auf die Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" zurückzugreifen.

Die Risiko- und Potenzialanalyse stellt eine Bestandsaufnahme der Organisationsstrukturen und arbeitsfeldspezifischen Risiken und Potenziale dar. Es werden zunächst strukturelle Gegebenheiten analysiert. Dazu zählen übergeordnete Strukturen und Entscheidungswege, die mit der eigentlichen Arbeit erstmal wenig zu tun haben, jedoch einen großen Einfluss nehmen können und mit einem gewissen Risiko verbunden sind. Jede Einrichtung hat ihre eigenen spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen. Alle Aspekte müssen in der individuellen Risiko- und Potenzialanalyse beachtet werden:

- Institutionelle und strukturelle Risikofaktoren/Potenziale
- Risikofaktoren/Potenziale auf der Ebene des inklusionspädagogischen Konzeptes
- Risikofaktoren/Potenziale auf der Ebene der Zielgruppe
- Risikofaktoren für die personelle Ausstattung
- Risikofaktoren/Potenziale für die Kultur der Organisation-Haltung der Mitarbeitenden
- Risikofaktoren/Potenziale für die pädagogisch professionelle Beziehungsebene
- Risikofaktoren/Potenziale bei der Nutzung digitaler Medien
- Risikofaktoren/Potenziale für räumliche Strukturen

Neben den Risiken sollten auch immer die Potenziale beleuchtet werden, denn keine Einrichtung fängt bei null an. Für die Potenzialanalyse lassen sich folgende Fragen stellen:

- Welche Präventionsmaßnahmen und Konzepte gibt es schon in unserer Einrichtung?
- Was funktioniert gut?
- Was hilft uns unseren Schutzauftrag zu erfüllen?
- Was brauchen wir noch zusätzlich?
- Wo können wir Chancen zusätzlich zur Förderung, Stärkung und Beteiligung von Kindern nutzen?
- Auf welche vorhandenen (finanziellen und personellen) Ressourcen/Kapazitäten können wir zurückgreifen?

### Schutzkonzept konkret

Zunächst wird sich der Fragenkatalog aus der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" gemeinsam im Team angesehen und die für die jeweilige Einrichtung relevant erscheinende Fragen diskutiert.

Wichtig ist zunächst alle Antworten gelten zu lassen, ähnlich wie in einem Brainstorming, das auch davon lebt alles zunächst einmal zuzulassen. Es geht darum in einem ersten Schritt (fast) allen vorhandenen Haltungen und Meinungen (ausgenommen Haltungen, die die Menschenwürde verletzen) Raum zu geben und die einzelnen Personen anzuerkennen, auch dann, wenn die Haltung keine pädagogisch wertvolle Ansicht darstellt. Kaum ein Beruf basiert so sehr auf der eigenen Biografie wie der pädagogische Beruf, daher bringen Fachkräfte und Mitarbeitende hier immer einen Teil ihres eigenen Seins in das pädagogische Handeln mit ein, das gemeinsam beleuchtet und reflektiert werden muss. Dies ist eine große Herausforderung und lässt sich gut mit Unterstützung von außen meistern: Supervision, kollegiale Fallberatung oder auch externe Fachberatungen von Fachberatungsstellen können hierbei gut zur Seite stehen.

Das Ziel dieses Prozesses ist gemeinsam eine „Haltung der Einrichtung" zu entwickeln, die alle im Arbeitsalltag mittragen und umsetzen wollen. Dies braucht Zeit und ist oft nicht mit einem einzigen Teamtag zu bewältigen. Dennoch sollte man sich hiervon nicht entmutigen lassen, sondern beharrlich in kleinen Schritten weiter daran arbeiten.

Ist dieses Ziel erreicht, werden nun die Antworten zu den Fragen aus dem Fragenkatalog gemeinsam verschriftlicht. So entsteht ein Grundgerüst, an dem immer wieder angesetzt und weitergearbeitet werden kann.

### Beteiligung von Kindern

Oft fragen sich Fachkräfte wie Kinder bei der Schutzkonzepterstellung beteiligt werden können. Eine Möglichkeit besteht darin sie an der Risiko- und Potenzialanalyse zu beteiligen. Eine gute Methode ist es die Kinder mit Kameras oder Tablets auszustatten und sie in kleinen Gruppen oder auch alleine durch die Einrichtung gehen zu lassen. Die Aufgabe könnte sein, die Dinge zu fotografieren, die ihnen nicht gefallen, die stören oder sogar unheimlich sind.

**Mögliche Fragen könnten sein:**

- Welche Wege gibt es in der Einrichtung, auf denen Hindernisse oder Gefahren lauern?
- Gibt es kaputte Wege, oder solche, die nicht sicher sind?
- Welche Räume meidest du?
- Was siehst du in der Einrichtung, wodurch du dich unsicher fühlst?
- Welche Orte sehen für dich unsicher oder unwillkommen aus? Was siehst du an diesen Orten (z. B. Dunkelheit, fremde Menschen…)?
- Welche Gegenstände und Spielsachen findest du blöd/ möchtest du nicht anfassen oder nicht benutzen?

Ergänzend könnte dann das fotografiert werden, was besonders gefällt. Mögliche Fragen könnten sein:

- Was gefällt dir in der Einrichtung besonders gut?
- Wo spielst du am liebsten und warum?
- Wo und mit wem fühlst du dich wohl?
- Wo findest du es gemütlich?
- Welche Spielsachen benutzt du am liebsten?

Für jüngere Kinder, die noch keinen Fotoapparat oder Tablet bedienen können, können auch Klebepunkte genutzt werden, die entweder in grün (hier fühle ich mich wohl) oder rot (hier habe ich Angst oder fühle mich unwohl) an den jeweiligen Orten aufgeklebt werden. Wenn ein selbstständiger Rundgang nicht möglich ist, kann auch ein gemeinsamer Rundgang durch die Einrichtung eine gute Alternative sein. So kann man gemeinsam mit den Kindern ins Gespräch kommen, wie sie ihre Einrichtung aus Kinderperspektive sehen. Hierbei lohnt es sich, wenn die Erwachsenen einmal die tatsächliche Perspektive der Kinder einnehmen, in dem sie z.B. auf Rollbretter sitzend durch die Einrichtung fahren.

Abb. 8: Risiko- und Potenzialanalyse

Auch könnte man spielerische Situationen mit den Kindern durchführen, in welchem folgende Fragen gestellt werden:

- Wie siehst du, dass ein:e Erzieher:in nicht freundlich zu den anderen Kindern oder zu dir ist?
- Welche Wörter oder Sätze führen dazu, dass du traurig oder wütend wirst?
- Welche Geräusche oder Wörter erschrecken dich oder wirken bedrohlich/ bedrückend?
- Welcher Körperkontakt ist nicht okay? Wann fühlst du dich unsicher?

Dies sind erste Fragen, die auf die Gestaltung eines Verhaltenskodex vorbereiten können. Die Kinder werden sensibilisiert für die eigene Wahrnehmung von Gefahren und Potenzialen. Mit dieser Voraussetzung kann dann ein Verhaltenskodex von Kindern für Kinder erarbeitet werden.

Auch können die Kinder eine Kommentierung des Verhaltenskodexes der Erwachsenen vornehmen. Oft unterschätzen Erwachsene die Fähigkeiten der Kinder diesbezüglich. Gleiches gilt für die Erstellung eines Verhaltenskodexes für Erwachsene durch Kinder (z.B. Verhaltensampel). Wichtig ist hierbei eine kindgerechte Darstellung der unterschiedlichen Verhaltenskodizes.

Ergänzend dazu kann man Kinder auch anhand einer Skala befragen wie gern sie in die Einrichtung kommen. Von 1 (sehr gern) bis 10 (überhaupt nicht gern) lässt sich so bestimmen wie Wohl sich die Kinder in der Einrichtung fühlen. Für jüngere Kinder kann man hierbei statt mit einer Zahlenskala mit Emoticons wie z.B. Smileys arbeiten. In diesem Kontext bietet es sich an die Kinder nach Verbesserungsmöglichkeiten zu fragen: Was müsste passieren, damit du lieber in die Einrichtung kommst?

Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung der Kinder an der Schutzkonzepterstellung ist die Benennung von Vertrauenspersonen durch Kinder. Sicherlich haben Träger, Kitaleitung und Team eine Idee davon, wen sie für den Bereich des Kinderschutzes in der Einrichtung benennen, besonders dann wenn es eine insoweit erfahrene Fachkraft gibt. Aber entspricht diese Person auch dem Wunsch der Kinder? Aus der Kinderperspektive macht es Sinn die Kinder zu befragen, wen sie als Vertrauensperson benennen möchten und diese Person wird dann ergänzend hinzugezogen.

**Zusammenfassung:**

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Schutzkonzepte braucht es eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung, die Konfrontation mit der eigenen Biografie und die Etablierung einer wertschätzenden Haltung, einer „Kultur der Achtsamkeit", die sowohl konstruktive Kritik an pädagogischen Handlungsprozessen erlaubt als auch eine Intervention bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Auch sollten Kinder und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung der Schutzkonzeptionen miteinbezogen werden.

Der gesamte Prozess der Schutzkonzepterstellung stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar und bedarf daher eines angemessenen Zeitraums.

# 7. Anhang

**ACE-Studie:**

https://www.aerzteblatt.de/archiv/209814/Praevalenz-und-Folgen-belastender-Kindheitserlebnisse-in-der-deutschen-Bevoelkerung, https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/2022_02_17_FE_Kinderschutz_Tuebingen.pdf

https://www.cdc.gov/violenceprevention/aces/index.html

**Rehabilitation:**

https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/

https://psg.nrw/wp-content/uploads/2024/02/schutzkonzepte-psg-baustein-9-rehabilitation.pdf

**Alles Wissenswerte zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzepterstellung:**

https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh-4kj1r0

**Kinderrechte-Padlet:**

https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-demokratie-erziehung-partizipation-und-kinderr-vdm70bfs4t-dyd3fr

# 8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Abb. 2: erarbeitet von Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Zartbitter Münster

Abb. 3: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Jugendhilfe Hochdorf

Abb. 4: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Abb. 5: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an AWO Shukura 2020

Abb. 6: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an angelehnt an AWO Shukura 2020

Abb. 7: erarbeitet durch LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Schröer, W. und Wolf, M.: Titel: Schutzkonzepte in der Jugend(verbands)arbeit. Sozialmagazin, 41. Jg., H. 7-8, S. 85-89

Abb. 8: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland

# 9. Literaturverzeichnis

**AWO Shukura – AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2020): „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?" – Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden.** Online unter: https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Aktion Jugendschutz/AJS, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (2018): AJS Kompaktwissen: Sexuellen Übergriffen unter Kindern.** Online unter: https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0/wish/mDRxWBBqmpqVWjb1, Zugriff 17.07.2024

**Backhaus, A. & Wolter, B. (2019): Wenn Diskriminierung nicht in den Kummerkasten passt. Eine Arbeitshilfe zur Einführung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren in der Kita.** Online unter: https://situationsansatz.de/publikationen/wenn-diskriminierung-nicht-in-den-kummerkasten-passt-eine-arbeitshilfe-zur-einfuehrung-von-diskriminierungssensiblen-beschwerdeverfahren-in-der-kita/, Zugriff 17.07.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ (2024): Orientierungshilfe der BAG Landesjugendämter: Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII.** Online unter: https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BzGA (o.J.): „Liebevoll Begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder"**. Online unter: https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/, Zugriff 17.07.2024

**Chodan, W., Häßler, F. und Reis, O.: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen, 2021.** Online unter: https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1553-0435.pdf

**Deegener, G. und Körner, W. (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag**

**Der Paritätische Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.** Online unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Deutscher Kinderschutzbund/DKSB, Landesverband NRW e. V. (2012): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe.** Online unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_SexualisierteGewalt_120507-18Gl.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster, Deutscher Kinderschutzbund e.V. und Zartbitter e.V. (2007): Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten"**. Online unter: https://www.drk-muenster.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Kinderschutz/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf, Zugriff: 17.07.2024

**Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017): Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen, G 2/16.** Online unter: https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/359.pdf, Zugriff: 17.07.2024

# 9. Literaturverzeichnis


**Esser, H. (2005): Kuscheln, Fühlen, Doktorspiele... Dokumentation zur Fachtagung „Frühkindliche Sexualerziehung in der Kita".** Online unter: https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0/wish/NvylWE1jVnBOW0OX, Zugriff: 17.07.2024

**Erzbistum Köln, Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog (2018): Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen – Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Auflage 2018.** Online unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/zusammenfassende-informationen-praevention.pdf, Zugriff 17.07.2024

**FamRZ (1956): Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.**

**Felitti, V., Anda, R., Nordenberg, D., Williamson, D., Spitz, A., Edwards, V., Koss, M. und Marks, J. (1998): Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults.** Online unter: https://www.ajpmonline.org/article/S0749-3797(98)00017-8/pdf, Zugriff 17.07.2024

**Freund, U. (2014): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Eine neue (?) Facette des Kinderschutzes. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 28-29, Seelze: Friedrich Verlag**

**Freund, U. (2016): Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag.** Online unter: https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html, Zugriff 17.07.2024

**Hansen, R. (2003): Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten.** Online unter: https://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html, Zugriff 17.07.2024

**Hansen, R., Knauer, R. und Sturzenhecker B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag das netz**

**Jones, L., Bellis, M., Wood, S., Hughes, K., McCoy, E., Eckley, L., Bates, G., Mikton, C., Shakespeare, T., Officer, A.: Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet, Vol. 380, 899 – 907, 2012**

**Kägi, S., Eble, M. und Jakob, M. (2013): Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur....** Online unter: https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0/wish/94PGWnVvgdkoWLRV, Zugriff: 17.07.2024

**Knauer, R. und Hansen, R. (2010): Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 8. Ausgabe, S. 24 - 28, Seelze: Friedrich Verlag**

**Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für freigemeinnützige und sonstige Träger.** Online unter: https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0/wish/E851Q0EOm2kwZVAb, Zugriff 17.07.2024

**Landschaftsverband Rheinland/LVR-Dezernat Jugend) (2018): Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern. Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. 1. Auflage. Köln: LVR-Landesjugendamt Rheinland.** Online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_768.jsp, Zugriff 17.07.2024

**Landschaftsverband Rheinland/LVR-Dezernat Jugend (2024): Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen.** Online unter: https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-240617-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47_nbf.pdf, Zugriff am 17.07.2024

# 9. Literaturverzeichnis

**Lattschar, B. (2014): „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!" Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26-27, Seelze: Friedrich Verlag**

**Maywald, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen.** Online unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf, Zugriff: 17.07.2024

**Nentwig-Gesemann, I., Fröhlich-Gildhoff, K., Harms, H. und Richter, S. (2011): Professionelle Haltung. Identität der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF-Expertisen, Band 24. München.**

**Pampel, Ralf (o.J.): Zentrum für sexuelle Bildung und Beratung.** Online unter: https://www.gesunde-kita.net/fileadmin/user_upload/Dokumentationen/Fachtagung_21/Doku_Vortrag1__R.Pampel__2_.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Rheinische Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Jahr): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten.** Online unter: https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/publikationen/2013-10-21-praeventionueber-griffigenverhaltens-kita.pdf, Zugriff am 17.07.2024

**Richter, Sandra (2013) Adultismus: Die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz.** Online unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_richter_2013.pdf, Zugriff 17.07.2024

**Semper, Renate (o.J.): Institut für Sexualpädagogik.** Online unter: https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_5_Kreisjugendamt/Netzwerk_Kindesschutz/semper-vortrag.pdf, Zugriff am 17.07.2024

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

**LWL-Landesjugendamt Westfalen**
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2545

**öffentlich**

**Datum:** 19.08.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 42
**Bearbeitung:** Sabine Brand

| | | |
|---|---|---|
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Sozialausschuss** | **05.11.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung"**

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2545 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Der Jahresbericht des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ informiert den LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeit und etwaige aktuelle Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Das konkrete Berichtsjahr ist 2023.

Die Aufgabe des Teams besteht in der Prüfung, ob bzw. in wie weit Leistungserbringer ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen (Eingliederungshilfe) erfüllen. Rechtsgrundlage ist § 128 SGB IX. Das Team berät zudem im Rahmen der Prüfung vor Ort Leistungserbringer zu inklusiven Themen.

Die Qualität dieser Aufgaben ist abhängig von einer stetigen und intensiven Reflektion der eigenen Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team zur qualitativen Weiterentwicklung. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich beschreiben und regeln, sichergestellt.

Durch den intensiven Austausch mit internen Schnittstellen, aber auch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe werden fachlichen Themen aus verschiedenen Perspektiven kontinuierlich beleuchtet, reflektiert und weiterentwickelt.

**Begründung zur Vorlage Nr. 15/2545:**

# Inhaltsverzeichnis


**1. Einleitung** ..... 3

**1.1 Rechtsgrundlage** ..... 3

**1.2 Prüfteam** ..... 3

**2. Operatives Prüfwesen** ..... 4

**2.1 Prüfbereiche** ..... 4

**2.2 Prüfkriterien** ..... 4

**2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung)** ..... 4

**2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung)** ..... 4

**2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023** ..... 5

**2.6 Häufige Qualitätsmängel** ..... 5

**2.7 Steuerung über Vereinbarungen** ..... 6

**2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche** ..... 6

**3. Interne Schnittstellen** ..... 6

**3.1 Fachbereich 41 - Transferleistungen** ..... 6

**3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung** ..... 7

**3.3 Prüfteam im Dezernat 7** ..... 8

**4. Externe Schnittstellen und Kooperationen** ..... 8

**4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** ..... 8

**4.2. Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)** ..... 8

**4.3. Gesetzliche Krankenversicherung** ..... 9

**4.4. Gemeinsame Kommission** ..... 9

**5. Öffentlichkeitsarbeit** ..... 9

# 1. Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlage

Mit der am 26. März 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle UN-Mitgliedsstatten verpflichtet, Inklusion auf nationaler Ebene umzusetzen. Aus dieser Forderung heraus wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesteilhabegesetz verfasst, welches unter anderem die Loslösung der Sozialhilfe aus dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch in ein eigenständiges Eingliederungshilfegesetz, das neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), initiierte.
Inklusion im Sinn der UN-Behindertenrechtkonvention und des Bundesteilhabegesetzes bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Durch das SGB IX wurde der Behinderungsbegriff neu definiert. Demnach ist Behinderung immer in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu betrachten, welche die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Damit wird Behinderung als Wechselwirkungsprozess mit individuellen weiteren Faktoren betrachtet.

Das AG BTHG NRW regelt die Zuständigkeit. Seit 2020 sind die Landschaftsverbände zuständig für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 bis Schuleintritt. Die Aufgaben waren zuvor bei den Kreisen und kreisfreien Städten verortet.

Gesetzliche Grundlagen für diesen Prüfauftrag sind:

- **§ 128 SGB IX:** Danach prüft der Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten (bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen) nicht erfüllt.

- **§ 8 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB IX:** Danach ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Eingliederungshilfeleistungen darüber hinaus beauftragt, anlassunabhängige Prüfungen durchzuführen. Diese stellen den Schwerpunkt der Arbeit des Prüfteams dar.

## 1.2 Prüfteam

Um die Prüfungen unabhängig von der Organisationseinheit, die für Vertragsverhandlungen, Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung zuständig ist (Fachbereich 41), zu organisieren, wurde das Prüfteam organisatorisch an den Fachbereich 42 (Kinder und Familie) angebunden. Diese Anbindung bringt aufgrund der dort ebenfalls verorteten Aufgabe Schutz von Kindern in Einrichtungen nach § 45 ff SGB VIII Synergien.

Das Prüfteam 42.23 bestand in 2023 aus 10 Mitarbeitenden (9,5 VZÄ) der Professionen Soziale Arbeit, öffentliches Recht und Betriebswirtschaftslehre. In den Prüfungen werden die Leistungserbringer als Kooperationspartner*innen in gemeinsamer Aufgabenstellung gesehen. Daraus erwächst das Selbstverständnis des Prüfteams, sich grundsätzlich und so weit möglich, im Rahmen der Prüfung dennoch auf Augenhöhe zu begegnen und

auszutauschen: Wir fördern und fordern im Qualitätsdialog den Prozess zur bedingungslosen sozialen Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

## 2. Operatives Prüfwesen

### 2.1 Prüfbereiche

Das Prüfteam 42.23 prüft Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, externe Leistungserbringer individueller heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen, sofern diese nicht von eigenem Personal des Trägers der Kindertageseinrichtung erbracht werden, solitäre und interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung – Zusammentreffen medizinischer und heilpädagogischer Leistungen).

### 2.2 Prüfkriterien

Maßstab der Prüfung ist die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen. Entsprechend sind alle Prüfkriterien der unter 2.1 dargestellten Prüfbereiche aus Gesetz, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit Rahmenleistungsbeschreibungen und den Mustern der Leistungsvereinbarungen abgeleitet.

### 2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung)

Die Auswahl einer individuellen Prüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip. Ziel ist die gleichmäßige Verteilung auf kommunale, konfessionelle und freie Trägerschaft.

### 2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung)

Den Prüfungen liegen zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte, landeseinheitlich definierte Prüfkriterien zugrunde. Diese Prüfkriterien sind sowohl auf der Internetseite des LVR als auch auf der des LWL einzusehen.

Im Vorfeld einer Prüfung erfolgt die Sichtung vorhandener Unterlagen wie z. B. hinterlegter Konzepte und Fachabrechnungen. Auch eine ausführliche Internetrecherche ist Bestandteil der Vorbereitung. Im Folgenden werden einige Prüfaspekte näher erläutert:
Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine Erläuterung zum Umfang der Prüfung. Um einen Gesamteindruck der Einrichtung zu bekommen, erfolgt im Anschluss ein Rundgang durch die Räumlichkeiten die für die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen genutzt werden. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Möglichkeiten der Teilhabe der Leistungsberechtigten, z. B. möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen.
Im Laufe der Prüfung nehmen die Prüfenden z. B. Einsicht in das Inklusionspädagogische Konzept sowie das Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX als integrierter Bestandteil des organisationalen Konzeptes zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII der jeweiligen Einrichtung. In diesem Zusammenhang lassen sich die Prüfenden aufzeigen, ob diese Konzepte regelmäßig fortgeschrieben bzw. überarbeitet werden und die Inhalte allen Mitarbeitenden in der Einrichtung bekannt sind. Da eine stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern regelmäßige Fort- und

Weiterbildungen bedürfen, wird überprüft, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept sowie Nachweise zu geplanten und geleisteten Fortbildungen vorliegen.

Neben der qualifizierten Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern ist die Beteiligung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne der Partizipation ein wichtiger Baustein in der gelingenden Arbeit. Hier liegt der Fokus der Prüfenden sowohl auf der Dokumentation des Aufnahmegespräches, in dem die Wünsche, Erwartungen sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf der Leistungsberechtigten erfasst und dokumentiert werden müssen. Ein ebenso wichtiger Prozess, der überprüft wird, ist das Entwicklungsgespräch, welches mindestens jährlich gemeinsam mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Förder- und Teilhabeplans zu erfolgen hat. Hiermit wird das Ziel verfolgt, sich über die Entwicklung des leistungsberechtigten Kindes auszutauschen und weitere Fördermöglichkeiten zu erörtern.

Da neben der Zusammenarbeit mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Professionen nicht aus dem Blick zu verlieren ist, werden sozialräumliche/ interdisziplinäre/ trägerübergreifende Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteur*innen im inklusiven Feld gleichermaßen durch z. B. Einsicht in Kooperationsvereinbarungen und Protokolle überprüft. Ebenso ist durch die Einrichtung der Nachweis zu erbringen, dass in der Kita im Rahmen der inklusiven Arbeit Fachberatung in Anspruch genommen wird. Neben den bekannten Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, gibt es gem. Landesrahmenvertrag NRW, dort Anlage F, die Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. In diesem Kontext wird überprüft, ob das entsprechende Vorgehen bekannt und etabliert ist. Stellen die Prüfenden in ihrem Vororttermin Mängel fest, werden diese im Rahmen der Prüfung benannt. In einem Abschlussgespräch, welches zeitnah vor Ort oder digital geführt wird, werden Vereinbarungen zur Behebung dieser Mängel getroffen. Nach der Übersendung des vorläufigen Prüfberichtes hat der Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Liegt kein weiterer Bedarf zum Austausch über die Prüfergebnisse vor, erhält der Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht. Die Behebung der in der Prüfung sichtbar gewordenen Mängel wird im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und vor dem Hintergrund der vertraglichen Grundlage nachgeprüft.
Das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen steht im engen Austausch mit den Teams der Aufsicht von Kindertageseinrichtungen im Landesjugendamt, um zum einen den Kinderschutz in allen Facetten sicherzustellen und zum anderen Doppelprüfungen in den Einrichtungen zu vermeiden.

### 2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023

| | |
|---|---|
| Kindertageseinrichtungen | 285 |
| Externe Leistungserbringer | 4 |
| Solitäre Frühförderung | 7 |
| Interdisziplinäre Frühförderung | 1 |

### 2.6 Häufige Qualitätsmängel

In den Prüfungen haben sich vier Themenschwerpunkte herausgestellt, welche die häufigsten Qualitätsmängel aufweisen.

1. Ein fehlendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX, als integrierter Bestandteil im einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII. Die Mängel belaufen sich auf drei Prüfaspekte:
    a. inhaltliche inklusive Abstellung,
    b. Rechtsverweis zum § 37a SGB IX und
    c. sind Kinder mit (drohender) Behinderung in der Risikoanalyse berücksichtigt.
2. Die Abfrage der Wünsche und Erwartungen der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in den Erst- und Aufnahmegesprächen, sowie die Abfrage des besonderen Betreuungs- und Förderbedarfes des Kindes. Letzteres wird häufig über die gängigen Kita-Anmeldeapps der Städte und Kommunen abgedeckt. Die Wünsche und Erwartungen hingegen werden in der gelebten Praxis im Gespräch erfragt, aber häufig nicht standardisiert dokumentiert, bzw. die Gesprächsinhalte nicht dokumentiert.
3. Das vorgegebene Muster des LVR zur „Förder- und Teilhabeplanung“ ist nicht allen Mitarbeitenden der Leistungserbringer bekannt. Weitere Probleme resultieren aus der fachlichen Nutzung des Musters mit der individuellen Darstellung, ins besondere der SMARTen Zielformulierung, anhand des individuellen Teilhabebedarfs des Kindes, als auch der Synchronisation mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zur Zielerreichung.
4. Fehlende Fortschreibung der Förder- und Teilhabeplanung, mindestens jährlich.

### 2.7 Steuerung über Vereinbarungen

Nach den §§ 129-130 SGB IX und § 8 I Satz 6 AG-SGB IX NRW sind sanktionierend die Vergütungskürzung und die fristlose Vertragskündigung möglich.
In der bisherigen Prüfungspraxis musste, mit bisher einer Ausnahme, kein Gebrauch von diesen Sanktionierungsmöglichkeiten gemacht werden. Vor dem Hintergrund des aus Artikel 20 GG resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird dem Nachsteuerungsbedarfen im Regelfall zunächst im Wege von Vereinbarungen begegnet, die im Prüfbericht ausformuliert sind. Diese werden durchweg innerhalb realistischer Fristen von den Prüfenden erneut kontrolliert und den Leistungserbringern erfüllt.

### 2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche

Für die Kindertagespflege sind bislang keine Rahmenleistungsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW abgeschlossen worden, aus diesem Grund erfolgen im Bereich der Kindertagespflege aktuell noch keine Prüfungen.

## 3. Interne Schnittstellen

### 3.1 LVR-Fachbereich 41 - Transferleistungen

Im Jahr 2023 fanden regelhafte und anlassabhängige Austauschgespräche mit dem Fachbereich 41 statt.

Die regelhaften Austauschgespräche auf Leitungsebene dienen der Abstimmung aktueller Entwicklungen zwischen dem LVR-Fachbereich 41 und dem Team 42.23 der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Anlassabhängige Austauschgespräche fanden zur (Weiter-)Entwicklung der Prüfkriterien der Kindertagesstätten, Frühförderung, und der externen Leistungserbringer statt, als auch bei ermittelten Qualitätsmängeln infolge von Qualitätsprüfungen.
Zudem fanden auf der Mitarbeitenden-Ebene anlassabhängige Austauschtermine zu den Leistungsbereichen der Kindertagesstätten, Frühförderung, interdisziplinären Frühförderung und externen Leistungserbringer statt. Eine Informationsweitergabe, in Form von digitalen Listen, von Leistungserbringern mit abgeschlossener Leistungsvereinbarung und für Kindertagesstätten mit bewilligten Basisleistungen, erfolgt monatlich, sowie anlassbezogen auf Anfrage.

Die Teamleitungen der jeweiligen Fallmanagement-Teams werden über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert, falls anlassbezogene Rückfragen im Nachgang zu den Prüfungen an das Fallmanagement von den Leistungserbringern gerichtet werden.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Vergütungskürzung gemäß § 129 SGB IX fand in kooperativer Zusammenarbeit statt. Die Ermittlung und vertragliche Regelung der Vergütungskürzung erfolgte über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Umsetzung der vertraglichen Regelung sowie das Einfordern der gekürzten Mittel erfolgten über den Fachbereich 41.

### 3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung

Zwischen den Teams der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt neben der fallspezifischen Zusammenarbeit ein regelmäßiger, fallunspezifischer Austausch, basierend auf einer Kooperationsvereinbarung. Ziel des fallunspezifischen Austausches ist es, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und darüber hinaus Erfahrungen auszutauschen.

Der fallspezifische Austausch resultiert im Rahmen von geplanten und durchgeführten Qualitätsprüfungen zu Themen wie:

- Rückfragen zu bestehenden Auflagen und dem Bearbeitungsstand,
- Konzeptangelegenheiten,
- Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Leistungserbringer und Prüfenden,
- Informationen zu erfolgten Prüfungen,
- Abgleich der Prüflisten nach § 46 SGB VIII und § 128 SGB IX, zur Vermeidung von Doppelprüfungen,
- Austausch von Dokumenten.

Die / der jeweilige Mitarbeitende der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung wird über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert und der aktuelle Stand der (inklusionspädagogischen) Konzeption sowie des (Gewalt-) Schutzkonzeptes mitgeteilt. Bei gänzlich fehlenden Konzepten erfolgt eine Auflage über die Teams Aufsicht und Beratung im Rahmen der Zuständigkeit zur Betriebserlaubnis. Im einheitlichen Prüfgeschehen erfolgt in diesen Fällen keine weitere Prüfung über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

### 3.3 Prüfteam im LVR-Dezernat 7

Die Prüfteams zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung aus den Dezernaten 4 und 7 treffen sich zweimal im Jahr zum informellen kollegialen Austausch.

Auf Leitungsebene finden anlassbezogene Austauschtermine, zur Bearbeitung interner und externer Fragestellungen, sowie weiteren anlassbezogenen Angelegenheiten aus dem Prüfgeschehen heraus statt.

## 4. Externe Schnittstellen und Kooperationen

### 4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Die Prüfteams aus dem LWL und LVR arbeiten kooperativ, im Rahmen der im Landesrahmenvertrag NRW geforderten Landeseinheitlichkeit, zusammen.

Es wurde eine gemeinsame Arbeitshilfe zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX für die (interdisziplinäre) Frühförderung inhaltlich bearbeitet, abgestimmt und veröffentlicht.

Gemeinsam wurden und werden die bestehen Prüfkriterien weiterentwickelt, als auch zu den noch ausstehenden Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt gemeinsam verfasst und sofern abgestimmt veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt ein regelhafter Austausch von Mitarbeitenden für den Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen, sowie ein regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene zum individuellen Prüfgeschehen in allen Leistungsbereichen. Übergeordnete Themen die erforderlich für die Weiterentwicklung der landeseinheitlichen Prüfkriterien sind, werden ebenfalls auf Leitungsebene abgestimmt.

### 4.2. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im April 2022 das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Ziele der Gesetzesänderung waren die Sicherung des Gewaltschutzes in Einrichtungen sowie die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe wurde hiermit landesrechtlich konkretisiert. Das MAGS ist nach § 4 AG-SGB IX NRW aufsichtsführende Behörde. Das dort zuständige Referat hat im Berichtszeitraum drei anlasslose Qualitätsprüfungen in Kindertageseinrichtung sowie eine Prüfung einer Solitären Frühförderung begleitet.

Über die in den Prüfungen gesammelten Erfahrungen gingen die Landschaftsverbände und das MAGS im Jahr 2023 zweimal in einen fachlichen Austausch.

Des Weiteren bittet das MAGS einmal jährlich um einen Tätigkeitsbericht auch unter Benennung der absolvierten Prüfungen sowie deren Ergebnissen. Ebenso wird um die Prüfplanung für das gesamte Jahr gebeten.

### 4.3. Gesetzliche Krankenversicherung

Die gemeinsam mit dem LWL entwickelten Prüfkriterien im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung basieren auf dem SGB IX, der Landesrahmenvereinbarung und dem (Muster-) Vertrag über die Interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV).
Da es sich bei der Interdisziplinären Frühförderung um eine Komplexleistung handelt, in der medizinische und heilpädagogische Leistungen zusammentreffen, war eine Abstimmung mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen im Vorfeld unverzichtbar.
Im Jahr 2023 fanden regelmäßige Abstimmungstermine zu den erarbeiteten Prüfkriterien mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen statt. In diesen Terminen wurde der Fokus auf die kooperative Zusammenarbeit gelegt. Abstimmungsinhalte waren die Vermeidung von Doppelprüfungen, Prüfgegenstände im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (entsprechend SGB V und SGB IX) sowie die entsprechende Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch wird kontinuierlich fortgeführt.
Die Weiterentwicklung der vertraglichen Belange im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung werden am „Runden Tisch IFF NRW“ bearbeitet.

### 4.4. Gemeinsame Kommission

Im Landesrahmenvertrag NRW wurde festgelegt, dass der Träger der Eingliederungshilfe der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen vorlegt. Zwischenzeitlich hat das Team für die Zeiträume 2020/21 sowie 2022/23 an zwei Berichten mitgewirkt.

Eine weitere Verpflichtung ist die Evaluation des Prüfgeschehens mit der zu beantwortenden Frage, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog durch die Gemeinsame Kommission erarbeitet werden soll.

Dieser Fragestellung wurde vor dem Hintergrund mangelnder Erfahrungen im ersten Bericht nicht nachgegangen. Im aktuellen Bericht an die Gemeinsame Kommission wurde die Frage nach einem landeseinheitlichen Prüfkatalog aus Sicht der Landschaftsverbände in Abstimmung mit dem Städtetag NRW sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen beantwortet.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Internetpräsenz des LVR sind die Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Prüfwesens dargestellt. Ein dort eingebundenes FAQ begegnet den häufigsten Fragen der Leistungserbringer. Web-Sprechstunden, die zweimal im Kalenderjahr stattfinden, tragen zur weiteren Transparenz bei und bieten Raum für individuelle Fragen sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden. Die Teamleitung nimmt in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf an der Regelkommunikation teil, um auch hier eine größtmögliche Transparenz herzustellen.

Des Weiteren wirkt das Team bei öffentlichen Veranstaltungen des Fachbereiches 42 mit, u. a. bei dem Fachberater*innen Tag und auf der Didacta.

## 6. Fazit

Nicht selten ist als Prüffazit festzustellen, dass die sehr engagierten Mitarbeitenden und Leitungskräfte unter schwierigen Umständen ihr bestmögliches geben, dass der Weg zur bedingungslosen Teilhabe geebnet wird. Die Mitarbeitenden stellen sich den täglichen Herausforderungen, unter anderem den anhaltenden Auswirkungen der Postpandemie, dem zunehmenden Personalmangel, den Sprachbarrieren von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Kindern mit starken herausfordernden Verhaltensweisen.

Ferner ist zu verzeichnen, dass die Trägerverantwortlichkeiten und -bestrebungen hingegen noch nicht mit dem Engagement der Mitarbeitenden gleichzusetzen sind. Als Vertragspartner*innen obliegt es den Trägern für ihre Mitarbeitenden handlungsleitende qualitätssichernde Strukturen zu schaffen. Die oben angeführten Qualitätsmängel resultieren oftmals aus nicht gegebenen qualitätssichernden Strukturen, sodass die Trägerverantwortlichkeit 2024 mehr in den Fokus gerückt wird.

Dennoch ist eine positive Tendenz zu beobachten. Wo 2022 Kinder mit Teilhabebedarf noch wenig Zugang zu allgemeinen Kita-Plätzen hatten, basierend auf ausstehenden Vertragsabschlüsse zur Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, als auch begründet auf der pandemischen Lage, nimmt die Zahl der Träger / Einrichtungen mit abgeschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, sowie bewilligten Basisleistungen I kontinuierlich zu. Allerdings unterscheidet sich die Qualität in der inklusiven Arbeit vor Ort immer noch sehr, eben aus dem Faktum heraus, dass sich viele Leistungserbringer erst kürzlich auf den inhaltlichen und fachlichen Weg der Inklusion begeben haben. Der konsequent verfolgte beratungsorientierte Ansatz des Prüfteams wird in diesem Prozess durchgängig als zielführend, unterstützend und wertschätzend wahrgenommen und nach anfänglicher Aufregung und Skepsis zu Prüfbeginn, wird der Prüfinhalt und -abschluss durchweg als sehr positiv gewertet. Oft ist in den Prüfungen eine offene, positive und fachlich kompetente Haltung zur Inklusion zu verzeichnen, wenngleich auch deutlich geworden ist, dass es noch ein langer Weg ist, bis Inklusion im Elementarbereich eine Selbstverständlichkeit geworden ist.

In Vertretung

D a n n a t

## TOP 12 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

**TOP 13 Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII**

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2482

**öffentlich**

**Datum:** 19.08.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 43
**Bearbeitung:** Frau Esser

| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Beschluss** |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2482 die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Straße 1, 50999 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Straße 1 in 50999 Köln beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Köln, Bergheim, Euskirchen, Hürth, Rösrath und Wesseling tätig und beschäftigt derzeit 247 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2022 gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2482:

Die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Eine Vorgängergesellschaft hatte bereits seit vielen Jahren in Köln und Region als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe diverse Kindertagesstätten betrieben. Aufgrund einer Umstrukturierung ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche nunmehr seit zwei Jahren besteht.

Der Unternehmenszweck wird in § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung sowie Tageseinrichtungen für Kinder, …“
(Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages)

Die Antragstellerin ist in den Städten Bergheim, Euskirchen, Hürth, Köln, Rösrath und Wesseling tätig und beschäftigt derzeit 247 Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“
Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als gGmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Nr. 3 wie folgt beschrieben: „Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen

Bildung sowie Tagesbetreuung für Kinder, der Inklusionshilfe sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Qualifikation und Forschung.“
Zum Leistungsangebot der Antragstellerin gehören 13 Kindertagesstätten.
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Köln vom 01.10.2021 wurde die Gemeinnützigkeit der Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH festgestellt.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.
Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.
Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen seit dem Jahr 2022 nachgewiesen worden ist, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2547

**öffentlich**

**Datum:** 19.08.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 43
**Bearbeitung:** Frau Esser

| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Beschluss** |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2547 die Evangelische Stiftung Hephata gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach beantragte mit Schreiben vom 19.10.2023 die örtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst durch die Stadt Mönchengladbach, welche den Antrag zuständigkeitshalber am 25. Juli 2024 an den Landschaftsverband Rheinland abgegeben hat.

Die Antragstellerin ist in den Städten Hückelhoven, Korschenbroich, Mettmann, Mönchengladbach, Solingen, Wülfrath und Viersen-Süchtelen tätig und beschäftigt derzeit über 300 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2547:

Die Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH beantragte mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 zunächst die örtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch die Stadt Mönchengladbach. Dort wurde der Antrag nach Prüfung an den Landschaftsverband Rheinland abgegeben, da die Antragstellerin überregional tätig ist.
Die Hephata Wohnen gGmbH Jugendhilfe ist Teil der Hephata Wohnen gGmbH. Sie betreut teilstationär und stationär aktuell über 250 junge Menschen und verfügt laut Betriebserlaubnis über 193 Plätze in der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Sie erbringt auch ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste (…) in der Kinder- und Jugendhilfe."

Die Antragstellerin ist in den Städten Hückelhoven, Korschenbroich, Mettmann, Mönchengladbach, Solingen, Wülfrath und Viersen-Süchtelen tätig und beschäftigt derzeit etwa 300 Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als gGmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 wie folgt beschrieben: „Sie erbringt auch ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste (…) in der Kinder- und Jugendhilfe.“
Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung stationärer Betreuungsplätze in der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist die Hephata Jugendhilfe Träger von ambulanten Erziehungshilfen, Integrationshilfen und einer Kindertagesstätte.
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Mönchengladbach vom 08.02.2023 wurde die Gemeinnützigkeit der Evangelischen Stiftung Hephata Wohnen gGmbH festgestellt.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.
Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Evangelische Stiftung Hephata gGmbH einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t

**Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland**

Qualität für Menschen

# Vorlage Nr. 15/2631

**öffentlich**

**Datum:** 06.09.2024
**Dienststelle:** Fachbereich 43
**Bearbeitung:** Frau Esser

| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Beschluss** |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2631 die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Bergstraße 2-4, 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. | nein |

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| | |
|---|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. | nein |

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|---|
| Produktgruppe: | |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Bergstraße 2-4, 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 8. August 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Viersen, Heinsberg, Düren und Euskirchen sowie in Mönchengladbach und der Städterregion Aachen tätig und beschäftigt derzeit einen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie 11 weitere ehrenamtliche Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2000 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2631:

Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. beantragte mit Schreiben vom 8. August 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.
Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. arbeitet im Bereich der musikalischen Jugendarbeit und initiiert musikalische Bildungsangebote, bietet musikalische Workshops an und vielfältige Formen der pädagogischen Musikvermittlung. Sie wurde vor bereits 50 Jahren gegründet und ist als eine von 36 regionalen Arbeitsgemeinschaften Teil des Trägerverbundes der LAG Musik NRW e.V.
Aufgrund einer personellen Problematik bei der Antragstellerin konnten keine Unterlagen mehr über eine vor Jahren erfolgte Anerkennung nach § 75 SGB VIII gefunden werden, so dass nun eine Neubeantragung erfolgt.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Der Verein setzt sich die Aufgabe, in dem Arbeitsbereich Musik (…) die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen (…).“

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Viersen, Heinsberg, Düren und Euskirchen sowie in Mönchengladbach und der Städteregion Aachen tätig und beschäftigt derzeit einen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie 11 weitere ehrenamtliche Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“
Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2. Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Der Verein setzt sich die Aufgabe, in dem Arbeitsbereich Musik (…) die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen (…).“

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Jugendarbeit im Bereich des Aufbaus von Ensembles und Chor- und Instrumentalprojekten. Die Rheinische Musik e.V. ist zudem in der Kooperation von Jugendarbeit und Schule tätig und bietet im außerschulischen Bereich Angebote der kulturellen musikalischen Bildung an.
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Aachen Stadt vom 05.08.2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. festgestellt.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz- und Personalsituation und der langjährigen Existenz bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.
Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2000 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t

**TOP 14 LVR-Beteiligung an den Gedenkveranstaltungen in Sant Anna di Stazzema und Maillé im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"**

## TOP 15 Bericht aus der Verwaltung

# Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
## öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15/2022/1 | Fortführung des Schulentwicklungsvorhabens „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg" des LVR-Berufskollegs Düsseldorf | Ju / 23.11.2023<br>DiMA / 29.11.2023<br>**LA / 07.12.2023** | 52 | Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2022/1 beauftragt, das Schulentwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg" des LVR-Berufskollegs Düsseldorf weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen. | 30.08.2025 | Die APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Das LVR-Berufskolleg Düsseldorf muss nun ein pädagogisch-organisatorisches Konzept erstellen, dass bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden muss. Dieses pädagogisch-organisatorische Konzept soll den Vorgaben der APO-BK entsprechen und wird vom LVR-Berufskolleg NRW erarbeitet. | 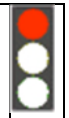 |
| 15/1998 | Errichtung des Bildungsgangs Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt "Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern" | Schul / 06.11.2023<br>Ju / 23.11.2023<br>**LA / 07.12.2023** | 52 | Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299<br><br>„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder)" gemäß APO-BK – Anlage B3<br><br>wird zum 01.08.2024 gemäß Vorlage Nr. 15/1998 zugestimmt.<br><br>Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen. | 30.06.2025 | Die Errichtung des Bildungsganges gem. § 81 SchulG NRW wurde durch die obere Schulaufsicht genehmigt. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Schüler*innenzahl zum Schuljahr 2024/2025 (mind. 22 Schüler*innen) erreicht wird. | 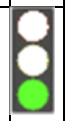 |
| 15/1357 | Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf | Schul / 07.11.2022<br>Ju / 10.11.2022<br>DiMA / 30.11.2022<br>**LA / 07.12.2022** | 52 | Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299 „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieheraus- | 31.12.2023 | Das Schulentwicklungsvorhaben wurde der Schulentwicklungskonferenz des MSB NRW vorgestellt und mit Schreiben vom 07.08.2023 abgelehnt. Bezugnehmend auf die Sitzungen des SchulA vom 04.09.2023 sowie des LJHA vom 21.09.2023 | 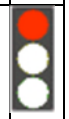 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg" zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben. | | wurde beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, das Schulentwicklungsvorhaben weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des MSB NRW anzupassen (vgl. Vorlage Nr. 15/2022). Wird bis 08.2024 fortgeschrieben. Die APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Das LVR-Berufskolleg Düsseldorf muss nun ein pädagogisch-organisatorisches Konzept erstellen, dass bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden muss. Dieses pädagogisch-organisatorische Konzept soll den Vorgaben der APO-BK entsprechen und wird vom LVR-Berufskolleg NRW erarbeitet. | |
| 15/149<br>CDU, SPD | Haushalt 2024<br>Fonds Heimerziehung | Ju / 23.11.2023<br>Fi / 01.12.2023<br>LA / 07.12.2023<br>**LVers / 13.12.2023** | 4 | 1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt in Fortführung des Antrags 14/307 erneut Fördermittel zur Verfügung für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt.<br>2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.<br>3. Unabhängig von den in Punkt 1 des Beschlussvorschlages zu beschließenden Mitteln wird die Verwaltung aufgefordert, sich sowohl beim Bund als auch im Land dafür einzusetzen, dass die finanzielle Unterstützung der Selbsthilfeprojekte im Sinne der bisherigen Stiftung fortgesetzt wird. | 31.12.2025 | Der LA hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Punkte 1 und 2 beschlossen. | 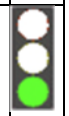 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
## öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15/137<br>CDU, SPD | Haushalt 2024<br>Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfe | Soz / 07.11.2023<br>Inklusion / 21.11.2023<br>Ju / 23.11.2023<br>Fi / 01.12.2023<br>LA / 07.12.2023<br>**LVers / 13.12.2023** | 4 | Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bericht über die Schnittstellen und Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die sich aus der derzeitigen Rechtslage sowie abzusehenden rechtlichen Veränderungen ergeben können. | 31.12.2024 | Zunächst soll der Refenentenentwurf zur Großen Lösung gemäß SGB VIII abgewartet werden, ein Bericht dazu ist für Ende des Jahres vorgesehen. "Einzeltheam § 35a - seelische Behinderung" befindet sich in der Bearbeitung. | 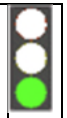 |
| 15/37<br>CDU, SPD | Haushalt 2022/2023<br>Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 | HPH / 12.11.2021<br>GA / 19.11.2021<br>Um / 24.11.2021<br>Ju / 25.11.2021<br>PA / 06.12.2021<br>Fi / 09.12.2021<br>LA / 14.12.2021 | 1 | 4.4) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt<br>4.4 Berücksichtigung regionaler Produkte (448-456) | 31.12.2023 | Das Thema „Einsatz regionaler Lebensmittel" ist seit langem Gegenstand fortlaufender Überlegungen im für den Lebensmitteleinkauf beim LVR zuständigen Competence Center in der LVR-Klinik Viersen. Soweit rechtlich möglich und abhängig von der jeweiligen regionalen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit, wird in jedem Ausschreibungszyklus der Lebensmittelrahmenverträge der Bezug regionaler Produkte in geeigneten Warengruppen ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen etablierten Regelprozess.<br>Die an die Rahmenverträge angeschlossenen selbstkochenden Einrichtungen (Kliniken) des LVR entscheiden selbständig, welche Produkte sie regional beziehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Produktionsmöglichkeiten und der benötigten Großverbrauchermengen. Auch dies ist Teil des Regelprozesses.<br>Die Verwaltung (FB 32 in Abstimmung mit den Dienststellen) hat die vorhandenen Flächen im Bereich aller Dienststellen auf deren Eignung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geprüft und erstellt eine Gesamtübersicht. Die Ergebnisse konnten aus Kapazitätsgründen nicht wie ursprünglich beabsichtigt im Laufe des Jahres 2023 der politischen Vertretung vorgestellt werden. Dies ist nunmehr für die Sitzungen im November 2024 vorgesehen. | 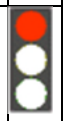 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
## öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15/37<br>CDU, SPD | Haushalt 2022/2023<br>Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 | Schul / 08.11.2021<br>Ju / 25.11.2021<br>Fi / 09.12.2021<br>LA / 14.12.2021 | 5 | 6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend<br>6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561) | 31.12.2024 | Das aktuell beantragte Entwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung Anlage E" hat das MSB als nicht genehmigungsfähig beschieden. Dies wird nun fachlich bewertet und ggfls. ein überarbeiteter Neuantrag geprüft. Ergänzend arbeitet das BK Düsseldorf weiter daran, die Digitalisierung und das „Blended Learning" voranzutreiben, die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig zu entwickeln und digitale Lernprozesse zu verankern. | 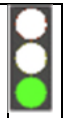 |
| 15/37<br>CDU, SPD | Haushalt 2022/2023<br>Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 | Soz / 09.11.2021<br>Ju / 25.11.2021<br>DiMA / 08.12.2021<br>Fi / 09.12.2021<br>LA / 14.12.2021 | 72 | 7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion<br>7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644) | 31.12.2023 | Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken" hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen.<br>Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren.<br>Im Zuge des Projektes „BTHG-Implementierung" befinden sich aktuell zwei innovative Digitalisierungsprojekte in Arbeit, über die in 2024 berichtet wird.<br>In der Vorlage Nr. 15/2325 wurde bereits im Sozialausschuss vom 07.05.2024 über die aktuellen Entwicklungen zum „Digitalen Dezernat 7" berichtet. | 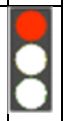 |
| 14/3736 | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen | GA / 22.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>**LA / 09.12.2019**<br>Ju / 07.02.2020 | 84 | "1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch | 30.06.2025 | Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Die Ergebnisse der Modellförderung in den verbliebenen drei Regionen (Düsseldorf, Essen, REK) werden im zweiten | 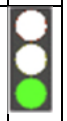 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
## öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen.<br><br>2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt." | | Quartal 2025 im Rahmen eines Fachtags vorgestellt. | |
| 14/3360 | Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsende Menschen mit Behinderung | HPH / 18.06.2019<br>Ju / 19.06.2019<br>Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br>**LA / 05.07.2019** | 72 | "Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt." | 31.12.2021 | Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus.<br>Die Verwaltung wird an dem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel mitwirken.<br>Eine Teilnahme an einem Fachgespräch konnte noch nicht erreicht werden, ist aber für 2024 geplant.<br>Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell.<br>In 2024 wird berichtet.<br>s. auch 15/37, 7.9 | 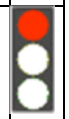 |



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

# Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
# öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15/2387 | Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben | Ju / 16.05.2024<br>Fi / 21.06.2024<br>**LA / 25.06.2024** | 4 | Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt. | 30.09.2024 | Der Beschluss wurde umgesetzt. Die Förderung ist im Dezernat 4 verortet. Eine Pressemitteilung wurde versandt. Hiernach eingehende Anträge werden im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit bearbeitet. | 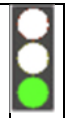 |
| 15/2169 | Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst | **Ju / 01.02.2024** | 43 | Die Empfehlung zur Personalbemessung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2169 beschlossen. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen. | 30.06.2024 | Der Landesjugendhilfeausschuss Westfalen-Lippe hat die Empfehlung ebenfalls beschlossen. | 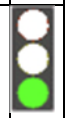 |
| 15/1928 | Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" | **Ju / 21.09.2023** | 43 | Die Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1928 beschlossen. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung mit dieser Empfehlung als Grundlage für die Qualitätsentwicklung vor Ort empfohlen. | 31.01.2024 | Die Empfehlung wurde Anfang Januar 2024 an die örtl. Jugendämter versandt. Schwerpunktthemen der Empfehlung wurden auf der Transfertagung am 06.02.2024 in Köln vorgestellt. | 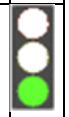 |
| 15/180 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION | Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe | **Ju / 14.03.2024** | 4 | Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“<br>Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 29.03.2022 das Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen (Anlage 1).<br><br>Seit Beschluss des Papieres hat sich der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verschärft. | 30.06.2024 | Die Anschreiben an die Ministerien KJFGFI, Kultur und Wissenschaft, Finanzen und an den Chef der Staatskanzlei NRW wurden per E-Mail am 22.03.2024 versandt. | 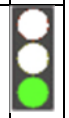 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Zwischenzeitlich ist es bundes- und landesweit zu weiteren Aufgabenzuwächsen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gekommen, ohne dass es zu wirkmächtigen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel gekommen ist. Exemplarisch sind hier der Kinderschutz und der künftige Rechtsanspruch zum Offenen Ganztag zu nennen.<br><br>Der Fachkräftemangel bedroht inzwischen die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.<br><br>Durch vielfältige Medienberichte und Protestaktionen von Eltern und Erzieher*innen ist dieser Zustand besonders in der Frühen Bildung öffentlich geworden. Öffentlich weniger sichtbar ist die Situation in den anderen Handlungsfeldern und hier insbesondere in den Sozialen Diensten und der stationären Jugendhilfe.<br><br>Folgende Maßnahmen der Landesregierung sind erforderlich:<br>Um die Sozialen Dienste in den Jugendämtern zu stabilisieren, braucht es kurzfristig<br>1. die Schaffung zusätzlicher Studienplätze der Sozialen Arbeit und verwandter Studiengänge,<br>2. die Schaffung von zusätzlichen gebührenfreien dualen Studienplätzen, die landesweit an mehreren Hochschulen den Kommunen als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Jugendäm- | | | |

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | tern) für das duale Studium von Fachkräften für die Sozialen Dienste zur Verfügung gestellt werden und<br>3. die Schaffung von Möglichkeiten für Absolvent*innen verwandter Studiengänge der Sozialen Arbeit, sich über berufsbegleitende Module so weiter zu qualifizieren, so dass die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung erlangt werden. Dazu bedarf es der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und des Angebotes der entsprechenden Module aus dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW.<br>Vom Ausbau der Studienplätze würde auch die stationäre Kinder- und Jugendhilfe profitieren.<br><br>In der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten anders als in den Sozialen Diensten auch Fachkräfte, die an den Fachschulen für Sozialpädagogik der Berufskollegs ausgebildet werden. Auch hier braucht es eine Offensive, Quereinsteigende on-the-job zu staatlich anerkannten Erzieher*innen weiterzubilden.<br><br>Die Forderungen des Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben für alle Felder weiter gültig.<br><br>Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten | | | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter leisten für Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogische Grundversorgung, insbesondere für Familien in belasteten oder krisenhaften Situationen. Durch Beratungsangebote und die Gewährung von Hilfen unterstützen sie junge Menschen und Familien. Zudem nehmen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr. Deshalb ist auch in Zeiten des Personalmangels die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sicherzustellen.<br><br>Nach der amtlichen Statistik sind die Sozialen Dienste das Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem höchsten Anteil an Fachkräften mit einem einschlägigen Hochschulabschluss.<br><br>Bis zur Tarifrunde 2021/22 sah der für die Jugendämter gültige Tarifvertrag TVöD SuE in der Entgeltgruppe SuE 14 ausschließlich den Einsatz von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen vor. Seit 2022 können auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auf Planstellen der Wertigkeit SuE 14 eingesetzt werden.<br><br>Mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sind die Inhalte von Studiengängen, die auf das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Bezug nehmen unübersichtlicher geworden. | | | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Angesichts der Vielzahl und der fehlenden Vergleichbarkeit der Studiengänge und Abschlüsse prüfen die Kommunen mittlerweile häufig im Einzelfall, ob diese denen der Sozialen Arbeit entsprechen.<br><br>Die personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten in NRW haben sich zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt ausgeweitet, aber bezogen auf die von den Sozialen Diensten bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent (insbesondere im Bereich der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII und im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII), was auf eine höhere Arbeitsbelastung hinweist. Das ASD-Personal hat sich im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente). Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass viele erfahrene Fachkräfte vor dem Rentenalter das Arbeitsfeld verlassen haben (HzE Bericht 2023).<br>Diese Tendenzen bestätigt auch die jüngst veröffentlichte Studie ‚Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe der TU Dortmund im Auftrag des MKJFGFI.<br>Das im Positionspapier geforderte landesweit arbeitsfeldübergreifende Monitoring des Fachkräftebedarfs gibt es weiterhin nicht. Eine amtliche Statistik zu vakanten Stellen in den Sozialen Diensten ist derzeit nicht vorhanden, | | | |

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | diese können aber voraussichtlich künftig durch die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Erweiterung der Statistik abgebildet werden.<br><br>Bereits seit dem Jahr 2010 scheiden zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und steigen Berufsanfänger*innen in die Sozialen Dienste ein. Im Jahr 2020 waren 24 % der Fachkräfte in den Sozialen Diensten jünger als 30 Jahre. Der Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen bezüglich des Wissenstransfers und der<br>Einarbeitung, die beträchtliche zeitliche Kapazitäten der Fach- und Leitungskräfte bindet. Die Leitungskräfte der Sozialen Dienste stellen zudem fest, dass die vorhandenen Stellen häufig nicht vollständig besetzt sind, da eine hohe Fluktuation besteht und - auch durch permanente Vertretungs- und Belastungssituationen - krankheitsbedingte Ausfälle erfolgen.<br>Zum Teil ist eine überplanmäßige Besetzung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst vorgesehen, um angesichts der Fluktuation die Belastung der verbleibenden Fachkräfte zu reduzieren.<br><br>Zusammengefasst fehlt es den Sozialen Diensten der Jugendämter somit in der Regel nicht an Planstellen, sondern an der Möglichkeit geeignete Fachkräfte gewinnen und binden zu können. Es können überwiegend nur noch Berufseinsteiger*innen gewonnen werden, die intensiv eingearbeitet werden | | | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | müssen und häufig nur für eine kurze Zeit im ASD verbleiben.<br>Unter den aktuellen Arbeitsbedingungen muss eine weitere Abwanderung aus dem Arbeitsfeld befürchtet werden. Die für die individuelle Fallsteuerung erforderliche Erfahrung und Kontinuität geht verloren. Je mehr unerfüllte Rechtsansprüche auf immer weniger Personal in den Jugendämtern bei gleichzeitigem öffentlichen Druck von Eltern, Politik und Presse kumulieren, desto unattraktiver werden Arbeitsplätze im Sozialen Dienst. Hier kann der Ausbau von dualen Studienangeboten wirksam Abhilfe bieten.<br><br>Die Verwaltung des Landesjugendamtes stellt im Rahmen der Beratung der Jugendämter fest, dass immer öfter von gravierenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Aufgaben im Sozialen Dienst berichtet wird, viele Jugendämter beklagen, dass nur noch der Schutzauftrag und Kriseninterventionen wahrgenommen werden können und alle anderen Aufgaben zurückstehen müssen. Auch die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bestätigen diesen Eindruck aus der Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen.<br><br>Die ARD-Sendung REPORT MAINZ hat alle bundesweit knapp 600 Jugendämter befragt und diese Zahlen in einem Beitrag am 24.01.2024 veröffentlicht. Über die Hälfte der befragten Jugendämter haben geantwortet: Rund 80 Prozent räumen ein, dass | | | |

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Jugendamtsmitarbeitende in 2023 überlastet gewesen seien, zum Beispiel durch Personalmangel.<br><br>Bei knapp einem Viertel der Antwortenden kam es im vergangenen Jahr deshalb zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen auch für NRW eine Aussagekraft haben.<br><br>Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 bestand in der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik bundesweit die größte Fachkräftelücke. Von den knapp 26.500 offenen Stellen gab es für etwa 20.600 keine passend qualifizierten Arbeitslosen – so groß war der Mangel nie zuvor (IW-Kurzbericht 67/2022).<br><br>Die Studienplätze für ein Bachelor-Studium Soziale Arbeit mit gleichzeitiger staatlicher Anerkennung sind in den vergangenen Jahren nicht relevant erhöht worden.<br><br>Es fehlen vor allem Studienplätze für das duale Studium.<br><br>Ein Ausbau zeigt sich in relevanter Größenordnung lediglich bei den privatfinanzierten Hochschulen, die Studierende jedoch weniger oft zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führen. Finanzkräftige Kommunen fi- | | | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | nanzieren inzwischen für dual Studierende die Studiengebühren und ein Ausbildungsgehalt. So können Absolvent*innen dualer Studiengänge aufgrund der Verdienstmöglichkeiten während des Studiums besser gewonnen, besser und praxisnäher ausgebildet und besser gebunden werden. Weniger finanzkräftigen Kommunen bleibt dieser Weg verschlossen. Ein Ausbau staatlich finanzierter Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit" ist auch aus diesem Grund unverzichtbar.<br>Die bestehende Situation gefährdet die landeseinheitliche Sicherstellung des Kinderschutzes.<br><br>Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe<br><br>Dieser Appell richtet den Blick zudem auf die Inobhutnahmestellen und die stationäre Kinder- und Jugendhilfe.<br><br>Zum 31.12. jeden Jahres stand folgende Platzzahl an genehmigten Plätze der Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung:<br><br>2018: 23.074<br>2019: 22.891<br>2020: 21.890<br>2021: 21.788<br>2022: 21.664<br>2023: 21.873<br><br>Die Jahre 2018 und 2019 mit erhöhten Zahlen erklären sich auch aus der Un- | | | |

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss**
**öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | terbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beginnend ab 2015. Seit 2020 stagniert die Zahl der genehmigten Plätze trotz angemeldeten steigenden Bedarf durch die örtlichen Jugendämter.<br><br>Die Entwicklung der Plätze spiegelt nicht einen stagnierenden Bedarf wieder, sondern die fehlenden Fachkräfte, die erforderlich sind, um Angebote aufrechtzuerhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.<br><br>Die Befragung der ARD Sendung Report Mainz hat von den Jugendämtern zudem folgende Antwort erhalten: Rund 24 Prozent der antwortenden Jugendämter berichten, dass 2023 aufgrund fehlender Plätze in der Inobhutnahme Kinder in den Räumlichkeiten des Jugendamtes übernachten mussten, Kinder Privatpersonen anvertraut wurden, oder Jugendamtsmitarbeiter sogar selbst Kinder mit nach Hause nehmen mussten. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen ebenfalls auch für NRW eine Aussagekraft haben.<br><br>Der Landesjugendhilfeausschuss appelliert an die Landesregierung im Bereich der Hochschulen die oben geforderten Maßnahmen umzusetzen. Neben kurzfristig greifenden anderen Maßnahmen muss auch die Schaffung zusätzlicher Studienangebote - auch wenn diese | | | |

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
## öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen wird - umgehend begonnen werden, um auch mittel- und langfristig eine adäquate Personalausstattung sicherstellen zu können. | | | |
| 15/143<br>CDU, SPD | Haushalt 2024<br>Anpassung der Mittel für den Mobilitätsfonds für Schülerinnen und Schüler zu den Kultureinrichtungen des LVR | Schul / 06.11.2023<br>Ku / 08.11.2023<br>Ju / 23.11.2023<br>Fi / 01.12.2023<br>LA / 07.12.2023<br>**LVers / 13.12.2023** | 9 | Die Mittel für den Mobilitätsfond werden um 200.000 angehoben.<br><br>Die Mittel werden dem Etat des Kulturbereiches zusätzlich zur Verfügung gestellt.<br><br>Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, sollen intern Schuljahresbudgets gebildet werden. | 01.01.2024 | Der Beschluss wurde zum 01.01.2024 umgesetzt. Das jährliche Budget um 200.000 € erhöht und die Mittel entsprechend verplant. Die Schuljahresbudgets wurden eingerichtet und werden regelmäßig kontrolliert. | 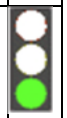 |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 09.01.2024



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## TOP 17 Anfragen und Anträge

CDU

CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

LVR
Qualität für Menschen

SPD
Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

# Anfrage Nr. 15/109

**öffentlich**

**Datum:** 28.06.2024
**Anfragesteller:** CDU, SPD

| | | |
|---|---|---|
| **Landschaftsausschuss** | **03.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Landesjugendhilfeausschuss** | **26.09.2024** | **Kenntnis** |
| **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** | **02.10.2024** | **Kenntnis** |
| **Landschaftsausschuss** | **08.10.2024** | **Kenntnis** |

Tagesordnungspunkt:

**Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas**

Fragen/Begründung:

Im Rahmen des Berichts zur wirtschaftlichen Lage des LVR ist im Finanzausschuss über erhebliche Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in Kitas berichtet worden.
Wir haben daher folgende Fragen:

1. Welche Aufgaben hat die Assistenzkraft (AK)?
2. Wie ist sie als AK ausgebildet, wenn ja, von wem?
3. Welche Qualifikationen braucht eine AK?
4. Welche auf die spezifischen Aufgaben als AK-bezogenen Fortbildungsmaßnahmen werden angeboten?
5. Welche arbeitsvertraglichen Regelungen bestehen mit der AK von wem?
6. Werden die AKe durch eine Fachberatung begleitet?
7. Wie werden AKe bezahlt, von wem, nach welchem Tarif?
8. Gibt es AKe, welche mit den betreuenden Kindern verwandt sind?
9. Wie viele Stunden arbeiten AKe täglich?
10. Bei welchen Arbeitgebern sind AKe angestellt?

11. Gibt es Agenturen, welche AKe vermitteln?

12. Wie viele AKe sind insgesamt im Rheinland in unserem Bereich tätig, welche Grundausbildungen sind vorhanden?

13. Gibt es AKe, welche mehrere Kinder betreuen (z.B. im Schichtbetrieb)?

14. Wie sind die Krankenkassen bzw. Kinderärzte in die notwendigen Assistenzleistungen einbezogen, z.B. die Krankenkassen, auch kostenmäßig?

15. Wie unterscheidet sich die Bewilligungslage für AK im Rheinland zu der in Westfalen? Gibt es Erkenntnisse darüber, warum das so ist?

16. Hat der LWL in diesem Bereich ebenfalls so hohe Planverfehlungen? Wenn nein, warum nicht?

17. Wie konnte es im Rahmen des Dezernatscontrollings dazu kommen, dass die Entwicklung nicht erkannt worden ist?

18. Gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2024 keine Erkenntnisse zu den Entwicklungen der Zahlen in 2023 im Bereich des Dezernates 4?

Frank Boss Thomas Böll

**LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende des Landschaftsausschusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.08.2024
41.00-430-72/5
Herr Bruchhaus
Tel 0221 809-6211
Fax 0221 8284-1395
juergen.bruchhaus@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

**Anfrage Nr. 15/109 – Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas**

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/109 vom 28.06.2024 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung:**

*Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX. Diese heilpädagogischen Leistungen setzen auf den pädagogischen Regelleistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf. Die Regelleistungen in der Kita werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleicher-*

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



**LVR – Landschaftsverband Rheinland**
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

*maßen durch die Träger der Einrichtungen erbracht. Kinder mit Behinderung erhalten darüber hinaus nach dem KiBiz eine erhöhte Pauschale (frühere 3,5 fache Pauschale).*

*Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, deren Teilhabe nicht durch das System der Kindertageseinrichtung ausreichend sichergestellt werden kann, können über die Landschaftsverbände weitere Eingliederungshilfeleistungen erhalten, die im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringenden der Freien-, Privaten- und öffentlichen Wohlfahrtspflege konkretisiert sind.*

*Innerhalb der Kindertageseinrichtung ist hier insbesondere die sogenannte „Basisleistung I" zu nennen. Diese setzt auf den Leistungen nach dem KiBiz auf, wodurch der Träger der Einrichtung zusätzliches Personal einsetzen bzw. zusätzlich eine Gruppenstärkenabsenkung umsetzen kann, um den Betreuungsschlüssel zu erhöhen.*

*Erst wenn die Strukturförderung durch das KiBiz und die Basisleistung I nicht ausreicht, um den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken und dessen soziale Teilhabe in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, kann im Einzelfall eine individuelle heilpädagogische Leistung (ihpL) bewilligt werden. Individuelle heilpädagogische Leistungen werden in den Kitas als in der Regel persönliche Assistenzleistung, ggf. als face-to-face Leistung erbracht. Dabei werden sowohl Fachkräfte als auch Nichtfachkräfte eingesetzt (siehe dazu unten Frage 3).*

**Zu den einzelnen Fragen:**

1. **Welche Aufgaben hat die Assistenzkraft (AK)?**
   Heilpädagogische Leistungen und auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen („Assistenzkräfte, im Folgenden ebenfalls mit AK abgekürzt") sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

   - Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung,
   - Abwendung oder Minderung der (drohenden) Behinderung,
   - Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten,
   - Förderung einer weitergehenden Unabhängigkeit und Unterstützung,
   - Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

   Diese Leistungen sollen unter anderem helfen,

   - Kommunikationsstörungen,
   - Interaktionsstörungen,
   - stereotypische Verhaltensweisen,
   - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen,

- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken.

Die eingesetzten Kräfte setzen diese Leistungen handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes (Kindertageseinrichtung), um.

Die konkreten Ziele des einzelnen Kindes werden durch das LVR-Fallmanagement im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

**2. Wie ist sie als AK ausgebildet, wenn ja, von wem?**

Die Ausbildung der AK ist abhängig von der geforderten Qualifikation (siehe Frage 3).

**3. Welche Qualifikation braucht eine AK?**

Zur Erbringung der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen. Diese Kräfte können sowohl Fachkräfte als auch Nichtfachkräfte sein. Die nachfolgenden Definitionen wurden in Änderung der Rahmenleistungsbeschreibung für heilpädagogische Leistungen von der Gemeinsamen Kommission beschlossen.

**Fachkräfte**

Die Definition von Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe richtet sich unter anderem auch nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

**Nichtfachkräfte**

Daneben gibt es die Nichtfachkräfte. Nichtfachkräfte sind Personen ohne spezifische pädagogische Qualifikation, die aber über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen.

**Hinweis:**

Die Gemeinsame Kommission hat folgenden Beschluss gefasst:
Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der Kindertageseinrichtungen können zusätzlich **befristet bis zum 31.07.2028** Personen, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen, als Fachkräfte in der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistung eingesetzt werden. Ein Einsatz dieser Personen im Rahmen der Mindestbesetzung nach dem KiBiz ist ausgeschlossen.

**4. Welche auf die spezifischen Aufgaben als AK-bezogenen Fortbildungsmaßnahmen werden angeboten?**

In den vergüteten Kosten sind auch Anteile für Fortbildungen enthalten. Die Fortbildungsmaßnahmen sind Aufgabe der Träger. Es ist vereinbart, dass die Fortbildungen zum Thema der Inklusion stattfinden müssen. Das können z.B. Fortbildungen zu spezifischen Behinderungsbildern sein, zum neuen Behinderungsbegriff oder zu pädagogischen Inhalten im Rahmen der Inklusion. Welche konkreten Fortbildungen der Träger für das Personal vorhalten muss, obliegt seiner Verantwortung und richtet sich nach dem erforderlichen Bedarf. Eigene Fortbildungen hierzu werden durch das Landesjugendamt nicht angeboten.

**5. Welche arbeitsvertraglichen Regelungen bestehen mit der AK von wem?**

Die Arbeitsverträge für die AK werden entweder durch den Träger der Einrichtung (bei trägereigenem Personal) oder durch den Drittanbieter abgeschlossen. Eine arbeitsrechtliche Verbindung zum LVR besteht nicht.

Je nach Bedarf des Kindes kann es auch ausnahmsweise sein, dass Angehörige die Aufgaben als AK übernehmen. Dies sind aber Einzelfälle (siehe hierzu Frage 8).

**6. Werden die AKe durch eine Fachberatung begleitet?**

In den vergüteten Stundensätzen sind auch Kosten für eine spitzenverbandliche Fachberatung enthalten. Diese berät die Träger und Einrichtungen hinsichtlich der Konzepte und Umsetzung der Inklusion und muss zusätzlich zur Fachberatung nach dem SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere vor einem nicht durch eine Ortsveränderung veranlassten Wechsel eines leistungsberechtigten Kindes in eine andere Einrichtung muss die spitzenverbandliche Fachberatung hinzugezogen werden, um Lösungsansätze zu erarbeiten, die einen Wechsel möglichst zu vermeiden helfen.

**7. Wie werden AKe bezahlt, von wem, nach welchem Tarif?**

Die AK werden durch den Arbeitsgeber bezahlt, der die Bruttopersonalkosten durch den LVR erstattet bekommt. Grundsätzlich sind als Grundlage für die Berechnung der Kosten einer AK die Personalkosten, Fortbildungskosten und Overheadkosten heranzuziehen. Als Basis wurde der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes herangezogen. Bei Fachkräften hat man sich auf die Entgeltgruppe S 8 b Erfahrungsstufe 3 verständigt, bei den Nichtfachkräften auf die Entgeltgruppe E 3 Erfahrungsstufe 3.
Aus diesen Aufwendungen wird ein Stundensatz errechnet.

Da individuelle heilpädagogische Leistungen sowohl durch Fachkräfte als auch durch Nichtfachkräfte erbracht werden können, ergeben sich unterschiedliche Stundensätze.

Nach der derzeit gültigen Vereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren ergeben sich für trägereigenes Personal folgende Stundensatze ab dem 01.08.2024:

Fachkraft: 38,33 Euro / Stunde,
Nichtfachkraft: 32,79 Euro / Stunde.

Bei den Drittanbietern sind die Grundlagen ähnlich, allerdings ergeben sich für jeden Drittanbieter unterschiedliche Stundensätze, die individuell vereinbart werden und von dem jeweils angewendeten Tarif abhängig sind. Diese schwanken bei einer Fachkraft zwischen 25,00 bis 50,00 Euro und bei einer Nichtfachkraft zwischen 24,00 und 40,00 Euro je Stunde.

8. **Gibt es AKe, welche mit den betreuenden Kindern verwandt sind?**
   Je nach Bedarf des Kindes kann es ausnahmsweise sein, dass Angehörige die Aufgaben der AK übernehmen. Dies sind aber Einzelfälle.

9. **Wie viele Stunden arbeiten AKe täglich?**
   Das richtet sich nach dem Arbeitsvertrag der AK. Das LVR-Fallmanagement ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes. Die Arbeitgeber der AK setzen sich dann mit der AK zusammen und entscheiden, ob z.B. durch die AK ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden können. Danach richtet sich dann die tatsächliche Arbeitszeit der AK

10. **Bei welchen Arbeitgebern sind AKe angestellt?**
    Hierbei ist wiederum zu unterscheiden, ob die Assistenzkräfte bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen angestellt sind oder ob die Leistungen über Drittanbieter erbracht werden. Im Jahr 2023 wurden individuelle heilpädagogische Leistungen von insgesamt 889 rheinischen Leistungserbringenden erbracht (179 Drittanbieter und 710 Träger von Kindertageseinrichtungen). Darüber hinaus erbrachten noch 52 außerrheinische Anbieter individuelle heilpädagogische Leistungen.

11. **Gibt es Agenturen, welche AKe vermitteln?**
    Das Personal ist entweder als trägereigenes Personal angestellt oder wird von sog. Drittanbietern beschäftigt. Die Drittanbieter treffen dann Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen und geben das Personal als AK in die Einrichtung. Spezielle Agenturen sind nicht bekannt. Allerdings stellt der LVR eine Übersicht der aktuell vertraglich gebundenen Anbieter von AK auf die BTHG-Seite des LVR, die für alle Interessierten zugänglich ist.

12. **Wie viele AKe sind insgesamt im Rheinland in unserem Bereich tätig, welche Grundausbildungen sind vorhanden?**
    Die Anzahl ist nicht bekannt, da die Arbeitsverträge von den Drittanbietern geschlossen werden bzw. das Personal als trägereigenes Personal angestellt

ist. Die Qualifikationen richten sich nach denen der Personalversordnung bzw. der Anforderungen an eine Nicht-Fachkraft (siehe Antwort 2. und 3.).

**13. Gibt es AKe, welche mehrere Kinder betreuen (z. B. im Schichtdienst)?**

Es kann vorkommen, dass der individuelle Bedarf von mehreren Kindern parallel zu begleiten ist. Das hängt von den ermittelten Bedarfssituationen ab.

**14. Wie sind die Krankenkassen bzw. Kinderärzte in die notwendigen Assistenzleistungen einbezogen, z.B. die Krankenkassen, auch kostenmäßig**?

Die Kinderärzte stellen eine gesundheitliche Einschränkung (Diagnose) fest. Erfolgt hierauf im Anschluss ein Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Leistungsberechtigten bzw. deren Sorgeberechtigten, stellt das LVR-Fallmanagement die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe fest. Ergibt die Prüfung, dass eine Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers insgesamt nicht gegeben ist, wird der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger zur Bearbeitung weitergeleitet (§ 14 SGB IX). Ist dies nicht der Fall, ermittelt das Fallmanagement den individuellen Bedarf des leistungsberechtigten Kindes. Da Eingliederungshilfe nach § 91 SGB IX nachrangig ist, gehört hierzu auch die Feststellung, ob Kranken- oder Pflegekassen als ggf. vorrangige Leistungsträger zu beteiligen sind. Eine ggf. anschließende Erstattung erfolgt über die Sachbearbeitung.

**15. Wie unterscheidet sich die Bewilligungslage für AK im Rheinland zu der in Westfalen? Gibt es Erkenntnisse darüber, warum das so ist?**

Die Situation in den Kindertageseinrichtungen in Westfalen und im Rheinland zu Beginn der Übernahme der Aufgabe war eine gänzlich andere.

Während im Rheinland aus der Historie der LVR-FInK-Förderung heraus flächendeckend das System der Gruppenstärken-Absenkung in den Einrichtungen angewandt wurde (ein Platz kann reduziert werden, wenn ein Kind mit Behinderung aufgenommen wurde), wurde in Westfalen immer nur das Prinzip „Zusatzkraft" gewählt. Hierdurch kam mehr Personal in die Gruppe, wenn ein Kind mit Behinderung aufgenommen wurde (sogenannte Richtlinienförderung). Über die Richtlinienförderung wurden so deutlich mehr Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung der teilhabebedürftigen Kinder bereitgestellt als durch den LVR.

Daher hatten die Einrichtungen im Rheinland zum Zeitpunkt der Umstellung zum einen weniger Personal in den Einrichtungen, zum anderen wurden bereits seit langem AK für Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf durch die seinerzeit zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt (siehe dazu auch den Abschlussbericht der „Task-Force Dezernat 4 – LVR Verwaltungsvorlage 15/2581). Dies war in Westfalen nicht der Fall.

Durch diese historische Entwicklung war in Westfalen mehr Personal in den Einrichtungen. Zugleich gab es dadurch nach hiesiger Einschätzung weniger Bedarf an AK. Dies hängt auch mit der unterschiedlichen Bewilligungspraxis in den beiden Landesteilen zusammen. Die in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich durch das LVR-Dezernat 4 eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden im Abschlussbericht der „Task-Force Dezernat 4" - LVR-Verwaltungsvorlage 15/2581 - dargestellt.

Mit der Umstellung auf die beiden Modelle Zusatzkraft und Gruppenstärkenabsenkung hat der LVR, Stand heute, nicht nur ähnliche Personalstärken in den Einrichtungen wie der LWL, sondern insgesamt mehr Stunden im System.

**16. Hat der LWL in diesem Bereich ebenfalls hohe Planverfehlungen? Wenn nein, warum nicht?**
Dazu liegen hier keine Kenntnisse vor.

**17. Wie konnte es im Rahmen des Dezernatscontrollings dazu kommen, dass die Entwicklung nicht erkannt worden ist?**
Hierzu verweise ich auf den Bericht der „Task-Force Dezernat 4" - LVR Verwaltungsvorlage 15/2581.

**18. Gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2024 keine Erkenntnisse zu den Entwicklungen der Zahlen im Bereich des Dezernates 4?**
Fallzahlentwicklungen seit der Übernahme der Zuständigkeit lagen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts 2024 für die Kindergartenjahre 2020/2021, 2021/2022 und teilweise auch für das Kindergartenjahr 2022/2023 vor. Es lag zwar eine Zeitreihe der Fallzahlen vor, allerdings ist zu bedenken, dass zum einen der fließende Übergang der FInK-Förderung in die gesetzliche Förderung vorhanden war, zum anderen, dass die ersten Jahre von der Corona-Pandemie geprägt waren.

Die Zahl der Kinder, die aus dem System ausscheiden, und die Kinder, die neu ins System kommen, können erst im Zuge der Antragstellung analysiert werden. Zudem ergeben sich für die neu ins System kommenden Kinder erst mit der Bedarfsermittlung die Umfänge der individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Es ist deutlich geworden, dass die komplexen Abläufe im Zusammenhang mit den Bewilligungen von Basisleistung I und individuellen heilpädagogischen Leistungen ein spezifisches Zusammenwirken von Fach- und Finanzcontrolling erfordern, das in dieser Form in der Tiefe im LVR-Dezernat 4 nicht vorhanden war. Mit der von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingesetzten „Task Force Dezernat 4", die u.a. die Planung für das Haushalts-

jahr 2024 analysieren und organisatorische Verbesserungsmaßnahmen unterbreiten sollte, wurden daher neue Prognoseverfahren zur Haushaltsplanung entwickelt und zwischenzeitlich mit dem LVR-Fachbereich 21 abgestimmt. Diese sollen es künftig ermöglichen, valide Planungsergebnisse zu erreichen. Es werden monatliche Zwischenprognosen erhoben und ebenfalls mit dem LVR-Fachbereich 21 abgestimmt.

Der Umbau des bisherigen Finanzcontrollings zu einem wirksam verzahnten Finanz- und Fachcontrolling ist im Gange. Zu den weiteren Einzelheiten nehme ich Bezug auf den Bericht der „Task Force Dezernat 4" - LVR-Verwaltungsvorlage 15/2581.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

# Antrag Nr. 15/189

**öffentlich**

**Datum:** 02.07.2024
**Antragsteller:** Die Linke.

**Landesjugendhilfeausschuss 26.09.2024 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Prüfantrag zu sogenannten Brückenlösungen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht die Entwicklung der sogenannten Brückenlösungen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

Dabei sollen die Qualität und die Dauer der Unterbringung ebenso in den Blick genommen werden wie diejenige der pädagogischen Betreuung.

Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zusammenhang insbesondere Bericht zu erstatten über

- die Anzahl der sogenannten Brückenlösungen in Nordrhein-Westfalen und im LVR-Gebiet,
- die Anzahl der Plätze in den jeweiligen sogenannten Brückenlösungen und die Anzahl der dort unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, wenn möglich differenziert nach Mitgliedskörperschaften des LVR,
- die Abweichungen der Brückenlösungen von den Standards des SGB VIII für vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme,
- die Anzahl und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte, die jeweils in den Brückenlösungen zum Einsatz kommen, sowie Anzahl und Qualifikation der eingesetzten ergänzenden Kräfte,
- die Anzahl regulärer Jugendhilfeeinrichtungen im LVR-Gebiet, die ausschließlich mit der Unterbringung unbegleiteter ausländischer

Minderjährigen betraut sind, wenn möglich differenziert nach Mitgliedskörperschaften des LVR,

- die durchschnittliche Unterbringungsdauer unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in sogenannten Brückenlösungen sowie

- die Bestimmungsorte der Abgänge aus den sogenannte Brückenlösungen.

Begründung:

Mit Datum vom 11.03.2022 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) per Erlass die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den sogenannten Brückenlösungen ermöglicht. Diese waren Teil eines Maßnahmenbündels, um auch bei erhöhtem Einreisezahlen eine Unterbringung und Versorgung der Minderjährigen zu gewährleisten.

Auf diesem Wege wurde Jugendämtern gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe eröffnet, Unterbringungsplätze, die nicht den Standards der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechen müssen, unter vereinfachten Bedingungen und ohne Betriebserlaubnisverfahren zu schaffen. Wie bereits während des Fluchtgeschehens der Jahre 2015-16 war und ist dies als Ausnahmeregelung angekündigt worden. Insbesondere wegen des Ausnahmecharakters der Regelung, sowie der besonders vulnerablen betroffenen Gruppe ist eine Information der Politik angezeigt.

Wilfried Kossen

## TOP 18 Verschiedenes